Digitized by Google

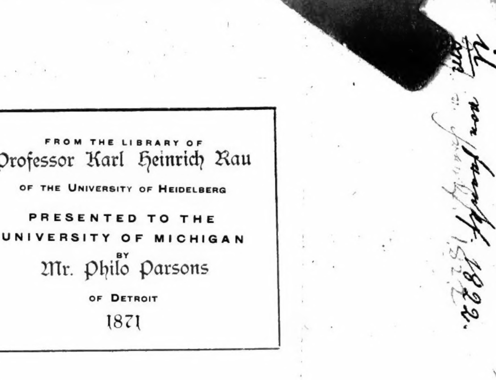

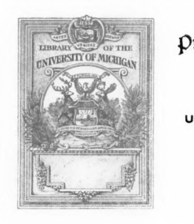

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

HD
[illegible]
[illegible]M14
V. 1

Digitized by Google

Böttger.

Digitized by Google

1015-8

Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finanzpraxis

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

für angehende praktische Staatsbeamten

von

D. Heinrich Bensen

Professor in Erlangen.

Ersten Bandes erstes Heft.

Erlangen
bei Johann Jakob Palm. 1800.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Ich habe in Ansehung der vorliegenden Materialien dem Publikum wenig mehr zu sagen, da die Gründe ihrer Bekanntmachung in der Einleitung schon angegeben worden sind. Der Hr. Verleger von des verstorbenen Hrn. Hofraths und Professors D. August Ludwig Schotts Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in rechtlichen Geschäfften ꝛc. ersuchte mich, da das Werk vergriffen war, die Durchsicht zur zweiten Auf-

Digitized by Google

lage zu übernehmen. Das Werk hatte zu der Zeit, als es geschrieben wurde, seine unläugbar großen Verdienste, und daß durch dasselbe gewiß manches Gute gestiftet worden ist, läßt sich wohl nicht in Abrede stellen. Allein was damals Noth war, ist es jezt nicht mehr; wenigstens nicht mehr in dem Grade. So hätte also manches von demselben weggeschnitten, und unsern jezigen Bedürfnissen anpassend gemacht werden müssen, wenn es auch für die Zukunft hätte brauchbar seyn sollen. Zu diesem Wegschneiden und Fügen in die Ideen eines Andern tauge ich aber, wie ich ganz offenherzig bekenne, ganz und gar nicht. Ich habe also das Werk des treflichen Schott's so gelassen, wie es ist; und es steht dem Hrn. Verleger völlig frei, dasselbe noch einmahl abdrucken zu lassen, wenn er die Ueberzeugung hat, daß er dabei gewinnen wird.

Digitized by Google

Allein ich habe darum einen ähnlichen Versuch mit den Materialien gemacht, nicht um das obenbenannte Werk zu verdrängen, sondern weil ich sie für meine Vorlesungen brauche, und für mich bis jezt überzeugt bin, daß noch Mehrere davon mit Nuzem Gebrauch machen können, wenn sie es ordentlich anfangen. Jurist und Kameralist sind übrigens, wie bekannt, in Absicht des Stils bei ihren Geschäfften, wenig von einander verschieden. Es paßt also sicher, das, was der seelige Schott für Juristen, und ich für Kameralisten gesagt habe, im Grunde für beide. Und so mag man das ansehen, wenn der Hr. Verleger den Titel von dem Schottischen Werke, dem meinigen beidrucken läßt, und dadurch gewissermaassen zu erkennen giebt, als ersezte ich jenes Werk, von welcher Anmaassung man mich frei sprechen wolle.

Ob übrigens diesem Hefte noch mehrere folgen sollen, und allmählig ein solches Ganzes daraus entstehen werde, wie das Ideal mir vorschwebt, darüber kann das Publikum durch seine Billigung oder Mißbilligung nur entscheiden. Erlangen im Mai 1800.

Bensen.

Allge-

Digitized by Google

I.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.

Der Kameralist (im weitern Sinne des Worts), muß einen hinlänglichen Vorrath von gründlichen theoretischen und praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten sich zu verschaffen suchen. Er soll nicht nur wissen auf welchen Gründen eine Staatsverbindung an sich beruht; welches die aus der Vernunft und Erfahrung hergenommenen Grundsäze zu einer möglichst zweckmäßigen Staatsverwaltung sind: um zu den allmähligen Verbesserungen, die zur Sprache gebracht werden, nach allen seinen Kräften mit wirken zu können; nein, er soll auch diejenigen Regeln und Grundsäze kennen lernen, von denen man, besonders in dem Staate, wo ihm sein künftiger Wirkungskreiß angewiesen werden wird, Gebrauch macht. Sollte dies Lezte auch darum nur nothwendig seyn, um sich gleich im Anfange seiner praktischen Laufbahn von der unendlich großen Menge von Schwierigkeiten zu überzeugen, die ihm, wie jedem andern Staatsbeamten entgegen stehen, und

die sowohl Muth, als Vorsicht und Klugheit erfordern, um das Gute nur einigermaassen durchzusezen, was er als solches streng geprüft und anerkannt hat. Ueberdies werden ihm diese Kenntnisse auch hinlänglich gegen jede unweise Neuerungssucht verwahren. Er wird seine und der übrigen Staatsbeamten Kräfte genau berechnen. Und sind diese Männer auch verpflichtet, mit ihm zum gleichen Zweck zu arbeiten, so wird er doch, bei jeder neuen und auf das Beste des Ganzen berechneten Unternehmung, vorher wohl überlegen, ob diese vereinigte Kraft der wenigen Individuen hinreichend ist, dasjenige wirklich zu machen, was ihm so schön und so wahr als Ideal vorschwebt. Anderer Vortheile nicht zu gedenken, da sie sich unmittelbar aus dieser angestellten Betrachtung von selbst ergeben müssen.

§. 2.

Von sehr vielen dieser positiven und so genannten praktischen Regeln und Grundsäze, sind aber die eigentlich praktischen, oder die wirklich anwendbaren, die durch den von der Vernunft aufgestellten und als wahr anerkannten Staatszweck begründet werden können, wohl zu unterscheiden. (S. Lehre von den Staatsgeschäfften I. Th. §. 3.) Auf jene soll hier aus den angegebenen Gründen hauptsächlich Rücksicht genommen werden. Doch

schließt dieses den Versuch zur Annäherung des wirklich Bessern noch nicht aus; sondern macht ihn vielmehr nothwendig. Man wird also auch diese leztern mit in Betrachtung ziehen, beide suchen, so viel als möglich mit einander zu verbinden; vielleicht daß auch alsdenn durch dieses Bemühen die Praxis der Theorie näher gebracht, und so die wirklich auffallende, noch immer vorhandene Disharmonie zwischen beiden allmählig aufgehoben wird.

§. 3.

Allein die bloße theoretische Kenntniß aller dieser praktischen Regeln und Grundsäze würde dem Kameralisten, der seinem Vaterlande nüzlich werden will, wenig helfen, wenn er nicht auch ihre Anwendung selbst erlernte, und sich mit der wirklichen Ausführung jener Regeln so viel und so früh als möglich bekannt machte. Der Inbegriff derselben, in so fern sie a) die besondern Mittel und Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Zucht im Innern des Staats, und b) die Verwaltung der Staatseinkünfte, besonders in Hinsicht ihrer Erhaltung, Vermehrung, Erhebung und Verwendung, betreffen, verbunden mit der wirklichen Ausführung derselben, heist Polizei- Kameral- und Finanzpraxis, und zwar nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche.

§. 4.

Man erwarte hier keine vollkommne und durchaus begründete Theorie über die möglichst zweckmäßige Form, welche den Staatsgeschäfften gegeben werden soll, die muß ihrer Natur nach von der Praxis, im gewöhnlichen Sinne, getrennt werden. In jener wird nämlich das mehr zur Sprache gebracht, was in der angegebenen Hinsicht aus Gründen der Vernunft und Erfahrung geschehen soll; hier aber hauptsächlich von dem geredet, welche Formen bei den öffentlichen Geschäfften, besonders in denjenigen Staatsverfassungen eingeführt worden sind, die man aus mehr als einem Grunde musterhaft nennen kann. Ferner sollen diese Geschäffte nicht selbst, der Reihe nach, aufgeführt, und ihre Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit erwiesen werden. Dies alles ist Sache der eigentlichen Theorie. Vielmehr will man nur eine Summe möglichst brauchbarer Materialien zu schriftlichen Vorträgen, besonders dem künftigen praktischen Kameralisten in die Hände liefern, damit er durch Anwendung derselben in seinem Posten gleich anfangs brauchbar werden möge.

§. 5.

Uiber die vorzüglichsten und wichtigsten schriftlichen Arbeiten, welche in den Polizei- und Kammer-

Collegien 2c. vorzukommen pflegen, sollen deshalb I) eine Anzahl Formulare, theils als Muster zur Übung im Geschäfftsstil, theils aber auch in der Hinsicht gegeben werden, damit der angehende Beamte einsehen möge, wie er die theoretisch erlernten Grundsäze am schicklichsten zu behandeln habe. II) Sollen aber auch nach und nach über die wichtigsten Gegenstände aus der Polizei- Kammeral- und Finanzwissenschaft, welche sich praktisch behandeln lassen, eine Reihe von Entwürfen zu schriftlichen Arbeiten aufgeführt werden. Der Zweck bei diesen lezten ist kein anderer als der: a) dadurch manche Dinge selbst zur Sprache zu bringen, von denen die meisten, worüber man sich billig wundern muß, in mehrern Staaten noch immer unter die frommen Wünsche gehören, wenn man in andern durch ihre Einführung schon längst mit den wohlthätigen Wirkungen derselben bekannt geworden ist. Der zukünftige Beamte soll aber auch dadurch b) mit diesen Gegenständen auf die Art bekannt werden, daß er sie von mehrern Seiten kennen lernt, um bei ihrer Anwendung mit derjenigen Klugheit und Vorsicht zu Werke gehen zu können, welche schlechterdings nothwendig ist, wenn etwas Gutes nicht nur angefangen, sondern auch glücklich durchgesezt werden soll. Unter der fingirten Darstellung, als sey über die aufgeworfene Frage von mehrern Behörden gutachtlich berichtet worden, werden deshalb

die Gründe für und wider die Sache vorgetragen werden; und es hängt alsdenn von dem Urtheil des Beamten ab, welcher Meinung er nach den aus seinem Lokale hergenommenen Gründen beitreten darf. Daß hiedurch c) die Arbeiten selbst nicht nur erleichtert werden und besser als gewöhnlich ausfallen müssen; sondern daß auch vorzüglich das Urtheil des künftigen praktischen Kameralisten auf diese Art sehr geschärft und richtig geleitet werden muß, bedarf keines weitern Beweises, weil die Sache schon für sich selbst spricht.

§. 6.

Um aber so nützlich als möglich zu werden, scheint uns auch folgende Einrichtung noch nothwendig zu seyn. Bloße Formulare als Muster aufzustellen, ohne zu gleicher Zeit die Gründe anzugeben, wonach sie gefertigt worden sind, das halten wir aus mehrern Ursachen für unzulänglich. Es müßten eine große Menge von diesen Formularen gegeben werden, wenn man nur die am meisten vorkommende Fälle auffassen und darstellen wollte. Dies würde aber für denjenigen, der selbst zu denken und zu urtheilen im Stande ist, nicht nur unangenehm und lästig seyn; sondern es würde auch in keiner andern Rücksicht etwas dadurch gewonnen werden, weil dessen ungeachtet die Anwendung auf einen vorkommenden Fall noch nicht gemacht ist,

und nach dem bloßen Formulare eigentlich auch nicht gemacht werden kann. Ja noch mehr, der Ungeübte, oder der, welcher sich alles nur zu bequem machen will, könnte zu wirklichen Fehlern verleitet werden, wenn er zu ängstlich nach der vor ihm liegenden Vorschrift arbeitete, auf die Umstände keine Rücksicht nähme, und die gegebene Form beibehielte, ungeachtet, wegen der veränderten Lage, eine ganz andere Form gewählt werden muß. Da also die Menge der Beispiele dem künftigen praktischen Beamten nichts nüzen kann; er überdies im eigenen Urtheilen so früh und so viel als möglich selbst geübt werden muß, um keines Führers weiter zu bedürfen; so sollen hier von jeder Gattung der schriftlichen Arbeiten nur einige wenige Formuläre als Beispiele aufgeführt, dagegen aber auch zugleich mit die Regeln angegeben werden, wonach alle übrigen ähnlichen Aufsäze zu bearbeiten sind.

II.

Vom Geschäfftsstil überhaupt.

§. 7.

Der Kameralist ist in Hinsicht des Stils, den er bei seinen schriftlichen Arbeiten zu wählen hat, weniger an hergebrachte Gewohnheiten und Formelnkram gebunden, als der Jurist. Jede Form ist gut,

wenn das Beabsichtigte dadurch erreicht wird. Da also den kameralistischen Ausarbeitungen ein höherer Grad von Vollkommenheit gegeben werden kann; so verlangt man diesen auch mit Recht. Jeder, der wegen seiner zukünftigen Lage dergleichen Arbeiten zu fertigen verpflichtet ist, muß sich folglich alle Mühe geben, von seiner Muttersprache eine genaue Kenntniß sich zu verschaffen. Je mehr er diese in seiner Macht hat, und den reinen Ausdruck versteht, dabei zu gleicher Zeit seine Urtheilskraft sowohl in Ansehung der Gegenstände, als der jedesmahl richtig zu wählenden Ausdrücke gebildet und geübt hat, desto leichter werden ihm seine schriftlichen Arbeiten werden, und desto vollkommener müssen sie ausfallen.

J. H. G. von Justi Anweisung zu einer guten teutschen Schreibart und allen in den Geschäfften und Rechtssachen vorfallenden schriftlichen Ausarbeitungen, Leipzig 1755, 1769. Wien 1774. gr. 8.

J. F. Heynatz, teutsche Sprachlehre zum Gebrauch der Schulen, Berlin 1770. 8.

J. C. Adelung teutsche Sprachlehre für Schulen, Berlin 1780. 3te Aufl. 1795. 8. **Auszug** aus derselben, Berlin 1781. 8. **Ebend.** über den teutschen Stil 2 Th. Berlin 1789 u. 90. 8.

J. v. Sonnenfels über den Geschäfftsstil, 2te Auflage, Wien 1785. 8. Anhang zu diesem Werke, Wien 1787. 8.

G. A. Bürger über Anweisung zur teutschen Sprache u. Schreibart auf Universitäten 1 Blatt, Gött. 1787. gr. 8.

J. C. C. Rüdiger Anweisung zur guten Schreibart in Geschäfften, der Wirthschaft, Handlung, Rechtspflege, Polizei- Finanz- und übrigen Staatsverwaltung, Halle 1792. 8.

J. N. Bischofs Lehrbuch des teuschen Kanzleistils und der Kanzleigeschäffte, Helmstädt 1793. 8.

§. 8.

Der allgemeine Zweck eines jeden schriftlichen Vortrags ist der: eine zusammenhängende und faßliche Darstellung von den Gedanken und Begriffen zu geben, welche die Betrachtung der zu verhandelnden Sache, oder des Gegenstandes, worüber geschrieben werden soll, in uns hervorgebracht hat, um den Andern, dem wir sie pflichtmäßig mittheilen sollen, so deutlich und so verständlich als möglich zu werden, und um dadurch leicht und sicher unsere Absicht zu erreichen. Die Art und Weise jene Gedanken und Begriffe abzufassen und auszudrücken, heißt Stil oder Schreibart. Beide Wörter sind gleichbedeutend, in so fern sie nämlich die Uibereinstimmung der Theile eines Vortrags, in der Menge und Beschaffenheit der durch Worte ausgedrückten Haupt- und Nebenvorstellungen anzeigen.

§. 9.

Der Geschäfftsstil, der an sich keine besondere Gattung ausmacht, aber doch seine Eigenthümlich-

keiten hat, muß sich nach den Absichten richten, die durch einen schriftlichen Vortrag erreicht werden sollen. In Rücksicht derselben läßt er sich im Allgemeinen eintheilen: 1) in den erzählenden oder historischen; 2) belehrenden oder bestimmenden; 3) gemischten. Wir stellen nämlich gewisse Thatsachen ganz einfach dar, oder unterrichten und belehren den Andern über gewisse Sachen, schreiben ihm bestimmte Normen in Ansehung seines Handelns (Verfügungen, Verordnungen) vor; oder wir sind verpflichtet, beides mit einander zu verbinden. Dasjenige, was dargestellt werden soll, oder die Reihe von Vorstellungen, welche wir dem Andern beibringen wollen (Materie), und das Gepräge derselben (Form), wodurch der Sinn ausgedrückt wird, hängen dabei auf das genaueste zusammen.

§. 10.

Was die Aufsäze betrift, welche der Kameralist zu machen hat; so lassen sie sich überhaupt auf folgende Art am leichtesten übersehen. I) Eine Privatperson schreibt entweder an eine Andere, (Briefe), oder an eine Behörde (Bittschriften, Raporte, Relationen 2c.). II) Eine Behörde schreibt 1) an Privatpersonen (Befehle, Dekrete 2c.); 2) an eine andere Behörde, und zwar a) an eine höhere (Berichte, Protokolle 2c.) b) an eine gleiche (Insinuate, Noten 2c.) oder c) an untergeordnete Stel-

len (Rescripte, Dekrete, Cirkulare, Instruktionen rc.) 3) an das Publikum (Patente, Edikte, Publikanda rc.)

§. 11.

Jeder schriftliche Vortrag muß I) deutlich seyn, d. h. die Worte, als Zeichen unserer Gedanken, müssen sowohl an sich als in ihrer Verbindung so gewählt werden, daß sie der Andere sogleich und ohne viele Mühe verstehen kann. Um deutlich zu schreiben, muß man selbst erst die Sache, die ausgedrückt oder beschrieben werden soll, deutlich gedacht haben. Doch kommt dabei, wie sich von selbst versteht, sehr viel auf die Person an, der man etwas vortragen will, und auf die Absicht, die erreicht werden soll. Die Deutlichkeit eines Vortrags hat also ihre Grade und ihre Verhältnisse, die Jeder kennen und zu beurtheilen im Stande seyn muß, der bei dergleichen keine Fehler begehen will.

§. 12.

Zweideutigkeit und Unbestimmtheit im Ausdruck vertragen sich nicht mit Deutlichkeit. Soll der Andere, dem wir etwas vortragen, unsern Worten keinen andern Sinn unterlegen, als den, welchen wir beabsichtigen; so müssen wir solche Haupt- und Beiwörter wählen, die von jedem gebildeten Manne verstanden werden können. Dies ist aber der Fall

nicht bei Provinzialismen und andern nur im gemeinen Leben, oder hier und da gebräuchlichen, und sonst unbekannten Wörtern. Dieser muß man sich also, so viel als möglich, zu enthalten suchen.

§. 13.

Auch auf die Zusammenstellung der Wörter, sowohl in den einzelnen Säzen, als im Ganzen des Vortrags kommt sehr viel an, wenn man deutlich seyn will. Es ist nicht genug, daß jeder Saz für sich Klarheit und Verständlichkeit habe, sondern diese muß auch im ganzen Aufsaze herrschen. Die Säze müssen folglich so an einander gereihet werden, daß die Hauptvorstellung durch die Nebenvorstellungen beständig das gehörige Licht erhält. Der Leser muß von einem Gedanken auf den andern leicht und ohne alle Anstrengung übergehen können. Da diese Regel in der Ausführung sehr schwer ist, und viel Verstand und eine richtige Beurtheilungskraft dazu erfordert wird, um sie gehörig anzuwenden; so muß der Anfänger um so mehr sich Mühe geben, sie nicht nur ganz zu fassen, sondern sie auch bei seinen Aufsäzen beständig in Ausübung zu bringen.

§. 14.

Eine andere Forderung bei einem jeden Geschäfftsaufsaze ist 2) die **Kürze**. Doch diese künst-

lich zu erzwingen, wenn sie sich nicht von selbst ergeben will, ist völlig unzweckmäßig. Die Kürze dient zur schnellen Fassung der Vorstellungen. Sie ist die Grenzlinie zwischen dem deutlichen und dunkeln Stil. Der Leser, der sich zu viel, und oft, ohne daß es der Mühe werth ist, anstrengen muß, verliehrt die Geduld. Er kann auch von seinem Gegenstande ganz abgeleitet werden, und ganz etwas anders sehen, als was der Schreiber beabsichtiget hat. Es darf also in keinem Aufsaze ein Gegenstand ausgelassen werden, der zum Verstehen des Ganzen unentbehrlich ist. Man muß aber auch nichts sezen, was, ohne der Vollkommenheit des Ganzen zu schaden, weggelassen werden kann.

Anmerk. Diese Regel ist besonders für den praktischen Kameralisten wichtig. Gewinnsucht kann ihn nicht zur Weitschweifigkeit antreiben. Nachlässigkeit darf ihn aber auch nicht zu einer tadelhaften Kürze verführen. Jener Fehler wird vorzüglich begangen, wenn man unnöthig Gedanken auf Gedanken häuft, überflüssige Neben- und Zwischenvorstellungen wählt, Wiederholungen sich erlaubt u. dgl. Eine zweckmäßige Kürze ist also ohne Uiberfluß und ohne Mangel.

§. 15.

Mit der Deutlichkeit und Kürze ist 3) **Ordnung** auf das genaueste zu verbinden. Die einzel-

nen Theile des Vortrags müssen also nicht nur an sich, sondern auch in ihren Verhältnissen mit einander übereinstimmen, in einer natürlichen Verbindung zusammengestellt seyn, gehörig auf, und wenn es die Natur der Sache mit sich bringt, auch aus einander folgen. Diese Regel ist in der Ausübung ebenfalls schwer, und wird nur demjenigen leicht, der sich sehr früh zum ordentlichen und folgerechten Denken gewöhnt hat. Indessen ist folgendes noch als Hauptsache dabei zu merken. Bei der schriftlichen Behandlung einer Thatsache muß man vorzüglich auf die Umstände selbst, auf ihre Entstehung und natürliche Verhältnisse gegen einander, und besonders auf den Zweck achten, den man bei dem Vortrage hat. Die Gedanken werden deshalb so gestellt, wie sie ohne Zwang aus einander entstehen, sich wechselsweise erläutern, und wie sie der Leser nach und nach zu wissen nöthig hat.

§. 16.

Um zur Ordnung bei einem schriftlichen Vortrage sich zu gewöhnen, und diese allmählich zu erreichen, ist es nothwendig a) alle Materialien für den Gegenstand, worüber man schreiben will, vorher zu sammeln; sich b) einen Plan, in Form einer Tabelle, zu entwerfen, nach welchem der Aufsaz gefertiget werden soll. Bei diesem Plane ist vorzüglich darauf zu achten: daß nicht nur alle Haupt-

theile des Vortrags so gesezt werden, wie sie natürlich aus einander folgen, sondern daß das Ganze auch in einer zweckmäßigen Verbindung erscheint. Räthlich ist es aber nicht, mit einem solchen Entwurfe sogleich die Ausführung selbst anzufangen, wenn es nicht die Noth erfordert. Weit besser ist es vielmehr, den Entwurf einige Tage liegen zu lassen, um ihn zu vergessen, und dann noch ein Mahl zur Verbesserung vorzunehmen.

§. 17.

Die im Vortrage gewählten Ausdrücke, müssen 4) dem Inhalt angemessen seyn. Der Zweck, warum etwas schriftlich vorgetragen wird, bestimmt den Charakter des Stils. Hierauf muß man die größte Aufmerksamkeit verwenden, wenn man anständig und schicklich schreiben will. Der Ausdruck selbst kann erhaben, edel, niedrig, ernsthaft, traurig, geschmückt und einfach seyn. Wenn man also in einem Aufsaze einen ernsthaften Gegenstand zu behandeln hat; so muß der Charakter des Stils eben so beschaffen seyn. Denn es muß das Gegentheil jedesmahl den widrigsten Eindruck bei dem Leser machen, und diesen kann doch wohl keiner, der etwas schreibt, im Ernst beabsichtigen.

§. 18.

5) Die Gleichförmigkeit des Stils, welche mit der Anständigkeit desselben durchaus und in allen Fällen zu verbinden ist, besteht in der genauen und natürlichen Uibereinstimmung der Schreibart, mit den Gegenständen, welche vorgetragen werden. Besonders ist diese Gleichförmigkeit bei allen ernsthaften Sachen, wodurch man einen wichtigen Zweck zu erreichen beabsichtiget, absolut nothwendig. Doch darf sie nie in Eintönigkeit (Monotonie) ausarten, weil dadurch der Vortrag schleppend, unangenehm und langweilig wird. Hierauf ist vorzüglich bei langen und weitläuftigen Vorträgen zu achten, indem es gerade bei diesen am leichtesten ist, den gerügten Fehler zu begehen.

§. 19.

Mit der Sittlichkeit, welche allenthalben im Vortrage sichtbar seyn muß, steht 6) die Reinigkeit des Ausdrucks in einer genauen Verbindung. Rein ist die Sprache, wenn die Ausdrücke grammatisch richtig sind. Alle falsche und unteutsche Wortfügungen (Solöcismen), ferner solche Wendungen, die einer fremden Sprache eigenthümlich sind, und sich in unserer Sprache nicht anwenden lassen (Barbarismen, Latinismen, Gallicismen, besonders Participialconstruktionen), u. s. w. müssen folglich so viel als möglich vermieden werden.

§. 20.

Doch kann der Kameralist in die Lage kommen, daß er sich, sowohl in seinen mündlichen als schriftlichen Vorträgen, fremder Wörter bedienen muß. Dann nämlich: a) wenn er sich deutlicher und bestimmter auszudrücken, und die vorzutragende Sache genauer dadurch zu bezeichnen im Stande ist. b) Wenn der Gebrauch manchen fremden Wörtern ein solches Nationalansehen verschaft hat, daß der Nichtgebrauch auffallen, oder lächerlich machen würde. Es läßt sich also der Gebrauch derselben unter diesen Umständen nicht nur entschuldigen, sondern auch rechtfertigen. Allein jedes Unnöthige und jedes Uibermaaß schadet auf der andern Seite, und gerade dieses ist es, was in angegebener Hinsicht vermieden werden muß.

§. 21.

Es kann der Fall bei schriftlichen Vorträgen seyn, daß man sich auf Umstände, die in einer andern Schrift enthalten sind, oder auf Aussprüche, Meinungen eines andern Schriftstellers beziehen muß. Hierin ist 7) das gehörige Maaß zu beobachten, und der Zweck, warum man schreibt, nie aus den Augen zu verlieren. Allegate aus bereits vorhandenen Acten, besonders wenn sie dazu dienen sollen, gewisse Thatsachen aufzuklären, sind nicht zu vermeiden. Betreffen sie Hauptumstände, dann

müssen sie ganz und zwar mit den nämlichen Worten hergesezt werden. Sind es aber nur Nebenumstände; dann ist es schon hinlänglich, wenn man ganz kurz und auszugsweise so viel anführt, als gerade nothwendig ist. (Z. E. in Amtsberichten, welchen die verhandelten Protokolle und übrigen Acten beigelegt werden). Dann ist aber die Acte genau zu bezeichnen. Die angeführte Stelle wird entweder etwas eingerückt oder angestrichen. Ist es aber bei einem schriftlichen Vortrage nothwendig, daß man andere schon früher ergangene Verordnungen (Reglements, Instruktionen rc.) zum Grunde legen muß, so darf das nicht anders als so geschehen. Man muß die Verordnung selbst, an welchem Tage rc. und in welcher Absicht sie erlassen worden, und wo sie zu finden ist u. s. w. auf das genaueste angeben. Alle schon bekannten, oder als bekannt angenommenen Grundsäze und Wahrheiten eben so genau anzuführen, würde wenig Beurtheilungskraft verrathen, und könnte selbst dem Schreiber Vorwürfe zuziehen, die er in mehr als einer Rücksicht verdiente. — Dies sind die vorzüglichsten Regeln und Grundsäze, welche in Absicht des Geschäfftsstils überhaupt aufgeführt werden können. Die genauere Ausführung derselben gehört nicht hieher, sondern in die Theorie, wo sie zugleich auch aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden.

III.

Von der äussern Form der Aufsäze.

§. 22.

Auch die äussere Form, welche den schriftlichen Vorträgen gegeben wird, ist nichts weniger, als gleichgültig. Mag der Beamte allen angegebenen Forderungen in Hinsicht des Stils ein Genüge leisten, und dem Aufsäze fehlt das richtige und schöne Aeussere, so wird er dadurch nicht nur misfallen, sondern es kann selbst eine Ursache werden, warum er seinen Zweck nicht erreicht. Es müssen also nicht nur die Regeln und Grundsäze für diese äussere Form der Aufsäze hier aufgeführt werden, sondern sie verdienen auch eben so gut, wie die Regeln des Stils, die Aufmerksamkeit und die Befolgung, besonders der zukünftigen praktischen Kameralisten; weil sie gerade dadurch sich oft mehr Beifall und Zutrauen bei ihren Vorgesezten erwerben können, als selbst durch Gründlichkeit in ihren Kenntnissen. Doch dies lezte möge auch nicht der Fall seyn, die Nothwendigkeit und Wahrheit der folgenden Regeln muß schon aus ihnen selbst hervorgehen.

§. 23.

Die erste nothwendige Bedingung in Hinsicht der äussern Form bei allen Aufsäzen ist: 1) eine schöne und gefällige Handschrift (Kalligraphie). Dazu gehört, daß die Buchstaben weder zu groß noch zu klein geschrieben werden, daß die Wörter nicht nur leserlich, sondern auch so gestellt und so schicklich abgesezt worden sind, daß dabei eine gewisse Gleichförmigkeit nicht zu verkennen ist. Dabei müssen alle Abkürzungen, Durchstriche, eingeschaltete Wörter, Anmerkungen am Rande, Rasuren u. dgl. nicht nur vermieden werden: weil sie unschicklich, sondern weil sie auch zu Misverständnissen und Irrungen Gelegenheit geben können, besonders was Zahlen und Namen betrift.

Anmerk. Mit welchen Buchstaben geschrieben werden soll, ob mit den schönen und leserlichen lateinischen, oder den weniger schönen teutschen? das hängt von dem Urtheile und dem guten Willen des Beamten nicht ab; sondern einzig und allein von der Entscheidung seiner Vorgesezten. Doch ist zu wünschen, daß sich diese nach und nach für jene ersten erklären, und die vorhandenen Vorurtheile überwinden mögen, weil in mehr als einer Rücksicht dabei ein offenbarer Gewinn seyn würde.

§. 24.

Eine eben so wichtige und unnachläßliche Forderung ist: 2) eine auf Gründe sich stüzende Rechtschreibung (Orthographie). So leicht die Regel zu seyn scheint, so schwer ist sie in der Ausführung, weil wir in unserer Sprache noch keine allgemeingültige Regeln für die Rechtschreibung haben, und schwerlich auch erhalten werden. Jeder Schriftsteller beinahe wählt sich seine eigene, und hat entweder Gründe für dieselbe, oder glaubt wenigstens welche dafür zu haben. Die Regel, welche der angehende Staatsbeamte unter diesen Umständen mit Sicherheit befolgen kann, ist die: er vermeide in Rücksicht der Rechtschreibung alles auffallende Neue, und mache die zur seinigen, welche von unsern angesehensten und bewährtesten Schriftstellern angenommen wird.

S. St. Pütters Anleitung zur juristischen Praxis II. Th. in der II. Zugabe. Ebendess. Bemerkungen über die Richtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache, Göttingen 1780. 8. Auch die §. 9. angeführten Schriftsteller, besonders Adelung.

§. 25.

Ein Hauptstück der Rechtschreibung, welches hier aufgeführt werden muß, ist 3) die Interpunction, oder die Kunst, durch ein Mahl hergebrachte Zeichen, ganze Perioden oder einzelne Säze so

von einander zu unterscheiden, daß der Leser dadurch in den Stand gesezt wird, das Gelesene ohne weitere Schwierigkeit ganz und so zu verstehen, als es der Schreiber beabsichtiget. Sie verdient um so mehr die strengste Aufmerksamkeit, als die Deutlichkeit und Richtigkeit der Ausdrücke und Säze eine äussere Unterstüzung und Erleichterung dadurch erhalten. Der Gebrauch jener bekannten Schriftzeichen ist aber eben so wenig schon auf feste Regeln gebracht worden, als die Rechtschreibung. Folgende Regeln in Hinsicht derselben, werden am meisten angenommen. Zur Unterscheidung einzelner Hauptbegriffe, die gerade keinen wesentlichen und nothwendigen Zusammenhang haben, wählt man das Komma (,). Um verschiedene Glieder, Nebensäze und Beziehungen in einer ganzen Periode zu bemerken, wird das Semikolon (;) gebraucht. Das Ende der Periode drückt man durch einen Punkt (.) aus. Der Doppelpunkt (:) könnte ganz entbehrt werden. Doch braucht man ihn gewöhnlich da, wo ein Nachsaz folgt, oder die Rede eines Andern angeführt wird. Der Gebrauch aller übrigen Zeichen (? ! () " •) ergiebt sich aus ihrer Benennung. Gedankenstriche (—) dürfen aber nicht anders gebraucht werden, als da, wo man dem Leser wirklich etwas zum Denken überläßt; oder noch besser; man enthält sich ihrer ganz.

§. 26.

Alle Aufsäze müssen vor ihrer Ausfertigung ins Reine geschrieben (mundirt) werden. Bei diesen Abschriften hat man 4) theils auf seine eigene Handschrift (Concept), theils auf die Abschrift (Mundum) selbst zu achten. Jene muß so seyn, daß sie der Abschreiber lesen kann. Bei dieser hingegen fordert man mit Recht, daß sie getreu und ohne Fehler sey. Der Verfasser eines Aufsazes muß also sein Concept mit der Abschrift genau vergleichen (collationiren); weil ihm jeder Fehler angerechnet wird, so bald zu erweisen möglich ist, daß er durch seine unleserliche Handschrift dazu Gelegenheit gegeben hat, oder daß er bei der Durchsicht der Abschrift zu nachlässig gewesen ist. Besonders ist aber auf diejenigen Schreibfehler zu achten, die den Sinn entstellen, und denen man es nicht gleich ansieht, daß sie solche sind; weil sie die Ursache von sehr vielen Unannehmlichkeiten seyn können.

§. 27.

Die meisten kameralistischen Aufsäze werden in Briefform abgefaßt; bei der Anrede und beim Schluße muß also 5) das herkömmliche Ceremoniel beobachtet werden. Hiemit wird es aber sehr verschieden gehalten, und es lassen sich keine allgemeine Regeln darüber angeben. Doch ist die Sache für denjenigen leicht, der sich darum bekümmern will,

weil in jedem Kollegium Formulare genug davon vorhanden sind. Eine allgemeine Bedingung ist aber 6) Reinlichkeit, welche in der ganzen Abschrift herrschen muß. 7) Die Unterschrift muß genau und bestimmt seyn. Sie enthält gewöhnlich den Namen der Person, welche den Aufsaz verfertiget hat, Jahr und Tag, wenn die Aussertigung, und der Ort, wo sie geschehen ist. 8) Mit der Uiberschrift (Rubrum, Summarium) wird es ebenfalls verschieden gehalten. Gewöhnlich wird sie auf der ersten Seite des Bogens, links oben am Rande oder auf die Hälfte der lezten Seite, nach zusammengeschlagenen Bogen, gesezt. Auch hienach muß sich der angehende Beamte genau erkundigen. Eine solche Uiberschrift enthält aber gemeiniglich den Namen der Behörde oder der Person, von welcher der Aufsaz herrührt und an die er gerichtet ist; ferner eine zusammenhängende Anzeige des in der Schrift enthaltenen Gegenstandes; manchmal auch der Personen, die derselbe betrift und zugleich auch ihre Absicht. 9) Beilagen, worauf sich der Aufsaz bezieht, werden nach den gewählten Zahlen oder Zeichen angegeben. 10) Aufsäze endlich, die aus mehrern Bogen bestehen, müssen zusammengeheftet und mit Seitenzahlen, versehen werden. Alle diese Dinge sind übrigens keine unbedeutende Kleinigkeiten, weil sie darauf hinausgehen, dem Leser die Arbeit zu erleichtern. Und daß dieses Pflicht sey, bedarf wohl,

bei den endlosen Geschäfften unserer meisten Kollegien, keines Beweises. Was übrigens in Hinsicht der äussern Form der Aufsäze noch zu bemerken ist, das wird bei der Aufstellung der Regeln und Grundsäze der verschiedenen Arten der schriftlichen Arbeiten nachgeholt werden.

IV.

Vom historischen, oder erzählenden Geschäfftsstil.

§. 28.

Nach den gegebenen allgemeinen Regeln über den Geschäfftsstil, ist es nun nothwendig und dem Zwecke der gegenwärtigen Schrift gemäß, einige Hauptgattungen der kameralistischen Schreibart nach und nach herauszuheben, und zu zeigen, wie jene Regeln angewandt werden müssen, und welche bei den gewählten Gegenständen besonders noch zu merken sind. An eine strenge systematische Ordnung wird man sich dabei nicht binden. Sie wäre hier überflüssig und ganz wider den beabsichtigten Zweck, da nur brauchbare Materialien in Hinsicht der vorzüglichen Geschäffte gegeben werden sollen, und was in Ansehung des Stils sowohl bei der Einrichtung der dabei vorkommenden Aufsäze, als nach

den verschiedenen Theilen derselben hauptsächlich bemerkt zu werden verdient.

§. 29.

Der historische oder erzählende Geschäfftsstil kommt am häufigsten vor. Er kann deshalb beinahe als die allgemeine Grundlage aller übrigen Schreibarten in Geschäfften angesehen werden. Die meisten Aufsäze beziehen sich entweder auf schon bekannte und erzählte Begebenheiten, oder sie enthalten eine neue und noch unbekannte Thatsache. Ist das Lezte der Fall, so wird zur Darstellung derselben, ausser den angegebenen allgemeinen Eigenschaften eines guten Stils, noch besonders erfordert: daß die Thatsachen, die meistens deshalb einem Andern vorgetragen werden, um aus ihnen gewisse Rechte und Verbindlichkeiten herzuleiten; oder Jenen zu bestimmen, gewisse nothwendige Maaßregeln zu ergreifen, oder zweckmäßige Verfügungen zu treffen, in ihrem natürlichen Zusammenhange, ordentlich, kurz, deutlich und getreu, mit einem Worte so geschildert werden, daß man mit Sicherheit auf die Erfüllung des beabsichtigten Zwecks rechnen darf.

§. 30.

Was 1) die Ordnung betrift, so müssen die einzelnen Umstände vorzüglich in der Folge vorgetragen werden, wie sie sich zugetragen haben. Eine

Bedingung, die schlechterdings zu erfüllen ist; weil sonst der Leser in die Verlegenheit gesezt wird, manches unrecht zu verstehen, oder das selbst besser und richtiger zusammen zu stellen, was der Verfertiger des Aufsazes so verwirrt vorgetragen hat. Dies darf mit Recht nicht vorausgesezt werden, und ist überdies sehr oft die Ursache von manchen Verdrießlichkeiten, die sich der Schreiber hätte ersparen können, wenn er bei seiner Arbeit ordentlicher zu Werke gegangen wäre. Sich durch Zwischenbemerkungen, Muthmaßungen, Urtheile u. dgl. im Vortrage zu unterbrechen, ist in den meisten Fällen unräthlich, oder man müßte die besondere und gegründete Vermuthung haben: daß dem Leser manches entwischte, worauf seine Aufmerksamkeit doch vorzüglich gerichtet seyn sollte. Dies mit einigen wenigen Worten zu vermeiden suchen, oder bei manchen Thatsachen die Ursachen am gehörigen Orte einzuschalten, wenn sie gewiß sind, und der Leser sie wissen muß, um darnach seine Maaßregeln zu ergreifen, dies alles kann nicht getadelt werden, so wenig wie viele andere Einmischungen in die Erzählung, wenn man hinlängliche Gründe dafür hat, und diese von selbst in die Augen fallen.

§. 31.

Da aber Weitschweifigkeit in der Erzählung nicht nur höchst unnüz ist, sondern auch ermüdet

und den Hauptvortrag verwirrt, so versteht es sich von selbst, daß jede Darstellung von Thatsachen 2) so kurz als möglich seyn muß. Der Leser soll nicht mehr und nicht weniger erfahren, als nach dem Zweck der Erzählung nöthig ist, d. h. was zur Bestimmung, Entscheidung oder Erläuterung der Absicht des Aufsazes etwas beitragen kann. Alle Zwischensäze, die als müssig anzusehen sind, müssen also schlechterdings vermieden werden.

§. 32.

3) Zur Deutlichkeit und Genauigkeit eines erzählenden Vortrags wird besonders erfordert, daß alle Umstände auf das bestimmteste beschrieben werden, so daß der Leser im Stande ist sie richtig zu fassen und zu beurtheilen. — Ort und Zeit, und, wo es darauf ankommt, selbst die Stunde muß man genau angeben. So sind die Personen, auf welche die Thatsachen Bezug haben, so zu bezeichnen, daß sie von allen andern, mit gleichen Namen und in ähnlichen Verhältnissen ꝛc. unterschieden werden können. Ueberhaupt muß man in allen diesen Stücken nichts voraussezen, was nicht mit Recht vorausgesezt werden kann, und eher in seiner Beschreibung zu genau und selbst ängstlich, als zu gleichgültig und nachlässig zu seyn.

§. 33.

Da ferner jede Erzählung 4) auch getreu seyn soll, so müssen die Thatsachen nach der strengsten Wahrheit, und so wie sie sich eräugnet haben, geschildert werden, ohne daß der Erzähler sich die Freiheit dabei herausnehmen darf, sie absichtlich in ein falsches Licht zu stellen, oder die Wahrheit, um einer vermeinten rednerischen Schönheit willen, aufzuopfern. Jede Abweichung von dieser Regel ist nicht nur pflichtwidrig, sondern macht auch den Beamten, für alle nachtheiligen Folgen, die daraus entstehen, verantwortlich. Man bemühe sich übrigens, den Ton im Vortrage so zu treffen, wie er der Absicht desselben am angemessensten ist. Es ist deshalb nöthig, in der Darstellung der Sache die Ausdrücke so zu wählen, wie es der Hauptgegenstand und der Gesichtspunkt verlangt, aus dem der Leser das Ganze anzusehen und zu fassen hat.

§. 34.

Eben so nothwendig ist es aber auch 5) zwischen der positiven und relativen Schreibart gehörig zu unterscheiden. Die erste findet nur bei solchen Sachen Statt, von deren Wahrheit und Gewißheit man vollkommen überzeugt ist. Die zweite hingegen wird dann gebraucht, wenn man sich auf die Meinung und das Zeugniß anderer Personen gründet. Eine Verwechselung beider Schreibarten, ungeachtet

sie bei vielen Beamten sehr gewöhnlich ist, so daß es scheint, als suchten sie etwas darin, ist nicht nur unangenehm und widerlich, sondern auch allen Regeln des guten Stils entgegen. Ob übrigens in der vergangenen, oder gegenwärtigen Zeit erzählt werden, oder der Erzähler in der ersten oder dritten Person sprechen soll, darüber läßt sich im Allgemeinen nichts weiter sagen. Gewöhnlicher ist das Erste. Die Umstände müssen das Besondere entscheiden, welches derjenige leicht finden wird, der einige Uibung in den Geschäfften erhalten hat.

§. 35.

Was ferner die Aufsäze betrift, bei denen der historische Stil gewöhnlich in Anwendung gebracht wird, so lassen sie sich ganz kurz auf folgende Art am leichtesten übersehen. Die Absicht kann entweder seyn: a) das ganze Publikum oder nur einen Theil desselben (Landwirthe, den Städter u. s. w.) von einer schon vorgefallenen oder noch künftigen Begebenheit zu unterrichten. Hieher gehören alle öffentlichen Anschläge (Publikanda, Manifeste u. dgl.). Oder b) eine Privatperson, oder ein Beamter macht der ihm vorgesezten Behörde etwas bekannt, (Berichte), oder diese schreibt an eine andere in gleicher Absicht (Notificationen, Schreiben), oder es geschieht dieses von einer höhern Instanz an eine untergeordnete (Rescripte, Cirkulare

u. s. w.). Man kann aber auch c) den Zweck haben, die Wahrheit einer geschehenen Sache zu bezeugen, und zwar dieses zu einem gegenwärtigen oder künftigen Gebrauche (Protokolle, Atteſtate, Scheine u. dgl.) Alle diese öffentlichen oder nur zum Privatgebrauche bestimmten Schriften werden im einfachen erzählenden Tone abgefaßt. Die äußere Einrichtung der ersten ist in dieser Hinsicht auch nicht schwer; weil ausser den herkömmlichen und bekannten Formeln im Anfange (Kund und zu wissen ꝛc. Wir fügen hiemit zu wissen ꝛc.), und am Schlusse (Wornach sich zu achten ꝛc.) keine besondern Eigenthümlichkeiten zu merken nöthig sind, und der Inhalt selbst immer die Hauptsache bleibt. Je einfacher und faßlicher diese also dargestellt ist, desto eher kann man auf Uiberzeugung und Befolgung rechnen.

§. 36.

Um bei diesen Aufsäzen, wenigstens in einiger Rücksicht, eine gewisse Stufenfolge zu beobachten; an den folgenden praktischen Beispielen aber die Anwendung der aufgeführten Regeln desto leichter zeigen, und für jede Gattung noch die besondern Bemerkungen, in Absicht ihrer innern und äussern Einrichtung, hinzu fügen zu können, so scheint es am zweckmäßigsten zu seyn, wenn die mannichfaltigen Arten von Schreiben, welche in den angegebenen Fällen (§. 35.) vorzukommen pflegen, vor allen üb-

rigen schriftlichen Vorträgen zuerst aufgeführt werden. Alle diese Schreiben sind im Grunde von Briefen, welche Privatpersonen schreiben, und worin der Eine dem Andern Nachricht von einer Begebenheit giebt, in nichts unterschieden, als höchstens in der äussern Form. Die angegebenen Regeln, welche ebenfalls Regeln des guten erzählenden Briefstils sind, finden also hierbei ihre volle Anwendung, ohne daß weiter etwas Besonderes noch zu merken wäre. Je einfacher die Erzählung ist, desto mehr wird sie gefallen.

§. 37.

Auch die äussere Form dieser Aufsäze ist im Ganzen genommen von der Briefform nicht verschieden. Man schreibt auf ganze Bogen; macht die Uiberschrift und Unterschrift, läßt hinlänglichen Raum zwischen diesen und an der Seite, gerade wie bei andern Briefen ꝛc. Die kleinen Verschiedenheiten, welche hin und wieder beim Siegeln und der Aufschrift vorkommen, lassen sich übrigens bald lernen. Was aber vorzüglich schwer ist, und wobei man am leichtesten anstoßen, und sich Unannehmlichkeiten zuziehen kann, das ist bei den noch immer gebräuchlichen Titulaturen.

§. 38.

Da kein Beamter das Recht hat, bei Titulaturen nach eigenem Belieben zu handeln, Zusäze zu

ma-

machen, oder etwas wegzulassen, weil es ihm lästig ist, diese Dinge ohne Sinn anwenden zu müssen; besonders aber angehende Beamte hierin entweder zu ängstlich oder zu nachlässig zu seyn pflegen: so sollen, vorzüglich für diese, einige der hauptsächlichsten Vorschriften gegeben werden, die sich auf alle vorkommenden Fälle leicht anwenden lassen. Eine eigene Untersuchung über das Titulaturwesen stände übrigens hier am unrechten Orte. Man hält sich an das Gebräuchliche, ohne weiter zu prüfen, ob dieses auch das wahrhaft Gute und Taugliche sey, zumahl wenn man gewiß weiß, daß mit allen diesen Prüfungen nichts ausgerichtet wird.

§. 39.

Um den regierenden Herrn die ihnen gebührende Titulatur zu geben, so muß man sich 1) nach ihren Taufnamen, Ländern, Würden u. s. w. genau erkundigen. 2) Das Wort Wir und von Gottes Gnaden, wird vom Kaiser, Königen, Kurfürsten und den übrigen Reichsfürsten, Prälaten und alten Reichsgrafen gebraucht. 3) Das Beiwort Allerdurchlauchtigster wird bloß dem Kaiser und den Königen von denen gegeben, die in Absicht des Standes geringer als sie sind. 4) Der Kaiser schreibt an Könige Durchlauchtigster, und so nennen sie sich auch unter einander. 5) An Kurfürsten, und Fürsten aus alten Häusern, schreibt man Durch-

lauchtigster. Schreiben diese an Fürsten aus neuen Häusern, mit diesem Titel, so erhalten sie von ihnen den nämlichen zurück; sonst aber nicht. 6) Das Wort Erlaucht ist erst in neuern Zeiten aufgekommen, und wird den Reichsgrafen aus alten Häusern gegeben. 7) Den Titel Hochgebohrner gab man ehemals den Fürsten, jezt allen Reichsgrafen. Auch verlangen ihn schon Reichsritter und andere von altem Adel, wenn sie ansehnliche Staatsämter bekleiden. 8) Das Beiwort Hochwohlgebohrn erhält jezt der übrige Adel von Privatpersonen. Von höhern Kanzleien erhalten sie bloß den Titel: Edle Manveste, Veste, liebe Getreue ꝛc. 9) Die Titulatur Wohlgebohrn, Hochedelgebohrn, Hochedel, Wohledel ꝛc. wird Gelehrten und andern Personen vom bürgerlichen Stande gegeben; ohne daß die Grenzen des Wie? genau bestimmt sind.

§. 40.

Was die Titulaturen der Geistlichen betrift, so ist folgendes davon zu merken. 1) Die Anrede Hochwürdigster, erhalten alle geistlichen Kur- und andere Fürsten, wenn sie auch aus keinem fürstlichen Hause sind. Doch sezt man zum Titel dieser Lezten noch das Wort Durchlauchtigster. 2) Hochwürdiger erhalten die Prälaten, Maltheser, Johanniterritter, Doctoren der Theologie ꝛc. Bei gräflichen und adelichen Personen wird noch das

Wort Hochgebohrner, oder Hochwohlgebohrner, hinzugesezt. — So muß man auch bei den Titulaturen der regierenden Herrn, auf andere herkömmliche Verwandschaftstitel sehen, als: Vetter, Oheim, Neffe, Bruder, Schwager, Gevatter, Freund, Nachbar u. s. w.

§. 41.

Die Anrede im Kontext ist ebenfalls verschieden. So braucht der Kaiser im herkömmlichen Kanzleistil an Grafen und andere Personen, die noch weniger sind, das Wort Du; an Fürsten Deine Liebden rc. In fürstlichen Kanzleien bedient man sich des Worts Derselbe, des Herrn rc. wenn an Beamte grosser Herrn geschrieben wird. Das Wort Hoheit erhalten bloß Kaiserliche und Königliche Prinzen und Prinzessinnen; bei andern fürstlichen Personen wird es aber nicht gebraucht. Das Wort Excellenz bekommen Reichs- und andere Grafen, alle Kaiserliche, Königliche, Kurfürstliche Generallieutenants, Kaiserliche wirkliche geheime Räthe, Minister, Gesandte vom ersten Range.

*) Wer Lust hat noch mehr zu wissen, als das, was hier gegeben worden ist, der findet es in J. C. Lünigs Staats-Titulaturbuch, vermehrt von Jenichen, 2 Th. Merseburg 1750. 8. J. St. Pütters Anleitung zur juristischen Praxis, 2 Th. Göttingen 1790. gr. 8. im 2 Th. S. 51.

§. 42.

Alle Schreiben, Berichte, Suppliken und andere ähnliche Schriften von Privatpersonen, und Unterbehörden an Oberbehörden werden an den Landesherrn überschrieben. So wird alles, was an den Reichshofrath geht, an den Kaiser gerichtet, und da lautet die Titulatur so:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Unüberwindlichster Kaiser,
Auch in Germanien und zu Jerusalem König,
Allergnädigster König und Herr Herr!

und im Kontext: Ew. Kaiserliche, Königl. Majestät ꝛc.

An den König heißt die Titulatur:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Im Kontext: Ew. Königl. Majestät ꝛc.

An einen Kurfürsten, Herzog, Fürsten weltlichen Standes:

Durchlauchtigster Kurfürst, (Herzog, Fürst ꝛc.)
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Im Kontext: Ew. Kurfürstl. Durchlaucht — Ew. Durchlaucht — Ew. Hochfürstliche Durchlaucht wird gewöhnlich bei Fürsten aus neuen Häusern gebraucht.

§. 43.

An einen Kurfürsten geistlichen Standes, von fürstlicher Geburt, heißt die Anrede:

Hochwürdigster Erzbischof,
Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Im Kontext: Ew. Kurfürstl. Durchlaucht ꝛc.

An einen Kurfürsten geistlichen Standes, von adlichem Herkommen, wird die nämliche Titulatur gebraucht, nur mit dem Unterschiede, daß das Wort Durchlauchtigster weggelassen wird, und es im Kontext heißt: Ew. Kurfürstl. Gnaden. Die Wörter Allergnädigst, Allerhöchst, Höchst, Hochdieselben, allerunterthänigst, unterthänigst, pflichtgehorsamst, ehrfurchtsvoll werden eben so nach den verschiedenen Abstufungen des Standes gebraucht; so wie die Unterschriften allerunterthänigster, treugehorsamster u. s. w.

§. 44.

Soll an ein ganzes Kollegium geschrieben werden, bei dem es nicht herkömmlich ist, die Schrift an den Landesherrn zu richten: da muß man sich nach den Mitgliedern, woraus dasselbe besteht, erkundigen, und nach dem verschiedenen Range derselben die Titulatur einrichten. So muß z. E. ein Kollegium von niedrigern Range an ein höheres, bei welchem der Präsident ein Graf, der Vicepräsident ein Adlicher, alle übrigen Räthe aber Bürgerliche sind, auf folgende Art geschrieben werden:

Hochgebohrner!
Hochwohl und Wohlgebohrne,
zum Kurfürstlich Pfalzbaierschen höchstpreißlichen Hofrath in München höchstverordnete Herrn Präsident, Vicepräsident, Kanzler, Hof- und Regierungsräthe!
Gnädige, Höchst und Hochgebietende und Großgünstigste Herrn!

Im Kontext: Ew. Ew. Excellenz, Hochwohl und Wohlgebohrn rc.

Alle übrigen Titulaturen lassen sich nun sehr leicht nach den gegebenen modificiren, wenn wir nicht die Hoffnung haben, daß die ganze Sache, wenn nicht ganz abgeschaft, doch wenigstens vereinfacht und natürlicher gemacht wird.

§. 45.

Das Wiederholen der Titulatur auf der Aufschrift, welches sonst allgemein gebräuchlich war, scheint jezt beinahe allenthalben abgeschaft zu seyn. Man wird wenigstens, nicht mehr wie ehemals anstoßen, oder sich Unannehmlichkeiten zuziehen, wenn man nur den Amtstitel der Behörde, an welche das Schreiben gerichtet ist, Statt jener weitläuftigen Titel zur Aufschrift nimmt. So schreibt man z. E. an die Königl. Preuß. höchstpreißl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu N. An das Herzogl. ***sche Hofgericht zu N. An die Hochfürstliche ***sche

Landes-Regierung zu N. u. s. w. Doch ist in manchen Ländern noch auf den Unterschied der Wörter höchstpreißl., hochlöblich und wohllöblich zu achten. Im Allgemeinen läßt sich darüber sagen, daß das erste einer höhern Behörde von einer untern und von Privatpersonen gegeben wird. Die Wörter hochlöblich und wohllöblich werden bei Unterbehörden überhaupt gebraucht, und zwar nach ihrer grössern oder geringern Wichtigkeit, welche meistens durch specielle Verordnungen bestimmt ist. Zuweilen giebt aber auch das Wort hochlöblich eine Oberbehörde der andern von gleichem Range; so wie diese bei Schreiben an Unterinstanzen, vorzüglich bei solchen, über die sie nicht gesezt sind, das Wort wohllöblich gebrauchen.

Anmerk. Eine genauere Bestimmung ist, wegen der ausserordentlichen Menge von Verschiedenheiten, welche hierin fast allenthalben herrscht, nicht möglich. Der angehende Beamte muß sich also genau danach erkundigen, damit er durch das Ungewöhnliche nicht auffällt und anstößt.

§. 46.

Uibrigens ist es noch eine unnachläßliche Pflicht, welche die Hochachtung schon gebietet, die man den Kollegien schuldig ist, daß man die lezte Abschrift des Schreibens so schön und leserlich als möglich

fertiget, hinlänglichen Plaz zwischen der Titulatur und dem Text, an der Seite und am Ende läßt; dem Umschlag eine gefällige Form giebt, und mit dem Siegellack weder zu sparsam noch zu reichlich umgeht ꝛc. Ob die Titulatur mit Kanzleischrift geschrieben werde, darüber kann nur die Observanz entscheiden. Alle übrigen Bemerkungen, die hier noch zu machen wären, sollen unten bei den Berichten folgen; weil diese in den meisten Fällen, sowohl in Absicht ihrer äussern als innern Form, mit den Schreiben übereinkommen.

Anmerk. In manchen Ländern besorgen die Kammer-Collegien alle Polizei- und Staatswirthschaftlichen Geschäffte; in andern thun dieses die Regierungen. In einigen sind die Regierungssachen von den eigentlichen Kammeralsachen wieder getrennt. Unter diesen lezten versteht man alsdann bloß die Bewirthschaftung der Domainen u. s. w. Kurz, es wird hierin sehr verschieden gehalten, und nach diesen positiven Einrichtungen läßt es sich nicht bestimmen, welche Geschäffte eigentlich für den Kammeralisten gehören, und welche nicht. Wir sind deshalb keiner einzigen bestehenden Einrichtung gefolgt, sondern nehmen das Kamealwesen im weitesten Sinne des Worts, um eine Reihe mannichfaltiger Aufsäze geben zu können, die den praktischen Kameralisten aus

diesem oder jenem Lande bald mehr bald weniger interessiren werden. Hiedurch glauben wir nicht nur einer grössern Menge von zukünftigen Beamten nüzlich zu werden, sondern hoffen auch, die möglichen Einwürfe schon im voraus hinlänglich beantwortet zu haben: wenn Mancher nämlich meinen sollte, daß dieser oder jener Aufsaz nicht hieher gehörte.

I. Formulare.

1) Schreiben an die beiden Hofräthe N. und N., die Besizergreifung des erledigten Lehnguts zu N. betr.

N. N. Von Gottes Gnaden u. s. w.

Der Freiherr Friedrich August von A. ist, nach der bei uns pflichtmäßig gemachten Anzeige, am 10n April d. J., ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen, verstorben, und sein Rittergut dadurch dem **lichen Lehnhofe zu N. heimgefallen. Wir ertheilen Euch deshalb den Befehl, Euch sogleich nach dem genannten Gute zu verfügen, von demselben und dessen Zubehörden, vermöge dieser Euch aufgetragenen Kommission, Besiz zu ergreifen, die sämmtlichen Unterthanen und Beamte daselbst in Eid und Pflicht zu nehmen; ferner sowohl über die Pertinenzien, als über das vorhandene Mobiliar-Vermögen ein genaues Verzeichniß zu verfertigen; die Allodial-

Erben auf einen bestimmten Termin vorzuladen, damit sie ihre Ansprüche anzeigen und geltend machen können; zulezt über die Vollziehung des Euch gegebenen Auftrags aber sogleich allerunterthänigst Bericht zu erstatten. Damit geschieht unser Wille, und Wir bleiben Euch in Gnaden gewogen. N. am 1sten Mai 1800.

2) Antwortsschreiben der Regierung zu A. an die Kammer zu B. die Mittheilung eines Entwurfs über die Abschaffung der Frohndienste betr.

Hochwohl und Wohlgebohrne!
Insonders Hochgeehrte Herrn!

Der Entwurf, welcher im Jahre 1778 für das ganze Kurfürstenthum zur Abschaffung der Frohndienste in Vorschlag gebracht wurde, dessen Mittheilung Ew. Hochwohl und Wohlgebl. zu Folge des geehrten Schreibens vom 27 Nov. v. J. von uns verlangen, ist derselbe, nach welchem, vermöge des Reglements vom 24 Okt. 1778 die Sache in den Fürstenthümern C. und G. glücklich zu Stande gekommen ist. Von diesem Reglement, nebst den dazu gehörigen Beilagen besizen wir nur ein Exemplar, welches wir nicht entbehren können. Wir haben deshalb die Kurfürstl. Regierung zu H. heute ersucht, Ew. Hochwohl und Wohlgebohrn jenes Reglement zu übersenden.

Daß damals der Plan nicht ganz ausgeführt worden ist, und unser Herzogthum allein eine Anstalt bis jezt noch entbehren muß, die für die übrigen Provinzen schon so wohlthätige Folgen hervorgebracht hat, davon liegt der Grund in unserer Verfassung. Unsere Landstände lehnten die ganze Sache ab; und aus einem der Kurfürstl. Regierung unterm 23 Jul. 1779 von unserm Kollegium erstatteten Berichte, und dem darauf ergangenen Rescripte vom 16 Jan. 1780, welche wir abschriftlich beifügen, werden Ew. Hochwohl und Wohlgebohrn die Gründe ersehen, warum die Ausführung jenes Entwurfs nachher aufgegeben worden ist. Die wir mit aller Hochachtung beharren

Ew. Hochwohl und Wohlgebohrn

A. den 16 Jan. 1799.

ergebenste Diener.

An eine Königl. Hochlöbliche Kriegs- und Domainenkammer zu B.

3) Schreiben der Herzoglichen Regierung zu A. an die Kurfürstl. Landesregierung zu H. die Abschaffung der Frohndienste betr. Als Beilage zum vorigen.

Nach dem Inhalt des von Ew. Durchlaucht gnädigst an uns erlassenen Rescripts vom 16 Jan. l. J., womit wir zugleich ein Exemplar, von dem

in den Fürstenthümern C. und G. publicirten Reglement, wegen Abschaffung der Frohndienste und Verwandlung derselben in ein schickliches Geld = Surogat, erhielten, haben wir sämmtlichen Landräthen der Provinz unter Mittheilung des gedachten Reglements bereits am 11 Febr. l. J. aufgegeben, solches genau zu erwägen, mit den Landständen, in wiefern es anwendbar sey, gehörig zu überlegen, auch was etwa nach dem Lokale nicht eingeführt werden könne, zu ändern, im Fall aber die Stände nicht einwilligen wollten, von ihren Gründen und Einwendungen an uns zu berichten.

Es ist aber, wie aus dem abschriftlichen Anschluß sub A zu ersehen, diese Sache erst jezt bei der gegenwärtigen landschaftlichen Versammlung allhier im Vortrag und zur gemeinschaftlichen Berathschlagung gebracht, und von den Deputirten der Stände folgendes vorgestellt worden: Wie nämlich

1) weder sie auf ihren Gütern, noch die Kurfürstlichen Domainenämter aus Mangel an Menschen die Frohnen entbehren könnten; so wie auch

2) die Bauern die Landwirthschaft noch nicht so verständen, daß sie die durch Abschaffung der Frohnen gewonnene Zeit, zur Verbesserung ihres Gewerbes nuzen würden; überdies aber

3) an Nebenverdienst durch Lohnfuhren, Leinewandweberei u. dgl., womit man sich in andern Ländern beschäftigte, bei denselben noch nicht zu denken sey, indem die hiesigen Bauern weder natürliche Anlagen zu dergleichen, noch Gelegenheit zum Absaz hätten; würden also

4) die Frohnen gänzlich abgeschaft, und sollten die Unterthanen Statt derselben jährlich eine gewisse Abgabe im Gelde erlegen; so müßten sie, bei den ohnehin starken Auflagen, nothwendig zu Grunde gehen.

Wir finden, daß diese Einwendungen der Landstände gegründet, und vornämlich die zweite und dritte von Erheblichkeit sind; pflichten daher auch denselben bei, indem allerdings zu befürchten steht, daß wenn jezt, die an sich wohlthätige Anstalt, als die Abschaffung der Frohndienste ist, in dem hiesigen Herzogthume, mit Gewalt durchgesezt werden sollte, die Unterthanen ausserordentlich schwierig, und so gegen das wirkliche Gute eingenommen werden würden, daß man es in der Folge, wo es gewiß leichter zu erreichen seyn wird, noch ein Mahl vergeblich versuchen müßte.

A. am 20 März 1780.

4) Antwort der Churfürstl. Regierung zu H. auf vorstehendes Schreiben.

Wir N. N. von Gottes Gnaden u. s. w.

Unsern 2c. 2c. Da bei den von Euch in Eurem unterthänigsten Schreiben vom 20 dieses wegen der Abschaffung der Frohndienste im Herzogthum A. angeführten und nicht ungegründeten Ursachen, es allerdings bedenklich ist, die Einwohner dazu zu zwingen; so habt ihr diese Sache vorerst ruhen zu lassen. Sind Euch in Gnaden gewogen. H. den 3 April 1780. A. S. B.

5) Schreiben des Müllers L. an das Ober-Amt zu H. die, bei der Hochfürstlichen Kammer zu G., vom Müller E. nachgesuchte Koncession, zur Anlegung einer neuen Sägemühle betr.

Wohlgebohrner

Hochzuverehrender Herr Ober-Amtmann!

Zuerst danke ich Ew. Wohlgebohrn ganz gehorsamst für die mir verstattete achttägige Frist, um über die bei der Hochfürstl. Kammer zu G. von dem Müller E. zur Sprache gebrachten, und dem Hochlöbl. Ober-Amte zur weitern Untersuchung übergebenen Sache: die Erbauung einer neuen Sägemühle betreffend, meine Meinung, so gründlich als mög-

lich, sagen zu können. Ich habe unter der Zeit über die angeführte Sache so nachgedacht, wie es ein vernünftiger Mann soll. Zugleich habe ich aber auch einen Freund zu Rathe gezogen, der hinlänglich von der ganzen Lage unterrichtet ist, und bin nun im Stande, Ew. Wohlgebl. meine auf einem wohlhergebrachten Rechte und auf unumstößlichen Gründen beruhende Erklärung gehorsamst dahin zu geben: daß die Erbauung der neuen Sägemühle, mich nicht nur in meinen Rechten kränkt, sondern auch, unter den jezigen Umständen, als höchst unzweckmäßig angenommen, und eben deshalb von Seiten des Hochfürstl. höchstpreißl. Kammer-Kollegium verworfen werden muß.

Um beides zu erweisen, bedarf es nur folgender kurzen Darstellung der ganzen Lage der Sache.

1) Die Mühle, welche ich besize, hat ober- und unterhalb in einer kleinen und unbeträchtlichen Entfernung mehrere Nachbarn, die einer weit bequemern, und zum Erwerbe vortheilhafteren Lage sich zu erfreuen haben, als ich. So liegt die Mühle des obengenannten E. sehr nahe an der Stadt H.; hingegen die meinige ist über eine halbe Stunde weit davon entfernt. Alle Mahlgäste werden also, besonders bei bösem Wetter und Wegen, und zumahl da sie nicht gezwungen sind, eher zu jener Mühle ihr

Getreide bringen, als zu der meinigen. Bedenkt man dieses, und überlegt zu gleicher Zeit, was vollkommen der Wahrheit gemäß ist, und erwiesen werden kann: daß der Müller C. nicht mehr an Gülten und Steuern giebt, folglich nicht mehr zu den öffentlichen Lasten beiträgt, als ich, sein Erwerb aber, der ihm recht gern gegönnt wird, weit grösser ist, als der meinige; so ergiebt sich doch wohl von selbst daraus, daß dieser nicht noch weiter ausgedehnt, und er berechtiget werden dürfe, sich auf meine Kosten zu bereichern, und mich in meinem Gewerbe, bis zum allmählichen Ruin desselben, zu stören. Und doch würde dies unausbleiblich geschehen, wie sich

2) auch aus folgender Ansicht der Sache unmittelbar ergeben wird.

Schon sind beinahe 150 Jahre verflossen, als mein Vorfahr Wolf Wehrmann, Eigenthümer der Wehrmühle, durch die Lage und Umstände bei seiner Mühle genöthiget wurde, sich unmittelbar an die höchste Landesstelle zu wenden, und um eine gnädige Verminderung seiner zu hoch angelegten Gülten, oder um die Erlaubniß zur Anlegung eines neuen Schneidegangs auf seiner Mühle unterthänigst zu bitten. Er erhielt das Lezte, doch nur unter den ausdrücklichen Bedingungen, wie es in der vom

vom 27 Jul. im Jahr 1652 von Sr. Hochfürstlichen Gnaden N. N. zu G. gnädigst erlassenen Sägegangsvergünstigung heißt:

"Jedoch falls andere dergleichen Schneidemüh-
"len, so etwann privilegirt der Orthen vor-
"handen, so unserm anvertrauten Stift lehn-
"bar, zu deren Eintrag und Nahrung es hin-
"derlich fallen, nicht zulässig seyn würde, als
"lassen wir geschehen, wenn es wie gemeldet,
"ohne Hinder und Schmälerung Anderer ins
"Werk zu richten, daß Du von unserntwegen
"ihme (nebens ordentlicher Einverleibung in dem
"Cassenlehen-Buche) dergestallten erlaubest er-
"meldeten Schneidegangsbau vor die Händen
"zu nehmen. Herentwegen aber, nebens Rei-
"chung derer völligen Gült, jenige Waaren,
"welche zu unserm Amthause und andern des
"Orths habenden Gebäuen von nöthen, umb
"halben Lohn schneiden thue; u. s. w.

Man gieng also damals von einem in den Rechten und in der Billigkeit gegründeten Saze aus: daß Privilegien nur unter der Bedingung ertheilt werden dürfen, wenn das Recht eines Dritten dadurch nicht gekränkt wird. Und dies war auch wirklich der Fall mit meiner Mühle, wie ihr damaliger Besizer die Erlaubniß von seinem Landesherrn erhielt,

einen Schneidegang erbauen zu dürfen. Keiner wurde dadurch in seinen Rechten verlezt, Keiner litt darunter in seiner Nahrung.

Ich glaube nun nicht, daß man jezt einen andern Grundsaz befolgen wird; weil ich nicht nur von der Gerechtigkeitsliebe der Hochfürstl. Kammer zu sehr überzeugt bin, sondern weil ich auch weiß, daß man von einer Norm nicht abweichen darf, die sowohl für den Einzelnen, als für den ganzen Staat wohlthätig genannt werden kann. Und doch würde es unmittelbar geschehen, wenn dem Verlangen des Müllers E. nachgegeben und ihm erlaubt würde, eine neue Sägemühle zu erbauen. Dies ergiebt sich schon aus der vorhin beschriebenen Lage meiner Mühle zu der seinigen, und noch mehr daraus, wenn ich offenherzig gestehe, (was ich zu erweisen erbötig bin), daß ich jezt kaum hinlänglich zu arbeiten habe, und dann gewiß noch weniger oder vielmehr gar nichts haben könnte, wenn man die höchste Erlaubniß dazu gäbe, daß eine neue Schneidemühle in der Nähe der Stadt erbaut würde.

Aber noch mehr.

3) Es würde allen Rechtsgrundsäzen zuwider seyn, ein zweites Privilegium zu ertheilen, wodurch ein älteres, wie das Meinige, völlig unnüz und

für mich selbst schädlich werden würde. Mein Vorfahr hat dasselbe nicht aus bloßer Gnade erhalten, sondern unter einem lästigen Titel. Dies erhellet ganz deutlich wieder aus den Worten der angezogenen Urkunde. Er beschwerte sich mit Grunde darüber, daß er, die ihm aufgelegten Gülten und Steuern unmöglich mehr zu zahlen im Stande sey, wenn es ihm nicht erlaubt würde, einen neuen Schneidegang zu erbauen, weil bei seiner Mühle, (wie es jezt noch der Fall ist,) weder Gärten noch Felder wären, von deren Ertrage er sich ernähren könnte. Es war also Pflicht, seine Beschwerden anzuhören, und denselben abzuhelfen. Dies Lezte hätte auch alsdenn geschehen müßen, wenn man kein Mittel hätte ausfindig machen können, um ihm einen grössern Verdienst zu verschaffen, oder die Erbauung des besagten Schneidegangs darum unmöglich gewesen wäre, weil man die Rechte Anderer dadurch gekränkt hätte. Allein man fand dieses Mittel eben darin. Man half; aber nicht umsonst, sondern ließ sich die einmahl aufgelegten Gülten noch ferner bezahlen, und legte überdies noch eine neue Bürde auf: indem man zugleich verlangte, daß alles herrschaftliche Holz um den halben Lohn geschnitten werden sollte. Mein Vorfahr übernahm beide Verbindlichkeiten, und sicher nur in der Absicht, daß man ihn und seine Nachkommen in ihrem wohl erlangten Rechte schüzen würde. Eben so bündig, wie hier

die Rechtmäßigkeit meiner in Anspruch genommenen Sache erwiesen worden ist, läßt sich aber nun auf der andern Seite auch darthun, wie unzweckmäßig eine neue Sägemühle für unsere Gegend seyn würde. Ew. Wohlgebohrn werden gütigst erlauben, daß ich auch diesen Gegenstand einige Augenblicke untersuchen, zugleich aber auch auf etliche Vorwürfe antworten darf, die mir von meinem Gegner gemacht worden sind.

Wenn eine Mühle nicht hinlänglich zu arbeiten und Bretter zu schneiden hat, so werden es noch viel weniger zwei haben. Daß jenes wirklich schon bei meiner Mühle der Fall sey, muß sich aus folgenden Thatsachen ergeben. Man wirft mir

1) vor, daß ich die Bürger, welche Bäume schneiden lassen wollten, abwiese, so daß sie genöthiget wären, dieselben mit schweren Kosten auf fremde Mühlen zu fahren oder verfaulen zu lassen. Die beiden Fälle, die mir bekannt sind, und worauf man sich hier hauptsächlich bezieht, mit denen verhält es sich so. Philipp Cramer hatte in N... einen Bau auf Accord übernommen. Er verlangte von mir, ich sollte ihm 40 Bäume schneiden. Dies war ich nicht zu thun im Stande, weil ich alsdann hiesige Bürger, die wegen ihrer angefangenen Bauten, die Bretter nicht entbehren konnten, durchaus

hätte zurücksetzen müssen. Er ließ seine Bäume also auf die eine Viertelstunde von hier gelegene Mühle zu M. fahren, und da wurden sie sogleich geschnitten.

Der andere Fall, der angeführt wird, soll sich mit Conrad May zugetragen haben, und mein Gegner dringt deshalb noch auf eine besondere gerichtliche Untersuchung. Diese will ich ruhig abwarten. Allein es wird ihm sehr schwer zu erweisen werden, daß des genannten Mays Bäume 3 Jahre ungeschnitten auf meiner Mühle liegen geblieben und endlich verfault sind. Ich habe sie niemals gesehen. Der Mann konnte doch nicht verlangen, daß ich zu ihm gehen und ihn bitten sollte: er möchte die Bäume auf meine Mühle fahren lassen, damit sie bei ihm nicht verfaulten? — Die ganze Sache ist mir unbegreiflich! — Doch kann es seyn, daß er sich geirrt hat, daß er hat sagen wollen: ich habe meine Bäume nicht verkaufen können, darum sind sie endlich bei mir faul geworden. Auch mag er noch auf mich zürnen. Denn vor ungefähr 6 Jahren habe ich ihm 2 Bäume zu Latten geschnitten, wo ich ihn endlich nach langem Mahnen, um mein Geld zu erhalten, verklagen mußte.

Unsere Schneidemühlen, deren es oberhalb H. in der Länge von einer Stunde 3 giebt, und eben

so viel unterhalb dem Orte, die an der nahen R. ungerechnet, würden

2) den grösten Theil des Jahrs leer stehen müssen, wenn wir keine Bäume für den Handel schneiden liessen. Auch dieses macht man uns zum Vorwurf, und will sogar daraus, und aus den von meinem Gegner auf eine unverantwortliche Art zusammengebrachten Unterschriften von 50 Bürgern, beweisen, daß eine neue Sägemühle durchaus nothwendig sey. Was das Erste betrift, so möchte wohl gerade das Gegentheil daraus erwiesen werden können. Denn so gleichgültig wie es mir ist, was für Bäume geschnitten werden, wird es auch allen übrigen Müllern seyn, wenn man nur recht viele zum Schneiden anfahren läßt. Uiberdies ist das Schneiden für den Haubel auch nicht so arg, wie man es zu machen beliebt. Der Müller zu M. hat schon seit 10 Wochen nichts zu thun, weil er zum Verkaufe nichts schneiden läßt. Auf meiner Mühle aber liegen 20 und auf der L. Mühle 15 Schnitt. Ist denn das auch nur der Mühe werth, davon zu reden? — Die Bürger zu H. mögen uns also nur recht viel zum Schneiden bringen, und sie sollen gewiß mit uns zufrieden seyn. Die Unterschriften der genannten 50 Bürger beweisen aber eben so wenig gegen uns, wie sich bald zeigen läßt. Die Hälfte von denselben hat nie einen Baum schneiden

lassen, wie wir eidlich zu erhärten im Stande sind. J. G. ferner hat es mir freiwillig gestanden, daß man ihn auf eine höchst unrechtliche Art durch Zureden zur Unterschrift genöthiget hat. Vier von den Unterschriebenen sind die nächsten Verwandten des E. Einige besizen gar keine Häuser, und können zu den Bürgern nicht gerechnet werden. Endlich G. A., auch der hat sich unterschrieben. Er, der seit 22 Jahren bei mir auf den Handel hat schneiden lassen, und den ich so billig behandelt habe, daß er nicht mehr als für das Brett 12 Schuh lang 3 Pf., etwas stärkere 5 Pf. und für 24 Schuh lange Bretter 12 Pf. rhein. hat geben dürfen. Er, der doch vor 14 Tagen 2 Fuder Bretter von mir hat wegfahren lassen? — Hieraus ergiebt sich doch wohl, daß ein solches Attestat, als Beweißmittel sehr schlechte Dienste leisten wird, und das alles, was L. zur Unterstüzung seines Gesuchs vorgebracht hat, auf sehr nichtigen Gründen ruht. Doch auch dies gebe ich noch zu bedenken. Wie leicht sind solche Unterschriften zusammen gebracht, wo das Interesse der Einzelnen so sehr mit ins Spiel kommt! Man ersuche z. E. auch die Bauern in B. und E. noch um ihre Unterschriften, und ich wette, sie weigern sich nicht einen Augenblick, weil Jeder sich eine Mühle vor seine Thüre wünscht. Man will aber auch

3) die Nothwendigkeit einer neuen Sägemühle aus dem wenigen Wasser der A. beweisen. Doch dieses bedarf kaum einer ernsthaften Widerlegung. Oder denkt man sich die Sache etwa so: weil kein hinlängliches Wasser vorhanden ist, und eben darum mit die Gefälle der A. sehr schlecht sind, so müssen mehrere Sägemühlen erbauet, und das Holzschneiden unter diese vertheilt werden; damit keiner von den Müllern etwas verdient, die Bürger in H. aber alle mögliche Bequemlichkeiten haben mögen? Dann kommt es mir gerade so vor, wie mit den Bürgern einer gewissen Stadt, die es unter die Glückseligkeiten und unentbehrlichen Dinge des Lebens rechneten, beständig neugebacknes Brod zu haben, und die, um dieses zu haben, bei ihrem Magistrate deshalb mit Ungestüm einkamen und verlangten, daß die Becker in der Stadt um das doppelte vermehrt werden sollten. Doch ernsthaft die Sache genommen, um mit einem Mahle das Nichtige der angeführten Behauptung zu zeigen. Ich erbiete mich, Statt daß jezt 3 Mühlen den Bürgern in H. nicht Stämme genug schneiden können, es allein zu übernehmen. Man seze mir einen beliebigen Termin, und bestimme den Preiß, nachdem, was in G. als Schneidelohn genommen wird, und ich werde zeigen, daß keiner Ursache zu Beschwerden haben soll. Oder werden diese dessen ungeachtet geführt, und sie sind gerecht und erwiesen,

so unterwerfe ich mich willig jeder Strafe, welche meine Obrigkeit über mich alsdenn verhängen wird.

Nach dieser Menge von Thatsachen, deren Wahrheit nicht bloß behauptet worden ist, sondern die auch streng erwiesen werden können, und die gewiß alle für mich beweisen, wage ich es Ew. Wohlgebohrn ganz gehorsamst zu bitten:

meine Vertheidigung bei Hochfürstl. Kammer gütigst zu übernehmen, und meine Gründe, warum dem E. die nachgesuchte Koncession nicht zu verwilligen sey, in ihrer ganzen Stärke vorzutragen; die höchste Resolution, wenn solche erfolgen sollte, mir gütigst gegen die Gebühr mitzutheilen; meinen Gegner aber in die verursachten gerichtlichen und aussergerichtlichen Unkosten allein zu verurtheilen.

Mit der vollkommensten Hochachtung habe ich die Ehre zu verbleiben

Ew. Wohlgebohrn

H. am 10 April 1800.

ganz gehorsamster Diener.

6) Intercessions-Schreiben der Königl. Kammer zu O. an den Hofrath zu M. die den

Königl. Unterthanen N. bei den Gerichten zu A. verweigerte und verzögerte Justiz betr.

Hochgebohrner!

Hochwohl und Wohlgebohrne! u. s. w.

Von Ew. Excellenz, Hochwohl und Wohlgebohrnen Gerechtigkeitsliebe überzeugt; so wie auch davon, daß Sie mit uns gleiche Wünsche hegen: das bisher bestandene nachbarliche gute Vernehmen zwischen den beiderseitigen Ländern zu erhalten, legen wir Hochdenenselben die Sache des Königl. Unterthanen N. zugleich mit der gehorsamsten Bitte vor, so bald als möglich, die nöthigen Verfügungen deshalb zu treffen.

Die Schwester des genannten Königl. Unterthanen wurde im Jahr 1778 an den Krämer J. in A. verheirathet, und brachte demselben 1200 fl. rhn. theils an baarem Gelde, theils in andern Effekten zu. Er verschrieb ihr dagegen 2000 fl. an liegenden Gründen, und im Fall er früher und ohne Kinder sterben sollte, eine jährliche Rente von 100 fl., den freien Siz in seinem Hause, nebst einigen andern Vortheilen. Sein übriges Vermögen vermachte er aber auf diesen Fall seinem Bruder N. J., der im nämlichen Orte ebenfalls die Handlung treibt. Dieser sollte dagegen gehalten seyn die

obenbenannte jährliche Rente an die Wittwe auszuzahlen.

Nach einer zweijährigen kinderlosen Ehe starb der Krämer J. ohne weiter ein Testament zu hinterlassen; und seine Frau starb 6 Wochen nach ihm.

Der Bruder des Verstorbenen sezt sich darauf in den völligen Besiz des hinterlassenen Vermögens, und will den Unterthanen N., als den einzigen und rechtmäßigen Erben seiner Schwester, gänzlich ausschließen.

Dieser hat sich deshalb genöthiget gesehen, schon seit einigen Jahren bei den Gerichten zu A. klagbar gegen Jenen einzukommen, hat aber bisher, aller Mühe, die er sich gegeben, ungeachtet, durchaus kein rechtliches Gehör erlangen können, wie die, von demselben nur in dem lezt verflossenen Jahre eingereichten, und hiebei angeschlossenen Monitorien, worauf er keine Antwort erhalten hat, mit mehrern darlegen.

Er hat sich endlich an uns, als der Behörde, worunter er unmittelbar steht, gewendet, und pflichtmäßig gebeten, ihn mit einem Intercessionsschreiben an Ew. Ew. zu unterstüzen.

Wir ersuchen demnach Hochdieselben: die Gerichte in A. durch die nöthigen und geschärftesten Promotorial-Rescripte zur schleunigen Verwaltung der Justiz anzuhalten, zugleich aber versichert zu seyn, daß wir zu allen Gegendiensten sehr bereitwillig die Hände bieten werden.

Wir verharren mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Ew.

7) Antwortsschreiben des Hofrath zu M. im Falle der vorige Brief von dem Magistrate einer Reichsstadt oder einer andern ähnlichen Behörde geschrieben worden wäre. Als Beispiel des Tons, der in solchen Schreiben zu herrschen pflegt.

Unsern Gruß zuvor. Hochedle, Edle, Veste, sodann Ehrenveste und Hochgelahrte, Hoch und Wohlweise besonders günstige liebe Herrn und Freunde.

Aus der Herrn an uns erlassenen Schreiben vom 10 April l. J. haben wir ersehen, daß der Bürger N. wegen des ihm von seiner verstorbenen Schwester hinterlassenen Vermögens, mit dem Krämer N. in A. seinem Schwager in Streit verwickelt ist, und daß er sich deshalb schon verschiedene

Mahl an die dortigen Gerichte gewendet, und um rechtliche Hülfe nachgesucht hat, ohne diese bis jezt zu erlangen.

Wir haben dem zu Folge sogleich das Nöthige verfügt, und sehen baldigst einer rechtlichen Entscheidung des befraglichen Falls entgegen, welches wir den Herrn nicht haben vorenthalten wollen. M. am 1 Mai 1800.

Zum Kurfürstlichen Pfalzbaierschen Hofrath hochverordnete Präsident, Vicepräsident, Kanzler, Hof- und übrige Regierungsräthe.

8) Schreiben an das Justiz- und Kammeralamt zu N. eine dienstschuldige aber verweigerte Bauholzlieferung des Bauern F. betr.

Ew. Wohlgebl. werden aus dem angeschlossenen Meierbriefe sub A. ersehen, daß der Bauer F. als ein, dem rechtmäßigen Besizer des adlich freien Allodialguts S. zugehöriger Meier, ausser andern Dienstleistungen, zu erlauben schuldig ist, daß zum Bau oder zur Reparatur der herrschaftlichen Gebäude ein Eichbaum, der nach Gefallen ausgesucht werden kann, in seinem Hofe gefället, und bis zur unentgeldlichen Ablieferung behauen werde. Es befindet sich auch das Rittergut in Ansehung dieses Rechts in einem vieljährigen ununterbrochenen und

rechtmäßigen Besize. Ich schickte deshalb, da eine Hauptreparatur an meinem Wohnhause vorgenommen werden muß, wie aus dem beigelegten Zeugnisse des beeidigten Baumeisters N. sub B. erhellet, am 16 Febr. l. J. meinen Förster U. zu obenbenanntem Meier, mit dem schriftlichen Befehle, jenes Geschäfft in meinem Namen zu vollziehen, den Baum anzuweisen, und ihn umhauen zu lassen. Der Bauer F. widersezt sich aber nicht nur mit Worten, sondern ruft auch seine Knechte zusammen, droht Gewalt zu gebrauchen; zwingt also meinen Förster sich unverrichteter Sache wieder nach Hause zu begeben.

Da ich nun durch dieses unerlaubte Verfahren, in meinem durchaus unstreitigen Rechte und vieljährigen Besize gestört worden bin, wie Ew. Wohlgebl. aus dem abschriftlich beigelegten Actenauszuge sub C. ersehen werden, nach welchem meinem Urgroßvater, der in einer ähnlichen Lage, wie ich war, die befragliche Sache schon damals beim Amte angebracht, und mit richterlicher Hülfe gewonnen hat; folglich von einem Rechtsstreite gar nicht mehr die Rede seyn kann; so ergeht meine gehorsamste Bitte dahin:

den Meier F. sogleich ernstlich anzuhalten, daß er sich nicht ferner weigere, den angewiesenen

Eichbaum umfällen, zurichten und verabfolgen zu lassen.

Ich habe die Ehre mit vorzüglicher Hochachtung zu seyn

Ew. Wohlgebl.

ergebenster Diener
H. v. S.

---

§. 46.

Unter die leichtern Arten von Aufsäzen gehören 2) die Protokolle, oder diejenigen schriftlichen Erzählungen von einer Handlung, welche entweder sogleich bei dem Vorgange selbst, oder unmittelbar nach demselben, und zwar von einem oder mehrern in Person Gegenwärtigen, entweder freiwillig oder auf vorgelegte Fragen mündlich angezeigt, von einem in Eid und Pflicht genommenen Beamten aber niedergeschrieben werden, um eine glaubwürdige Nachricht davon aufzubehalten.

§. 47.

Solche Protokolle haben verschiedene Nebenbenennungen, die von dem angehenden Beamten gemerkt werden müssen, weil sie zugleich die Verschiedenheit des Inhalts und der Behandlung bezeichnen. Sie heissen a) Recesse, wenn darin mehrere Gegen-

stände in Ansehung verschiedener Personen erörtert und verhandelt werden. Z. E. das Protokoll, was bei der Theilung einer Gemeindeweide u. dgl geführt wird, oder wenn ein Revisions-Commissarius eine Unterbeamtenstelle untersucht; das dabei abgehaltene Protokoll heißt alsdenn Visitations-Receß. Alle Gegenstände werden hierin in einer gewissen Verbindung registrirt.

§. 48.

Man nennt sie b) Registraturen, so bald sie bloße Nachrichten, und aus Pflicht aufgenommene Anzeigen enthalten. Oder sie erhalten c) einen Beinamen von dem Objekt, worauf sie sich beziehen, als Taxations- Auctions- Inventur- Vereidungs- Introductions u. s. w. Protokolle.

§. 49.

Was die äussere und innere Form dieser Protokolle betrift, so ist folgendes davon zu merken. Es wird a) auf einem halbgebrochenen Bogen geschrieben. Auf der rechten Hälfte oben heißt es b) Actum (Geschehen) N. (Name des Orts), den, (die Zeit der geschehenen Verhandlung, Jahr und Tag, manchmal auch die Stunde). Auf der linken Hälfte oben werden c) diejenigen Personen geschrieben, in deren Gegenwart das Protokoll verfertiget wurde (*Praesentes*). Im Eingange werden

den d) die Personen, die das Protokoll angeht, sogleich genannt und genau beschrieben; auch e) die Hauptsache, wovon das Protokoll handelt, ganz kurz dargestellt; oder f) die Veranlassung des Protokolls, wenn anders eine da ist, sogleich vorausgeschickt.

§. 50.

In Ansehung des Inhalts muß vorzüglich folgendes beobachtet werden. a) Der ganze Vortrag wird gemeiniglich in der dritten Person geschrieben. Uibrigens wird ganz einfach erzählt, doch mit gehöriger Beobachtung des Unterschieds zwischen positiver und relativer Schreibart. b) Bei den Personen, welche vorkommen, muß, ausser ihrer genauen Bezeichnung, auch darauf noch Rücksicht genommen werden: ob sie in eigener oder fremder Angelegenheit erscheinen. Im lezten Falle kommt besonders der Bevollmächtigungspunkt mit in Betrachtung. Eben so müssen auch c) die Umstände und Thatsachen nicht nur einfach und wahr erzählt, sondern auch genau bestimmt und beschrieben werden. Der Protokollführer muß deshalb, wenn Erläuterungen nöthig seyn sollten, sich solche genau von dem Vortragenden angeben lassen. Es sind also nicht nur Fragen erlaubt; sondern manche Protokolle bestehen ganz aus Fragen und Antworten, die durch fortlaufende Zahlen bezeichnet und

von einander unterschieden werden. Bei kurzen Erzählungen kann man sich auch die Sache summarisch vortragen lassen, und dann auf einmahl niederschreiben. Dieses vorläufige Erzählen ist auch in schwierigen und verwirrten Sachen sehr räthlich. Der Protokollist merkt sich alsdann die Hauptpunkte an, und wird dadurch in den Stand gesezt, den Vortrag desto ordentlicher und deutlicher niederschreiben zu können.

Anmerk. Um genau und treu in einem Protokolle die Thatsachen darzustellen, ist es nicht nur Pflicht, kein Wort zu gebrauchen, was den Sinn des Angegebenen entstellen könnte, sondern es ist auch oft nothwendig, die eigenen Ausdrücke des Erzählenden beizubehalten. Solche Stellen pflegt man alsdenn gewöhnlich einzurücken, oder sonst durch Zeichen zu unterscheiden. Kommen verschiedene Summen in einem Protokoll vor, so muß auch bei dem Niederschreiben derselben die größte Genauigkeit beobachtet werden. Nach Verschiedenheit der Umstände schreibt man sie nämlich mit Zahlen und Buchstaben oder man sezt sie auch auf die leere Seite, um sie nachher zusammenrechnen zu können ꝛc.

§. 51.

Verschiedene Säze werden d) abgesondert geschrieben, und die Hauptpunkte mit Zahlen oder Buchstaben bezeichnet. e) Beilagen müssen ebenfalls genau angegeben und die gewählten Zeichen auch theils am Rande angemerkt werden. Der Inhalt der Beilagen, und die Ursache, warum sie beigebracht worden sind, beides gehört aber ins Protokoll. f) Alle Abkürzungen, Rasuren, Durchstriche, eingeschaltete Wörter u. dgl. sind so viel als möglich zu vermeiden. Das Unangenehme und Unschickliche davon ließe sich noch beim Protokoll übersehen; allein der Verdacht ist nicht zu vermeiden, daß dergleichen Veränderungen nicht durch denjenigen veranlaßt worden seyn möchten, den der Aufsaz angeht, sondern vielmehr durch den Protokollführer; das Protokoll muß also unter diesen Umständen an Glaubwürdigkeit verliehren. Ist es aber nicht möglich, dergleichen zu vermeiden, so ist es gut, wenn man am Ende des Aufsazes eine besondere Nachschrift, wegen der gemachten Veränderungen anhängt, und auch diese von den gegenwärtigen Personen bezeugen läßt.

§. 52.

Zum Schluß des Protokolls gehört a) daß es sowohl von den dasselbe aufnehmenden Gerichtspersonen, als auch, und zwar in der Regel, von den, bei dessen

Aufnahme gegenwärtigen Parteien unterschrieben wird. Dies darf aber nicht eher geschehen, als bis das Protokoll selbst b) vorgelesen und genehmiget worden ist, welches eigentlich durch die Unterschrift bescheiniget wird. Der Schluß selbst wird c) durch die Worte actum ut supra (Geschehen wie oben, oder G. w. o.) und den angehängten Ausdruck in fidem (zur Beglaubigung) bezeichnet; und das Protokoll am Ende d) entweder von dem Protokollisten allein, oder auch bisweilen von allen gegenwärtigen Personen unterschrieben. Dies lezte ist besonders in Kommissionssachen und bei Verhören ꝛc. der Fall.

Anmerk. I. In wiefern bei Protokollen bloß eine Gerichtsperson oder mehrere nothwendig sind, darüber entscheidet die Form, welche in den Gesezen dem Geschäffte, worüber es verhandelt wird, vorgeschrieben ist.

Anmerk. II. Wenn ein Protokoll aus Fragen und Antworten besteht, dann werden die Fragen gewöhnlich auf die linke Seite, die Antworten aber auf die rechte Seite des gebrochenen Bogens geschrieben. Übrigens braucht man zu Protokollen das sogenannte Conceptpapier, und läßt es unbeschnitten. Wird endlich dem Protokolle eine Entschliessung (*Conclusum*, *Resolutum* ꝛc.) angehängt, so muß dieses

bemerkt werden, indem man nämlich in die Mitte das Wort Bescheid u. dgl, selbst sezt, oder einen neuen Absaz macht, so daß es in die Augen fällt. Man behält aber auch hier die relative Schreibart bei.

§. 53.

In gewisser Rücksicht gehören hieher 3) diejenigen Bescheinigungen (Attestate), wobei man den Zweck hat, die Wahrheit einer Sache, Nachricht u. s. w. zu bezeugen. Sowohl die gerichtlichen als aussergerichtlichen Atteste sind, was die Form betrift, nicht unterschieden, wenn sie es auch in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit mehr oder weniger sind.

§. 54.

Es giebt verschiedene Arten von Attestaten, die nach den Personen und Gegenständen, die darin beschrieben werden, ihren Namen erhalten, als Kundschaften, Lehrbriefe, Geburtsbriefe, Tauf- Trau- und Todtenscheine, Pässe u. dgl. — Um Privaturkunden die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde zu geben, ist es in manchen Ländern gesezlich, dieselben gerichtlich attestiren zu lassen. Die Interessenten bekennen sich alsdenn nicht nur zu ihrer Handschrift und Siegel, sondern auch zum Inhalte der Urkunde. Dies alles wird durch eine

der Urkunde angehängte kurze Registratur bemerkt, und durch die gewöhnliche Unterschrift und Siegel des Gerichtes bekräftiget.

§. 55.

Bei solchen Attestaten wird der Vorgang der Sache, die bescheiniget werden soll, vollständig und getreu erzählt. Am Ende bezeugt der Aussteller des Scheins, daß er in dieser Absicht den Aufsaz eigenhändig unterschrieben, auch, wenn es gefordert wird, besiegelt habe. Die gewöhnlichen Formeln "Zu wissen ꝛc. Ich Endes-Unterschriebener urkunde und bekenne hiemit u. dgl. sind ausserwesentlich. Sie können füglich wegbleiben, und man kann dem Aufsaze eine gefälligere Wendung geben, ohne gerade dadurch weitläuftiger zu werden. Die äussere Form derselben richtet sich allezeit nach dem Zweck, den man bei solchen Aufsäzen hat.

§. 56.

Eine besondere Gattung der erzählenden Aufsäze machen 4) die sogenannten Promemorien (*Pro memoria*, *Status caussae*, *Species facti* etc.) aus. Da man bei diesen Aufsäzen meistens weiter keinen Zweck hat, als den: eine Thatsache, wie sie sich zugetragen hat, kurz und getreu zu erzählen, so fallen alle Anredeformeln u. dgl. weg und man macht bloß eine Uiberschrift, woraus sich sogleich

auf den Gegenstand und die Absicht des Aufsazes schliessen läßt. Alle Regeln des guten erzählenden Stils werden dabei beobachtet. Zugleich ist aber auch noch zu merken, daß der Erzählende die Sache in dem für ihn günstigsten Lichte darzustellen, die Freiheit hat, doch ohne der Wahrheit zu schaden. Müssen Gründe gegeben und die Sache ausgeführt werden, so verwandelt sich der Aufsaz in eine Deduction, bei der alsdenn noch andere Regeln zu beobachten sind, die erst in der Folge aufgestellt werden können.

Formulare.

1) Protokoll, die Belehnung des Freiherrn v. N. betr.

Gegenwärtig. Geschehen (Actum) bei der Königl. *** Lehnskurie zu A. den 16 Jul. 1799.

Nachdem der Freiherr von N. durch den Tod seines Herrn Vaters Friedrich von N. das adliche Rittergut Absberg ererbt, und vorläufig schon durch ein Schreiben vom 10 Jul l. J. bei der hiesigen Königl. Lehnskurie, bei welcher das eben genannte Gut zu Lehen geht, um Zulassung zur Ablegung des Lehneides und Uibernahme der Lehnspflichten gesezmäßig nachgesucht hat; so erscheint derselbe am heutigen Tage, und giebt nochmals in einer feierli-

chen Anrede geziemend zu erkennen: wie er bereit und willig sey, den gewöhnlichen Lehnseid zu schwören, und alle die Verbindlichkeiten, die einem rechten Lehnsmann obliegen, zu übernehmen.

Da nun von dem Herrn Präsidenten von L. dessen Zulassung gebührend zu erkennen gegeben worden; so hat ihm der Lehnssekretair N. nachfolgenden Lehnseid, mit den Worten: "Ihr sollt geloben "und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem All"mächtigen, daß ihr Unsern Allergnädigsten, Groß"mächtigsten König, Unsern allergnädigsten König "und Herrn, als euren rechtmäßigen Lehnsherrn "treu, hold und gewärtig seyn, und alle Pflichten, "die einem treuen Lehnsmann gegen seinen Lehns"herrn so wohl überhaupt, als besonders nach der "hiesigen Landes-Konstitution zu stehen, genau er"füllen wollt, Alles getreulich und ohne Gefährde," deutlich und mit vernehmlicher Stimme vorgelesen.

Darauf hat gedachter Freiherr von N. solchen Eid körperlich abgeschworen; worauf denn demselben der ausgefertigte Lehnbrief, nach dem Inhalt des vorigen, gegen Erlegung der schuldigen Lehnsgebühren sogleich ausgehändiget worden ist.

G. w. o. (ut supra)

2) Protokoll über eine Beziehung und Berichtigung streitiger Grenzen.

Geschehen N. am ꝛc.

Nachdem bisher zwischen der, zum Königl. Kameralamte N. gehörigen Dorfgemeinde zu A. und der Gemeinde zu L. in ***schen Gebiete mehrere Streitigkeiten in Ansehung der Grenzen ihrer dicht an einander stoßenden Hutweiden vorgefallen, diese zum Theil zwar durch ehemalige Vergleiche erlediget worden, wegen einiger noch unausgemachter Punkte aber noch weitere Irrungen und Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind, daher von beiden Theilen eine gemeinschaftliche Grenzbeziehung und Berichtigung in Vorschlag gebracht worden; so haben sich am heutigen Tage der Herr Amtmann N. mit den Deputirten der Gemeinde zu A. und der Herr Hofrath N. als Kommissarius der Regierung zu O., in Begleitung der Deputirten der Gemeinde zu L. an Ort und Stelle eingefunden und nochmals ihre beiderseitige Erklärung dahin gegeben: daß sie sich in Güte wegen gedachter Grenzstreitigkeiten vergleichen, deshalb die Grenzen beziehen und alle streitigen Punkte aus einander sezen wollten.

1) Zuerst wurde von beiden Seiten vorläufig ausgemacht: daß man die noch vorhandenen Grenzsteine untersuchen, die unbezeichneten mit ei-

ner Zahl und dem Buchstaben N. versehen und ihre Entfernungen, sowohl nach rheinländischen Ruthen und Schuhen, als nach ihren Winkeln, unter welchen sie gegen einander liegen, bestimmen und in gegenwärtigem Protokoll zum Behuf einer in der Folge zu errichtenden förmlichen Grenzbeschreibung eintragen wollte;

2) wurde eben so beschlossen, daß die fehlenden Grenzsteine, welche schon auf gemeinschaftliche Kosten herbeigeschafft worden, und mit Nummern und den angegebenen Buchstaben versehen, an derjenigen Stelle und auf die herkömmliche Art aufgerichtet werden sollten, worüber man von beiden Seiten übereingekommen wäre.

Nachdem dieses gegenseitig besprochen und bewilligt war, wurde im Beiseyn der schon genannten Interessenten zur wirklichen Ausführung geschritten und der Anfang mit der Besichtigung der A . . . Weide gemacht. Es fand sich hier auf der Mitte des Damms, am Erlendörfer Fußwege, der erste Grenzstein, welcher von beiden Theilen als richtig anerkannt und mit N. 1. bezeichnet wurde. Dieser Stein weiset gegen Mittag unter einem Winkel von 26 Graden auf den zweiten, und zwar in einer Entfernung von 12 Ruthen 6 Schuh.

Von da geht die Grenze etwas rechter Hand an einem schmalen Streifen unangebauten Landes vorbei und nach dem Thale zu. Da aber der Stein Nr. 2. auf den bisherigen Nr. 3. nicht in gerader Linie weißt, und also, wenn in der Zukunft der besagte schmale Streifen Landes umgeackert werden sollte, Irrungen entstehen könnten, so hat man für nöthig befunden, an der Krümmung, wo die Grenze am meisten von der graden Richtung abweicht, einen neuen Stein, von oben beschriebener Art und zwar in einer Entfernung von 8 Ruthen und unter einem Winkel von 13 Graden von Nr. 2. aufzurichten, und den Stein mit Nr. 3. zu bezeichnen.

Von hier aus sind es 6 Ruthen, und ein Winkel von 36 Graden bis zum nächsten Stein, der nunmehr mit Nr. 4. bezeichnet worden ist. Die Grenze, welche sich nun westwärts nach dem zu L. gehörigen Walde, die Haide genannt, wendet, hat in der Länge von — Ruthen und unter einem Winkel von — Graden keinen Stein mehr; sondern man kommt in der Nähe des vorgedachten Waldes an einen gemachten Graben, welcher die beiden oben genannten Gemeinweiden von einander scheidet. In der Mitte des Grabens stehen von 10 zu 10 Ruthen eichene und gebrannte Pfähle, auf der einen Seite mit A. und auf der andern mit L. bezeichnet, alle übrigens numerirt und an der Zahl 24. Bei

dem Ausgange aus diesem gemeinschaftlich und nach einem am ... Jul. 1787 gemachten Vergleiche aufgeworfenen Graben steht nordwärts gegen das Dorf L. zu eine alte Eiche, welche beide Theile für einen Grenzbaum erkannten. Diese weiset unter einem Winkel von — Graden und in einer Entfernung von — Ruthen auf eine sehr hohe Tanne.

Da beide Theile nicht gleich einig werden konnten, ob dieser lezte Baum auch als ein Grenzbaum anzusehen sey, und welcher von beiden Gemeinden das Eigenthumsrecht darüber zustehe; so wurde ausgemacht: daß die Gemeinden an beiden Grenzbäumen ein gleiches Recht haben wollten, und daß sie ohne beiderseitige Einwilligung nicht gefället werden sollten. Im Fall aber diese vorhanden, oder einer von den Bäumen durch Sturm umgeworfen würde, so sollte er dem Meistbietenden verkauft, das gelößte Geld aber in gleiche Theile unter beide Gemeinden vertheilt werden.

Von der Ecke des Waldes wendet sich die Grenze u. s. w. u. s. w.

Nachdem man nun auf diese Art die Grenzen beider Hutweiden umzogen, und die streitigen Punkte ausgeglichen hatte; so haben die Interessenten von beiden Seiten überdies noch erklärt: daß sie

zu künftiger Nachricht einen Riß in zwei gleichen Exemplaren über beide Weiden fertigen, und dabei gegenwärtiges Protokoll allenthalben zum Grunde legen lassen wollten; die Kosten sollten deshalb gemeinschaftlich getragen und ein Exemplar bei dem Königl. Kameralamte N. ein anders bei dem Hofgerichte zu N. mit abschriftlicher Beilegung dieses Protokolls niedergelegt werden.

Vorgelesen, genehmiget und von beiderseitigen Interessenten unterschrieben. So geschehen rc.

3) Protokoll, eine Ehestiftung rc. betr.

Geschehen N. am 13 Mai 1799.

Bei dem hiesigen Königl. Kurfürstl. Oberamte erschienen heute Friedrich Wehrmann ein Wittwer von hier, und Anne Marie Borstell, Georg Borstells, weiland Junker Meier zu B., hinterbliebene ledige Tochter, und geben mit mehrern zu vernehmen, daß sie unter sich ein Eheverlöbniß zu errichten gesonnen wären, und deshalb die unter sich verabredeten Punkte dem Königl. Kurfürstl. Oberamte allhier gebührend anzeigen, und dasselbe um deren Bestätigung gehorsamst ersucht haben wollten.

Nachdem nun von Oberamtswegen zuerst die Untersuchung dahin angestellt wurde, ob der besag-

ten Ehe keine gesezliche Hindernisse im Wege stånden, und solche nicht ausfindig zu machen waren; so wurde der Bräutigam aufgefordert, seine Erklärung zu Protokoll zu geben, welcher sich auch dahin äusserte:

1) weil er Kinder von seiner ersten Frau habe, so sey er Willens, um allen künftigen Streitigkeiten vorzubeugen, sich mit diesen abzufinden, und völlig aus einander zu sezen, so wohl in Ansehung ihres mütterlichen, als noch zu hoffenden väterlichen Vermögens, und zwar dergestalt: daß er seinem ältesten Sohne, Johann Wehrmann, sein besizendes Hofgut allhier, welches nach einem gerichtlichen Anschlage auf 2000 Thaler taxirt worden, sogleich übergeben wolle. Dieser solle aber dagegen gehalten seyn, seiner Tochter, Johanna Margaretha, bei ihrer künftigen Verheirathung, die Summe von 1000 Th. in Golde, den Louisd'or zu 5 Th. gerechnet, baar auszuzahlen, bis dahin aber diese 1000 Th. mit 4 p. C. zu verzinsen. Dagegen sollten aber alsdann

2) seine beiden Kinder erster Ehe von aller weitern künftigen Erbschaft ganz und gar ausgeschlossen seyn; und sein noch übriges Vermögen, welches er

3) auf diese Art sich vorbehalte, und welches noch in 600 Th. baaren Geldes bestände, wolle er in die gegenwärtig einzugehende zweite Ehe, als ein ganz freies Gut einbringen, womit es, auf die Art, wie er nachher angeben würde, gehalten werden sollte.

Hierauf wurde die Braut ebenfalls aufgefordert ihre Erklärung abzugeben, und diese äusserte sich dahin: daß sie

4) auch ihr sämmtliches Vermögen, welches in 200 Thlr. sicher ausgeliehenen Kapitalien, und in 200 Thlr. baaren Geldes und sonstigen Effekten, laut ihres in Händen habenden väterlichen Theilzettels, bestände, in die gegenwärtig verabredete Ehe, zu bringen verspräche.

5) Wegen künftiger Errungenschaft bestimmte der Bräutigam weiter, daß, nach seinem Tode, Statt derselben, seiner hinterbliebenen Frau, für jedes Jahr, so lange sie lebte, 20 Thlr. ausgezahlt werden sollten.

6) Um bei künftigen Todesfällen allen Streitigkeiten vorzubeugen, so wurde jezt noch folgendes ausgemacht: wenn

der Mann ohne Kinder verstürbe, so sollte die Frau ihr Eingebrachtes zurück erhalten, und Statt der Errungenschaft 20 Thlr. für jedes Jahr, so lange sie lebte, bekommen, oder, wenn sie lieber wollte, Statt dessen einen Viertheil vom ganzen Vermögen behalten; das Uibrige sollte aber alsdann seinen Erben heimfallen.

Sollten aber auf diesem Fall Kinder aus dieser Ehe vorhanden seyn, so erbte die Frau nebst denselben einen Kindestheil, und hätte den Niesbrauch von dem sämmtlichen Vermögen, bis sie sich wieder zum zweiten Mahle verheirathete.

Im Fall aber die künftige Frau ohne Kinder zu hinterlassen, und früher als der Mann sterben sollte, so giebt dieser das von derselben Eingebrachte unverweigerlich an ihre Erben zurück; erbt aber, wenn Kinder vorhanden sind, mit diesen einen Kindestheil.

Nachdem nun von Seiten des Oberamts die Kinder erster Ehe vorgefordert, und diesen Friedrich K., Vollmeier allhier, zum Vormund bestellet, und solcher gleich darauf in Pflicht genommen; ferner, das, nach Absterben des Bräutigams erster Ehefrau errichtete Inventarium genau eingesehen, und dabei gefun-

gefunden worden, daß sich das wirkliche Vermögen nur auf $\frac{2}{3}$ weniger, als angegeben, belaufe, daß folglich die Kinder erster Ehe mit dem Ausgesezten vollkommen zufrieden seyn können, überdies bei vorstehender Eheberedung kein Anstand oder irgend eine Bedenklichkeit obwaltet, wie auch die Kinder erster Ehe nebst ihrem Vormund ihre vollkommene Zufriedenheit darüber bezeugt, und rücksichtlich der ihnen ausgesezten 2000 Thlr. auf alle weitere Erbportionen feierlich Verzicht geleistet haben; so hat man von Ober-Amts wegen vorstehende Verabredungen und Verhandlungen, ingleichen den von den Kindern erster Ehe erklärten Erbverzicht hiemit gesezmäßig bestätiget, und dabei die Versicherung gegeben, daß die Einweisung des Sohnes erster Ehe, Johann Wehrmanns, in das ihm von seinem Vater abzutretende Hofgut ohne Verzug geschehen solle.

S. w. o.

4) Einweisungs-Protokoll.

Geschehen N. am 12. April 1800.

Nachdem der Herr Hauptmann von L. sein bisher besessenes freies Allodialgut N. gerichtlich an den Herrn M. verkauft, und mit Bewilligung beiderseitiger Interessenten der heutige Tag, als solcher, wo die Einweisung geschehen soll, festgesezt worden ist; so haben wir am Ende unterschriebene Beamte

von H. uns heute früh um 8 Uhr in das hiesige Schloß begeben, wo selbst die Herren Interessenten, namentlich v. L. und M., sich ebenfalls, der gegebenen Veranlassung gemäß, einfanden. Es erschienen auch auf Erfordern die hiesigen Gerichtspersonen, namentlich N. und N.

Auch die zur Abschäzung des Guts vorher gebrauchten Taxatoren, namentlich R.. — und endlich K. als bisheriger Pachter des Guts.

Sämmtlichen Personen wurde die Absicht: dem Herrn Käufer das oben benannte Gut einzuweisen, ganz kurz bekannt gemacht, der Adjudikationsschein demselben eingehändiget, sodann aber zur wirklichen Einweisung vorgeschritten; dem zu Folge die vorhin angeführten Gerichtspersonen an den Herrn M. als ihren jezigen Erbgerichtsherrn verwiesen, wobei sie demselben durch geleisteten Handschlag die Erfüllung aller ihrer obliegenden Verbindlichkeiten versprachen, nachher aber auch das Gut N. selbst sammt allen Zubehörden, Rechten und Gerechtigkeiten, Lasten und Beschwerden, wie solche in dem Anschlage Fol. 30. Vol. I. Act. sub A. begriffen sind, förmlich überwiesen, von den Feldern und Wiesen etwas Erde ausgestochen, aus der Waldung ein Zweig abgebrochen, und solche dem Herrn Käufer, nebst dem Hausschlüssel ꝛc. als Zeichen der wirklichen Uibergabe zugestellt.

Man schritt hierauf zur Uibergabe des Gerichtsarchivs, weshalb der bisherige Justitiarius, Herr N., das Verzeichniß der Acten übergab, und hiernach in der Folge die wirkliche Uiberlieferung zu thun versprach. Es wurden hierauf auch sämmtliche Grundstücke an Wiesen rc. umgangen, solche dem Herrn Käufer gezeigt und übergeben, zugleich auch der Pachter überhaupt und besonders nach dem Inventarium an denselben verwiesen.

Endlich erklärte der Herr Käufer, daß er nunmehr das ganze Gut mit allen im Anschlage aufgezeichneten Pertinentien richtig übergeben erhalten, wie auch, daß er sich aller deshalb zu machenden Einwendungen feierlich begeben haben wolle, welche Erklärung der vorige Herr Besizer annahm, womit diese Einweisungsverhandlung beschlossen, solches alles aber zur Nachricht hier niedergeschrieben worden ist. So geschehen wie oben.

5) Attest über einen verlangten Auszug aus dem Lagerbuche.

Nachdem der hiesige Unterthan, Martin Kreuzner, dem Königlichen Kameralamte angezeigt hat, daß er in dem wider seinen Bruder bei dem wohllöblichen Stadtgerichte zu N. anhängigen Rechtsstreite eines Zeugnisses über das Eigenthum der Grundstücke, welche er sowohl in hiesiger Feldmark,

als im Orte selbst besizt, und die im Amtlagerbuche eingetragen sind, benöthiget sey, mit beigefügter Bitte, ihm hierüber einen beglaubten Auszug aus dem Lagerbuche zu ertheilen, und diesem Gesuche nichts entgegen steht; so wird hiermit, der Wahrheit gemäß, bezeugt und beurkundet, daß folgende Grundstücke auf dessen Namen als sein Eigenthum in dem hiesigen Amtlagerbuche eingetragen und angesezt sind:

I. Nr. 1420. Ein Garten im Thale, 1 ¾ Morgen groß, zwischen den Gärten des Zimmermeisters N. und des Schneidermeisters O. belegen, und dem Kloster zu R. erbenzinspflichtig.

II. Nr. 1005. Ein Morgen Land in der Bühner Feldmark zwischen B. und M. belegen.

III. Nr. 1312. Ein Wohnhauß nebst einer Scheure und Stallung an der Straße nach P.. gelegen, zugleich ein Baum- und Gemüse-Garten 1 ½ Morgen 20 Ruthen Quadrat groß.

Urkundlich des beigefügten amtlichen Insiegels und der gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen N. — April 1800.

(L. S.) N. N.

6) Protokoll über den gerichtlichen Verkauf der dem Unterthanen O. gehörenden Grundstücke u. s. w.

Geschehen N. im Königl. Kameralamte den —

Nachdem zu der auf Ansuchen der Gläubiger des Unterthanen O. verfügten gerichtlichen Subhastation, der demselben gehörigen Grundstücke, als:

1) des hieselbst gelegenen Wohnhauses, nebst Zubehörungen,

2) des in dem Dorfe N. befindlichen und an der Straße nach A. belegenen Bauernhofes nebst Zubehör, ein Termin auf heute angesezt, und dieser, zu Folge der bereits zu den Acten gebrachten Exemplarien in der B . . Zeitung, und den O. Intelligenzblättern u. s w. öffentlich bekannt gemacht worden, die Abschäzung dieser Grundstücke auch vorher gesezmäßig geschehen; so erschienen von den vorerwähnten Gläubigern der Jude N., der Müller N. u. s. w. und wurde in derselben Gegenwart den erschienenen Licitanten die bereits entworfenen und zu den Acten gebrachten Verkaufsbedingungen, so wie die aufgenommene Taxe, der zum Verkauf ausgesetzten Grundstücke nochmals eröffnet und in Erinnerung gebracht, und wurde hierauf

I. das Wohnhauß, so wie solches an der Straße nach A. gelegen und mit Nr. 20. bezeichnet ist, nebst der dazu gehörigen Scheure und dem Gemüse- und Obstgarten, wofür jährlich ein Erbenzins von — hartem Korn an die Pfarre zu N. entrichtet werden, zum Aufschlag gebracht, und zwar

für	600 fl.
Hierauf bot Herr N.	100
der Zimmermeister O.	150
der Müller P.	200
Summe	1050

als wofür dem Müller P. dieses Hauß zugeschlagen wurde.

Nach diesem wurde

II. der im Dorfe N. befindliche und an der Heerstraße nach A. belegene Bauernhof, nebst sämmtlichen auf diesem Hofe befindlichen Gebäuden und sonstigen Zubehörden, als:

1) Ein Tagewerk Wiesen an der N., nächst der dem Unterthanen L. gehörigen Wiese belegen;

2) 6 Morgen Ackerlandes in einer Breite, in dem sogenannten Bühl gelegen;

von welchem Bauernhofe die gewöhnlichen Kirchspiel- und gemeine Lasten, auch die herkömmlichen Frohndienste und Land- und Kriegsfuhren, von den Ländereien aber für jeden Morgen jährlich 10 Kreuzer Steuer bezahlt werden müssen, zum Verkauf angesezt und

bot Herr	O.	1200 fl.
	P.	200
	N.	500 u. s. w.
	Summe	1900 fl.

Weil aber der Hauptgläubiger N. in den Zuschlag für die gebotene Summe nicht willigen wollte, so wurde derselbe ausgesezt, und hiemit dieses Subhastationsprotokoll geschlossen, den Licitanten vorgelesen, und von denselben mit unterschrieben.

G. w. o.

7) Formular eines Zehentrecesses.

Zu wissen sey hiemit, daß am heutigen Tage zwischen dem Prediger Herrn N. als Besizer des Kirchenzehenten zu W. und der Gemeinde zu P. die mannichfaltigen Irrungen, die wegen des gedachten Zehnten obgewaltet haben, zu Folge des aufgenommenen besondern Protokolls, unter Genehmigung einer hochlöblichen Regierung beigelegt, und dabei folgendes festgesezt worden:

1) Ist die ganze Zehentflur in Gegenwart beider Theile in Augenschein genommen, und von den hierzu einstimmig requirirten und beeidigten Feldmessern in den angehefteten Riß gebracht worden, welcher, nachdem er nochmals revidirt und in allen richtig befunden, zur beständigen Richtschnur genommen, und wonach auch demnächst die Zehentflur auf gemeinschaftliche Kosten mit Grenzsteinen versehen werden soll.

2) Werden die auf dem Risse deshalb mit rother Farbe bemerkten Stücke. Nummer 16 — 26. herrschaftliches Land, und Nummer 7 — 12. Klosterland als befreit von der Zehntabgabe angenommen; übrigens aber alle Felder der gedachten Zehentflur, welche gelb bezeichnet sind, als zehentpflichtig festgesezt, und zwar auf folgende Art:

3) Es sollen zum Nachtheil der zum Zehenten befugten Kirche keine Aecker unbestellt gelassen, auch sonst nicht dergestalt bestellt werden, daß ein Theil des Ackers wüste bleibt; widrigenfalls steht der Kirche das Recht zu, solches Land für das Jahr bestellen zu lassen, und sich sodann die darauf gewachsene Früchte allein zuzueignen. Wäre aber kundbares Un-

vermögen die Ursache der unterlassenen Bestellung, so soll dieselbe der Kirche zwar ebenfalls frei stehen, jedoch alsdenn ein billiges Pachtgeld davon an den Eigenthümer entrichten, und bei dessen Bestimmung auf die Zehentpflicht Rücksicht genommen werden.

4) Von allen auf dem zehentpflichtigen Lande im Winter- und Sommerfelde über und unter der Erde wachsenden Früchten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wird die zehnte Garbe (Bund), von Rüben, Wurzeln, Kohl, Sommersaat u. s. w. aber, von jedem Morgen — Kreuzer fränk. Statt des Naturalzehenten kurz vor der Erndte entrichtet; im Nichtbezahlungsfall aber der zehente Theil des mit solchen Früchten bebaueten Landes abgemessen, und sonach in natura gehoben. Das Brachfeld wird von dieser Zehentpflicht gänzlich ausgenommen und frei gegeben, wogegen die Zehentpflichtigen von den im Sommer und Winter Felde bestellten Körnerfrüchten weder ganze Morgen noch einzelne Theile, unter welchem Vorwand es auch sey, abmähen oder abhüten zu lassen, befugt seyn sollen.

5) Zur Einsammlung des gedachten Zehntens soll ein beeidigter Zehentsammler bestellt werden,

und solcher zur Erndtezeit nirgends anders als in dem Dorfe N. wohnen. Mit der Einsammlung des Zehenten wird es folgender Maaßen gehalten:

Wenn die Frucht aufgebunden wird, muß nicht viel zerstreut auf dem Felde liegen bleiben, widrigenfalls solches wie gewöhnlich zusammengerechet, und davon Statt des zehnten der fünfte Theil gezogen werden soll. Ist nun aber das Getreide auf dem Felde bis zum Einfahren trocken, so muß dasselbe in völlig gleiche Haufen, jeder zu — Bunde gesezt werden, widrigenfalls steht es der Kirche frei, den größten Haufen Statt des Zehntens zu nehmen, wie denn auch die Bunde, so viel es möglich, gleich zu machen sind; hierauf muß dem Zehentsammler die Anzeige geschehen, und wenn derselbe binnen zwölf Stunden den Zehnten nicht abgeholet hat, ist der Zehentpflichtige befugt, den Zehenten selbst in Gegenwart einiger glaubhaften Leute herauszusezen, und die Früchte einzufahren; wer hingegen die Früchte ohne diese Anzeige einfähret, ob er gleich den Zehnten zurückgelassen, muß es sich gefallen lassen, die Zehentgarben auf Verlangen auch zu sich zu nehmen, und von jedem Morgen ohne Unterschied — Gulden in obgedachten Sorten zu bezahlen. Gleichwie nun der Zehentsammler bei seinem Geschäffte mit aller Bescheidenheit verfahren, die Hau-

sen nicht ohne Noth durchwühlen, oder die Bunde aufbinden, und weder Zehrung noch sonst etwas verlangen soll; so haben sich hingegen die Zehentpflichtigen auch alles ungestümmen Betragens gegen denselben zu enthalten, ehe er den Zehenten erhoben, bei abgeredeter Strafe einen Gulden fr., weder mit Wagen, noch mit Vieh auf das Feld zu kommen, noch etwas nach Hause, unter welchem Vorwande es auch sey, tragen zu lassen. Der auf diese Art gezogene Zehnte muß von Seiten der Kirche zeitig vom Lande weggeschaft werden, und sind die Zehntpflichtigen auch nicht verbunden, denselben zusammenzutragen, und bei dem Aufladen zu helfen.

6) Bleiben am Ende eines Stücks nicht volle zehn Bund übrig, so wird an Zehnten nichts davon entrichtet; (oder so wird von fünf Bunden und darüber ein halbes Bund, unter fünf Bunden aber nichts gezogen); es wäre denn, daß der Eigenthümer in derselben Flur mehrere Stücke hätte; in welchem Falle alsdann die auf einem Stücke übrigen Bunde zu den Bunden des andern Stücks gezählt, und so das zehnte Bund gezogen werden soll.

7) Wann Wiesen Sümpfe, Leeden, so in dieser Zehentflur belegen, aufgebrochen, oder arthaft

gemacht werden, so wird binnen zehn Jahren kein Zehnte davon entrichtet, nach dem Verlauf dieser Zeit aber, der Zehnte wie von andern zehentbaren Ländereien gezogen; was aber vom zehentpflichtigen Lande in unglücklichen Zeiten mehrere Jahre unbestellt liegen bleibt, hiernächst aber wieder tragbar gemacht wird, ist nicht als Rott oder Neuland anzusehen mithin davon der Zehnte sofort zu entrichten.

8) Sollte der Zehnte verpachtet werden, so behält sich die Gemeinde auf den Fall, wenn auch durch diese Verpachtung das Stroh der Feldmark entzogen werden sollte, das Näher- und Einstandsrecht bevor; doch sollen sie dessen ungeachtet den Zehnten beständig durch den von der Kirche ernannten Zehentsammler, zur Verhütung aller Unrichtigkeiten, sammlen lassen.

9) In Ansehung des der Kirche in dem Dorfe C. zustehenden Blut- oder Fleischzehentens wird darunter das zehnte Schaf- und Ziegenlamm rc. verstanden, Federvieh aber bleibt davon völlig ausgeschlossen, und es wird solcher Zehente jedes Jahr um Michaelis vom Dorfschulzen eingesammelt, und an den Zehentsammler gegen einen Schein abgeliefert.

Zu Urkunde dieses ist dieser Receß unter dem amtlichen Siegel und Unterschrift doppelt und gleichlautend ausgefertiget. So geschehen N. im Königl. Kameralamte den —

N. N.

8) Landes-Receß, die Abschaffung der Frohndienste betreffend.

Nachdem die bisherige Erfahrung gelehrt hat, daß weder die Fürstlichen Kammern, noch die Gutsbesizer, von den auf den Bauerngütern zum Theil haftenden Frohnen, den Nuzen gehabt, den sie sonst, in Verhältniß des Zeit- und Kostenaufwandes hätten haben können, auf der andern Seite aber die Leistung dieser Frohndienste den Unterthanen sehr lästig gewesen, und sie sehr oft an Bestellung ihrer eigenen Felder gehindert worden sind, und daher Sr. Fürstlichen Durchlaucht selbst den ruhmvollen Anfang gemacht haben, über die Aufhebung der Frohndienste, und Einführung einer nach Naturalien bestimmten Geldabgabe mit den herrschaftlichen Unterthanen eine vertragsmäßige Uibereinkunft zu treffen; sofort Höchstdieselben eben diese abgeschlossenen Verträge, bei gegenwärtiger Versammlung der Landstände vortragen, und dabei den Wunsch äussern lassen: Höchstdero getreuen Landstände möchten zur Erreichung einer durchgängigen Gleichförmigkeit in ähn-

liche vertragsmäßige Unterhandlungen mit ihren Unterthanen treten, und den Erfolg derselben anzeigen, um alsdann hierüber ein allgemeines Landgrundgesez errichten, und solches auf beständige Zeiten sichern zu können; hierauf nun aber die sämmtlichen getreuen Landstände, durch jenes erhabene Beispiel aufgemuntert, durch ihre Verwendung es in kurzer Zeit dahin gebracht haben: daß die sämmtlichen Gutsbesizer, über die Aufhebung der Frohnen und Einführung obgedachter Geldabgabe eben dieselben vertragsmäßigen Verabredungen mit ihren Unterthanen zu Stande gebracht, und davon die genauere Anzeige gemacht haben; so wollen hiemit Sr. Fürstlichen Durchlaucht mit Wissen und Einwilligung Höchstdero getreuen Landstände die sämmtlichen Frohndienste in Ihrem ganzen Fürstenthume, sie mögen Fürstliche oder andere Gutsunterthanen betreffen, durch gegenwärtiges Landes-Grundgesez auf beständige Zeiten in eine jährliche und billige Geldabgabe unter nachfolgenden nähern Bestimmungen aufheben und abstellen:

1) Alle Bau- und Deputatholzfrohnen in die Fürstliche Residenz, alle Kriegsfuhren, (mit Ausnahme der Jagdfrohnen, die ebenfalls auf immer abgeschafft worden sind,) bleiben auch für die Zukunft beibehalten; doch sollen solche allemahl in die bequemste und für die Unterthanen am

wenigsten lästige Zeit im Jahre verlegt, und ein Jeder dabei mit seinen gegründeten Einwendungen zum Aufschub auf einige Tage gehört werden.

2) Ist der Werth der bisherigen Dienste, nach einer Berechnung von 30 Jahren im Durchschnitt zu Gelde angeschlagen, und $\frac{2}{3}$ davon zum Ansaz genommen, nach Getreide berechnet, und als Grundabgabe auf die Güter gelegt worden, welche auf folgende Art entrichtet werden soll:

a) Ein Bauer, der einen ganzen Hof besizt, und mit 4 Pferden wöchentlich 2 Tage hat dienen müssen, bezahlt jährlich an Getreide — Smr. — M. oder in Gelde — fl. — kr.

b) Ein Halbbauer — — — —

c) Ein Viertelbauer u. s. w.

3) Um diese billige Abgabe, so wenig als möglich drückend zu machen, ist zugleich beschlossen worden, den Bauern es völlig frei zu stellen, ob sie dieselbe in natura, oder im Gelde entrichten wollen; doch ist

4) die jährliche Entrichtung jedesmahl und unabänderlich auf Michaelis festgesezt, dabei aber auch ebenfalls ausgemacht worden, daß bei eingetretenen Unglücksfällen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, durchaus keine Remissionen Statt finden können u. s. w. u. s. w.

Urkundlich dessen ist dieser Landesreceß in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget, und so wohl von den höchstpreißlichen Fürstlichen zu gegenwärtigem Landtage verordneten Herrn Kommissarien, als auch den Deputirten des engern Landausschusses unterschrieben, und durch Beidruckung des landschaftlichen Insiegels bekräftiget worden. So geschehen ꝛc.

9) Wahl-Protokoll.

Gegenwärtig Geschehen N. den —

Nachdem die Zeit der jährlichen Aemterbesezung wieder eingetreten, und hiezu der heutige Tag anberaumt worden ist; so hat sich in dieser Absicht der ganze Senat in corpore versammlet; worauf denn zuerst von dem vorsizenden Burgermeister Herrn N. die Sizung eröfnet, und in Vortrag gebracht wurde: daß für das gegenwärtige Jahr folgende Stellen, nämlich

1) die

1) die vacante Senators, sodann
2) die Stadtrechnersstelle, und
3) ein von den Wagamtsstellen

durch freie Wahl, und Mehrheit der Stimmen wieder zu besezen wären, und daher sämmtliche Magistratsglieder erinnert würden, der Wahlordnung und ihrer übrigen Pflichten eingedenk zu seyn, und ohne Ansehen der Person, und ohne alle Parteilichkeit dabei durchgehends zu Werke zu gehen.

Nach geendigtem Vortrag wurde hierauf zuförderst von dem Herrn Rathssekretair N. die in dem Stadtbuch enthaltene Wahlpflicht deutlich vorgelesen; worauf sofort die Stimmen zu den obenbenannten ledigen Stellen auf folgende Art abgelegt wurden:

Wahlherrn	Senator=Stelle	Stadtrechner=Stelle	Wagamts=Stelle
Herr Senator A.	Herr C.	Herr L.	Herr X.
— — B.	— M.	— O.	— P.
— — C.	— M.	— O.	— P.
— — D.	— N.	— B.	— Q.
u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.	u. s. w.

Nachdem nun die Wahl geendiget war und die Stimmen ordnungsmäßig gezählt wurden, so zeigte sich bei der Zählung, daß

1) bei der Senator-Stelle Herr D. die Mehrheit mit 5 Stimmen;

2) bei der Stadtrechner-Stelle Herr Kaufmann O. die Mehrheit mit 7 Stimmen, und

3) bei dem Wagamt die Mehrheit durch 3 Stimmen der Herr Advokat P. erhalten hatte.

Die vorstehende Wahl gedachter Personen wurde hierauf von Rathswegen bestätiget, und beschlossen die erwählten Kandidaten sogleich vorkommen zu lassen, und sie, nach der von denselben erklärten Annahme, in Eid und Pflicht zu nehmen.

Hierauf erschienen nun auch wirklich Herr D. und erklärte sich zur Uibernahme der Senator-Stelle bereitwillig; ein Gleiches that, der nachmals aufgeforderte Herr Kaufmann O. in Ansehung der Stadtrechners-Stelle, wie auch endlich der Herr Advokat P. sich völlig zur Uibernahme der Wagamts-Stelle bereitwillig zeigte.

An sämmtliche genannte Personen erfolgte hierauf von Seiten des Herrn Burgermeisters N. eine feierliche Anrede, worin ihnen die Wichtigkeit ihres neuen Amtes vorgestellt worden; und da sofort der Rathssekretair Herr N. jedem, die ihn betreffende Eidesformel:

"Ihr sollt geloben und schwören u. s. w.

PARSONS LIBRARY University o

vorgelesen, und alle diesen Eid körperlich abgeschworen, so wurden dieselben darauf unter Glückwünschen von allen Seiten entlassen.

S. w. o.

(Die Fortsezung im II. Heft.)

II. Entwürfe.

A. Über das Hausiren in den Städten und Dörfern.

1) Ausschreiben der Kammer zu N. vom 28 Mai 18— an sämmtliche Kreiß- und Polizeidirektorien: das Hausiren in den Städten und auf dem platten Lande betr. Es wird darin denselben der Befehl gegeben, gutachtlich zu berichten, wie

a) die ältern schon vorhandenen Hausirordnungen beobachtet worden; besonders aber

b) gutachtlich sich darüber vernehmen zu lassen: in wie fern die Lage der Sache sich gegen ehemalige Zeiten geändert habe, welche Waaren in den respektiven Kreisen nothwendig zum Hausiren zu erlauben, welche ferner nur unter gewissen namentlich aufzuführenden Bedingungen zu gestatten, und welche endlich ganz und gar zu verbieten seyen. Dieses alles aber

c) binnen 6 Wochen zu thun, deshalb mit den Stadtmagiströten die gehörige Rücksprache zu

nehmen, und das Gutachten mit hinlänglichen Gründen zu unterstüzen.

2) **Bericht des Polizeidirektoriums zu A.. auf das allerhöchste Rescript d. d. 28 Mai 18— das Hausiren in den Städten und Dörfern betr.**

Es trägt darauf an: das Hausiren, besonders auf dem Lande, nicht gänzlich zu verbieten, und die bisher bestehenden ältern Verordnungen, die nur, wegen Mangel an gehöriger Aufsicht ꝛc., nicht durchgängig mehr beobachtet würden, beizubehalten und von Neuem durch wiederholte Publikation einzuschärfen. Denn es sey nicht zu läugnen:

a) daß das Hausiren den Landleuten sehr viel Zeit ersparte;

b) den im Lande befindlichen Manufakturen und Fabriken sehr viele Vortheile verschaffte, indem die Landhändler ihre Waaren meistens aus denselben nähmen;

c) überdies die Kaufleute und Krämer in den Städten zwängen, wegen vermehrter Konkurrenz, wohlfeilere Preise zu machen, da sie selbst mit einem kleinen Profit schon zufrieden wären; ferner

d) den Bauern den Ankauf unentbehrlicher Sachen erleichterten, indem dieselben in den wenigsten

Fällen in baarem Gelde bezahlten, sondern meistens tauschten. Was endlich

e) gemeiniglich behauptet würde: daß die Hausirer den Zusammenhang der städtischen und ländlichen Gewerbe aufhöben, folglich auf das Ganze einen schädlichen Einfluß hätten, sey bloß scheinbar: indem der Bauer doch, wegen vieler unentbehrlicher Bedürfnisse, die er dem Städter zum Verkaufe brächte, um selbst Geld zu lösen, in die Stadt müßte, wo er alsdann auch sicher wieder einkaufen würde, weil er in derselben doch mehr die Wahl und das Aussuchen hätte, als beim Hausirer. Manche von diesen Leuten könnten

f) auch nicht ein Mahl abgeschaft und weggewiesen werden, weil sie mit Waaren handelten, die im Lande nicht verfertiget würden, und die doch nicht entbehrt werden könnten; oder wenn die Unterthanen auch allmählich dazu angeleitet, oder aus Noth gezwungen, sowohl zur Production der rohen Materialien, als auch zur weitern Verarbeitung derselben sich bequemten, so würde dieses doch mit vielem Nachtheile für das ganze Land nur geschehen. Dies wäre z. E. der Fall mit den Bielefelder Leinewandsträgern, und andern

Hausirern, welche mit böhmischen Glase u. dgl. handelten. Wenn ja

g) in angegebener Rücksicht etwas geschehen sollte; so wäre der Verkauf der zulezt genannten Waaren gänzlich zu verbieten, oder nur unter einem starken Impost zu erlauben; Jenen aber den Handel ganz frei zu geben; weil das Geld doch im Staate bliebe. Zugleich sollte man denselben aber auch die Verbindlichkeit auflegen, daß sie aus unsern hiesigen Fabriken und Manufakturen, jährlich für ein noch zu bestimmendes Quantum an Waaren nehmen müßten, um den Handel mit jenen Provinzen dadurch zu erleichtern, und eine für das Ganze sehr vortheilhafte Verbindung herzustellen. Weil aber

h) in den alten Hausirordnungen auf diese und andere ähnliche Punkte keine Rüksicht genommen worden, so wären sie bloß noch ein Mahl zu revidiren und dahin abzuändern, keineswegs aber ganz abzuschaffen.

3) Gutachtlicher Bericht des Polizeidirektoriums zu B. auf das allerhöchste Rescript u. s. w.

Dieser wird dahin abgestattet:

Das Hausiren gänzlich zu verbieten, und deshalb die zweckdienlichsten Maaßregeln zu ergreifen, und die schärfsten Strafen zu verhängen; bei der Revision der bisher bestehenden Hausirordnungen besonders aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß den in B.. Kreise vorhandenen und sehr beträchtlichen Fabriken und Manufakturen durch das Hausiren kein Abbruch weiter geschehen, sondern der Absaz derselben vielmehr befördert werden mögen.

Man glaubt dem allerhöchsten Rescript am besten Folge leisten zu können, wenn man nämlich

1) allgemeine Gründe aufführte, wodurch die Schädlichkeit des Hausirens schon überhaupt bewiesen würde; dann
2) besondere Rücksicht auf das B.. Lokale nähme, woraus sich
3) nicht nur eine genauere Einsicht in die dasige Lage, sondern auch die Ursachen ergeben würden, warum die existirenden Hausirordnungen in dortiger Gegend ohne die gewünschte Wirkung geblieben wären; wie auch, daß man durchaus keine andere Resultate ziehen und kein anderes Gutachten geben könne, als das schon angeführte.

ad 1) betreffend: so wäre es wohl

a) ausgemacht gewiß, daß alles Hausiren mit Waaren, sie möchten Namen haben, welche

sie wollten, im Allgemeinen, besonders aber dem platten Lande, so wie die Hökerei den Städten nachtheilig sey: indem nothwendig eine Vertheuerung der Waaren daraus entstehen müsse; weil sowohl der Kaufmann, welcher dem Hausirer die Waare liefere, als auch der Hausirer selbst, beide also Unterhalt und Vortheil von den zu verhandelnden Waaren haben wollten.

b) Doppelt nachtheilig sey aber das Hausiren, wenn es Artikel beträfe, die der Landmann zur Betreibung seiner Wirthschaft nicht entbehren könnte. Solches wäre vorzüglich ausgemacht gewiß in Absicht der Futter- und Sensenklingen, auch der Sägeblätter und Siebe u. s. w., indem diese Artikel gewöhnlich von der schlechtesten Art zu seyn pflegten. Der Landmann könnte in diesem Fall keinen Regreß an dem Hausirer nehmen; wohl wäre er dies aber bei einem Kaufmann in der Stadt zu thun im Stande, wo er überdies das Aussuchen hätte. So müßten sich auch der Kaufmann und der Schmidt vor Betrug hüten, weil es ihr eigenes Interesse verlangte, den Bauer durch gute Waaren an sich zu locken. Mit dem Hausirer verhielte es sich aber gerade umgekehrt; wenn dieser sein Geld hätte, so überliesse er es einem andern Betrüger, sich auf Kosten der Einfältigen auf eine ähnliche Art noch weiter zu be-

reichern. Auch sey dies Verfahren selbst den Manufakturen und Fabriken schädlich: indem es dieselben an ihrer weitern Vervollkommnung hindert. Sie wüßten ein Mahl, daß sie für ihre schlechte Waaren Absaz genug durch die Hausirer erhielten; sie bekümmerten sich also sehr wenig darum, durch Güte und Schönheit andere Käufer an sich zu ziehen u. s. w. So würde denn

c) der Hausirhandel noch nachtheiliger dadurch besonders, daß der Hausirer aus ganz begreiflichen Ursachen allemahl die schlechtesten Waaren zum Verkaufe brächte. Der Kaufmann, der einen ordentlichen Handel triebe, könnte nicht auf gleiche Weise zu Werke gehen, weil er sein Waarenlager so vollständig und so gut als möglich zu erhalten suchen müßte, da ein Jeder, der bei ihm einkaufte und unter vielen Waaren das Aussuchen hätte, beständig nach dem Besten zu greifen pflegte. Der Kaufmann gäbe also unter diesen Umständen dem Hausirer immer den Ausschuß, um auch diesen los zu werden, und solchen in kleinen Quantitäten; wobei nicht viel Aussuchen Statt fände, an einfältige oder träge Landleute zu verkaufen und dieselben damit zu betrügen. Bedächte man,

d) daß die Hausirer nicht nur sehr oft zum Ankauf unnöthiger Sachen verleiteten, sondern daß sie

auch eben so schädliche und gefährliche Sachen dem sorglosen Landmann anhiengen; überdies

e) offenbar dem herrschaftlichen Interesse dadurch schadeten, daß sie nicht bloß selbst defraudirten, sondern auch zu Defraudationen überhaupt Gelegenheit gäben, und meistens allen Vortheil zum Lande hinaustrügen; so könnte man dem Hausirwesen wohl unmöglich das Wort reden.

ad 2) Rücksichtlich des B—r Kreises wäre aber die Schädlichkeit desselben noch leichter zu erweisen; indem

a) in demselben eine große Menge aller Arten von Manufakturen und Fabriken vorhanden wären, die zwar den meisten Absaz im Auslande hätten, der aber wegen der jezigen kriegerischen Umstände, und wegen mancher anderer absichtlichen Sperrungen nicht viel zu bedeuten hätte. Sie dürften also auf keine Weise den Handverkauf vernachlässigen, sondern müßten diesen vielmehr so viel als möglich zu vermehren suchen, weil sich mit Gewißheit voraus sehen liesse, daß sie in der Zukunft auf diesen fast einzig und allein eingeschränkt werden würden; ohne ihn also ihre Gewerbe in dem bisherigen Umfange nicht erhalten könnten.

Dieser Handverkauf würde ihnen aber auch

b) wegen ihrer speciellen Lage durch N—sche Pf—sche u. s. w. Hausirer nicht nur sehr erschwert, sondern auch beinahe gänzlich vernichtet. Möchte es auch seyn, daß diese Menschen ihre Waaren nicht wohlfeiler zu geben im Stande wären, wie sie selbst; so verständen sie doch so mancherlei Kunstgriffe, dem Bauer durch allerhand Vorspiegelungen ihre Sachen anzuhängen, daß ihnen hier nicht leicht Jemand gleich käme. Dieses bestätigten offenbar

c) die seit mehrern Jahren gemachten Erfahrungen, daß seit der Zeit, als die Hausirer im Lande ein freies und ungehindertes Spiel gehabt hätten, die angesezten Jahrmärkte von keiner Bedeutung mehr gewesen wären. Dazu käme aber noch,

d) daß seit der Zeit auch die Diebesbanden sich unglaublich im Lande vermehrt hätten, woran die Hausirer zum Theil mit Schuld und nicht ganz frei zu sprechen wären, indem sie am besten die Gelegenheit zu Diebereien aussehen, zugleich aber auch Mittel genug finden könnten, ihren Raub zu verstecken, und ohne weitern Verdacht an den Mann zu bringen. Aus diesem allen möchte sich denn wohl ergeben,

daß diese Menschen als die wahre Pest des Landes anzusehen wären, die auf keine Weise weiter geduldet werden könnten.

ad 3) Aus der schon beschriebenen speciellen Lage des B — r Kreises müßten sich aber auch zugleich die Ursachen schon ergeben, warum die bisher von allerhöchstem Orte ergangenen Hausiredikte nicht befolgt worden wären; indem man

a) dem Eindringen der fremden Hausirer von jeher keine hinlängliche Kraft entgegengesetzt hätte, und dies auch nicht möglich gewesen wäre: indem das Land von allen Seiten offen, zu sehr von benachbarten fremden Ländern durchkreuzt, und das gereizte gegenseitige Interesse zu stark sey, als daß man mit Gewalt das durchsezen könnte, was man zum allgemeinen Besten beabsichtigte und eigentlich durchsezen müßte. Uiberdies fehlte es

b) an einer hinlänglichen Anzahl von subaltern Bedienten (Polizeiaufsehern, Ausreutern rc.), welche dazu am meisten mitwirken müßten. Und wo noch welche wären, da fehlte es ihnen gemeiniglich an gutem Willen, ihre Kräfte zum gemeinen Besten zu verwenden, weil ihr Eigennuz zu sehr mit ins Spiel käme,

und keine hinlängliche Kontrolle bei denselben geführt werden könnte. Noch eine Ursache läge aber auch

c) noch darin, daß man bei der Abfassung der ehemaligen Hausirordnungen beständig dem gegenwärtigen Bedürfnisse gefolgt sey, derselben zuviel gegeben, diese immer durch neue wieder abgeändert, oder wohl gar aufgehoben habe. Die gewöhnliche Folge von einem solchen Verfahren, und bei einer gar zu großen Menge von Verordnungen über einen und eben denselben Gegenstand, pflegte aber nach allen gemachten Erfahrungen die zu seyn, daß keine gehörig beobachtet würde u. s. w.

4) Supplik der L — schen Messerhändler an das Landes-Ministerium zu H. die Vergünstigung zu einem ausgedehntern Handel. betr.

Sie stellen vor, daß ihnen ausser dem schon erlaubten Handel mit kurzen Waaren, auch noch der Handel mit N. N. seidenen, leinenen und wollenen Bändern, S — r Kattun und Tressen, M — r Leinen, Marli, Flor, seidenen Strümpfen, Blumen und andern Galanteriewaaren nachgegeben und erlaubt werden möchte.

Die Supplikanten führen zur Begründung ihres Gesuchs an, daß sie von den N-schen Messer,

Sch — r Nähnadeln und R — schen Schnallenfabriken gewisse Quanta an Waaren nehmen müßten; solche aber theils nicht an allen Orten, theils nicht ohne Schaden absezen, folglich dabei und mit Rücksicht auf ihren sehr eingeschränkten Handel nicht bestehen könnten, so daß sie in kurzem zu Grunde gehen, und mit ihren starken Familien, welche sich jezt auf — Personen beliefen, wegen Mangel an Nahrung aus dem Lande zu ziehen sich genöthigt finden würden. Der möglichen Besorgniß, daß sie bei der zu erhaltenden Begünstigung Kontrebande ins Land schleppen möchten, sezen die Supplikanten entgegen, daß solches nicht zu vermuthen wäre, da ein jedes Stück Waare nicht nur an dem einen Ende mit dem inländischen Fabriken- und Accisesiegel versehen, sondern auch dieselben jederzeit sowohl in den Städten, als in den Dörfern von den Accisebedienten und Ausreutern genau besichtiget und untersucht würden. Ferner behaupten sie, daß die Kaufleute in den Städten durch ihren Handel um so weniger in ihrer Nahrung beeinträchtiget werden könnten; weil in den allerwenigsten Landstädten Kaufleute wären, welche dergleichen Waaren führten, mithin diejenigen, welche derselben benöthiget wären, besonders in den Grenzörtern, sie von auswärtigen Handelsleuten zu erhalten suchen müßten, wogegen von ihrer Seite durch beigebrachte Atteste bereits dargethan worden sey, daß sie den inlän-

dischen Fabriken einen nicht unbeträchtlichen Absaz verschafften, und deren Waaren größten Theils ausserhalb Landes absezten.

5) Gutachtlicher Bericht des Polizeidirektoriums zu C— auf das allerhöchste Rescript d. d. — das Hausiren auf dem platten Lande und in den Städten betr.

Ohne die Schädlichkeit des Hausirwesens durch allgemeine Gründe zu erweisen, weil das Polizeidirektorium dieses für unnöthig hält; schränkt es sich bloß auf den, auch in diesem Stücke seiner Aufsicht anvertrauten Wohlstand der Unterthanen seines Bezirks ein, und glaubt, dem gemäß, die denselben zur Beantwortung aufgegebene Frage dahin beantworten zu müssen:

> Daß das Hausirwesen in dortiger Gegend nicht ganz abzuschaffen, wohl aber dahin einzuschränken sey, daß es nicht nur den Wohlstand einiger weniger dabei vorzüglich interessirter Unterthanen befördere, sondern auch auf das Ganze einen wohlthätigen Einfluß habe; bittet demnach, bei der Revision und Abänderung der schon bestehenden Hausirordnungen gnädigst auf die vorgetragenen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Es sucht sein aufgestelltes Gutachten dadurch zu erweisen, daß es

a) anführt: Es wären in der dortigen Gegend mehrere Manufakturen und Fabriken durch den gegenwärtigen Krieg so ausser Thätigkeit gesezt worden, daß sie, wegen Mangel an Absaz, den größtenTheil nicht sowohl von ihren Handarbeitern, sondern auch von den in Brod habenden Meistern hätten abdanken müssen. Mehrere der Leztern wären nun besonders auf den Landhandel, als einen einträglichen Nahrungszweig, verfallen. Sie giengen mit solchen Waaren, die alle im Lande verfertiget würden, in das benachbarte B — sche, W — sche rc., verkauften sie daselbst, und brächten das gelößte Geld nach Hause zurück. Nicht zu gedenken, daß dieser Kleinhandel an sich schon für das Land sehr vortheilhaft sey, so müßte man überdies aufrichtig gestehen, daß jede gewaltsame Maaßregel gegen diese Leute denselben nicht nur den empfindlichsten Schaden bringen würde, sondern daß diese auch dahin ausschlagen könnte, daß man dieselben geradezu zwänge, ausser Landes ihr Brod zu suchen, weil sie es in ihrer Heimath nicht zu finden vermöchten. Uiberdies sey auch

b) wohl zu bedenken, wenn man den Unterthanen der genannten benachbarten Länder das Hausiren

in

in dem disseitigen Kreise geradezu verbieten wollte, man dadurch nichts anders bewirken würde, als daß die jenseitigen Regierungen ein Gleiches gegen unsere Unterthanen zu thun im Stande wären, wodurch also diesen, wie schon gesagt, die lezte Quelle eines ehrlichen Erwerbs verstopft werden müßte, welches unstreitig die schädlichsten Folgen nach sich ziehen würde. Es sey also billig, nachgiebig gegen jene zu seyn, um diesen die lezte Zuflucht offen zu erhalten. Zumahl da man bei dieser Nachgiebigkeit nichts verlöhre, weil der Vortheil, bei der verhältnißmäßig weit geringern Anzahl der jenseitigen Handelsleute, augenscheinlich doch auf dieser Seite sey,

Gegen alle übrigen Hausirer aus fremden Gegenden könne man aber

c) desto schärfer seyn. Das Polizeidirektorium schlüge deshalb unmasgeblich vor

aa) daß keiner ohne ausdrückliche Concession von Königl. Kammer handeln dürfe;

bb) denjenigen aber nur diese Concession zu geben sey, die beweisen könnten, daß sie liegende oder stehende Grundstücke im Lande besässen; oder

cc) ihre meisten Waaren aus den inländischen Fabriken nähmen. Um dieses Lezte zu erweisen sey es nöthig, daß

dd) die Waaren von den Fabrikinhabern gestempelt, und den Hausirern zugleich ein Schein

über das Quantum derselben gegeben würde, den sie bei der Acciseinspektion im Orte selbst vorzeigen, und daselbst unterzeichnen lassen müßten. Auch könne man es

ee) den genannten Personen zum Gesez machen, daß sie in einer Entfernung von 2 Stunden bei einer Stadt nicht handeln dürften. Den Bauern müßte es aber

ff) auch fernerhin frei stehen, mit selbstverfertigten Waaren, als Leinewand, und allerhand hölzernen Sachen ꝛc. zu handeln.

gg) Fremden Hausirern sey es zwar zu erlauben, durch das Land ungehindert zu reisen; allein man müßte sie anhalten, an den Grenzen ihre Waaren sogleich versiegeln zu lassen u. s. w.

hh) Balsamträgern, Olitätenkrämern ꝛc. sey aber das Hausiren ganz und gar zu verbieten, weil sie offenbar und ausgemacht schädlich wären, u. s. w. u. s. w.

Auf diese Art würde das Hausirwesen nicht nur in die gehörigen Grenzen eingeschränkt; sondern es würde auch dadurch für das Beste des dortigen Kreises zweckmäßig gesorgt werden.

B. Uiber die Verpflegung der Armen in den Städten und Dörfern.

1) Rescript der Regierung zu N. an sämmtliche Stadtmagistrate und Aemter, um Be-

richterstattung, die Einrichtung des Armenwesens in den Behörden und Kreisen derselben betr.

2) Bericht des Magistrats zu B.. auf eben benanntes Rescript.

Es sey von Seiten der Stadt

a) für die Armenverpflegung noch wenig geschehen.

b) Die Armen wären in gewisse Klassen eingetheilt:

aa) den Bedürftigsten hätte man von jeher schon die Erlaubniß gegeben, in der Woche zwei Mahl, und

bb) den weniger Bedürftigen ein Mahl, unter Aufsicht der Bettelvoigte vor den Häusern zu sammlen.

c) Die Kranken erhielten überdies noch einen Beitrag aus der Stadtkämmereikasse, und würden vom Stadtphysikus unentgeldlich besucht. Stürben sie, ohne so viel Vermögen zu hinterlassen, wovon sie begraben werden könnten; so geschähe dieses auf öffentliche Kosten.

d) Fremde durchziehende Bettler würden, wenn sie kein nothwendiges Geschäfft in der Stadt angeben und darthun könnten, an den Thoren sogleich abgewiesen, und im Wiederbetretungsfall von dem Stadtknecht über die Gren-

ze gebracht. Dies geschähe besonders mit wandernden Juden, Zigeunern u. s. w.

e) Fremde Kranke würden, auf Kosten der Stadtkasse, bis auf den nächsten Ort, ihrer Heimath zu, geschafft.

f) Reisenden Handwerksburschen erlaubte man bei den Meistern, wenn es ein geschenktes Gewerbe wäre, den Zehrpfennig abzuholen. Mit diesem müßten sie zufrieden seyn, und wenn sie keine Arbeit erhielten, binnen 24 Stunden weiter wandern, wofür der Handwerksvater verantwortlich gemacht wäre.

g) Alles Fechten sey aber scharf verboten; und wenn Handwerksgesellen dabei von den Bettelvoigten ertappt würden, so sezte man sie bei Wasser und Brodt 24 Stunden in die Frohnveste, und brächte sie alsdann aus der Stadt. Doch hälfe dieses Mittel, wie die tägliche Erfahrung lehrte, sehr wenig.

h) Alle übrigen Anstalten zur Verpflegung der Stadtarmen wären von geringer Bedeutung. Die Stadtkämmererkasse sey schon durch die vielen Unterstüzungen, die sie geben müßte, ausserordentlich angegriffen, und die Bürger wollten sich, aller Vorstellungen ungeachtet, nicht dazu bequemen, dem Magistrat durch freiwillige Beiträge die Sache zu erleichtern. Es sey also

i) jeder Versuch von allerhöchstem Orte, in Hinsicht der Armenverpflegung die so nothwendigen Verbesserungen zu treffen, sehr wünschenswerth u. s. w.

3) Bericht des Stadtmagistrats zu B.

Er berichtet:

a) es seyen zwar die von vielen menschenfreundlichen Schriftstellern vorgeschlagenen Anstalten in Ansehung einer verbesserten Armenpflege noch nicht einzuführen möglich gewesen; doch aber bereits Manches geschehen, was man allerhöchsten Orts nicht misfällig vernehmen werde.

b) Ein großer Theil der Armen, besonders diejenigen, die zu aller Arbeit, wegen körperlicher Gebrechen, untauglich wären, würden in dem von der Familie von N. im 16 Jahrhunderte gestifteten Armenhause unentgeldlich verpflegt. Es wären bei dieser Anstalt zwei Vorsteher angesezt: Einer, der die Oekonomie und das Rechnungswesen führte, und der Andere, der die Aufsicht über die im Hause wohnenden Armen hätte, und der dafür sorgte, daß alles ordnungsmäßig geschähe. Einer aus dem Magistrat, der jährlich gewählt würde, hätte aber die Oberaufsicht über das Ganze. Die Rechnungen müßten diesem vorgelegt, von ihm

durchgesehen und justificirt werden. Die Anzahl der unentgeldlich verpflegten Armen sey zwar ein Mahl für alle Mahl bestimmt; doch könnten sich auch wohlhabende Bürger, gegen eine der verlangten Verpflegung angemessene Summe, in das Spital einkaufen, wodurch der Fond desselben immer mehr vermehrt würde.

c) Da das Ganze eine Privatanstalt sey, so hätte man von Magistrats wegen die königliche Regierung noch nicht davon unterrichtet. Allein da dieses jezt gefordert würde, so weigerte man sich um so weniger, dem allerhöchsten Befehle ein Genüge zu leisten, zumahl da eine so menschenfreundliche Absicht dabei zum Grunde läge. Man legte deshalb den Stiftungsbrief und alle übrigen Acten in Abschrift bei u. s. w.

d) Bei der allgemeiner werdenden Noth sey es aber nicht möglich, alle Armen in der Stadt durch die genannte Anstalt zu versorgen. Man habe zwar das Strassenbetteln unter scharfer Strafe verboten, allein aus dem schon angeführten Grunde müßte man wider Willen durch die Finger sehen, und zufrieden seyn, wenn sich wohlhabende und wohlthätige Bürger fänden, welche der allgemeinen Noth durch ihre freiwilligen Beiträge abhülfen.

So würde auch

e) die Stadt sehr von den benachbarten fremden Bettlern heimgesucht. Alle angewendeten und selbst strengen Mittel wären bisher ohne Erfolg geblieben, weil diese Menschen in der Nachbarschaft ohne weiters geduldet würden, auch unter den Landleuten das Vorurtheil herrschte, denselben nichts abschlagen zu dürfen, weil sie fürchten müßten, daß sie Feuer anlegten, oder ihnen einen andern beträchtlichen Schaden verursachten. Dies Nämliche sey auch

f) der Fall mit den Handwerksburschen, denen man ungehindert das Fechten erlauben müßte, weil die Handwerker im Orte meistens ungeschenkte wären, oder zu den Zünften in N. gehörten u. s. w.

g) Aus der genauen Darstellung der ganzen Lage, worin sich die Stadt in Hinsicht der Armenverpflegung befände, ergäbe sich also zu sehr, wie nothwendig und wünschenswürdig jede Verbesserung in dem Stück sey. Man würde deshalb von Seiten des Magistrats auch alle Kräfte aufbieten, um den allerhöchsten Willen zu befolgen und demselben in allen Punkten ein vollkommenes Genüge zu leisten.

4) Bericht des Stadtmagistrats zu C.

a) Schon seit dem Jahre 1755. habe der Magistrat aus eigener Bewegung in Ansehung der

Armenverpflegung folgende Einrichtungen getroffen. Man hätte alle Häuser der Stadt, ohne Rücksicht auf die Besizer desselben zu nehmen, ob sie wirkliche Eigenthümer oder bloße Miethsleute wären, so abgetheilt, daß 12 zu einem Theil gerechnet würden. Jeder Theil sey überdies mit einer Nummer bemerkt worden.

b) Habe eine jede von diesen Nachbarschaften ihr besonders Buch, worin nicht nur die Häuser derselben mit ihren speciellen Nummern, sondern auch die Eigenthümer und Miethsleute verzeichnet und aufgeführt wären.

c) Von diesen Personen müßte wöchentlich Einer in seinem Distrikte herumgehen und die freiwilligen Beiträge einsammlen und in das vorbenannte Buch einschreiben lassen. Dies geschähe auch pünktlich, ohne daß sich Jemand weigerte, weil es alle der Reihe nach und ohne Unterschied träfe. Könnte aber Einer wegen eigener wichtigen Arbeiten in der ihn treffenden Woche, das Geschäfft des Einsammlens nicht übernehmen, so sey er gehalten, seinen Nachfolger darum anzusprechen; und wenn auch dieser dazu nicht im Stande wäre, einen andern glaubhaften und in gutem Rufe stehenden Bürger für sein Geld zu stellen; in jenem Falle aber, das Geschäffte für den, der es Statt seiner übernommen, zu gehöriger Zeit nachzuholen.

d) Wie viel ein Jeder von den Bürgern als Beitrag geben solle, sey zwar nicht bestimmt, allein durch Observanz schon ausgemacht, daß die Gabe unter 2 Kreuzer nicht betragen dürfe; oder er müßte vorher beim Magistrate als völlig unvermöglich sich schon angegeben haben, und als solcher in dem besagten Buche auch wirklich aufgezeichnet worden seyn. Das eingesammelte Geld würde aber an dem nämlichen Tage mit dem Einschreibebuche an die Armendeputation versiegelt eingeschickt, und von dieser in Rechnung gebracht.

e) Die Armen wären ferner in gewisse Klassen getheilt, nämlich

aa) in solche, die wegen Alter und körperlicher Gebrechen gar nicht mehr arbeiten könnten; wozu auch diejenigen Hausarmen gezählt würden, bei denen die Noth sehr groß wäre, die sich aber derselben aus guten Gründen schämten, und dieselbe nicht öffentlich wissen lassen wollten.

bb) In solche, die sich wenigstens zum Theil noch selbst ernähren könnten.

cc) Endlich in solche, die nur auf eine kurze Zeit einen Vorschuß an Gelde, oder rohen Materialien, zum weitern verarbeiten, nöthig hätten, um sich selbst zu helfen.

f) Nach dem Bedürfnisse eines Jeden würden nun wöchentlich ein Mahl von der Armendeputation ein Theil der eingegangenen Beiträge auf folgende Art ausgetheilt. In der ersten Klasse erhielten die Armen höchstens 1 Gulden rhl. und zwar entweder ganz im Gelde, wenn man von der eigenen guten Wirthschaft des Empfängers ganz überzeugt wäre, oder zum Theil in Lebensmitteln. Den Hausarmen würden die Beiträge gegen Quitung ins Haus geschickt. Denen aus der zweiten Klasse gäbe man, nach Befinden der Umstände mehr oder weniger; doch nie über 30 Kreuzer. Sie müßten überdies auch noch erweisen können, was sie in der Woche durch eigenen Fleiß verdient hätten. Man gäbe ihnen aber dessen ungeachtet das Bestimmte, um sie dadurch zu belohnen, und zum eigenen Erwerb noch mehr aufzumuntern. Diejenigen endlich, die nur einen gewissen Vorschuß verlangten, erhielten diesen sogleich, so bald sie dargethan hätten, daß sie desselben benöthiget und zugleich im Stande wären, denselben nach einer bestimmten Zeit an die Armenkasse, doch ohne alle Zinsen, zurück zu zahlen. Was nach dieser Austheilung übrig bliebe, würde zum Fond geschlagen, der aber, wie man leicht denken könnte, noch nicht beträchtlich wäre, indem

überdies noch so manche ausserordentliche Ausgaben für Medicin, Kleidungsstücke u. dgl. sich vorfänden, die nicht gleich in Anschlag gebracht werden könnten.

g) Würde alle Jahr sowohl über die Einnahme als Ausgabe dem Magistrate Rechnung abgelegt. Einer seiner jüngsten Mitglieder habe das Geschäfft der Revision, und nach Endigung derselben müsse er dem ganzen Rath Bericht erstatten, worauf denn die Justifikation erfolgte, die Rechnung gedruckt und dem Publikum vorgelegt würde. Noch etwas besondres müßte man aber bei dieser jährlichen Rechnung bemerken. Weil die Namen sämmtlicher Armen, und die Beiträge, welche sie in dem Jahr erhalten hätten, gedruckt würden, so wäre mancher Hausarmer, der sich schämte, so vor dem ganzen Publikum aufgeführt zu werden, schon abgetreten und liesse sich kein Allmosen mehr geben. Andere aber wären, wie man gewiß wüßte, ganz zurückgeschreckt worden, und verlangten von der Armenkasse unter der Bedingung gar keine Unterstüzung. Man betrachtete deshalb das angegebene Mittel als sehr heilsam, um den Fond nicht zu sehr zu beschweren u. s. w.

h) Durch alle diese Anstalten sey aber endlich das Armenwesen in der Stadt um nichts ver-

bessert worden. Vielmehr würde es täglich schlimmer, vorzüglich weil der Straßenbettelei keine Schranken gesezt werden könnten, und die Bürger durchaus den an sie erlassenen Warnungen kein Gehör geben wollten, und dennoch fortführen, jedem einheimischen und fremden Bettler ein Allmosen zu reichen. Dies habe auch in der neuesten Zeit einige, besonders reiche, Bürger dahin gebracht, mit ihren Beiträgen ganz zurück zu halten. Man fürchtete deswegen, daß dieses gegebene Beispiel von Mehrern nachgeahmt werden würde. Alsdann wäre aber die ganze Anstalt nicht nur auf immer ruinirt, sondern man sähe sich auch genöthiget, einen förmlichen Bankerot zu machen, weil man in den lezten Jahren vorzüglich immer mehr ausgegeben als eingenommen hätte. Man bittet

e) also um schleunige Vorkehrungen, und verspricht, die Regierung auf alle Weise in ihrem löblichen Vorhaben zu unterstüzen.

Anmerk. Daß die bis jezt beschriebenen Armenanstalten nichts taugen und kaum zu entschuldigen sind, bedarf wohl keines grossen Beweises. Allein sie sind treu nach vielfältigen Erfahrungen dargestellt und man

könnte die Beispiele zu Duzenden aufweisen, wo entweder der eine oder der andere Fall in dieser oder jener Stadt existirt. Der zukünftige Staatsbeamte mag also daraus lernen, wie man es nicht machen soll, um desto besser, auch ohne weitere Anleitung, bestimmen zu können, was eigentlich für eine Armenverpflegung geschehen muß, wenn sie auf Zweckmäßigkeit Anspruch machen will.

5) Bericht des Stadtmagistrats zu D.

Durch mehrere noch lebende wohlhabende Geber und durch einige beträchtliche Vermächtnisse ꝛc. sey man in den Stand gesezt worden, vor einigen Jahren ein eigenes Armen- und Arbeitshauß zu errichten. Bei der Errichtung desselben sey man vorzüglich von folgenden allgemeinen Zwecken ausgegangen: den Armen überhaupt durch eine seinen Kräften angemessene Thätigkeit zu zerstreuen, und ihm sein voriges Elend vergessen zu machen; dem Arbeitslosen Gelegenheit zu verschaffen, sein Loos zu verbessern; den Arbeitsscheuen wieder an Arbeit zu gewöhnen, und seine verlohrne Achtung bei dem Publikum durch eine verbesserte Lebensart wieder herzustellen. Besonders habe man aber auch noch den Zweck gehabt, die Straßenbettelei gänzlich abzuschaffen. Es würden daher

a) alle Bettler, die sich nicht selbst ernähren könnten noch wollten, in dem Arbeitshause aufgenommen. Doch nähme man dabei

aa) auf diejenigen vorzüglich Rücksicht, die im Orte geboren wären, und die man deshalb nicht wegweisen könnte;

bb) auf diejenigen, welche ein wirkliches Kunsttalent besäßen, sich wohl ernähren könnten, aber um dieses zu thun einer öffentlichen Vormundschaft bedürften;

cc) auf Kinder, welche entweder von ihren Eltern und Anverwandten bisher vernachlässiget worden, oder die keinen Menschen mehr hätten, der sich um sie bekümmerte; endlich

dd) auf fremde Bettler, die sich auf Straßenbettelei ertappen liessen u. s. w.

b) Die äussere Lage des Hauses sey vortrefflich. Es läge ausserhalb der Stadt in einer schönen und gesunden Gegend, habe die Morgen- und Mittagssonne in der Fronte; sey entfernt von dem städtischen Geräusche, fest und dauerhaft gebauet u. s. w.

c) Was die Arbeit beträfe, welche die Armen in der Anstalt verrichten müßten, so hätte man sie nach ihrem Alter und körperlichen Kräften und Fertigkeiten in gewisse Klassen getheilt.

aa) Die ältern und stärkern von beiden Geschlechtern beschäftigten sich mit Frieß, Zeug zu Schuhen, Leinwand, Gurten, Decken und die Hauskleidung zu weben, Decken zu flechten, Apotheckerhölzer zu schneiden, Blauholz, Fernambuck, Hirschhorn zu raspeln, Schaafwolle, Flachs, Werg, Baumwolle zu krazen und zu spinnen, Schwefelhölzer zu schneiden, mit Gartenarbeit, Holzhauen u. d. gl.

bb) Die Kinder würden täglich 5 Stunden im Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Nähen, Stricken, in der Religion, Geographie u. s. w. unterrichtet. In der übrigen Zeit beschäftigte man sie mit Flachs- und Baumwollen-Reinigen, Seide zupfen, Neze stricken, Sattel- und Möbelgurten weben, wollene und Strohdecken flechten, mit buntem Papier mahlen, Röhre zu Bleistiften und Pastellfarben, und Bleistifte, Röthel und Schwarzstifte zu bereiten; sodann mit Gartenarbeit, welche um so wichtiger wäre, da sie, als in der Stadt erzogen, dazu sehr selten Gelegenheit gehabt

hätten ꝛc. Den Mädchen würde überdies auch noch Anleitung zur Küchenarbeit gegeben.

Die Verwendung der Zeit sähe man übrigens aus den angeschlossenen Tabellen sub A und B.

d) So sey ebenfalls auch einem Jeden ein bestimmtes Maaß Arbeit vorgeschrieben. Man könnte an diese verwahrloseten Menschen freilich keine solche Forderungen, wie an Gesunde machen, sondern man sey gezwungen, hiebei den Umständen nachzugeben, und nicht mehr zu verlangen, als was sie wirklich an Arbeit leisten könnten. Allein diese würde nun auch streng gefordert, und diejenigen, die am Abend das Vorgeschriebene nicht abliefern könnten, würden gestraft; so wie sie eine Belohnung erhielten, wenn sie es übertroffen hätten.

aa) Die Strafen hiengen ganz von der Beurtheilung und Bestimmung des Direktors der Anstalt Hrn. N. ab, und beständen in der Verurtheilung zu Wasser und Brodt; zuweilen auch bei ganz verdorbenen Personen in einigen Peitschenhieben. Wer sich, um nicht arbeiten zu dürfen, fälschlich krank meldete, würde, nach vorhergegangener

Untersuchung, mit dem Halseisen bestraft u. s. w.

bb) Die Belohnungen, die dagegen desto öfter Statt fänden, beständen in einer Verwilligung einer Kleinigkeit an Kaffee, Tabak, Brandtwein, Weißbrodt u. s. w. je nachdem die Neigung eines Jeden, für das eine oder das andere sich stärker erklärte. Man nüzte so selbst ihre übeln Gewohnheiten, die nicht auf einmal abzuschaffen wären, dazu, um sie allmälig zu bessern.

c) In Ansehung der neuern Einrichtung des Hauses, so wären in demselben

aa) verschiedene Arbeitszimmer, in deren jedem sich nach Maaßgabe der verschiedenen Arbeiten eine gewisse Anzahl Arbeiter befänden.

bb) Jedes Zimmer sey mit einer besondern Nummer versehen, und von jeder Nummer würde über die Zahl Maaß und Gewicht der Arbeit, die jeder Arbeiter darin wöchentlich liefern müßte, eine genaue Tabelle gehalten, wie aus den sub C. D. angeschlossenen zu ersehen.

cc) Die Reinigung der Stuben besorgten die Bewohner des Hauses nach einer festgesezten Ordnung, so, daß man täglich wüßte, an welchen von denselben man sich halten könnte, wenn sie an einem Tage nicht gehörig besorgt wäre.

f) Ferner in Absicht der Kost, Kleidung u. s. w., so sey die erste Kopfweise verdungen.

aa) Fleisch bekämen die Bewohner des Hauses alle Jahr nur 5 - 6 mal, und zwar immer nur als Belohnung. Uebrigens wären die Speisen bei allen Zöglingen durchaus gleich. Sie äßen alle auf einem gemeinschaftlichen Saale, und nur die Unsittlichen und Kranken wären davon ausgeschlossen.

bb) Baares Geld erhielte Keiner.

cc) Die Kleidung bestände bei den Kindern aus einem blau - und weißgestreiften halb leinenen und wollenen Zeuge; bei den Erwachsenen aber aus blauer Leinewand, weil sie in dieser am leichtesten von Ungeziefer zu reinigen und davor zu bewahren wären.

dd) Jedes Alter, jedes Geschlecht ferner schliefe für sich, und zwar jeder Einzelne in einem besondern Bette auf Strohsäcken und Matrazen.

ee) Die Zimmer der Kinder wären immer unverschlossen, die der ältern Bewohner des Hauses hingegen größten Theils verschlossen.

ff) Die neu aufgenommenen Kinder träten gleich in die Klasse ihres Alters auf dem Hause ein.

gg) Während der Kirche am Sonntage würden sämmtliche Wohnzimmer visitirt, ob auch irgend eine Spur von Lastern und Unordnungen in Zimmern und Betten sich äusserte, wovon jedoch bisher noch nichts bemerkt worden wäre.

hh) So würde auch in der Woche noch ein Mal Gottesdienst gehalten, bei dem alle Bewohner gegenwärtig seyn müßten.

ii) Sonntags Nachmittags wäre es den Aeltern und Verwandten erlaubt ihre Kinder und Angehörigen in Gegenwart der Aufseher zu besuchen, doch dieses nur gegen einen ausdrücklichen Erlaubnißschein vom Direktor der Anstalt.

kk) Kinder, die auf dem Hause bis zur Konfirmation blieben, würden nachher zu einem von ihnen selbst gewählten Handwerke, oder sonst in Dienst angebracht; bei den Handwerkern würde das Einschreibegeld für sie bezahlt, ihnen eine doppelte Kleidung mitgegeben, die ei-

ne sogleich beim Abgange, die andere ein Jahr nachher, wenn sie sich während der Zeit gut betragen hätten ꝛc. — Lehrgeld bezahlte man aber für die Knaben nicht.

g) Das Personale des Hauses betreffend, so sey

aa) die Direktion von Seiten des Königl. Ministeriums dem Hofrath N. anvertrauet; ausserdem sey noch

bb) ein Registrator zur Führung des Rechnungswesens, und

cc) ein Haushofmeister zur Aufsicht über die allgemeine Polizei des Hauses, und

dd) ein Werkaufseher zur Direktion der Arbeiten angesezt. Die beiden lezten wären auf den Einkauf und Verkauf der verarbeiteten Waaren beeidiget, und hafteten einer für den andern. Ueberdies befände sich noch auf dem Hause

ee) ein Hausknecht zur Aufsicht über die Haushaltungsarbeiten,

ff) dessen Frau zur Aufsicht in der Küche, und endlich

gg) eine Frau zur Besorgung der Wäsche und Reinigung der Kinder u. s. w.

h) Was die Lehrer beträfe, die Unterricht auf dem Hause gäben, so besorgte

aa) Hr. Prediger N. den Gottesdienst.

bb) In dem Religions - Lese - Schreibe - und Rechenunterricht wechselten drei hiesige Kandidaten unentgeldlich zu eigener Uibung ab.

cc) Den Unterricht im Zeichnen gäbe ein geschickter Mahler.

dd) Anweisung in der Tischlerarbeit u. s. w.

i) Die Unterhaltung des Arbeitshauses sey auf milde Gaben, Schenkungen und Vermächtnisse gegründet, zugleich aber auch festgesezt, daß aus dem Hauptarmenkassenregister dasjenige dem Arbeitshaußregister allmählig vergütet werden müßte, was nach Abzug der Bau - und Reparationskosten des Hauses, der Besoldungsgelder und des iedesmaligen Werths des Waarenlagers die Unterhaltungskosten mehr betragen hätten, als an Geschenken eingegangen und durch die sämmtliche Arbeit binnen einem Jahre gewonnen sey; weil die im Arbeitshause angenommenen Personen sonst der Stadtarmenkasse zur Last gefallen seyn würden.

k) In Absicht der Krankenpflege: so wären

aa) die Krankenzimmer von den Wohnzimmern nicht nur getrennt, sondern sie befänden sich

auch im obersten Stockwerk, wo die Luft am gesundesten sey.

bb) In die Krankenbesuche theilten sich die Herren Stadtphysici N. und N. so, daß jeder seine besondere Woche hätte. Sie bewiesen sich überdies als wahre Wohlthäter der Anstalt, indem sie sowohl die Kranken unentgeldlich besuchten, als auch einen Theil der Arzeneien umsonst hergäben.

cc) Geräuchert würde täglich ausser dem Hause an vier Stellen mit Kolophonium und Pech in eingegrabenen irdenen Töpfen; im Hause aber mit Lorbeeren, und wenn eine gefährliche Seuche grassirte, und deshalb eine Ansteckung zu besorgen wäre, mit Biesam, Weinessig und Gewürznelken.

dd) Der Verbreitung des Ungeziefers würde durch Orangen und Essig u. s. w. vorgebeugt.

l) Es würde endlich Niemand aufgenommen, der nicht vorher vom Direktor der Anstalt genau geprüft worden wäre 2c.

Die Königl. Regierung würde aus der ganzen und genauen Darstellung nunmehr ersehen, daß in Ansehung der dortigen Armenverpflegung wenige Verbesserungen mehr anzubringen wären. Doch

würde man jede Erinnerung und jeden Vorschlag mit allerunterthänigstem Danke anerkennen, nach dem Lokale prüfen und wenn möglich anzuwenden suchen; zumahl da man von Magistrats wegen den sehnlichsten Wunsch und das Bestreben hätte, der Anstalt die höchst möglichste Vollkommenheit allmählich zu geben.

6) Bericht des Oberamts zu A. . über die Armenverpflegung in den Marktflecken und Dörfern seines Bezirks.

a) Zur Herbeischaffung des für die Armen nöthigen Brodes und Geldes, wäre die Ausrechnung in jedem Dorfe so gemacht worden, daß jedes Hauß, nach seinem Ansaz in dem Verzeichnisse der Brandversicherungsgesellschaft, einen Beitrag wöchentlich zu geben verpflichtet sey. Es würde dabei keine Rücksicht darauf genommen, ob das Hauß von dem Eigenthümer selbst oder von einem Miethsmanne bewohnt sey, oder ob es sonst der Gemeinde gehöre.

b) Diese so bestimmten Beiträge würden wöchentlich an einem beliebigen Tage durch einen geschwornen Gerichtsmann wechselsweise, und in Begleitung zweier Armen des Dorfs, wovon einer eine verschlossene Büchse, der andere einen Korb zum Brod trüge, von Hause zu Hause eingesammlet; alsdann dem Schulzen gegen einen Schein übergeben;

und das Eingekommene unter die versammelten Armen vertheilt, das mehr Gegebene aber zurückbehalten und aufgehoben.

c) Die Vertheilung geschähe vom Schulzen in Beiseyn des Dorfgerichts, welches die ganze Handlung attestiren müßte. Man rechnete dabei auf die Person täglich 1 ½ Pf. Brod und 1 Kreuzer.

d) Die Armenrechnung würde alle Jahr nach dem vorgeschriebenen Formular gefertiget und abgeschlossen, die Belege gehörig beigebracht, vor einem Ausschuß der Gemeinde abgelegt, der Grundherrschaft zur Revision und Justifikation übergeben, und auch dem Landrathe, wenn er es verlangte, zur Einsicht verabfolgt.

e) In die Armenkasse flössen, ausser den angegebenen Beiträgen, noch die Strafgelder wegen nicht gelieferter Sperlingsköpfe, unrichtig befundener Haspel, falschen Maasses und Gewichts, wegen nicht gesteuerter Bettelei und mancher andern verübten Unordnungen.

Das Königl. Oberamt beschiede sich gern, daß in Hinsicht der angegebenen und beschriebenen Armenverpflegung nicht nur manche Einrichtungen und Verbesserungen noch möglich wären, sondern daß diese auch in dem besagten Amte sehr leicht einge-

führt werden könnten, da die Einwohner schon durch das Bisherige an eine ziemlich gute Ordnung gewöhnt und überdies von sehr vieler Gutmüthigkeit wären und eine ausgezeichnete Liebe zum Guten hätten. Man bittet also u. s. w.

7) Bericht des Amts zu B.

a) Uiber das ganze Armenwesen im ganzen Bezirke sey ein Direktor oder Aufseher bestellt, der durch die Stimmenmehrheit der Dorfdeputirten jährlich erwählt würde. Dieser habe

b) nicht nur die Aufsicht über alle ländlichen Polizeianstalten überhaupt, sondern sezte und ernennte auch die besondern Aufseher (Inspektoren) vorzüglich zur bessern Besorgung des Armenwesens.

c) Alle Inspektoren wären verpflichtet, monatlich über die in ihrem Sprengel befindlichen Hausarmen eine genaue Tabelle zu fertigen und an das Direktorium einzuschicken. In dieser Tabelle wären die Wohnungen, das Alter der Armen, und die Ursachen ihres Unvermögens, so wie auch, ob sie in der Ehe lebten, ob sie Kinder hätten, und wie alt dieselben, ihre Handthierung u. dgl. verzeichnet.

d) Zu den Armen, die man unterstüzen will, werden nur diejenigen gerechnet, die in den Oertern

des besagten Bezirks geboren und erzogen worden sind, und die Keinen haben, der sich ihrer annimmt. Kein fremder Armer darf aufgenommen und geduldet werden. Alles Betteln ist nicht nur scharf untersagt, sondern es wird auch streng von den Gemeinden selbst darauf gehalten; was vorzüglich von guter Wirkung ist.

e) Nach der Summe der jedesmaligen Armen macht der Direktor die Vertheilung auf die in seinem Kreise befindlichen Einwohner, deren Zahl und Vermögen er im Ganzen ebenfalls weiß. Der Ansaz zu den pflichtmäßigen Beiträgen sey äusserst gering, und würde von einem Jeden gern gegeben, weil man die guten Folgen davon augenscheinlich vor sich sähe. Es bliebe aber selten bei dem Bestimmten, weil die Meisten mehr gäben u. s. w.

f) Die Inspektoren, welches größten Theils die Prediger wären, müßten dafür sorgen, daß die Beiträge wöchentlich eingesammlet würden. Dies geschähe jedesmahl durch zwei Bauern, die man dazu ernennte; wobei man denn zugleich darauf sähe, daß Keiner dadurch zuviel belastet würde, sondern die Reihe, so viel als möglich, einen Jeden träfe.

g) Die Beiträge würden, wenn sie eingesammlet wären, an den Prediger des Orts abgegeben, der, wenn er selbst Inspektor sey, sie zu verrechnen, und nach Anweisung unter die Armen seines Dorfs zu vertheilen, und den Uiberschuß an das Direktorium mit der benannten Liste und der Rechnung einzuschicken habe. Im Fall er aber nicht Inspektor wäre, so müßte er das Eingesammlete sogleich versiegelt an die Inspektion abschicken.

h) Zu diesen gesammleten Beiträgen käme ferner noch das Geld aus dem Klingebeutel u. s. w., mit dem es auf die nämliche Art gehalten würde.

i) Dörfer, die in dem Bezirke vor andern mit Armen belastet wären, die würden durch den beim Direktorium gesammleten Uiberschuß unterstüzt, und so eine Gleichheit bewirkt, die selbst auf den Gemeinsinn einen sehr wohlthätigen Einfluß hätte.

k) Die Kranken würden unentgeldlich von dem angesezten Landphysikus versorgt, und die von ihm attestirten Rechnungen für Arzeneien aus der Direktorialkasse bezahlt. Da man endlich

l) seit einiger Zeit darauf hinaus gienge, die Armen, welche noch Kräfte hätten, zu Tagelöhnerarbeiten u. dgl. anzuhalten, und man bei der

Austheilung der Allmosen besonders darauf Rücksicht nähme, und keinen Müssiggänger unterstüzte, sondern aus den Dörfern zu entfernen suchte; so würden der eigentlichen Armen immer wenigere, folglich auch die Beiträge und die Last der Bauern immer geringer u. s. w.

8) Bericht des Oberamts zu E. über die in K. errichtete Industrie- und Armenschule.

a) Die Bevölkerung der Gemeinde zu K. sey seit 20 Jahren durch viele hereingezogene und größten Theils arme Bürger ausserordentlich vermehrt worden. Daraus liesse es sich erklären, warum die heranwachsenden Kinder derselben nicht hinlänglich beschäftiget werden könnten, sondern in manchen Jahrszeiten ohne alle Arbeit in den benachbarten Waldungen und Feldern umherstreiften, oder von der Bettelei sich nährten.

b) Alle Mittel, die man angewendet habe, die Kinder zum Fleisse anzuhalten, wären vergeblich gewesen. Aus der Gemeindekasse eine zweckdienliche Anstalt deshalb zu errichten, sey wegen ihres Unvermögens ebenfalls nicht angegangen. Dies habe endlich

c) den Prediger K. bewogen, unterstüzt von mehrern wohlthätigen Privatpersonen aus der Nach-

barschaft, folgenden glücklich ausgeschlagenen Versuch zu machen.

d) Er schrieb eine kleine aber sehr merkwürdige Abhandlung über die Verbesserung der Armen- und Industrieanstalten auf dem Lande; schlug das daraus gelößte Geld mit den übrigen Geschenken, die er von Wohlthätern erhalten hatte, zu einem Kapital, und kaufte dafür dem Jacob M. einem armen aber sehr fleissigen Tagelöhner, ein der Gemeinde gehöriges Hauß für die Summe von — fl.

e) Die Gemeinde, welche er vorher in einer rührenden und passenden Predigt mit seiner Absicht bekannt machte, unterstüzte ihn auf alle Weise und bauete das besagte Hauß völlig neu und unentgeldlich aus.

f) Dem Jacob M. und seiner Ehefrau wurde dieses Hauß, als ein freies Eigenthum, zugleich mit etwas Gartenland und einer Unterstüzung an Brennholz aus der Gemeindewaldung ꝛc. unter der Bedingung geschenkt, daß sie diejenigen Kinder, welche ihnen von dem Prediger K. zugeschickt würden, unentgeldlich im Baumwollenspinnen unterrichten sollten.

g) das vom Kapital übriggebliebene wurde zum Ankauf der Baumwolle, Spinnräder ꝛc. verwendet,

den genannten Personen aber zum Theil übergeben, und dabei zugleich die Bedingung gemacht, die ihm zugetheilten Kinder ausser den Schulstunden nicht nur gehörig zu unterrichten, sondern auch zur Arbeit strenge anzuhalten und jeden Widerspenstigen sogleich anzuzeigen.

h) Die gefertigte Arbeit wird alle am Ende der Woche im Pfarrhause abgeliefert und von dem Vorschuß bezahlt, welchen die benachbarten Manufakturisten in B. hergegeben haben, der ihnen von dem Prediger auch verrechnet werden muß u. s. w.

i) Durch die unermüdeten Bemühungen desselben, wären in kurzer Zeit an 20 Kinder nach und nach in die Spinnstube aufgenommen worden. Da aber die Anzahl derselben täglich vermehrt worden, so hätte man es gewagt, die Anstalt noch zu vergrössern, und

k) eine Strick- und Näheschule noch anzulegen. Die Lehrmeisterinnen in beiden, N. und N., wären unter den nämlichen Bedingungen angenommen, wie in der Spinnschule.

l) Ein eigenes Hauß hätte man ihnen aber noch nicht geben können; doch hätte man sie bis dahin ausgemiethet, nachdem die Gemeinde sich be-

reitwillig erklärt, das Miethgeld aus der Gemeindekasse zu bezahlen. Dagegen hätte man ihnen aber 2 Morgen Neubruch, welches der Kirche gehörte, zum unentgeldlichen Genuß überlassen und überdies noch einem Jeden 2 Schok Bündel jährlich angewiesen, welche von der Gemeinde frei ans Hauß geliefert würden.

m) Bei dem anfänglichen Unvermögen der Kasse hätte man ausserdem auch die Einrichtung noch treffen müssen, daß der Verdienst von denjenigen Arbeiten, welche während der Lehrzeit von den Lehrlingen verfertiget worden, der Lehrmeisterin überlassen worden wäre. Da aber die Erfahrung gelehrt, daß es manchen armen Eltern sauer ankomme, ihre Kinder während der Lehrzeit ohne allen Verdienst zu unterhalten, bei den Lehrlingen aber dadurch der Trieb zur Arbeit vermindert worden, so habe man mit obenbenannten Lehrmeisterinnen noch die Verabredung getroffen, den verdienten Lohn den Kindern zu lassen, wogegen sie aus der Industriekasse entschädiget werden sollten.

n) Was die Zeit des Unterrichts beträfe, so fände er in der Spinn- und Strickschule nur in den Stunden des Tages Statt, welche nach den Schulstunden übrig blieben, und zwar so das

ganze Jahr hindurch, ausgenommen in der Heu- und Getreideerndte. In der Näheschule würde aber der Unterricht im Winter gegeben, weil er nur auf solche Mädchen eingeschränkt wäre, die nicht mehr in die Schule giengen. Diejenigen, die das Jahr confirmirt werden sollten, würden überdies noch vom November bis März alle Tage in einer Abendstunde sowohl in der Religion als in andern nüzlichen Kenntnissen vom Schulmeister R. unentgeldlich unterrichtet.

o) Das Anmelden zur künftigen Besuchung dieser Schulen geschähe des Jahrs zwei Mahl, nämlich zu Ostern und Martini. Die Namen der Angemeldeten würden sowohl in das Schulbuch eingetragen, als auch an die schwarze Tafel in der Schule geschrieben, wobei die Lehrmeisterin allemahl einen Strich zu machen hätte, wenn ein Kind muthwillig die Industrieschule versäumte, oder sonst durch sein Betragen ein Merkmahl der Unzufriedenheit verdiente, welches nachher bei der monatlichen Angabe der Producte des Fleisses in dem gehörigen Buche ebenfalls bemerkt würde.

p) Diejenigen Schulkinder, welche hinlänglich unterrichtet sind, müssen zu Hause arbeiten; allein ihre gefertigten Arbeiten jedesmahl der Lehrmeisterin vorzeigen, damit sie in das Buch des Fleisses einge-

eingetragen werden, und nachmals auf die auszutheilenden Prämien Anspruch machen können.

q) Alle Eltern, welche Anspruch auf Allmosen machen, müssen beweisen, daß sie ihre Kinder vom Müssiggange u. s. w. abhalten, sonst werden sie bis dahin ausgeschlossen.

r) Am Kirchweihsonntage werden die Kinder öffentlich, in Gegenwart ihrer Eltern und andern Personen vom Prediger geprüft, und Belohnungen nach dem Grade ihres Fleisses unter ihnen ausgetheilt.

s) Die Rechnungen hat bis dahin der Prediger K. selbst geführt, und jährlich in Gegenwart der Deputirten der Gemeinde abgelegt u. s. w.

t) In Ansehung der nunmehrigen Fonds der Anstalt, so bestånden diese aus liegenden Gütern, wie schon angegeben worden, aus einigen Vermächtnissen des N. und N. und N. ꝛc., und mehrern milden Gaben unbekannter Wohlthäter ꝛc.

So sey also diese vortreffliche Anstalt, die eine allgemeine Nachahmung verdiente und allenthalben auch sehr leicht nachgeahmt werden könnte, in einigen wenigen Jahren durch die unermüdete Thätigkeit des verdienstvollen Predigers K. und ohne alle Unterstüzung von Seiten des Staats bis dahin gediehen, daß sie auf eine sichere Fortdauer rechnen dürfte. Sie äusserte schon in der ganzen Gegend ihren wohlthätigen Einfluß, und verdiente um so

mehr noch einer Allerhöchsten Unterstüzung, da nicht nur durch dieselbe die Anstalt selbst erweitert, sondern auch andere Gemeinden zur rühmlichen Nachfolge ermuntert werden würden u. s. w.

C) Uiber die Einrichtung der Brandversicherungsgesellschaften.

1) Supplik der Unterthanen in den Aemtern N. N. S. an die allerhöchste Behörde unmittelbar: die steigenden und übermäßigen Beiträge, bei dem jedesmaligen Ausschreiben der Direction der Brandversicherungsgesellschaft betr.

2) Allerhöchste Resolution an das Generaldirektorium vom — März. Die Sache soll durch eine Kommission von zwei geheimen Finanzräthen, zwei Mitgliedern der Oberrechnungskammer und einem Kriegsrathe untersucht werden. Die diesen Personen ertheilte Instruktion geht auf Folgendes hinaus. Die Kommission soll sich

a) genau von den Grundsäzen unterrichten, von denen man bei dem Receß vom — Jul. — als dem Grundgesez für die damals errichtete Brandversicherungssocietät ausgegangen sey, und untersuchen, in welchen Stücken solche von den unterm — Jan. festgesezten Principien abwichen? die Abweichungen prüfen, in wie fern solche mit dem Wohl der Unterthanen bestehen könnten; wie alle bisherigen Fehler abzustellen, Ver-

besserungen einzurichten, und die ganze Sache so nüzlich, zugleich aber auch für die belästigten Unterthanen so vortheilhaft als möglich zu machen sey. Sie soll

b) sämmtliche Acten, Rechnungen, und was weiter dahin gehört, gründlich prüfen, und dabei ins Detail gehen; besonders aber untersuchen, ob gegen die festgesezten Principien mehr ausgeschrieben worden, als die Brandschäden betragen hätten? wie die Gelder verwendet, und ob solche, ohne Reste zu gestatten, wirklich beigetrieben und richtig verrechnet worden wären.

c) Soll von derselben die Hauptfeuersocietätskasse nach der besondern Kassen-Instruktion vom — Febr. visitirt und dabei alles in Ordnung gesezt; sodann auch

d) ein revidirtes und bestimmteres Feuersocietäts-Reglement mit Zuziehung der Deputirten der Landschaft entworfen, und bei dessen Einsendung über alles Vorerwähnte durch die Kommission an das Generaldirektorium, und von diesem wieder an die allerhöchste Behörde unmittelbar pflichtmäßig Bericht erstattet werden u. s. w.

3) **Bericht der Königl. Kommission vom — Jul. den Entwurf zu einem verbesserten Feuersocietätsreglement betr.**

a) **Eingang.** Die Kommission mit den Deputirten der Landschaft übergeben in aller Unter-

thänigkeit den von ihnen verlangten Entwurf; indem sie zugleich bekennen, daß sie mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit auf alle Punkte in der ihnen ertheilten Instruktion Rücksicht genommen, besonders aber darauf gesehen hätten, den Unterthanen in Ansehung der Beiträge eine Erleichterung zu verschaffen und bestimmtere Principien festzusezen. Sie berichten alsdann:

b) daß auf ihren Antrag die sämmtliche Ritterschaft nicht nur freiwillig zum Beitritt sich erklärt, sondern auch alle Königl. Aemter und Amtsunterthanen, dem allerhöchsten Befehle zu Folge, Theil daran hätten nehmen müssen. Alle Streitpunkte, die sich besonders in Hinsicht der ersten ergeben, wären glücklich auseinander gesezt, und dahin verglichen: daß

c) der Beitritt zur Brandversicherungsgesellschaft auch in Absicht des Adels nicht mehr, wie sonst, eine völlig willkührliche Sache seyn solle, sondern alle Staatsbürger, wie es die Natur des Gegenstandes mit sich brächte, daran Theil zu nehmen die Verbindlichkeit hätten, in so fern nämlich ihre Häuser gleichen Unglücksfällen ausgesezt wären, und sie deshalb auf eine gleiche Unterstüzung von Seiten derjenigen, die davon befreit geblieben, zu rechnen hätten. Vorzüglich müsse dieses aber bei den Unterthanen als Grundgesez angenommen, und solche selbst mit Zwang, oder durch ein

anderes schickliches Mittel dazu angehalten werden, wenn sie ohne Grund den Beitritt ferner verweigerten. Man habe

d) auch den Grundsaz fest gestellt: daß die zu versichernden Sachen nicht mehr nach der Willkühr der Eigenthümer, sondern von beeidigten Kunstverständigen nach dem wahren Werth angesezt werden müßten; welches auch in Absicht des Adels gelte, dem man aber doch darin nachsehen könne, daß er seine Wohnungen selbst taxire; nur müsse das Quantum nicht übertrieben seyn.

e) Ausgenommen von der Assekuranz habe man:

aa) alle Wasser- und Windmühlen, nebst den dazu gehörigen Gebäuden;

bb) Kirchen- und Schulgebäude, in so fern besondere Patrone darüber etwas zu sagen hätten;

cc) Königl. Jagdhäuser, Forstwohnungen, Schmelz- und Glashütten, Pulvermühlen u. s. w.

f) Die Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts soll verpflichtet werden, der Societät für die Beitreibung der Beiträge zu haften.

g) Die in die Gesellschaft aufgenommenen begeben sich aller Privilegien in Absicht ihres Gerichtsstandes. Alle Streitigkeiten wegen der Beiträge &c. sollen von einigen, besonders dazu ernennten, Deputirten, mit Zuziehung des jedesmaligen Direktors der Gesellschaft summarisch verhandelt und

entschieden werden; dabei aber doch erlaubt seyn, von dem Urtheil an die allerhöchste Behörde unmittelbar zu appelliren.

h) Die Beiträge müssen von den Interessenten binnen 4 Wochen, vom Tage der Insinuation an gerechnet, abgeführt werden, oder es ist der Ortsobrigkeit erlaubt, sie durch Execution ohne Ansehen der Person beizutreiben.

i) In Ansehung der Beiträge selbst ist festgesezt worden: daß niemals mehr ausgeschrieben werden soll, als der wirkliche Verlust nebst dem jährlichen Gehalt des Direktoriums der Anstalt beträgt. So sollen

k) die Verunglückten die Entschädigungsgelder ohne Zeitverlust, und ohne allen Abzug erhalten, wenn das Unglück nicht durch ihre Schuld verursacht worden ist. Die Landschaftskassen sollen deshalb auf Kredit der ganzen Brandversicherungsgesellschaft den Vorschuß bis auf 8000 Thlr. leisten.

l) Um die Ordnung möglichst zu erhalten, so sollen in jedem Kreise ein Lagerbuch und Kataster verfertigt, und die Ausschreibung nach diesen veranstaltet werden. Deshalb müssen

aa) nicht nur die taxirten Gebäude namentlich aufgeführt und das Taxatum angegeben, sondern auch

bb) die Namen der Eigenthümer und Bewohner, dann

cc) die Länge und Breite der Gebäude nach rheinländischem Fußmaaß berechnet und beschrieben werden; damit ein Gebäude von dem andern unterschieden werden könne. Räthlich wäre es aber

dd) über dies noch das Abschäzungsquantum in runden Zahlen zu bestimmen.

m) Was die Abschäzung der abgebrannten Häuser beträfe; so könne man dabei auf folgende Art zu Werke gehen:

aa) Der Kreißdirektor (Landrath) habe mit Zuziehung der dabei interessirten Obrigkeit, eines oder zweier Societätsverwandten, und einigen beeidigten Kunstverständigen pflichtmäßig zu untersuchen: ob der durch den Unglücksfall angerichtete Schade über oder unter der Hälfte des Entschädigungsquantum sich belaufe. Im ersten Fall sey das ganze Quantum abzuliefern; (welches auch dann Statt fände, wenn das Haus niedergerissen werden müßte, um das Feuer zu hemmen ꝛc.) Im andern Fall müsse aber so viel nur gegeben werden, als der Schaden betrüge; beides aber

bb) ohne Zeitverlust, so bald in Absicht der Verunglückten keine Schuld erwiesen werden könne.

n) Jede Ortsobrigkeit sey ferner verpflichtet dafür zu sorgen, daß die nöthigen Feuerinstrumente angeschafft würden u. s. w.

o) Das Bauholz zur Wiedererbauung der abgebrannten Häuser sey so bald als möglich aus den herrschaftlichen Forsten nach der Forsttaxe abzuliefern, wenn die Interessenten keine eigene Waldungen hätten.

p) Ob die Abgebrannten ebenfalls ihre Beiträge geben müßten, wolle die Kommission der Entscheidung der allerhöchsten Behörde anheim stellen. Ihrer unmaaßgeblichen Meinung nach, sey es aber allerdings rechtlich, daß auch diejenigen mit beitragen müßten, die den Verlust erlitten, weil sie sonst gegen alle Uebrigen Vortheile geniessen würden, die ihnen nicht zukämen.

q) Die Direktion hienge noch immer von den Landständen ab, doch sey es sehr gut, wenn sie in Absicht ihrer Rechnungen der Oberrechnungskammer unterworfen würden.

r) Der Direktor der Gesellschaft würde alle 3 Jahr durch die Stimmenmehrheit der Mitglieder der Landschaft erwählt und erhielte jährlich an Besoldung 1000 Thlr. und habe das Recht, sich seinen Provinzialdirektor zu erwählen, dem eine Besoldung von 200 Thlrn. ausgeworfen worden wäre.

s) Alle 5 Jahr wäre beschlossen, eine Umschreibung des Feuerkatasters vorzunehmen u. s. w. u. s. w.

Die königliche Kommission erwartete über dieses alles die höchste Bestätigung, damit der Receß von den Deputirten der Landschaft unterschrieben, und er selbst publicirt werden könne u. s. w.

Materialien zur Polizei- Kameral- und Finanzpraxis

für

angehende praktische Staatsbeamten

von

D. Heinrich Bensen

Professor in Erlangen.

Ersten Bandes zweites Heft.

Erlangen

bei Johann Jakob Palm. 1801.

Digitized by Google

V.

Von dem historischen belehrenden Geschäfftsstil.

§. 58.

Mit dem einfachen historischen Geschäfftsstil hängt der zugleich belehrende oder ausführende auf das genaueste zusammen. Mag die schriftlich dargestellte Thatsache seyn, welche sie will, so haben wir immer die Absicht dabei: durch einen zweckmäßig geordneten Vortrag, und besonders durch eine richtige Beschreibung der schon bekannten oder noch unbekannten Begebenheit, auf die Uiberzeugung eines Andern zu wirken, und ihn zu bestimmen, daß er entweder unsere genommenen Maaßregeln billiget, oder, daß er selbst diejenigen vorschlägt oder zu wählen verordnet, welche er zur glücklichen Beendigung des vorhandenen Geschäffts nothwendig und zweckdienlich zu seyn erachtet. Erzählen wir aber nicht bloß eine Sache, sondern ziehen auch Resultate aus unserm Vortrage, und suchen mit Gründen den Andern dahin zu bringen: daß er unsern Behauptungen beitritt und unser Verfahren billiget, oder je-

nen gemäß handelt ꝛc. ꝛc.; denn wird zwar dadurch der Stil an sich nicht so verändert, daß er als eine eigene Gattung angesehen werden könnte; allein er erhält einige besondere Bestimmungen, die vorzüglich der angehende Geschäfftsmann wissen und kennen lernen muß. Es ist also nothwendig diese ihm zur bessern Einsicht besonders vorzutragen, weil ohne sie jede wirkliche Anwendung mit weit grössern Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 59.

Wenn der Gegenstand, über welchen man schreibt, auch selbst den Stil noch nicht ausmacht, die Behandlung eines jeden Gegenstandes aber nach eigenthümlichen Gründen geschehen muß, wenn sie zweckmäßig seyn soll; wenn ferner die Gründe der Behandlungsart um so besser gefaßt werden können, so bald man sie einzeln aufstellt und ihre Wahrheit, nach der Natur der Sache zu erweisen sucht, es daher nothwendig ist, auch den historischen belehrenden Geschäfftsstil nach seinen Eigenthümlichkeiten besonders zu betrachten; so muß ebenfalls damit, wie sich erweisen läßt, auch das noch verbunden werden: daß man das Herkömmliche und Zufällige desselben zugleich mit aufstellt und zu zeigen sich bemüht, wie es nach den Vorschriften des guten Geschmacks gebildet und verbessert werden kann.

§. 60.

Der Zweck des historischen belehrenden Geschäfftsstils ist: nicht durch die vorgetragene Thatsache allein, sondern noch mehr durch die aufgeführten Gründe wirksam auf Handlungen zu werden. Er ist daher mannichfaltiger Modifikationen fähig, und sowohl die schon gegebenen allgemeinen Regeln, (§. 7. ff.) als auch die besondern noch folgenden, müssen so in Anwendung gebracht werden, wie es der zu behandelnde Gegenstand und die zu erreichende Absicht erfordert. Der Verfasser eines solchen Aufsazes, wenn er sonst trocken, kalt und schmacklos bleiben mußte, hat bei demselben unter der angegebenen Hauptbedingung die Freiheit wärmer und lebhafter zu werden, Wiz und Bilder aller Art zu gebrauchen und selbst bis zur höchsten Zierlichkeit und Rührung der Beredsamkeit fortzuschreiten; doch ohne zu übertreiben, weil bei jedem Geschäfftsvortrage dieses am wenigsten entschuldiget werden kann.

§. 61.

In Hinsicht der Lebhaftigkeit des Stils sind noch einige nähere Bestimmungen nicht ausser Acht zu lassen, weil von ihrer richtigen Anwendung das Meiste abhängt, ob wir regelmäßig schreiben, und gefallen wollen oder nicht. In denjenigen Stellen des Aufsazes, wo es unmittelbar auf die Uiberzeu-

gung ankommt, muß der Vortrag bündig, kurz und ohne Schmuck seyn; höchstens darf dieser nur mit der Achtung und Mäßigung angebracht werden, welche der Gegenstand verlangt. Indessen kommen in ausführlichen Aufsäzen Zwischenräume genug vor, wo es auf der andern Seite die Klugheit erfordert, dem Verstande einige Ruhepunkte zu gönnen, und durch eine lebhaftere Schreibart auf die Phantasie und das Herz desjenigen zu wirken, an den der Vortrag gerichtet ist. Doch darf dadurch niemals die Einheit des Stils verlezt, und der Hauptabsicht zu unterrichten und zu überzeugen, nicht entgegen gearbeitet werden.

§. 62.

Gewöhnlich findet dann ein lebhafter Stil am schicklichsten Statt, wenn der Unterricht geendiget ist, und man annehmen darf, daß der Andere durch unsere Gründe diejenige Uiberzeugung, die wir wünschen, erhalten hat, um alsdann die vorgetragenen Wahrheiten dadurch dem Verstande noch anschaulicher und eindringender zu machen. Allein niemals darf durch den gewählten rednerischen Schmuck die Uiberzeugung gehindert, oder der Unterricht in eine unnüze Belustigung der Phantasie verwandelt werden, indem wir gerade dadurch unsern beabsichtigten Zweck verfehlen würden. Die schon gegebene Regel (§. 11), daß man bei dem schriftlich zu behan-

delnden Gegenstande sowohl auf die Personen, als auf die Sache selbst beständig Rücksicht nehmen muß, bleibt also unabänderlich fest.

§. 63.

Bei bekannten Wahrheiten und Sachen, woran Niemand zweifelt, muß der Vortrag an sich schon darum lebhafter seyn, um den Leser durch den Reiz der Neuheit zu fesseln, und für nothwendige Wiederholungen zugleich innere Gründe der Entschuldigung zu geben. Hingegen neue Wahrheiten erfordern eine edle Einfalt am strengsten, und die Phantasie darf höchstens nur in Nebenideen und zufälligen Verschönerungen sich wirksam zeigen. Soll aber der Schmuck in den Grenzen des Schicklichen bleiben, und wollen wir rühren, ohne der Uiberzeugung zu schaden; so müssen alle gewählten Bilder, der Regel nach, von schwächerer Art seyn; oder die Anwendung einer vorgetragenen praktischen Wahrheit müßte es durchaus verlangen, daß starke und erhabene Gemüthsbewegungen zu erwecken Pflicht wäre.

§. 64.

Um trockene Gegenstände anschaulicher und eindringender zu machen, ist es manchmal nothwendig, allgemeine Wahrheiten unter einem richtig gewählten und schön ausgeführten Bilde darzustellen.

Allein soll das gehörige Verhältniß zwischen dem Bildlichen als Schmuck, und den höhern Absichten der Schrift beobachtet werden, so muß man die Figuren auch an den rechten und schicklichen Orten anzubringen wissen, d. i. entweder da, wo sie wirklich verschönern, oder auch da, wo sie dem Verstande zu Hülfe kommen können. Müssige Bilder, oder bloße Spiele des Wizes, die höchstens den Zweck der Unterhaltung für den Augenblick haben, lassen sich in keinem Geschäfftsaufsaze vertheidigen. Welche Begriffe aber einer eigentlichen Verschönerung fähig sind, dies läßt sich im Allgemeinen nicht weiter bestimmen, als: der Verfasser muß in jedem einzelnen Falle den Regeln des guten Geschmacks folgen, und vor jeder Häufung und Uibertreibung des Bildlichen sich hüten. Er darf niemals die nothwendige Einheit verlezen, die Bilder verstümmeln, oder unbekannte und fremdartige, oder solche wählen, denen die Aehnlichkeit fehlt.

§. 65.

Obgleich ein lebhafter Stil nur unter den angegebenen Bedingungen schön und bei Geschäfftsaufsäzen zulässig ist; Klarheit, Bestimmtheit, Bündigkeit hingegen weit wesentlichere Vorzüge sind, die niemals fehlen dürfen, weil sie unmittelbar auf die Uiberzeugung wirken; so können dessen ungeachtet doch Fälle vorkommen, wo es Pflicht ist, durch eine

lebhafte anschauliche Darstellung entweder einer fremden uns mitgetheilten, oder einer selbst empfundenen Leidenschaft, das Herz desjenigen zu rühren, an den wir schreiben, um seinen Willen, unsern gerechten Wünschen und Bitten gemäß, zu bestimmen. In solchen Fällen heißt die erste und unbedingte Regel immer: der Gegenstand muß derjenigen Gemüthsbewegung werth seyn, welche wir erregen wollen; und die zweite: wir müssen das selbst erst empfunden haben, was Andere empfinden sollen. Bei Aufsäzen, worin die rührende Schreibart Statt finden kann, wird aber überdies noch Klugheit, Geschmack und Menschenkenntniß erfordert, wenn wir durch eine verkehrte Anwendung jener Regeln unsern beabsichtigten Zweck nicht verfehlen wollen. So hat jede Art von Affekten ihren eigenen Ideen-Gang, ihre eigene Ausführlichkeit, ihre eigenen Wendungen. Diese muß der Verfasser in der veredelten Natur selbst studiret haben, wann er sie in jedem einzelnen Falle richtig treffen will. Vergessen muß er aber dabei niemals: daß es da unnüz und selbst oft nachtheilig ist, Gemüthsbewegungen zu erregen, wo man auf den Verstand hinlänglich zu wirken im Stande ist.

§. 66.

Wie viel auf Deutlichkeit überhaupt, besonders aber auf die Auswahl der einzelnen Wörter

und Redensarten, wie auch auf die Verbindungen und einfachen Wendungen, ja selbst auf die Folge der Worte bei unsern Geschäfftsaufsäzen ankomme, ist schon oben (§. 13.) angegeben worden. Indessen möchte eine nähere Entwickelung jener Säze, hier wohl nicht am unrechten Orte stehen; zumahl da der angehende Geschäfftsmann, mit den speciellen Regeln des historischen belehrenden Stils, vorzüglich was Deutlichkeit betrifft, nicht zu vertraut werden kann, weil von dieser Erkenntniß die leichtere und richtigere Anwendung jener Regeln abhängt. Es ist also a) ein sehr gewöhnlicher Fehler, den man in Geschäfftsaufsäzen noch zu wenig zu vermeiden sucht, und wodurch man nicht nur undeutlich, sondern auch dem Leser sehr lästig wird, wenn nämlich mehrere gleichbedeutende Wörter, die in der Verbindung, worin sie stehen, keinen rechten Sinn geben, ohne Noth gehäuft und so gestellt werden, daß man das Ganze mehrmahls lesen muß, um es gehörig zu verstehen. Dieser Fehler wird nie vorkommen, sobald man alles Unnöthige wegläßt und natürlich sich auszudrücken sucht.

§. 67.

b) Entstehen sehr oft unangenehme Undeutlichkeiten daraus: daß am Ende eines Sazes oder einer Periode mehrere Zeitwörter zusammengesezt werden, wovon jedes mit dem vorhergegangenen in ei-

ner besondern Beziehung steht. Dies pflegt gewöhnlich zu geschehen, wenn man gedrängt schreiben will, und sich scheut, da das Zeitwort hinzusezen, wo es eigentlich stehen soll, um verständlich zu werden; oder wenn man Statt eines Nennworts (Substantivs) ein Zeitwort wählt, und durch dieses sich deutlicher auszudrücken meint; oder es kann endlich auch blosse Nachahmung des herkömmlichen Geschäfftsstils seyn, wozu man anfangs vielleicht sich verleiten ließ, weil man ohne weitere Prüfung annahm, es gehöre dergleichen zur guten Schreibart. Mit einiger Aufmerksamkeit auf sich selbst, besonders aber bei der Absicht sich ohne Kunst ausdrücken zu wollen, wird man den gerügten Fehler leicht vermeiden können.

§. 68.

So werden c) auch ganze Säze oft undeutlich, weil man ohne Noth zu viel Nebenbestimmungen und Zwischensäze einschaltet. Dies geschieht gemeiniglich ebenfalls in der Meinung, daß man so kürzer und bündiger schreibe. Allein es wird dabei nicht bedacht, daß der entgegengesezte Fehler der Undeutlichkeit in Geschäfftsaufsäzen noch weniger entschuldiget werden kann, zumahl wenn es nicht ein Mahl wahr ist, daß man sich kurz und bündig ausgedrückt hat. Man löse also lieber die ganzen Säze in einzelne Glieder auf, lasse alles Uiberflüssige weg,

und man erhält zwar mehrere Säze, allein in einer natürlichen und schönen Ordnung.

§. 69.

Das nämliche läßt sich d) von dem so gewöhnlichen und selbst empfohlnen Zusammendrängen mehrerer Säze in eine einzige Periode sagen. Mit einer lächerlichen Aengstlichkeit bemüht man sich die verschiedenen Säze mit mannichfaltigen Verbindungswörtern an einander zu reihen, um gründlich zu seyn; gerade als wenn die Gründlichkeit in den Wortverbindungen läge und nicht in der Sache selbst und in der Art, wie sie vorgetragen würde. In den meisten Fällen wird der Deutlichkeit offenbar dadurch geschadet, indem man die Aufmerksamkeit des Lesers überspannt, und ihm dann erst verständlich zu werden sucht, wenn er das Vorhergehende zum Theil schon wieder vergessen hat. Es läßt sich überdies durchaus kein vernünftiger Grund angeben, warum der Geschäfftsmann hier von der Regel eines jeden guten Schriftstellers abweichen und besonders die Verpflichtung haben soll, lange und vorzüglich zusammengesezte Perioden zu machen.

§. 70.

Alle unnüz hinzugefügten Wörter und Nebenbegriffe machen sehr oft Verwirrung, hindern wenigstens die leichte Faßlichkeit; eine zweckmäßige

Kürze des Stils gehört also im Grunde mit zur Deutlichkeit. Sie ist bei Geschäfften um so nothwendiger, da jeder freie Augenblick, den der Staatsbeamte dadurch sich selbst verschaft oder der ihm von Andern gegeben wird, bei seinen endlosen Arbeiten ein offenbarer Gewinn ist. Einige nähere Bestimmungen werden daher hier noch aufgestellt werden müssen, zumahl, da es für den Anfänger gewiß nicht leicht ist, sich auch in Hinsicht der Kürze der Schreibart in den Grenzen des Schicklichen zu halten, und besonders die herkömmlichen Fehler zu vermeiden. Zu dieser rechnet man a) mit Recht die so gewöhnlichen aber unerlaubten Auslassungen derjenigen Silben und Wörter, welche zur Verständlichkeit unumgänglich nothwendig sind. Man läßt sowohl die wesentlichen Silben weg, die zum Baue eines Worts gehören, weil dessen Bedeutung und deren nähere Bestimmung darauf beruht (z. E. Beding für Bedingung, nimmer für nimmermehr, mittelst für vermittelst. — ferner die Biegungslaute ꝛc.) als auch die Hülfswörter seyn und haben. Ja man geht noch weiter und verschweigt Zeit und Nennwörter, nothwendige Umstände und Bestimmungen, die in die Reihe des Ganzen gehören, und deren Auslassung nicht nur unangenehme Lücken, sondern offenbare Undeutlichkeiten verursachen.

§. 71.

Es giebt aber auch Vorstellungen und Wörter, welche unter gewissen Umständen verschwiegen werden können, ohne daß die Reihe der Ideen dadurch mangelhaft und verstümmelt wird, weil wir schon so daran gewöhnt sind, daß wir sie nicht vermissen. Dieser erlaubten Auslassungen muß man sich indessen b) in Geschäfftsaufsäzen sparsam bedienen und nie die Regel vergessen: daß jede Vorstellung, die zur Verständlichkeit des Ganzen nicht entbehrt werden kann, nothwendig gesezt werden muß, um dem Leser das mühsame Hinzudenken und Aufsuchen zu ersparen.

§. 72.

Wollen wir durch unsere schriftlichen Vorträge bei Andern eine gewisse bestimmte Reihe von Vorstellungen erwecken, so müssen wir alles vermeiden, was dem Leser in Ansehung des wahren Verstandes der vorgetragenen Gegenstände zweifelhaft lassen kann. Wir müssen folglich unsere Ideen so ordnen, und dazu solche Ausdrücke wählen, daß gerade nur die gewünschten Vorstellungen erweckt werden, andere aber moralisch unmöglich bleiben. Wenn daher ein Ausdruck, oder eine Reihe von Ausdrücken auf mehr als eine Art gedeutet werden können, so wird der Vortrag dadurch schwankend, zwei- und vieldeutig. Auch hierüber müssen noch einige be-

sondere Regeln gegeben werden; weil vorzüglich der angehende Geschäfftsmann alles Schwankende und Unbestimmte schon darum in seinen Auffäzen vermeiden muß, um dem Leser die so nothwendige Zeit zu ersparen.

§. 73.

a) Wenn ein Wort mehrere Bedeutungen hat, so muß es entweder gar nicht, oder doch so gesezt werden, daß der Leser den rechten Sinn nicht verfehlen kann. Man findet das leicht nach wiederholtem Uiberlesen einer Periode, bei der man zweifelhaft war; zumahl wenn man sich ganz an die Stelle des Andern versezt und sich ganz offenherzig die Frage vorlegt: ob man den zweifelhaften Saz wohl verstehen würde. Hieher gehören aber vorzüglich diejenigen Wörter, welche sowohl eine active als passive Bedeutung haben, und wo der Zusammenhang nicht allemahl hinlänglich ist, um den wahren Sinn zu bestimmen.

§. 74.

Die persönlichen Vorwörter, welche entweder den Umstand des Besizes nach dem Verhältnisse der Person ausdrücken (possessive), oder den Ort in der Rede bezeichnen (relative) sind) b) oft eine fruchtbare Quelle von Zweideutigkeiten, wenn sie nicht richtig gesezt werden. Sie beziehen sich immer auf

ein vorhergehendes Substantiv. Gehen von diesen mehrere voraus, so wird es sehr oft zweifelhaft, auf welches von derselben das beziehende Vorwort gehen soll. Hier muß der Verfasser eines Geschäfftsaufsazes besonders sich in Acht nehmen, und darauf sehen, daß er verständlich schreibt, welches geschehen wird, wenn er das Substantiv, worauf das Relativum geht, entweder wiederholt, oder eine solche Wendung nimmt, daß dasjenige Wort, worauf sich etwas bezieht, dem Leser ohne alle Dunkelheit bleibt. Doch ist das Erste nur ein Nothmittel, welches denn nur gebraucht werden darf, wenn man sich nicht anders zu helfen weiß.

§. 71.

In vielen Wörtern sind verschiedene Casus gleichlautend. Es entstehen daraus ebenfalls c) manche Dunkelheiten, wenn nicht genau und bestimmt ausgedrücket wird, welcher Casus eigentlich gemeint sey. Die Undeutlichkeit wird alsdenn noch größer, wenn diese Wörter auf eine ungeschickte Art versezt werden. So haben wir auch d) eine Menge Bestimmungswörter, welche sowohl auf das Zeitwort, als auf ein Nennwort gezogen werden können. Bei diesen ist es durchaus nothwendig, sie dem Bestimmten so nahe als möglich zu bringen, damit jede Ungewißheit wegfalle.

§. 76.

Endlich kann auch e) die Zweideutigkeit in der ganzen Anordung und Einkleidung des Gedanken liegen. Wir müssen also aa) die gewöhnliche Wortfolge niemals so verändern, daß dadurch die Begriffe unter einander geworfen werden. Auch bb) keine Wörter und Vorstellungen, die zusammengehören, durch allzulange Zwischensäze, trennen. Besser ist es oft in diesem Falle durch eine geschickte Wiederholung der Dunkelheit vorzubeugen. cc) Müssen die vielen auf einander folgenden Genitive, und dd) der fehlerhafte Gebrauch, oder die ungeschickte Verbindung der Conjunktionen vermieden, und ee) die Interpunktion dem Sprachgebrauche gemäß angewendet werden.

§. 77.

Das Herkömmliche und Gewöhnliche in der Schreibart ist in sehr vielen Fällen auch das Schickliche, wenn es nämlich die verlangte Vorstellung ohne Mühe und bestimmt erweckt. Es findet dies sowohl bei einzelnen Wörtern, deren Gestalt und Bedeutung, als auch bei ihrer Verbindung und der ganzen Anordnung der Theile eines Gedanken Statt. Die Beobachtung des Üblichen schließt also in sich: daß man ohne Noth den Sprachgebrauch nicht übertrete, und sich sowohl von der unzeitigen und unnöthigen Sucht nach Neuerungen, als von der übertriebenen Liebe zum Alten gleichweit entfernt halte.

Der gebildete Leser soll nie anstoßen und durch etwas aufgehalten werden, was dieser Störung nicht werth wäre.

§. 78.

Hieraus ergeben sich folgende nähere Bestimmungen. a) Ausser daß der angehende Geschäfftsmann von der üblichen Rechtschreibung der Wörter, ohne Noth und ohne hinreichende Gründe dafür zu haben, nicht abweichen darf (§. 24), muß er b) ebenfalls auch die Wörter in der einmahl eingeführten und verständlichen Bedeutung gebrauchen, und sich hüten, da keinen neuen Ausdruck zu sezen, wo ein allgemein bekannter vorhanden ist, der die Sache eben so anschaulich und bestimmt bezeichnet. Besonders ist c) diese Regel bei dem Gebrauche der Vor- und Bindungswörter und andern Partikeln zu beobachten. Die Bedeutung derselben ist durch den Gebrauch genau angegeben; er darf also nicht verändert werden. So sind auch d) gewisse Wörter, welche dem Gegenstande nicht ganz bestimmt angemessen sind, sondern denselben nur unter einem Bilde bezeichnen, bei Geschäfftsaufsäzen nicht ganz zu verwerfen und mit andern zu vertauschen. Der Gebrauch hat sie für gewisse Begriffe einmahl gut geheissen, sie bestimmen diese genau; wozu also die Veränderung und ein auffallender ungewöhnlicher Ausdruck, der den verlangten Begriff nicht besser

wohl

wohl aber in den meisten Fällen schlechter und schwankender giebt? — Daß dabei alle unedlen Ausdrücke schon an sich ausgeschlossen sind, bedarf kaum einer Erinnerung.

§. 79.

Da der Verfasser eines Geschäfftaufsazes verpflichtet ist, jeden einzelnen Begriff, vorzüglich nach dem Maße, wie er auf die Entscheidung der Sache Einfluß hat, auf das genaueste zu bestimmen, und dadurch so wohl von allen ähnlichen, als auch von allen Nebenbegriffen auf das schärfste abzusondern, diese Bestimmtheit aber so wohl in einzelnen Vorstellungen und Ausdrücken, als auch in der Darstellung des ganzen Gedanken bestehen kann, so versteht es sich von selbst, daß hierauf der Anfänger besonders sein Augenmerk richten, und deshalb folgende Regeln beobachten muß. a) In Ansehung einzelner Wörter sind hauptsächlich alle diejenigen durchaus zu vermeiden, die den verlangten Begriff nur dunkel und unbestimmt bezeichnen. Hieher gehören namentlich das bestimmte Relativum welcher, für die unbestimmtern so und der; die Partikel als, so wohl für da und wie, daher für deshalb ꝛc., die in sehr vielen Fällen nicht nur unbestimmt, sondern auch vieldeutig sind. Ferner lassen sich dazu zählen die Infinitive, wenn sie als Substantive gebraucht werden. So ist auch der Gebrauch solcher

Wörter, die auf mehrere Gegenstände bezogen werden können, oder die eine weitumfassende Bedeutung haben, in den Fällen, wo die Begriffe scharf bestimmt seyn sollen, auf keine Weise zu loben. Um dieses zu verstehen, denke man nur an den so häufigen Gebrauch des Worts Dings statt Sache; der Wörter seyn, mögen, dürfen, machen rc. b) In Absicht des ganzen Gedanken beruht die Unbestimmtheit vorzüglich darauf: wenn unter mehrern Arten der Darstellung aus Unkunde, Eilfertigkeit rc. gerade diejenige gewählt wird, welche für die jedesmalige Absicht und Stelle unbestimmt ist; oder wenn man den Hauptbegriff durch zu viele Nebenbegriffe schwächt. Z. E. es fehlt ihm vielleicht einigermassen.

§. 80.

Die Kürze im Ausdruck ist nicht ohne alle Einschränkung für eine Vollkommenheit des Stils zu halten; Richtigkeit, Reinigkeit, Klarheit, Vollständigkeit und Wohlklang dürfen ihr also durchaus nie geopfert werden. Dies hebt aber die Regel nicht auf: daß wir bei jedem Begriffe alles Uiberflüssigen uns enthalten, oder nur dasjenige sagen müssen, was nach der jedesmaligen Absicht entweder zur möglichsten Verständlichkeit oder zum nothwendigen Schmucke gehört. Diese präcise Schreibart ist weder hart noch dunkel, oder sie wird fehlerhaft. Sie läßt sich auch mit den angegebenen Eigenschaften des

guten Stils sehr gut verbinden, und muß eigentlich auch damit verbunden werden, wenn der Verfasser seinem Aufsaze die höchste Vollkommenheit geben, und seinen beabsichtigten Zweck, so weit dieses von seinem Willen abhängig ist, erreichen will.

§. 81.

So müssen a) alle unnüzen Verlängerungen der Wörter, und das selbst ekelhafte Silbengepränge, durchaus vermieden werden. Unsere gewöhnlichen Geschäfftsaufsäze wimmeln noch davon, und es scheint, als wenn Manche etwas darin suchten, weil selbst solche Männer, die es besser wissen, noch dagegen sündigen. Man denke nur an die so häufig vorkommenden Wörter: dahingegen, auferziehen, anbetreffen, allwo, alsogleich, benebst, annoch, einfolglich, darinnen, worinnen, gnädiglich (gnädig) mildiglich (milde) leichtsinnigkeit, Demüthigkeit, jedweder, neuerlich u. s. w. Eben so fehlerhaft und gegen die Präcision sind b) alle Tavtologien und Pleonasmen. Ist der Begriff einmahl deutlich und bestimmt ausgedrückt worden, so ist die wiederholte Bezeichnung desselben gewiß überflüssig. Kann aber der Leser ein fehlendes Wort sich sehr leicht hinzudenken, oder ist der Gedanke schon vollständig bezeichnet worden, so sind alle Zusätze, die zur Verständlichlichkeit nichts mehr beitragen, ebenfalls unnütz. Z. E. Er wollte nicht darein einwilli-

gen; die Kommissarien haben es ihren respectiven Kommittenten gemeldet ꝛc. Doch kann der Nachdruck bisweilen so wohl eine Wiederholung als auch den Gebrauch eines sonst überflüssigen Worts nothwendig machen; allein dann ist es auch nicht überflüssig.

§. 82.

c) Völlig gleich bedeutende Wörter, welche wenigstens einen Hauptbegriff überhaupt bezeichnen (Synonymen), oder doch für völlig gleichbedeutend gelten, dürfen ohne dringende Ursache nicht neben einander gestellt werden. Z. E. sich über etwas beklagen und beschweren. Ist d) der ganze Gedanke zu gedehnt ausgedrückt worden, indem man Nebenbegriffe in denselben aufgenommen hat, die zur Deutlichkeit nichts beitragen, oder hat man unnöthige Umschreibungen von einer Sache gemacht, statt sie sogleich beim rechten Namen zu nennen, oder solche Parenthesen in die Periode eingeschaltet, wodurch sie undeutlich wird; so läßt sich das ebenfalls nicht rechtfertigen, weil es gegen den guten Stil ist, ob es gleich in der Sprache des gewöhnlichen Umgangs sehr oft vorzukommen pflegt, und nicht bemerkt wird. Das Nämliche kann man auch e) davon sagen, wann in einem Gedanken mehrere Begriffe mit ausgedrückt werden, die der Leser sehr leicht hinzudenken oder aus dem Ganzen ergänzen konnte; doch muß man

sich dabei sehr in Acht nehmen, daß man durch harte Auslassungen nicht dunkel wird, oder gegen den Wohlklang oder gegen irgend eine andere Regel der guten Schreibart sündiget, was nur zu leicht möglich ist, wenn man zu ängstlich nach Präcision hascht.

§. 83.

Alle Geschäfftsaufsäze sollen mit Würde abgefaßt werden, d. h. nicht nur ganz dem Gegenstande angemessen seyn, worüber man schreibt; sondern die Sprache in denselben soll auch weder das Gefühl noch den Geschmack eines Mannes, der auf Bildung Anspruch macht, beleidigen. So schwer wie auch die Grenzlinie zwischen dem Edlen und Unedlen in Ansehung des Ausdrucks zu ziehen ist, so lassen sich doch einige besondere Regeln hier angeben, die der angehende Staatsbeamte nicht übersehen darf, wenn er gefallen will. Gegen Geschmack und gute Sitten sind a) alle Ausdrücke, die einen Gegenstand oder eine Handlung, eben so widerlich auffallend und beleidigend darstellen, als sie selbst sind. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Sache natürlich ist, oder nicht; weil nach der einmahl angenommenen Konvenienz das Natürliche nicht immer das Anständige ist. Dahin gehören vorzüglich alle genaue Beschreibungen unanständiger und ekelhafter Gegenstände und Handlungen; und Wörter, welche einen harten Begriff mit aller Härte darstellen.

§. 84.

So kann man b) hieher auch alle diejenigen Ausdrücke rechnen, welche einen beleidigenden Nebenbegriff enthalten, auch alle figürlichen Redensarten, wo das Bild ganz aus dem Konventionellen der untern Klassen entlehnt ist. Eben so enthalten auch c) die meisten Sprüchwörter, und sprüchwörtlichen Redensarten unedle Bilder und Anspielungen, weshalb man sie ohne Noth nicht gebrauchen darf; zumahl da sie meistens nur einen einzelnen Fall enthalten, der sie freilich zum Unterrichte ungebildeter Personen bequem macht, wenn der gebildete dagegen höhere Bestimmungsgründe zum Handeln kennt und bedarf.

§. 85.

Wenn mehrere Haupt- und Nebensäze, die sich wechselseitig auf einander beziehen, so zusammengestellt werden, daß der zum Grunde liegende Hauptgedanke dadurch am Ende des Ganzen vollkommen klar und deutlich wird; so entsteht eine Periode. Ein bloßer Saz verdient also diesen Namen noch nicht, und wenn er auch noch so lang und ausgebildet wäre, sondern nur die genaue Verkettung mehrerer einander untergeordneter Säze, zu einem schönen Ganzen. Es ist übrigens unmöglich, die verschiedenen Arten von Perioden anzugeben; da die Verbindung der Säze unendlich mannichfaltig seyn

kann. Doch lassen sich über den Bau derselben gewisse allgemeine Regeln aufstellen, die von jedem praktischen Schriftsteller genau befolgt werden müssen, wenn er seinen Aufsäzen den möglichsten Grad der Vollkommenheit geben will.

§. 86.

Getrennte Gedanken, welche kein Ganzes ausmachen und in keiner Beziehung auf einander stehen, lassen sich a) in keine Periode zusammenfassen; weil in einer jeden ein Hauptgedanke nothwendig zum Grunde liegen muß, der auf eine mannichfaltige Art erläutert und erweitert wird. Doch darf diese Regel nicht so weit eingeschränkt werden, daß es nothwendig sey in jeder Periode die Einheit der Person und des Orts zu beobachten. Diese können verschieden seyn, wenn nur die Verbindung unter denselben natürlich und ungezwungen ist; weil es nicht immer in der Macht des Schriftstellers steht dergleichen zu vermeiden, und er gewiß hart und ungefällig werden würde, wenn er die gegebene Regel zu ängstlich beobachtete.

§. 87.

Der Hauptgedanke soll zwar durch die Nebensäze und einzelnen Begriffe in einer jeden Periode die nöthige Klarheit und Deutlichkeit erhalten; doch muß b) nichts in derselben aufgenommen werden,

was zu dem jedesmahligen Zweck durchaus nothwendig ist. Jeder Uiberfluß sowohl, als jede unnüze Erweiterung des Gedanken, um der Periode eine vermeintliche Ründung zu verschaffen, sind also offenbare Fehler, die sich nicht rechtfertigen lassen.

§. 88.

Da jede Periode aus mehrern Sätzen besteht, welche mehr oder weniger mit einander verbunden sind, so begreift man leicht, wie c) die verschiedenen Grade des Verhältnisses und der Verbindung auch durch den Ausdruck selbst auf das genaueste bezeichnet werden müssen, um so verständlich als möglich zu seyn. Dazu gehört aber, daß man den Zusamhang der einzelnen Theile gehörig überschaut, und nichts in die Periode aufnimmt, was man nicht schon vorher deutlich und bestimmt gedacht hat. Besonders müssen d) die untergeordneten Säze, wovon der eine immer auf den vorhergehenden sich bezieht, nicht zu sehr gehäuft werden. Es läßt sich freilich mit weil, indem rc. und den Beziehungswörtern, (Relativen) sehr viel in eine Periode bringen, was oft nicht geändert werden kann, wenn man gedrängt schreiben will; allein auf eigentliche Schönheit können dergleichen Perioden in keinem Stile Anspruch machen.

§. 89.

Unter den Theilen eines Sazes und einer Periode muß ferner e) ein solches Verhältniß Statt finden, daß sie unter sich nicht nur leicht und geschickt verbunden, sondern auch in Ansehung ihrer Länge und Form so mannichfaltig als möglich sind; so nämlich, daß der Leser mit Wohlgefallen beim Lesen verweilt und durch ein angenehmes Gefühl die Regelmäßigkeit des Verhältnisses und das Geordnete des Ganzen gewahr wird. Wenn daher der Vordersaz und der Nachsaz an Länge sehr ungleich sind, oder der Nachsaz ungewöhnlich kurz ist, so bleibt so wohl Ohr als Geist unbefriedigt. Wird aber dieses Verhältniß nicht allein in Hinsicht der Haupttheile einer Periode, sondern auch aller Neben- und Zwischensäze beobachtet, und jeder derselben an den richtigsten Ort gestellt, und besonders auf eine geschickte Art geschlossen, so entsteht daraus die Rundung der Periode.

§. 90.

So kommt auch beim Anfange und Schlusse einer Periode in den meisten Fällen sehr vieles auf die Wahl der Ausdrücke an. Eine allgemeine aus der Natur der Sache hergeleitete Regel ist folgende. Man muß allmählich von dem Unbestimmtern zu dem Bestimmtern übergehen, bis am Ende der Periode die größte Bestimmung folgt, und der ganze Gedanke dadurch

seinen völligen Aufschluß erhält. Dabei ist es zugleich nöthig, das Wichtigere und Längere stufenweise auf das Unwichtigere und Kürzere folgen zu lassen, und so eine gewisse Gradation zu beobachten. Der Verstand wird die ganze Periode hindurch in der Aufmerksamkeit erhalten, und erwartet am Schlusse derselben seine völlige Befriedigung. Wenn es also ohne Zwang geschehen kann, so schließt man jede Periode, besonders wenn sie von einiger Länge ist, mit dem längsten Gliede, dieses mit der reichhaltigsten Idee, und diese in die wohlklingendsten Worte eingekleidet. Daß alles dieses bei einem ganzen Aufsaze auch Statt findet, versteht sich von selbst, ohne daß es nöthig ist, die gegebenen Regeln noch weiter auszuführen.

§. 91.

Die Aufsäze, worin der historische belehrende Stil angewendet wird, sind nun vorzüglich Berichte, Anzeigen, Bittschriften, Vorstellungen, Relationen, Deduktionen ꝛc. In Ansehung der äussern Form derselben, unterscheidet man gewöhnlich den Eingang, die Erzählung, die Festsezung der abzuhandelnden Frage; und in der Abhandlung selbst, den Beweiß, die Widerlegung der Einwürfe, die nähern Vorschläge, und den Beschluß. Man begreift aber leicht, daß die Ordnung dieser Theile nicht immer in allen Aufsäzen beobachtet werden kön-

ne, indem bei den einfachen Berichten und Bittschrifften ꝛc. sehr oft nicht nur die kleinern, sondern auch die Hauptttheile fehlen müssen, wenn man nicht unnatürlich, und ekelhaft weitschweifig werden will. In sofern scheint es also unnöthig zu seyn, über diese Theile noch einige allgemeine Regeln zu geben; zumahl da die Hauptregel: man folge der einfachen Natur so viel als möglich, alles in sich enthält, was man darüber sagen könnte. Da aber die angegebene Ordung bei großen Aufsäzen in den meisten Fällen die schicklichste ist, so werden einige Bemerkungen darüber hier nicht am unrechten Orte stehen.

§. 92.

Daß der Eingang bei sehr vielen Aufsäzen völlig überflüßig ist, und man in sehr vielen Fällen gleich mit der Sache selbst anfangen muß, um dem Geschäfftsmann keinen Augenblick auf eine unnüze Weise zu rauben, versteht sich wohl von selbst. Dies ist denn allemahl der Fall, wenn man weiß, daß die vorzutragenden Gegenstände dem Leser schon so bekannt sind, daß man ihn für völlig vorbereitet halten kann. Allein es kommen in Geschäfften Fälle vor, wo sich dieses nicht voraussezen läßt, und wo es vielmehr der beabsichtigte Zweck durchaus verlangt, daß man die Aufmerksamkeit des Lesers zu erwecken und zu fesseln sucht. In einem solchen Falle ist der Eingang allemahl ein wichtiger Theil des Vortrags.

§. 93.

Ob man gleich über das Wie die angegebene Absicht durch einen zweckmäßigen Eingang erreicht werden soll, mehrere Regeln zu geben im Stande ist; so hängt doch das Meiste immer von dem eigenen gesunden Urtheile des Vortragenden ab. Einige allgemeine Bemerkungen mögen also in dieser Hinsicht für den angehenden Geschäfftsmann hinlänglich seyn, und ihm als Winke dienen, von denen er in bestimmten Fällen nach Befinden der Umstände Gebrauch machen kann. Der Eingang bei einem Aufsaze muß a) so kurz als möglich seyn, und mit der ganzen Abhandlung in einem schicklichen Verhältnisse stehen. Der Verfasser mag ihn b) von sich selbst, oder von dem Leser, für den der Vortrag zunächst bestimmt ist, oder von der Sache u. s. w. hernehmen; immer bedenke er dabei, daß die Materie desselben dem vorzutragenden Gegenstande angemessen seyn müsse. Weil man die Absicht hat, den Leser gleich anfangs zu gewinnen, so kann man bei einem jeden Eingange noch c) die Bedingung machen; daß bei demselben durchaus ein anständiger und bescheidener Ton gewählt werde.

§. 94.

Nach dem Eingange kommt gewöhnlich die Erzählung. Wie diese abgefaßt werden soll, davon ist oben schon hinlänglich gehandelt worden. Doch kann man

noch folgendes davon merken. Da sie gewissermassen die Grundlage des ganzen Vortrags ist, weil aus den erzählten Thatsachen diejenigen Resultate gezogen werden sollen, wodurch wir den Leser zum Anerkennen eines Rechts ꝛc. oder zu einer Handlung bestimmen wollen, so versteht es sich wohl von selbst, daß man die einzelnen Umstände so viel als möglich herauszuheben und so darzustellen sucht, als es nöthig ist, um den nachfolgenden Gründen ein grössers Gewicht zu verschaffen. Doch darf dieses niemahls so weit gehen: daß man nachtheilige Umstände gänzlich verschweigt, oder sie so absichtlich zu verstecken sich bemüht, daß der Leser gegen die Treue der Erzählung Verdacht schöpfen oder der Gegner bei seiner Verantwortung ein solches Stillschweigen zu seinem Vortheil nüzen könnte. Umstände also, welche für die Absicht des Vortragenden nicht vortheilhaft sind, müssen also höchstens so erzählt werden, daß sie von der Seite, die am wenigsten nachtheilig ist, erscheinen.

§. 95.

Aus der Erzählung sollen nun diejenigen Resultate gezogen werden, wodurch wir den Willen des Lesers unseren Absichten gemäß zu bestimmen suchen. In wichtigen und verwickelten Fällen, die besonders eine weitläuftige Ausführung verlangen, ist es deshalb unumgänglich nothwendig, gleich im Anfange nach der Erzählung, den Hauptgesichtspunkt

anzugeben, woraus man selbst die vorzutragende Sache ansieht, und worauf man den Leser eigentlich hinleiten will. Um dieses so zweckmäßig als möglich zu thun, müssen vorzüglich folgende allgemeine Regeln, nach der Natur des zu behandelnden Gegenstandes, in Anwendung gebracht werden. Die Erzählung wird a) mit dem Hauptsaze, den man aufstellen will, durch einen kurzen und schicklichen Uibergang verbunden. b) Der Hauptsaz selbst wird so allgemein und so bestimmt ausgedrückt, daß er alles dasjenige enthält, was man nachher auszuführen Willens ist. Liegen c) mehrere Hauptsäze in der nachfolgenden Abhandlung, so müssen diese nicht nur gehörig von einander getrennt und besonders aufgestellt werden; sondern man muß sie d) auch so ordnen, daß sie logisch richtig aus einander folgen, und den Umfang des Ganzen so genau als möglich bezeichnen. Doch darf dieses Trennen der Hauptsäze e) niemals so weit ausgedehnt werden, daß sich der Schriftsteller dadurch die Ausführung erschwert und nachmahls, wider seine Absicht, auf Sachen einlassen muß, die ihm auf irgend eine Art nachtheilig werden können. Ob aber der oder die Hauptsäze in eine oder mehrere Fragen eingekleidet, oder ohne dieses ganz bestimmt ausgedrückt werden müssen, hängt von den Umständen ab, die der Verfasser eines solchen Auffazes zu Rathe ziehen muß. Zur äussern Form gehört es übrigens, daß man die Hauptsäze

entweder einrückt, oder unterstreicht, oder durch einen Querstrich an der Seite bezeichnet.

§. 96.

Was die Abhandlung oder Ausführung der Gründe für den oder die Hauptsäze betrifft; so kommt es hiebei vorzüglich auf folgende Punkte an. Man muß a) nur solche tüchtige Gründe wählen, womit man wirklich das zu beweisen im Stande ist, was man sich zu beweisen vorgesezt hat. Diese Gründe müssen aber b) so geordnet werden, daß der Leser sie leicht überschauen und von der Wahrheit derselben sich überzeugen kann. Ob sie übrigens c) so zusammenzustellen sind, daß die schwächern zuerst, und die stärkern zulezt kommen, oder umgekehrt; dies läßt sich im Allgemeinen nicht genauer bestimmen, sondern hängt von dem zu verhandelnden Gegenstande und dann von dem eigenen Urtheile des Verfassers ab, der am besten wissen muß, in welchem Verhältnisse sie gegen einander die vorzüglichste Wirkung thun können. Er muß dabei besonders überlegen, welche Gründe zufällig, und welche wesentlich sind, ob er sie aus einem Rechte oder aus einer Thatsache herleitet u. s. w. Endlich d) in Absicht des Tons, in welchem die Gründe und Beweise vorgetragen werden sollen; so begreift man leicht, daß alles darauf ankommt bei der Entwickelung derselben so deutlich, bestimmt und nachdrücklich als möglich zu seyn;

woraus sich denn von selbst ergiebt, in wiefern man bei dem einen oder dem andern mehr oder weniger ausführlich seyn darf. Uibrigens ist es gut, die einzelnen Gründe in kurzen und wohl zusammenhängenden Perioden vorzutragen, und diese durch Zahlen oder Buchstaben zu unterscheiden; dabei aber aller Uibertreibungen und Wiederholungen sich zu enthalten.

§. 97.

Um die nöthigen Beweisgründe zu erfinden, lehrt man gewöhnlich verschiedene Mittel. Die Sache selbst ist zwar an sich nicht leicht, doch wird sie dem gesunden und gebildeten Verstande dadurch noch schwieriger gemacht, daß man ihm zu scharfe Grenzen vorschreibt, worin er sich halten soll, statt es ihm zu überlassen, in einem gegebenen Falle, aus der Natur und Beschaffenheit desselben die Beweismittel zu erfinden, und sich selbst zu helfen. Ist man mit dem Gegenstande, worüber man schreibt, ganz vertraut, so wird es auch gewiß nicht schwer werden, entweder aus ähnlichen Fällen, also auf dem Wege der Induction, oder durch Vernunftschlüsse, die aus der nothwendigen Verbindung der zu entwickelnden und in der Sache liegenden Begriffe gezogen werden, die Wahrheit des gegebenen Falls auszumitteln. Wer dieses gründlich versteht, bedarf keiner weitern Regeln, und wer es nicht versteht, dem werden alle Regeln nichts helfen. Man hüte

sich

sich nur vor aller Pendanterei; häufe die Beweise nicht ohne Noth, sondern gebe nur die bündigsten und faßlichsten; weil zu viel Beweise wohl Zerstreuung, aber keine Uiberzeugung bewirken.

§. 98.

Wenn aber die Abhandlung hauptsächlich darin besteht: daß man eine oder mehrere vorhergehende Schriften widerlegen soll; so ist besonders folgendes zu beobachten. Vorausgesezt, daß der Gegner in seiner Schrift eine solche Ordnung gewählt hat, die als zweckmäßig anerkannt werden kann, so verfolgt man ihn Schritt vor Schritt und zeigt das Richtige seiner aufgeführten Gründe. Ist dieses aber nicht der Fall, so verfaßt man die Widerlegungsschrift in derjenigen Ordnung, welche die Natur des Gegenstandes verlangt, ohne sich weiter ängstlich an den Vortrag des Gegners zu binden. Der Ton in dergleichen Aufsäzen muß aber so bescheiden und so anständig als möglich seyn; weil die gute Sache durch keine zu heftig geführte Vertheidigung etwas gewinnt, sondern der Leser gegen den Verfasser eines solchen Aufsazes entweder eingenommen wird, oder sich mit den Ausfällen beschäfftiget, ohne in die Wahrheit der Gründe zu dringen.

§. 99.

Der Beschluß ist nach Beschaffenheit des Aufsazes von verschiedener Art. Hatte man die Absicht

eine Sache zu beweisen, so faßt man die Beweisgründe noch ein Mahl kurz zusammen, und stellet sie in einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt, um zu zeigen, daß man die Wahrheit wirklich bewiesen habe. Nur hüte man sich, etwas Neues und Unerwartetes mit einzumischen; weil dieses den Leser irre führen würde. Bei Aufsäzen, wo man um etwas zu bitten hat, schließt man seinen Vortrag mit dieser Bitte, welche auf das deutlichste und bestimmteste ausgedrückt werden muß. Uiberhaupt schließe man mit den stärksten Gedanken, wähle die kräftigsten Wendungen und bündigsten Vorstellungen, damit der Leser, ganz von dem Gegenstande des Aufsazes erfüllt und überzeugt, denselben aus der Hand legen möge.

A.

Von Berichten.

§. 100.

Unter den Geschäfftsaufsäzen, bei welchen der historische belehrende Stil vorzüglich gebraucht wird, sind die Berichte, wegen ihrer Wichtigkeit, zuerst und zwar so vollständig, als es hier nöthig ist, abzuhandeln. An sich selbst versteht man darunter: Nachrichten oder Anzeigen, welche eine Unterbehörde der ihr vorgesezten Oberbehörde, entweder besonders von dieser dazu aufgefordert, oder ohne dieses aus Amtspflicht, mündlich oder schriftlich zu geben oder zu machen hat. Ihre Wichtigkeit hängt hauptsächlich von dem Einfluß ab, den sie auf die Entscheidung einer Sache haben, die unter verschiedenen Behörden verhandelt wird. Immer bleibt es aber ausgemacht, daß durch lauter zweckmäßige Berichte der Geschäfftsgang ausserordentlich erleichtert und regelmäßiger geführt werden würde.

§. 101.

Da es in Absicht der Form keine wesentliche Verschiedenheiten unter den mannichfaltigen Arten

von Berichten giebt, überdies aber über einen jeden Gegenstand Berichte abgefordert und gegeben werden können; so würde es nicht nur sehr schwer sondern auch unnüz seyn, wenn man dieselben nach den zu verhandelnden Gegenständen eintheilen, und davon die besondern Regeln aufstellen wollte. Will man hingegen dem angehenden Geschäfftsmann die Sache erleichtern, so ist es nothwendig bei dem Allgemeinen stehen zu bleiben und ihm nur das Wesentlichste über die Verfertigung der Berichte zu geben; alsdenn ist er im Stande das Ganze schneller zu überschauen, und auf vorkommende Fälle richtig anzuwenden, wenn ihm anders die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die in Hinsicht der Materie von ihm gefordert werden, nicht dazu fehlen.

§. 102.

Enthalten die Berichte bloße Thatsachen (erzählende Berichte) ohne hinzugefügte Urtheile, so sind sie in Absicht des Stils von den schon abgehandelten Schreiben (§. 36. ff.) nicht verschieden. Höchstens finden hin und wieder Verschiedenheiten in Ansehung der äussern Form Statt, die mehr zufällig als wesentlich genannt werden können, und die jeder angehende Geschäfftsmann ohne weitere Anweisung sehr leicht zu erlernen im Stande ist. Sind sie aber mit einer Ausführung verbunden, die sich auf Verantwortung, Gutachten ꝛc. (gutacht-

liche Berichte) beziehen, so unterscheiden sie sich von allen übrigen Geschäfftsaufsäzen, (so viel Aehnlichkeit sie auch mit manchen z. E. Relationen, Vorträgen rc. haben mögen,) und verdienen schon darum eine besondere Behandlung.

§. 103.

Was 1) die innere Form der gutachtlichen Berichte oder die wirkliche Ausarbeitung derselben betrifft; so kommen dabei vorzüglich folgende Punkte in Betrachtung. a) Muß der Beamte vorher wohl überlegen, worüber er Bericht an die ihm vorgesezte Oberbehörde erstatten will oder soll, und wie er dieses am zweckmäßigsten zu leisten im Stande ist? Es mag nun dieses aus Amtspflicht geschehen, oder weil es ihm befohlen worden ist, so ist die erste und natürliche Verpflichtung des Berichterstatters immer die: er muß eine genaue Kenntniß von allen denjenigen Materialien sich zu verschaffen suchen, die er für den zu fertigenden Bericht nöthig hat. Dies können theils Akten seyn, die schon vorher über den befraglichen Gegenstand verfaßt worden sind, theils aber auch Nachrichten, die er erst von andern Behörden oder auch von bloßen Privatpersonen, oder durch sich selbst (Augenschein) einzuziehen hat. Im ersten Falle versteht es sich wohl von selbst, daß er die vorhandene Akten genau durchlesen und zweckmäßige Auszüge daraus machen muß.

Im zweiten Falle kann er von den eingezogenen Nachrichten nur diejenigen Umstände brauchen, die auf den Bericht hauptsächlich Bezug haben, und die von solchen Personen eingezogen worden sind, auf deren Aussage er sich verlassen kann. Fordert aber der Berichterstatter zu seiner Belehrung von andern ihm untergeordneten oder gleichen Behörden die erforderlichen Nachrichten, so muß er entweder den besondern Auftrag dazu haben, oder die Behörde, welche ihm Bericht erstatten soll, muß mit ihm selbst oder mit der ihm vorgesezten Oberbehörde in einer solchen Verbindung stehen, daß er dergleichen zu fordern berechtiget ist. Muß er endlich die Sache vorher in Augenschein nehmen, ehe er darüber berichtet; so ist er verpflichtet entweder sachverständige Männer dabei zu Rathe zu ziehen, oder selbst alles dasjenige zu unternehmen, wodurch er sich eine vollkommene Einsicht über den aufgegebenen Gegenstand verschaffen kann.

§. 104.

Auf diese Art vorbereitet, kommt es nun weiter darauf an die Art und Weise zu bestimmen, wie der Bericht abgefaßt werden soll. Hiebei ist auf mehrere Umstände Rücksicht zu nehmen. Der Berichterstatter kann entweder frei und ungehindert dabei zu Werke gehen, oder er ist von einem oder mehrern Kollegen abhängig. Im ersten Falle hat er

nichts weiter zu beobachten, als die gesammleten Materialien nach eigener Einsicht und zwar so zweckmäßig zu ordnen, wie es der in Frage stehende Gegenstand verlangt. Im andern Falle muß man wieder unterscheiden: ob der Verfertiger des Berichts als Abgeordneter (Kommissarius) mit einem oder mehrern andern Personen, denen gleiche Rechte übertragen worden sind, gemeinschaftlich die Sache erst überlegen muß, wie und auf welche Art der Bericht am zweckmäßigsten zu verfertigen ist*; oder ob der Bericht von einem ordentlich eingerichteten Kollegium an ein höheres abgestattet werden soll, wie z. E. bei einem Generalbericht. Im ersten Falle wird gewöhnlich nach Beendigung der gemeinschaftlichen Berathung, oder wenn diese, wegen Abwesenheit des Einen oder des Andern, nicht Statt finden kann, demjenigen der erste Entwurf zum Bericht übertragen, der das Direktorium bei der Kommission hat. Sind die Mitglieder derselben damit einverstanden, so wird der Bericht mundirt, von allen unterschrieben und an die Kommittenten abgeschickt. Können sie sich aber nicht darüber vereinigen, so betrifft der Widerspruch entweder nur einzelne Gegenstände oder das Ganze. Ist das Erste; so wird die abweichende Meinung entweder besonders berührt, oder jeder Kommissarius wird mit seiner eigenthümlichen Meinung im Berichte redend eingeführt. Ist das Lezte; so hängt es von einem

Jeden ab, seinen besondern Bericht zu fertigen und an die kommittirende Behörde abzuschicken.

§. 105.

Soll der Bericht von einem Kollegium an ein anders demselben vorgesetztes abgestattet werden, so geht eine gemeinschaftliche Berathschlagung über den in Frage stehenden Gegenstand voraus. Das Präsidium hat in diesem Falle schon vorher einen von den Räthen den Auftrag gegeben, alle diejenigen Materialien zu sammlen, die zur Erstattung des Berichts nothwendig sind. Dieser ist als Referent verpflichtet durch seinen Vortrag das Kollegium in den Stand zu sezen, über die aufgeworfene Frage ein richtiges Urtheil zu fällen und gemeinschaftlich zu bestimmen, was in der Sache geschehen soll. Er muß deshalb vorläufig den Bericht entwerfen, sein Privatgutachten mit Gründen hinzufügen, und zwar alles so deutlich und bestimmt, damit das Kollegium das Ganze richtig überschauen, beurtheilen und danach seine Stimmen geben kann. Der so entworfene Bericht mag übrigens von ihm in der Session vorgelesen, oder was besser ist, bei den Mitgliedern des Kollegiums herumgeschickt worden seyn, so muß bei der nachmahligen wirklichen Absassung des Berichts auf die von den Räthen gemachte Erinnerungen und zwar nach der Mehrheit ihrer Stimmen Rücksicht genommen werden. Geschieht deshalb das

Erste, so wird gemeiniglich über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, welches meistentheils das Geschäfft der Sekretaire ist; die denn vorzüglich darauf zu achten haben, worauf die Meinung des Kollegiums Punkt für Punkt geht, um nachher die Stimmenmehrheit desto besser angeben zu können. In wichtigen Fällen wird zuweilen auch noch ein Korreferent bestellt, der auf die nämliche Art wie der Referent zu Werke gehen muß, ohne mit diesem deshalb Rücksprache zu nehmen, wenn anders das Kollegium noch ein Privaturtheil haben will, um desto richtiger über den zur Sprache gebrachten Gegenstand ein Urtheil zu fällen.

§. 106.

Was den vorläufigen Entwurf zu einem Berichte betrifft; so werden noch folgende Bemerkungen darüber für den angehenden Beamten nicht ganz überflüssig seyn. Die vorhandenen Materialien müssen a) so geordnet werden, daß man die Haupttheile des Berichts leicht zu überschauen im Stande ist. Dieses wird geschehen, so bald die Theile natürlich auf und aus einander folgen, so daß man nicht nur die Veranlassung des Berichts, die daraus zu bestimmende Hauptfrage, sondern auch die weitern Punkte, worauf alles bei demselben ankommt, in einem kurzen Umrisse bei einander hat. b) Müssen die Hauptumstände wenigstens so weit in dem-

selben ausgeführt worden seyn, daß man bei der wirklichen Ausarbeitung sicher ist, nichts Erhebliches zu übergehen; es liege dieses entweder schon in dem Rescript über die Erstattung des Berichts, oder es sey durch den Schluß des Kollegiums ausgemacht worden. Es ist deshalb in manchen Kollegien eine sehr vortheilhafte Einrichtung, wenn der Referent, in sofern er nicht selbst den Bericht auszuarbeiten hat, dem expedirenden Sekretair einen solchen Entwurf mittheilt; wobei es zugleich sehr gut ist, wenn er die Hauptsäze, bei denen es vorzüglich auf den Ausdruck ankommt, selbst ausarbeitet, bei allen übrigen aber auf die Akten verweiset, und die Stellen derselben genau anmerkt, welche der Sekretair nachzulesen hat.

§. 107.

In Ansehung der Schreibart müssen alle diejenigen Regeln beobachtet werden, welche von dem historischen belehrenden Stil überhaupt schon aufgestellt worden sind. Besonders aber ist hier noch zu merken: daß in einem jeden Berichte die strengste Ordnung herrschen müsse. Sachen also, die zu ganz verschiedenen Akten gehören, in einem Berichte zusammen zu nehmen, läßt sich nicht rechtfertigen, auch dürfen selbst Hauptumstände, die in eine Erzählung nicht passen, auf keine Weise zusammen gestellt, sondern müssen besonders vorgetragen werden. Eben

so muß der Berichterstatter, das, was über Kürze und Deutlichkeit im Stile gesagt worden ist, vorzüglich beobachten. Er darf ferner dabei die Bescheidenheit nie verlezen; doch ohne dabei in den entgegengesezten Fehler der kriechenden Demuth und einer sclavischen Unterwürfigkeit zu verfallen, die kein Vorgesezter verlangt. Er hüte sich also vor den beständigen Wiederholungen der Wörter unterthänigst, pflichtgehorsamst, unzielsezlich, gnädigst, hochgeneigt u. s. w. die nicht nur ekelhaft sind, sondern dem Leser auch lästig werden müssen. Wahre Bescheidenheit, die besonders bei Verantwortungsberichten nicht aus den Augen zu sezen ist, bedarf eines solchen Pomps nicht, sondern behält den ruhigen ernsthaften Ton, welchen das Gefühl des Wahren einen Jeden ohne weitere Regel lehrt. In gutachtlichen und Vorschlagsberichten werden die angeführten Gründe am Ende entweder so vorgetragen, daß der Berichtende seine Meinung dem eigenem Urtheile des Vorgesezten völlig unterwirft; oder er zieht die bescheidene Schlußfolge daraus: daß der Obere nach der Lage der vorgetragenen Sache seiner Meinung beitreten würde, wenn er die aufgestellten Gründe mit aller Schärfe zu prüfen, die Gnade oder Gewogenheit ꝛc. haben wollte. So faßt man endlich in Rechtfertigungsberichten alles am Schlusse in einer schicklichen Bitte zusammen.

§. 108.

Nach diesen vorläufigen Erinnerungen ist es nothwendig die besondern Theile eines Berichts noch näher zu betrachten, und einige Regeln darüber aufzustellen. Was also 1) den Eingang betrifft, so hat man dabei auf folgende Umstände zu achten. In allen Berichten, welche eine Unterbehörde an die ihr vorgesezte Oberbehörde aus Amtspflicht abstattet, ohne dazu besonders aufgefordert worden zu seyn, und ohne daß etwas vorhergegangen ist, kann der Eingang ganz wegfallen und mit der Erzählung sogleich angefangen werden. Dieses ist um so nothwendiger, da das Ew. rc. geruhen gnädigst sich vortragen zu lassen u. d. g. als völlig überflüssig angesehen werden kann; indem die Behörde so wohl zum Bericht, als der Obere zum Anhören oder Lesen desselben schlechterdings verbunden ist. Anders verhält es sich aber mit den abgeforderten Berichten, oder in solchen Sachen, worin schon vorher berichtet worden ist. Bei diesen wird nicht nur des Rescripts gedacht, was in Hinsicht der Berichtserstattung erlassen worden ist, sondern auch die vorhergegangenen Anzeigen oder Beschwerden rc. werden in manchen Fällen mit aufgeführt, theils um den Leser gleich im Anfange aufmerksam auf das Nachfolgende zu machen oder an das Vorhergegangene zu erinnern, theils aber auch sogleich bestimmt anzugeben, zu welchen Arten der Bericht gehört. Daß dieses alles aber

so kurz und so genau als möglich geschehen müsse, und ohne daß man etwas von dem Inhalte des Aufsazes sagt, bedarf kaum des Erinnerns. Dabei enthalte man sich aller veralteten und nichts sagenden Wörter, als ohnzielsezliches Gutachten, mittelst verehrlichen Rescripts, berichtlich anzeigen, und sodann anderweiten Bericht zu erstatten, dem höchsten Anbefohlniß die pflichtschuldigste Genüge zu leisten, u. dgl. und schreibe vielmehr wie jeder gebildete Mann sich auszudrücken pflegt; weil sich für dergleichen schlechterdings keine Gründe auffinden lassen.

§. 109.

Ist es nothwendig, daß man sich wegen Verzögerung der Berichtserstattung entschuldigen muß und kann; so geschieht dieses ebenfalls am besten im Eingange, indem man ganz kurz die Hindernisse angiebt, die an dem Verzuge Schuld waren, wenn es anders nicht räthlicher ist, sich deshalb schon früher in einem besondern Berichte bei der Oberbehörde zu rechtfertigen. Betrifft der Bericht ferner einen wichtigen und weitläuftig abzuhandelnden Gegenstand, so muß man ebenfalls im Eingange die Hauptmomente desselben und in welcher Ordnung man bei der Abhandlung zu verfahren Willens ist, schon angeben. Doch vermeide man dabei jede schulgerechte Pedanterei und alles, was einer Chrie ähn-

lich sieht, um den gebildeten Leser nicht gleich im Anfange abzuschrecken.

§. 110.

So pflegt man auch im Eingange eines Berichts derjenigen Aktenstücke zu gedenken, die man als Beilagen erhalten hat, und die jezt mit dem Berichte wieder zurückgeschickt werden. So wird ebenfalls ganz kurz angeführt, wie man sich mit andern Behörden in Verbindung gesezt und die erforderlichen Nachrichten von ihnen erhalten oder mit denselben den verlangten Augenschein vorgenommen habe. u. s. w. In manchen Ländern wird endlich alles das, was bis jezt über den Eingang eines Berichts gesagt worden ist, oben am Rande des Bogens, linker Hand, als Summarium gesezt, und der Bericht selbst gleich darunter oder daneben ohne weitere Umstände zu schreiben angefangen. Der Bogen wird alsdenn so gebrochen, daß die Hälfte oder der dritte Theil in der Länge von demselben leer bleibt, um bei der Behörde, wo über den Bericht referirt wird, sogleich das Dekret auf die leere Seite schreiben zu können. Eine Einrichtung die Nachahmung verdient, weil alle weitläuftigen Eingänge, besonders aber das lästige Ceremoniel völlig unnüz sind, und dem Berichterstatter Zeit rauben, die er besser anwenden kann.

§. 111.

Der Inhalt eines Berichts ist so mannichfaltig, als es die Gegenstände selbst sind, worüber ein Bericht gefertiget werden soll. Es lassen sich daher nur folgende allgemeine Regeln darüber geben. Ist die Sache, worüber der Vortrag gemacht werden soll, nur einigermassen von Belange, so sondert man alles Factische von den Punkten ab, die nachmahls weiter ausgeführt werden, und wobei wir unser Urtheil und Gutachten abzustatten haben. Von den Thatsachen selbst wird weiter nichts gegeben, als was einen direkten Einfluß auf die Entscheidung der Sache hat. Welche Punkte aber dazu gehören, dies läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, sondern hängt in jedem einzelnen Falle von dem Urtheile des Verfassers ab, der dabei mit Vorsicht zu Werke gehen, und auf die Natur der Sache Rücksicht nehmen muß. Die Thatsachen selbst werden gerade so aufgeführt, als sie sich ereignet haben; so daß man das Zweifelhafte und Ungewisse eben so angiebt, ohne daß man darüber urtheilt, oder sich in eine weitläuftige Erörterung einläßt, welches zweckwidrig seyn würde. In manchen Fällen kann man mit dieser Erzählung die Verhandlungsgeschichte verbinden, indem man ganz kurz alles das anführt, was in Hinsicht der Sache vor dieser oder jener Behörde bis dahin geschehen ist.

§. 112.

Von der Erzählung kommt der Verfasser auf die Abhandlung selbst, wobei er alsdenn alle die Regeln zu beobachten hat, die oben (§. 95. ff.) schon angegeben worden sind; folgende nähere Bestimmungen gehören aber hieher. Um so deutlich als möglich in einem Berichte zu seyn, ist es oft nöthig, sich der nämlichen Ausdrücke zu bedienen, welche in den Akten vorkommen. Dies ist besonders der Fall: wenn man auf einen Befehl Rücksicht nehmen, oder den Inhalt eines Erkenntnisses anführen muß, welches die Oberbehörde gegeben hat; oder wenn man sich auf die eigenen Geständnisse der Parteien oder die Erklärungen auswärtiger Instanzen u. dgl. beziehen muß.

§. 113.

In einem Bericht soll ferner alles dasjenige vollständig gegeben werden, was die Oberbehörde über den in Frage stehenden Gegenstand zu wissen berechtiget ist. Bezieht sich daher der Bericht auf vorhergegangene Akten, so muß aus diesen ein solcher hinlänglicher Auszug gegeben werden, daß die höhere Behörde eine vollkommen deutliche Uibersicht über das Ganze erhält, ohne nöthig zu haben die Akten selbst zu lesen. Doch ist die Oberbehörde dazu verpflichtet, und darf sie sich nicht auf den Berichterstatter verlassen, so giebt dieser nur das Wesentliche

liche aus den Akten, mit beständiger Verweisung auf dieselben, indem er zugleich die Resultate über die Aussagen der Personen, welche er vernommen hat, über den Augenschein u. s. w. ganz kurz zusammenfaßt. Dabei muß er sich sorgfältig hüten, daß er nichts aufstellt, wodurch er den Schein der Parteilichkeit, oder als wollte der Oberbehörde in ihrem Urtheile vorgreifen, sich zuziehen könnte. Muß der Verfasser eines Berichts aber auf Beilagen verweisen z. E. in Rechnungssachen, Visitationen der Amtsstellen, Grenzsachen, bei weitläuftig geführten Beschwerden u. s. w. so kann er in seinem Berichte um so kürzer seyn, weil er in diesem nur das Allgemeine oder die Hauptumstände anzuführen hat. Allein dieses muß mit der nöthigen Vorsicht geschehen, so nämlich daß die Oberbehörde besonders darauf aufmerksam gemacht wird, worüber sie eine Resolution zu erlassen verpflichtet ist. Daß der Verfasser sich dabei nicht sclavisch an die Akten zu binden und solche der Zeitfolge nach auszuziehen hat, begreift man leicht; vorzüglich dann, wenn eine andere Ordnung zur deutlichern Übersicht nothwendig seyn sollte.

§. 114.

Da die Oberbehörde eigentlich immer die Verpflichtung auf sich hat, die Akten worüber der Bericht gefertiget worden ist, selbst zu lesen, und diese

Pflicht in nöthigen Fällen gewiß nicht versäumt werden wird, so muß der Berichterstatter dies wohl bedenken, und in seinem Berichte nichts aufnehmen, was nicht der strengsten Wahrheit gemäß ist. Jedes absichtliche oder unabsichtliche Verschweigen oder Bemänteln der Sachen, welche sich im Grunde anders verhalten, als sie dargestellt worden sind, kann von den nachtheiligsten Folgen für den Verfasser seyn, oder doch wenigstens zu solchen unangenehmen Weitläuftigkeiten Gelegenheit geben, die man hätte vermeiden können, wenn man offenherziger und genauer zu Werke gegangen wäre. Selbst bei bloßen Anzeigen ist es nothwendig sich beständig auf die Protokolle zu beziehen, wenn die Aussagen derjenigen aufgenommen worden sind, von denen die Behörde die mitzutheilenden Nachrichten erhalten hat ꝛc. Kurz in einem Berichte muß nichts als das Gutachten seyn, was der Vorgesetzte auf guten Glauben annehmen kann, wenn er anders von den Gründen für dasselbe überzeugt worden ist.

§. 115.

Die Frage: wenn dem Berichte ein Gutachten beigefügt werden muß? läßt sich auf folgende Art beantworten. Es kommt darauf an: a) ob die Unterbehörden für gewisse bestimmte Fälle, durch Gesetze oder Verordnungen angewiesen worden sind, mit ihren Berichten jedesmahl auch ihr Gutachten

abzugeben. In diesen Fällen können sie nicht umhin der Verordnung Folge zu leisten, oder sie müßten hinlängliche Gründe zu ihrer Rechtfertigung anzuführen im Stande seyn. b) Müssen die Unterbehörden ebenfalls ihr Gutachten unbedingt abgeben, wenn von solchen Gegenständen die Rede ist, wozu Personal oder Lokalkenntnisse erfordert werden, worüber aber die Oberbehörde die verlangte Resolution nicht ertheilen kann, weil ihr beides mangelt z. E. bei Grenzstreitigkeiten, Dienstbesezungen und mehrern andern Polizei- und Handelssachen. c) Wird ein Gutachten ebenfalls ohne weitere Erinnerung verlangt, wenn die Unterbehörde über gewisse Einrichtungen berichtet, die gemacht werden sollen, wozu sie aber erst ihre vorläufige Einwilligung geben muß, ehe die Oberbehörde darüber entscheiden kann, z. E. bei nothwendigen Veräusserungen der Gemeindegüter, Aufnahme von Kapitalien um alte Schulden zu bezahlen, oder andere wohlthätige und unentbehrliche Vorkehrungen zu treffen.

§. 116.

Bei dem Gutachten selbst muß folgendes beobachtet werden. Es muß a) in der vorausgehenden Abhandlung seinen Grund haben, und mit dieser auf das genaueste in Verbindung stehen. b) Müssen zwar die Gründe für dasselbe in aller Stärke vorgetragen werden; doch dieses ohne alle Anmas-

sung und ohne daß es scheint, als wolle man dem Urtheile der Oberbehörde vorgreifen. Dieses geschieht am besten c) dadurch, wenn man das Ganze so bescheiden als möglich einkleidet und deutlich zu verstehen giebt, daß man dem eigenen Ermessen des Vorgesezten alles überlasse. Allein dazu ist nicht gerade nöthig, daß man beständig von seinem unzielsezlichen Gutachten und seiner unmaaßgeblichen Meinung spreche. Man kann diese Wörter gebrauchen, und doch in allen übrigen durch Unbescheidenheit auffallen. Es ist also besser sich derselben so sparsam als möglich zu bedienen, und mehr durch die Wahl der Ausdrücke und Wendungen zu zeigen, daß man auf keine Weise die Absicht habe, dem Vorgesezten etwas vorzuschreiben. Ist endlich der Fall vorhanden, daß der Berichterstatter kein Gutachten beizufügen hat, so bittet er am Ende entweder um weitere Verhaltungsbefehle, um Billigung des Verfahrens, um Genugthuung u. dgl. wie es die Lage der Sache mit sich bringt.

§. 117.

Der Schluß bei einem Berichte wird eben so gemacht, wie bei jedem Schreiben von einer Behörde an die andere: indem der Berichterstatter ganz kurz seinem Vorgesezten die schuldige Ehrerbietung noch bezeugt. Er hat hiebei auf das Herkömmliche zu achten, und darf das Ver-

hältniß, worin er zur Oberbehörde steht, an welche er berichtet, nicht aus den Augen sezen. Der Schluß kann folglich so verschieden seyn, als es diese Verhältnisse selbst sind. Geht der Bericht an den Landesherrn unmittelbar, oder an Kollegien unter dem Titel des Landesherrn, so schließt man gewöhnlich mit der Versicherung der tiefsten Ehrfurcht, in welcher man erstirbt, Ew. allerunterthänigster, unterthänigster, treugehorsamster u. s. w. Kann man das ersterben weglassen, ohne fürchten zu müssen, daß man dadurch anstößt, so ist es desto besser; weil das Wort eigentlich nichts sagt und noch dazu unteutsch ist. Wenn es hingegen gewöhnlich ist, daß die Berichte an die Kollegien selbst gerichtet werden, so bestimmt der Stand und die Würde der Personen, woraus das Kollegium besteht, und das Verhältniß des Berichtenden gegen dasselbe die Höflichkeitsbezeugung. Es läßt sich also hierüber im Allgemeinen nichts weiter sagen, als daß man in diesem Falle nach dem Herkömmlichen sich richtet, und die darüber bei jedem Kollegium vorhandenen Formulare und ältern Akten nachsieht.

§. 118.

Nach dieser Abhandlung, wie Berichte überhaupt gefertiget werden sollen, ist es nothwendig noch einige allgemeine Regeln anzugeben, welche vorzüglich der angehende Geschäfftsmann nicht über-

sehen darf, da von ihrer Beobachtung sehr vieles abhängt. Jeder Unterbeamte muß a) in allen Fällen, wo von der ihm vorgesezten Behörde Bericht abgefordert wird, diesen in der vorgeschriebenen Zeit erstatten, wenn er nicht verantwortlich werden, oder sich Unannehmlichkeiten zuziehen will. Oder er hat sich vorher noch zu entschuldigen; indem er in einem vorläufigen Berichte die legalen Ursachen und Hindernisse angiebt. Ist b) der Bericht nur unter einer Bedingung gefordert worden, so kommt es darauf an, ob der Beamte diese Bedingung zu erfüllen im Stande ist, oder nicht. Im ersten Falle, wenn z. E. der Anstand durch den Beamten selbst gehoben werden kann rc. so fällt die Berichtserstattung weg. Im zweiten Falle hingegen, findet sie Statt, sollte auch nur die Bedingung zum Theil erfüllt worden seyn; weil sich der Berichterstatter darüber keine Entscheidung anmaßen darf.

§. 119.

Hat c) die Behörde, welche den Bericht abfordert kein Recht dazu, und ist diese Inkompetenz aus der Verordnung, die das Verhältniß der Behörden zu einander bestimmt (Ressort-Reglement) sogleich zu erweisen; so kann der Beamte die Forderung entweder mit Bescheidenheit ablehnen, oder den Fall an die ihm vorgesezte Behörde berichten, und um Verhaltungsbefehle nachsuchen. Ist aber die

Inkompetenz zweifelhaft, oder könnten aus der Verweigerung des Berichts Unannehmlichkeiten für den Beamten entstehen, so handelt er doch besser, wenn er den verlangten Bericht, wenigstens in historischer Rücksicht so weit giebt, daß die Oberbehörde sich von der Unzuläßlichkeit ihrer Forderung überzeugen kann. An die kompetente Behörde wird aber zu gleicher Zeit der eigentliche wahre Bericht abgeschickt, und von dem vorliegenden Falle die schuldige Nachricht gegeben. Verbietet nun dieses Kollegium die Erstattung des abgeforderten Berichts, so ist es für den Unterbeamten räthlicher, so lange von dem erhaltenen Verbote zu schweigen, bis ein Mahnschreiben an denselben wieder erlassen wird; weil es möglich ist, daß sich die Behörde von der Unrechtmässigkeit der gemachten Forderung unter der Zeit überzeugt hat, oder die Sache liegen läßt.

§. 120.

Wenn d) die Parteien bei Untersuchungen u. dgl. mit dem Urtheile des Unterbeamten nicht zufrieden sind, und sich auf die Entscheidung der Oberbehörde berufen, so ist jener unbedingt verpflichtet, an diese die Sache zu berichten, damit er nicht durch Eigenmächtigkeit verantwortlich wird. So müssen auch e) alle Vorfälle, welche auf das allgemeine Beste Einfluß haben, seltene Ereignisse u. dgl. sogleich berichtet werden, weil nur von den höhern

Polizeiinstanzen die nöthigen Vorkehrungen dagegen getroffen werden können: z. E. Berichte über Unsicherheit der Landstraßen, Verlezung der Grenzen, Aufkauf der Lebensmittel und daher entstehende Sorge einer künstlichen Theurung, Feuer- und Wasserschaden u. s. w. In wiefern die Mittelinstanzen (Regierungen; Provinzialkammerkollegien u. s. w.) über dergleichen noch weiter, an die höchsten Behörden, oder an den Landesherren selbst zu berichten haben; darüber müssen die besondern Instruktionen dieser Kollegien entscheiden.

§. 121.

Was die nicht abgeforderten Berichte betrift; so sind es a) entweder solche, die der Unterbeamte vermöge seiner Amtspflicht nach der ein Mahl erhaltenen Instruktion zu gewissen Zeiten erstatten muß, ohne eine specielle Aufforderung dazu von Seiten der Oberbehörde zu erhalten; oder sie hängen b) von seiner eigenen Willkühr ab. Im ersten Falle ist er verpflichtet, die gesezlich bestimmten Termine genau einzuhalten, wenn er sich nicht verantwortlich machen will. Im andern Falle muß er wohl die Regel beobachten; daß man nicht über jede Kleinigkeit anfragen und berichten dürfe; besonders wenn die Instruktion dem Unterbeamten eine hinlängliche Auskunft giebt, wie er sich in dieser oder jener Sache zu benehmen hat; oder wenn jene manches aus-

drücklich seiner eigenen Einsicht überläßt. Vorzüglich haben Polizei- und Kameralbeamte diese Regel zu merken, da sie in vielen Fällen um des allgemeinen Besten willen ohne Verzug zu handeln verpflichtet sind; durch unzeitiges Anfragen aber den Geschäfftsgang ausserordentlich erschweren.

§. 122.

Es ist nun nothwendig noch einige Fälle, in welchen Bericht erstattet werden muß, besonders herauszuheben und zu entwickeln, um dem angehenden Staatsbeamten zu zeigen, wie er sich in denselben zu verhalten hat. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit verlangen entweder gar keine, oder nur die Untersuchung von demjenigen Beamten, bei welchem sie angebracht worden sind. Es findet also bei denselben nur dann eine Anzeige bei der Oberbehörde Statt, wenn a) der Beamte selbst mit bei der Sache interessirt, und er durch eigenmächtige Vorschritte den Schein der Partheilichkeit auf sich laden würde. b) Wenn der Beamte aus guten Gründen die nachgesuchte Bestätigung der Handlung zu verweigern sich genöthiget sieht. Oder c) in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit eine Kollision entsteht.

§. 123.

In Absicht der gemischten willkührlichen Gerichtsbarkeit können mehrere Fälle vorkommen, in

welchen an die Oberbehörde Bericht erstattet werden muß. Da es nicht möglich ist, sie alle aufzuführen, ohne die vorgezeichneten Grenzen zu überschreiten, und ohne Noth zu weitläuftig zu werden, so sollen hier nur einige und vorzüglich diejenigen angegeben werden, welche den angehenden Kameralisten und Polizeibeamten interessiren. Die Oberbehörde kann Bericht verlangen, ohne daß sie ihn besonders abfordert, wenn a) von Veräusserungen, oder Verpfändungen solcher Güter die Rede ist, worüber der Unterbeamte nicht eigenmächtig zu verfügen befugt ist, z. E. bei Grundstücken, welche entweder direkte oder indirekte zum Staatsvermögen gehören u. s w. b) Bei der Dismembration oder Zerschlagung derjenigen Grundstücke, welche entweder einer Gemeinde oder auch Privatpersonen gehören, die aber dergleichen ohne höhere Erlaubniß nicht vornehmen dürfen, weil der Staat auf irgend eine Art dabei gefährdet werden könnte. Der Beamte muß denn in seinem Berichte vorzüglich die Veranlassung zu der nachgesuchten Veräusserung, Zerschlagung rc. angeben. Er muß die Lage und Beschaffenheit, den Ertrag der Grundstücke, die darauf haftenden Lasten u dgl. beschreiben und sein Gutachten besonders darauf hinausstellen, unter welchen Bedingungen der Gesuch zu gestatten oder zu verweigern sey.

§. 124.

c) Bei Verpachtungen öffentlicher Grundstücke werden alsdenn vorzüglich Berichte erstattet, wenn der Beamte hinlängliche Gründe anzuführen im Stande ist, warum von der bestehenden Einrichtung abgewichen werden muß; oder wenn der Pächter, während der Pachtzeit etwas zu unternehmen willens ist, was gegen seine im Kontrakt übernommenen Verbindlichkeiten streitet, oder wenn Personen zur Pachtung zugelassen werden sollen, die nach den Gesezen davon ausgeschlossen sind; kurz in allen den Fällen, worin der Beamte Ausnahmen von den vorgeschriebenen Regeln zu machen gedenkt. Er hat alsdenn gleich im Anfange die Veranlassung zum Berichte anzugeben, und dann sein Gutachten mit hinlänglichen Gründen zu unterstüzen u. s. w.

§. 125.

So ist der Beamte auch verpflichtet d) bei Remissionen, oder Vergütigungen des aus einer verpachteten Sache durch Unglücksfälle nicht erhaltenen Nuzens zu berichten. Desgleichen auch, wenn von solchen Remissionen die Rede ist, welche den Unterthanen bewilliget werden müssen, weil sie irgend einen beträchtlichen und nach den Gesezen bestimmten Schaden an ihren Gütern durch Zufall erlitten haben. Nachdem der Schade selbst in Augenschein genommen worden ist, wird derselbe gleich im Anfange des

Berichts genau beschrieben, mit Beziehung auf die darüber abgehaltenen Taxations - Protokolle. Es werden ferner, wenn es nöthig ist, Gründe angegeben, woher die Verbindlichkeit zu einem verhältnißmäßigen Erlaß rührt; die etwa vorläufig und bis auf höhere Genehmigung gepflogenen Unterhandlungen mit dem Pächter oder mit den Unterthanen ganz kurz angeführt; und endlich das Gutachten und die Anfrage damit verbunden.

§. 126.

Eben so fallen auch e) Berichtserstattungen vor, wenn bei herrschaftlichen Gebäuden rc. nothwendige Reparaturen vorgenommen werden müssen; und dieses vorzüglich alsdenn, wenn sie von der Art sind, daß der Beamte, ohne seine Vorschrift zu überschreiten, nicht frei darüber verfügen kann. Zur Vorbereitung eines solchen Berichts gehört: daß die Sache erst vorläufig durch Kunstverständige besichtiget und die Frage ausgemittelt werden muß: ob der Bau nothwendig und nüzlich, oder ob er noch länger zu verschieben sey? Betrift er ein Gebäude, welches der Gemeinde gehört, so müssen auch die Vorsteher derselben erst vernommen werden. Ferner wird dazu die Verfertigung eines Risses, Kostenanschlags u. s. w. erfordert. Im Berichte selbst werden gleich Anfangs die Resultate dieser Untersuchungen, auch die Widersprüche, wenn solche erfolgt

sind, angegeben. Dann wird die Art und Weise, wie der Bau am zweckmäßigsten zu unternehmen ist, die abzuschliessenden Akkorde, wie es mit der Aufsicht über die Arbeiter und der Kontrole bei der Rechnungsführung zu halten sey, der Kostenaufwand und die Fonds, woraus er zu bestreiten ist, u. s. w. genau und bestimmt angeführt. Endlich wird alles dem höhern Ermessen anheim gestellt.

§. 127.

Bei der Mannichfaltigkeit der Polizeigegenstände, ist es nicht möglich, alle die verschiedenen Fälle aufzuzählen, bei welchen Berichtserstattungen vorkommen können. Es sollen also nur einige als Beispiele aufgeführt, und daraus die allgemeinen Regeln zur Verfertigung aller übrigen hergeleitet werden, um dem angehenden Beamten, so viel als möglich, sein Geschäfft zu erleichtern. Daß dieser Zweck aber auf die angegebene Art wirklich erreicht werden könne, bedarf keines Beweises, da das Formale bei diesen Berichten fast immer das Nämliche ist, und jede Modification nach den verschiedenen Umständen leicht getroffen werden kann, wenn anders der Beamte nur die gehörigen Sachkenntnisse besizt; die hier mit Recht vorausgesezt werden.

§. 128.

Die Gegenstände der Polizei, worüber hauptsächlich Berichte erstattet werden müssen, betreffen

im Allgemeinen die mannichfaltigen Vorkehrungen, welche von Seiten der Behörde zu machen sind, um das Privatbeste der Gemeinde zu befördern, der sie vorgesezt ist. Die obersten Instanzen, welche die Leitung der Landespolizeiangelegenheiten durch die höchste Gewalt erhalten haben, müssen nothwendig von den zu treffenden Vorkehrungen unterrichtet werden, theils um beurtheilen zu können: ob wirklich der beabsichtigte Zweck dadurch zu erreichen möglich ist; theils aber auch um ähnliche Mittel bei andern Gemeinden anzuwenden, damit durch keine zu auffallende Ungleichförmigkeit in der Ausübung das Ganze, was sie nur zu überschauen im Stande sind, leiden möge. Hierauf hat also a) schon der Berichterstatter sein Augenmerk zu richten, und darf niemals solche Vorschläge thun, von welchen er mit Wahrscheinlichkeit voraus sieht, daß sie zwar für seine Gemeinde sehr nüzlich, für das Ganze aber schädlich seyn würden.

§. 129.

Hat der Beamte aber b) solche Vorschläge zu thun, bei denen er sicher voraussezen darf, daß sie nicht nur für sein Lokale sondern auch für das Allgemeine gut und nüzlich seyn werden, so muß er aa) gleich im Anfange die Ursachen anführen, welche ihm zur Erstattung des Berichts Gelegenheit geben. Dann hat er bb) die bisher bestehende Einrichtung des

zu verhandelnden Gegenstandes zu beschreiben; und cc) die Gründe anzugeben, warum es nothwendig sey, eine neue Einrichtung zu treffen. Nach diesem muß er dd) ganz kurz die Resultate der eingezogenen Erkundigungen und Untersuchungen aufstellen, und endlich ee) den Entwurf beifügen, was und wie alles künftig geschehen müsse, damit die höchstwahrscheinlichen guten Folgen, welche er ebenfalls anzugeben hat, aus der neuen Unternehmung hervorgehen. Ist so die Oberbehörde vollkommen in den Stand gesezt worden, alles gehörig zu überschauen und zu beurtheilen, dann wird sie auch gewiß die richtigsten Maaßregeln treffen, und nach Wunsche entscheiden.

§. 130.

Fordert es hingegen die Pflicht des Beamten, daß er c) über eine Sache berichten muß, die allgemein schädlich zu werden droht, und wobei es äusserst mislich für ihn seyn würde, wenn er eigenmächtig dabei verfahren wollte; so hat er nicht nur aa) gleich anfangs die Umstände genau, und gewissenhaft zu erzählen, woraus die Gefahr zu besorgen ist; sondern er muß auch bb) die Gründe ausführen, die ihn zu seiner Behauptung bestimmen; ferner ist er cc) verpflichtet Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen zu geben; dd) dienliche Vorschläge zu thun, und ee) um weitere Verhaltungsbefehle gehörig nachzusuchen. Diese aus

der Natur der Sache hergeleitete Vorstellung muß den gewünschten Erfolg hervorbringen, wenn der Beamte anders die Kunst versteht, die Sache zweckmäßig zu entwickeln und so eindringend darzustellen, daß die Oberbehörde eine schnelle Resolution darauf ertheilen muß.

§. 131.

Es kann aber auch d) der Fall seyn, daß über eine wichhige Polizeiangelegenheit eine Verordnung an die Unterbehörden zur Vollziehung schon erlassen worden ist. Da sie aber nicht ganz dem Lokale angemessen ist, sondern durch sie vielleicht gerade das Gegentheil hervorgebracht werden würde, wenn sie der Beamte ohne weitere Anfrage vollziehen wollte; so darf er diese nicht versäumen; *vielmehr* muß er den zweifelhaften Punkt so bald als möglich ins Reine zu bringen suchen. Er fängt deshalb mit diesem aa) *in* seinem Berichte an, indem er nämlich die dunkele oder nicht ganz passende Stelle der Verordnung wörtlich anführt, bb) die daraus entstandenen Zweifel mit ihren Gründen einzeln vorstellt, und so die Nothwendigkeit einer weiteren Erläuterung zeigt; welche alsdenn der Vorgesezte gewiß gern geben wird, sobald er durch eine schickliche Vorstellung ganz überzeugt worden ist.

§. 132.

Wenn der Beamte ferner e) über einen Gegenstand berichtet hat, worauf eine schnelle Resolution erfolgen sollte, weil mit dem kleinsten Verzuge sehr nachtheilige Folgen verknüpft sind, diese Entscheidung aber ausbleibt, so befindet er sich in der Lage die befragliche Sache noch ein Mahl bei der Oberbehörde in Erinnerung zu bringen. Er bezieht sich dabei aa) auf seinen ersten Bericht, und giebt ganz kurz den zur Sprache gebrachten Gegenstand wieder an. Er beweißt cc) mit aller Bescheidenheit aus Gründen, warum eine geschwinde Entschliessung nothwendig sey; und bittet dd) um ihre baldige Erlassung.

§. 133.

Das vorgesezte Kollegium kann sich aber f) auch in der Lage befinden, daß es wegen der geschehenen mangelhaften Darstellung die gewünschte Entscheidung nicht zu geben im Stande ist. Es fordert deshalb eine weitere Aufklärung besonders über manche Thatsachen, die entweder zu kurz oder zu unbestimmt angegeben worden sind. Hier ist der Beamte verpflichtet nicht nur in seinem zweiten Berichte alles aufzubieten, um das Kollegium in den Stand zu sezen, ein richtiges Urtheil fällen zu können, sondern er muß auch alle die Aktenstücke über die angestellten Untersuchungen in Original oder abschriftlich bei-

legen, wenn sie nur im geringsten mit der Sache selbst in Beziehung stehen. Ja er kann, da er die Absichten der Oberbehörde kennt, bei seinen Erkundigungen noch weiter gehen, als es der gegebene Auftrag, streng genommen, erforderte. Doch muß er zugleich auch gewissenhaft erzählen, wie er den erhaltenen Befehl vollzogen, und was er für die Sache gethan habe, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

§. 134.

Die nunmehr folgenden speciellen Fälle, werden hinlänglich seyn, um die gegebenen Regeln zu erläutern, und zu zeigen, wie sie angewendet werden müssen. Nehmen wir also a) den Fall an: dem Polizeibeamten würden bei der Ausübung seiner Amtspflichten mannichfaltige Schwierigkeiten entgegengesetzt; namentlich wirkten alle seine Vorstellungen bei den Personen, welche zur Feuerschau bestellt wären, ganz und gar nichts. Es werden alle Augenblicke Klagen bei ihm angebracht, oder er überzeugt sich durch die eingezogenen Erkundigungen, daß die genannten Personen ihre Verbindlichkeiten nicht so erfüllen, wie es eigentlich Schuldigkeit wäre. Die Sache ist aber von der Wichtigkeit, daß sie ohne Umstände zur Sprache gebracht werden muß; weil sich das Publikum bei jedem Verzuge in Gefahr befindet. Der Beamte weiß nun, daß dem Uibel nicht anders ab-

geholfen werden kann, als wenn die bestehende Einrichtung aufgehoben und eine den Umständen angemessenere getroffen wird. Wollte er eigenmächtig hierin handeln, so würde er sich verantwortlich machen, besonders denn, was so leicht möglich ist, wenn ihm die ganze Unternehmung misglückte. Er muß also die Sache an die ihm vorgesezte Behörde berichten, wobei er auf verschiedene Art zu Werke gehen kann. Er stellt entweder die ganze Lage der Sache vor, zeigt die Ursachen an, welche bei dem Übel wirken, führt die Schwierigkeiten auf, die in der Lokalität liegen, enthält sich aber des eigenen Urtheils, und bittet nur um die nöthigen Verhaltungsbefehle, oder daß man solche Vorkehrungen treffen möge, welche die genannten Hindernisse, wenigstens zum Theil aus dem Wege räumen können.

§. 135.

Auf diesem Wege wird der Beamte den gewünschten Zweck nicht erreichen. Geht die Oberbehörde behutsam zu Werke, so wird sie nicht gleich entscheiden, sondern noch mehrere Berichte und mit diesen eine nähere Entwickelung in Hinsicht des Gegenstandes verlangen, bis sie glaubt ein richtiges Urtheil über denselben fällen und die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Der Geschäfftsgang ist also durch dieses Verfahren des Beamten nicht nur erschwert worden, sondern die Oberbehörde befindet sich im-

mer noch in der Lage über die zur Sprache gebrachte Sache unrichtig zu urtheilen und verkehrte Maasregeln zu ergreifen; weil sie unmöglich aus der blossen Beschreibung das Bedürfniß des Lokale so überschauen kann, als es der Beamte zu thun im Stande ist. Dieser wird also weit zweckmäßiger verfahren, wenn er auf folgende Art zu Werke geht. Er trägt zuerst in der Session die Sache seinen Kollegen vor; hört ihre Urtheile und Vorschläge zu einer bessern Einrichtung, zieht insgeheim noch Erkundigungen von sachverständigen patriotischen Bürgern ein; theilt auch wohl andern städtischen Gemeinden sein Bedenken mit, und erfährt von ihnen vielleicht eine bessere Einrichtung, die sich auf sein Lokale anwenden läßt rc. So von allen Seiten gehörig unterrichtet, wird es ihm nun nicht nur sehr leicht werden, den Bericht an die Oberbehörde abzufassen, sondern dieselbe auch in den Stand zu sezen, zweckmäßig über den vorliegenden Fall urtheilen, und die von den Beamten zugleich gegebenen Vorschläge in Ausübung bringen zu können.

§. 136.

Nehmen wir einen andern Fall, daß die Oberbehörde beschlossen hat, um die schädlichen Folgen der Viehseuche zu vermindern, b) eine Viehassekuranzgesellschaft zu errichten. Sie verlangt deshalb von ihren Unterbehörden nicht nur eine genaue und

vollkommene Beschreibung des Lokale, sondern auch Vorschläge wie jene wohlthätige Anstalt am leichtesten und sichersten durchgesezt werden könne, so nämlich daß der beabsichtigte Zweck wirklich erreicht werde. Hier hat der Beamte sich theils genau zu erkundigen, wie die Viehzucht in seinem Bezirke beschaffen sey, was für Ursachen bei der zu verschiedenen Zeiten grassirenden Rindviehpest hauptsächlich gewirkt haben; in wie ferne es möglich sey, denselben in der Zukunft sicher vorzubeugen u. s. w. theils hat er aber auch Nachrichten einzuziehen, wie die Landwirthe über eine solche zu errichtende Anstalt denken, und und wie sie vielleicht bei geäussertem Widerwillen dahin zu bringen wären, durch ihren freiwilligen Beitritt die wohlthätige Anstalt wirklich zu machen rc. Nach allem diesen hat er seinen Bericht einzurichten, und bei seinem Gutachten solche Vorschläge zu thun, die für sein Lokale in Ausübung gebracht werden können, und diese mit hinlänglichen Gründen zu unterstüzen.

§. 137.

Will c) eine Gemeinde ihre Hutweiden unter sich vertheilen, oder die Hut und Triftgerechtigkeit u. dgl. abschaffen, um von ihrem landwirthschaftlichen Gewerbe grössere und reellere Vortheile zu ziehen, so können dabei mancherlei Untersuchungen vorfallen, die erst vorher angestellt werden müssen,

ehe der Beamte einen zweckmäßigen Vortrag abfassen und die Sache bei der Oberbehörde zur Sprache bringen kann. Die Gemeinde ist entweder über die Vertheilung unter sich schon einig geworden und trägt durch Deputirte ihren Wunsch der vorgesezten Polizeibehörde vor; oder, was häufiger der Fall ist, die Vollbauern sind nicht für die Theilung, sondern suchen sie zu hintertreiben, um die geringern Gutsbesizer und Tagelöhner von sich abhängiger zu erhalten; oder es kann auch der Fall seyn, daß die ganze Gemeinde durchaus dagegen ist, und daß der Beamte nur durch vernünftige Vorstellungen die besser Gesinnten nach und nach auf seine Seite bringen kann und soll, wenn er vorschriftsmäßig handeln will u. s. w. In allen Fällen muß eine genaue Untersuchung über die Lage, Grösse, Beschaffenheit &c. der Gemeindeweide vorausgehen. Zugleich hat der Beamte mit dieser Beschreibung auch die wesentlichen Vortheile, die für das Lokale aus der Vertheilung entspringen, genau anzugeben. Eben so muß er auch die Principien festsezen, nach welchen getheilt werden soll: ob nach dem gegenwärtigen vorhandenen, oder nach dem möglichen Viehstande der bei der Vermehrung der Grundstücke und bei einer bessern Kultur des Bodens gehalten werden kann; oder ob zugleich auch noch auf andere Bedürfnisse, besonders aber auf den für den Staat so wichtigen Vortheil Rücksicht genommen werden muß, der daraus entsteht: daß man eben-

falls auf die künftig mögliche Menschenmenge und auf die bestmöglichste Bearbeitung des Landes sieht, und keinem Bauer mehr Land giebt, als er zweckmäßig zu bearbeiten im Stande ist u. s. w.

§. 138.

Alle diese Principien lassen sich mit Gründen, die entweder aus dem positiven Rechte oder aus der Natur der Sache und dem vernunftmäßigen Bedürfnisse des Staats hergenommen worden sind, beweisen. Mit den ersten, wenn sie schon vorhanden sind, wird der Verfasser eher durchdringen, weil sie der Wille des Gesezgebers schon für unabänderlich und fest erklärt hat. Doch darf er die lezten darum nicht vernachlässigen, so bald er die absolute Wahrheit derselben darzuthun im Stande ist; da nur auf diese Weise wohlthätige Reformen hervorgebracht werden können, die wir sonst bei dem freilich bequemern Annehmen des Geltenden entbehren müssen. Dabei hat der Beamte ferner auf die Widersprüche und Einwürfe der Gemeindeglieder, wenn sie von Belange sind, zu achten, und solcher in seinem Berichte entweder weitläuftig zu gedenken, oder auf die Protokolle zu verweisen, die er darüber aufgenommen hat. Allein er kann diese Einwürfe zu gleicher Zeit widerlegen und zeigen, wie sie zu heben sind, wenn er anders von der Nothwendigkeit der Vertheilung sich

selbst überzeugt hat, und seinen Bericht darauf richtet diese mit Gründen zu vertheidigen. Nachdem er endlich angegeben hat, wie die Sache am besten durchzusezen ist, und welche Maaßregeln man dabei zu ergreifen hat, kommt er auf den Kostenpunkt, und zeigt, wie man auch bei diesem die vorhandenen Hindernisse aus dem Wege räumen kann, ohne die Unterthanen zu drücken oder ihnen etwas aufzubürden, was sie gegen die gemeinnüzliche Sache mit Widerwillen erfüllen und aufbringen müßte.

§. 139.

Die Oberpolizeibehörde kann d) von den Unterbehörden gutachtliche Berichte und Vorschläge über die Frage gefordert haben: wie das Zunftwesen am zweckmäßigsten eingeschränkt werden könne; so daß die Vortheile desselben bleiben, ohne daß die Handwerksgenossen und das Publikum weiter darunter leiden? Mehrere Landesgeseze sind über die Sache selbst schon vorhanden. Allein ihrer Ausübung werden mannichfaltige Hindernisse in den Weg gelegt, die theils davon herrühren, daß die Geseze mangelhaft sind, und das Uibel nicht an der Wurzel angreifen; theils sind die Handwerker von ihren alten Gebräuchen nicht abzubringen, und widerstreben mit aller Macht jeder versuchten bessern Einrichtung. Dieses alles hat der Beamte nach seinen eigenen Erfahrungen, und nach den darüber eingezogenen

Nachrichten auf das genaueste zu beschreiben; so daß die Vorgesezten eine vollständige und deutliche Uibersicht über das Ganze erhalten, und im Stande sind, die nachfolgenden Vorschläge zu einer zweckmäßigern Anordnung gehörig zu beurtheilen.

§. 140.

Die Vorschläge selbst gehen theils darauf hinaus: was bei dem zur Sprache gebrachten Gegenstande hauptsächlich zu ändern ist; theils betreffen sie die Mittel, durch welche dasselbe am leichtesten und sichersten geschehen könne. So ist z. E. die Revision der sämtlichen Handwerks-Statuten eine Hauptsache, die zuerst in Vorschlag gebracht werden muß. Und bei diesen hat man besonders auf alle diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, die als Uiberbleibsel der alten Barbarei, den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr angemessen sind. Dahin gehören namentlich: die elende Behandlung der Lehrlinge, die unverhältnißmäßige Dauer der Lehrjahre bei manchen Handwerkern; das Einschränken der Handwerksgenossen auf eine bestimmte Anzahl, ungeachtet es sich erweisen läßt, daß das Publikum unmittelbar darunter leidet; das Erschweren des Meisterwerdens; die lächerlichen und unnüzen Meisterstücke; die Hindernisse, welche manchen fleissigen und erfinderischen Meistern dadurch in den Weg gelegt werden, daß sie nur eine gewisse Anzahl von Gesellen

halten dürfen; u. s. w. u. s. w. Alle diese Punkte werden im Berichte genau beschrieben, und mit erweisbaren Beispielen belegt. Dann kommt man ganz natürlich auf die Mittel, wodurch diesem Unwesen gesteuert werden kann. Diese müssen aber alle ausführbar seyn, und ihrem Gebrauche wesentlich nichts entgegen stehen. Kennt der Berichterstatter sein Lokale ganz, und geht er zugleich von dem Gedanken aus nur das Mögliche wirklich zu machen, denn wird es ihm nicht schwer werden, solche Mittel zu erfinden, wie sie hier gefordert worden sind.

§. 141.

Hat sich bei dem Polizeibeamten eine Person gemeldet, welche e) eine neue Manufaktur oder Fabrik anlegen will, so müssen wieder manche Untersuchungen vorher gehen, ehe darüber an die Oberbehörde Bericht erstattet werden kann. Der Unternehmer muß nicht nur über die Art, wie er seine Einrichtung treffen will, über die Zahl der Mitarbeiter, den Plaz, wo das Gewerbe betrieben werden soll, über die Freiheiten, welche er verlangt, über sein Vermögen u. dgl. vernommen werden, sondern man muß auch die schon angestellten Versuche prüfen, hinlängliche Beweise von den Geschicklichkeiten des Mannes beibringen, ferner untersuchen: ob durch die neue Anlage irgend ein anderer Bürger in seinen Erwerbsrechten gekränkt oder be-

einträchtigt werde, oder nicht; ob und wie dieser und andere ähnliche Anstände aus dem Wege geräumt werden können; welche wahrscheinliche gute Folgen daraus für das Staatsinteresse entstehen u. s. w. Alles dieses wird so kurz wie möglich erzählt, und ein umständliches Gutachten beigefügt.

§. 142.

Bei Polizeitaxen können f) Berichtserstattungen alsdenn vorkommen, wenn sich Jemand dadurch beschwert zu seyn glaubt und auf höhern Ausspruch beruft. In diesem Falle muß der Berichterstatter alsdenn die Billigkeit einer solchen Taxe und das richtige Verhältniß zwischen Einkauf, Arbeitslohn und Ausgabe, folglich die Richtigkeit der angebrachten Klagen umständlich darthun. Man kann sich in dieser Hinsicht ferner theils auf das Beispiel der benachbarten Oerter, theils auf durchgängig bekannte Umstände, auf das Urtheil unparteiischer Sachverständiger, besonders auf die eigenen angestellten Versuche beziehen, und dann ganz ruhig die Entscheidung der Oberbehörde abwarten.

§. 143.

Uiber die Ernennung der Frei- oder Gnadenmeister kommen g) bisweilen auch Berichtserstattungen vor. Das Recht dazu steht eigentlich der höchsten Gewalt zu, welche jedoch dasselbe den höch-

sten Landeskollegien gewöhnlich zur Ausübung übertragen hat. Meldet sich nun Jemand bei der Unterbehörde um die Erlangung dieses Rechts, so muß sie an die Oberbehörde Bericht erstatten und besonders darauf Rücksicht nehmen: was die Zunftartikel von der Ernennung solcher Freimeister bei diesem oder jenem Handwerk enthalten. Dann muß das Verlangen des Bittenden, nebst den Gründen, welche für ihn sprechen, angeführt werden. Man vernimmt auch wohl die Zunftgenossen und beruft sich auf ihre in den abgehaltenen Protokollen befindlichen Erklärungen; und schließt endlich mit seinem Gutachten über die ganze Sache.

§. 144.

Will Jemand ein neues Gewerbe treiben, wozu durchaus erst h) eine Koncession erfordert wird, so muß er sich, um diese zu erhalten, sogleich an die Oberbehörde wenden und gehörig darum nachsuchen. Diese ertheilt aber gewöhnlich die Erlaubniß nicht eher, als bis sie die Unterbehörde darüber vernommen hat, welche bei ihrem Berichte hauptsächlich auf folgende Punkte Rücksicht nehmen muß. Zuerst sucht sie die Ursachen von dem Bittenden zu erfragen, warum er die Koncession verlangt? Er muß ferner nachweisen, besonders wenn es ein Fremder ist, wie viel Vermögen er mitbringt, oder zur Treibung des Gewerbes anzuwenden im Stande ist.

Man untersucht ferner, was für Folgen wahrscheinlich aus der Ertheilung der Koncession in Absicht des Publikums entstehen können? Hört diejenigen ab, welche gleiche Gewerbe treiben; sucht ihre Widersprüche durch zweckdienliche Vorschläge zu heben u. s. w. In dem Berichte selbst wird nun dasjenige, was sich aus den vorhergehenden Untersuchungen ergeben hat, mit Beziehung auf die darüber abgehaltenen Protokolle, umständlich vorgetragen. Besonders muß aber dabei auf die von andern Handwerksgenossen gemachten Einwürfe Rücksicht genommen, und gezeigt werden, in wiefern sie mehr oder weniger in Betrachtung kommen. Zulezt wird in dem Gutachten auch noch der Punkt berührt, was der Koncessionist, entweder ein Mahl für alle Mahl, oder als einen jährlichen Kanon zu geben gedenkt, und an welche Kasse das Geld, nach der bisher bestandenen Observanz zu entrichten ist.

§. 145.

In Rechnungssachen kommen i) ebenfalls mancherlei Berichtserstattungen vor. Es ist deshalb nothwendig dem angehenden Beamten wenigstens in einigen Beispielen zu zeigen, wie er sich überhaupt dabei zu verhalten habe. Eine vollständige Theorie des Rechnungswesens kann aber hier nicht aufgestellt werden. Eben so zweckwidrig würde es ferner seyn, wenn man sich in eine genaue Erörterung aller der

Fälle einlassen wollte, in welchen bei Rechnungssachen berichtet werden muß; weil hierüber die Verfassung des Staats, die Geseze und Verordnungen nur entscheiden können, die so höchst verschiedenartig den Gegenstand bestimmen, daß er beinahe unmöglich unter allgemeine Regeln gebracht werden kann. Der Zweck bei den gewählten Beispielen ist also nur der: dem künftigen Geschäfftsmann eine allgemeine Idee zu verschaffen, die ihm, wenn er sie richtig gefaßt hat, das Anwenden auf einzelne Fälle nach Vorschrift der Geseze erleichtern werden; zumahl da es ausgemacht gewiß ist, daß das Erlernen einer andern Form desto schneller geht, sobald man nur im Allgemeinen mit der Sache sich vertraut gemacht hat.

§. 146.

Der Regel nach muß dann in Rechnungsangelegenheiten berichtet werden, wenn sich solche Umstände bei dem zur Verwaltung übergegebenen Vermögen ereignen, welche entweder auf die Vermehrung oder Verminderung desselben einen beträchtlichen Einfluß haben, oder welche die Einnahme oder Ausgabe der zu berechnenden Fonds wesentlich verändern. Berichtserstattungen sind also nach dieser allgemeinen Regel alsdenn unumgänglich nothwendig: wenn aa) auf eine Kasse eine solche Anweisung gegeben worden ist, die diese unmöglich zah-

len kann, ohne beim Schluß der Rechnung zu kurz zu kommen, oder andere eben so nothwendige und schon bestimmte Ausgaben unbefriediget zu lassen. Der Beamte hat in diesem Falle die Lage der Sache genau aus einander zu sezen, und die Ursachen anzugeben, warum zwischen der Einnahme und Ausgabe ein Misverhältniß entstehen würde, wenn die geforderte Zahlung geleistet werden sollte. Er kann endlich auch Vorschläge thun, wie es möglich ist, in dem gegebenen Falle zu helfen, durch welche Mittel z. E. die Einnahme zu vermehren, oder die Ausgabe vermindert, und so das Gleichgewicht wieder hergestellt werden könne.

147.

Es kann auch bb) der Fall seyn, daß für eine Kasse ein Kapital aufgenommen werden muß, um gewisse durchaus nothwendige Ausgaben zu bestreiten, was auf keine andere Weise möglich ist. Da in einem solchen Falle der Beamte von der Oberbehörde schlechterdings abhängig ist, und nichts ohne Anfrage unternehmen darf; so zeigt er bei derselben die absolute Nothwendigkeit der Maaßregeln an, welche er treffen will. Er hört ferner die Interessenten darüber, wenn es ein Gemeindevermögen ist, und nimmt ihre Erklärungen zu Protokoll; nennt den oder diejenigen, welche das Kapital vorschiessen wollen, und die Bedingungen, unter welchen dieses

geschehen soll, und legt endlich die Originalobligation zur Bestätigung bei.

§. 148.

Soll cc) zur Verwaltung eines Gemeindevermögens ein neuer Rechnungsbeamter angestellt werden, so hängt die Wahl desselben entweder von den Mitgliedern der Korporation ab und die Oberbehörde hat das Recht der Bestätigung; oder diese wählt und bestätigt eine von den in Vorschlag gebrachten Personen, oder sezt auf die bloße Anzeige ein solches Subjekt an die erledigte Stelle, von dem sie weiß, daß es die erforderlichen Fertigkeiten besizt. Im lezten Falle hat die Unterbehörde nichts weiter zu thun, als die einfache Anzeige zu machen: daß die in Frage stehende Stelle erlediget sey, und höchstens zu erwarten, ob über die in Vorschlag gebrachten Kompetenten ein Bericht gefordert wird. Im ersten Falle aber muß sowohl die legale Wahl der Kompetenten angegeben, und deshalb auf das beigelegte Wahl-Protokoll verwiesen, als auch die Tauglichkeit der gewählten Subjekte erwiesen werden, welches theils durch die beigelegten Probearbeiten, theils auch durch Zeugnisse über ihr sittliches Verhalten geschieht. Man nimmt ferner Rücksicht auf die Kaution, und auf die Art, wie sie dieser oder jener von den Gewählten zu leisten im Stande ist. Müssen Veränderungen in der Instruktion gemacht werden,

werden, die der Rechnungsbeamte bisher erhalten hat, so ist die Unterbehörde verpflichtet, dieselben anzugeben, und mit den nöthigen Gründen zu unterstüzen. Ist aber die Rede davon, noch einen neuen Rechnungsbeamten, z. E. als Gegenschreiber anzustellen; so muß die Nothwendigkeit der zu treffenden Vorkehrung gezeigt werden. Zugleich kann man auch den Geschäfftskreis des neuen Beamten, und die Vorschrift, die ihm etwa zu geben wäre, so wie auch den Gehalt, und den Fond, woraus jener zu nehmen ist, ganz kurz doch hinlänglich bestimmen, und um weitere Verhaltungsbefehle gehörig nachsuchen.

§. 149.

Hat eine Rechnungsstelle dd) die Verpflichtung auf sich von Zeit zu Zeit Vorschläge zu wesentlichen Verbesserungen des Rechnungswesens zu machen, z. E. die Anordnung einer zweckmäßigern Kontrole ꝛc.; so muß in dem darüber abzustattenden Berichte theils die Veranlassung zu einer solchen Abänderung angeführt werden, gleichviel sie sey entweder aus der Natur der Sache selbst abstrahirt worden, oder sie beruhe auf Thatsachen, die sich während der Geschäfftsführung ereignet haben; theils ist aber auch der Vorschlag zur Veränderung selbst, mit den dafür sprechenden Gründen auf das genaueste anzugeben, und durch beigefügte Beispiele, oder

vorläufige Entwürfe (Formulare) zu erläutern. So kann auch endlich der Zeitpunkt bestimmt werden, von welchem die neue Einrichtung am schicklichsten ihren Anfang nehmen könnte. Doch hängt alles dieses von der Entscheidung der Oberbehörde ab, auf welche man sich berufen muß.

§. 150.

Berichte, wie ee) der verwalteten Kasse auf eine rechtliche Weise ein Zuwachs verschafft werden kann, finden entweder dann nur Statt, wenn eine Verminderung in den angewiesenen Einkünften gewiß vorausgesehen wird, oder wenn schon wirkliche Bedürfnisse vorhanden sind, die auf die gewöhnliche Art nicht befriediget werden können. Der Beamte kann alsdenn sogleich berichten, so bald der angegebene Fall eintritt; oder er kann, wenn sich anders die Sache verschieben läßt, auf eine schickliche Gelegenheit warten. In beiden Fällen ist aber sowohl die Nothwendigkeit zu erweisen, auf einen solchen ausserordentlichen Zufluß in die Kasse Bedacht zu nehmen, als auch dieser selbst auf das genaueste zu beschreiben. Die möglichen Einwürfe müssen vorläufig beantwortet werden, und zugleich muß man auch zeigen, wie die eintretenden Hindernisse am besten aus dem Wege geräumet werden können. Zulezt trägt man darauf an, wenn die Sache genehmiget werden sollte, diejenigen Verordnungen zu er-

lassen, welche in Hinsicht der vorgeschlagenen neuen Einrichtung nothwendig sind.

§. 151.

Werden die abgeschlossenen Rechnungen ff) nicht nur an die Revision, sondern von dieser noch weiter an eine Oberrechnungskammer zu einer wiederholten Durchsicht abgeschickt, ehe die Justification erfolgen kann, so werden in dem darüber abzustattenden Berichte, nicht nur die Monita, welche der erste Revisor zu machen nöthig gehabt hat, sondern auch die Gegenerinnerungen des Rechnungsbeamten oder der Interessenten (Gemeindevorsteher ꝛc.) mit aufgeführt, und auf die Justification angetragen, sobald die streitigen Punkte gehörig ausgemittelt, und ins Reine gebracht worden sind. — Doch es mag an diesen hier aufgestellten Fällen genug seyn; weil es nicht möglich ist, alle die höchstmannichfaltigen Modificationen, welche die bestehenden Verfassungen in diesem Stücke vorschreiben, unter allgemeine Regeln zu bringen; überdies ein besonderes Studium der erhaltenen Instruktionen dadurch nicht unentbehrlich gemacht werden würde.

§. 152.

Nun noch einige allgemeine Bemerkungen über Berichte, welche bei Kommissionen abgestattet werden müssen. Daß mehrere Arten von Geschäfften

durch keine kollegialische Berathung abgethan werden können, sondern schlechterdings eine oder einige Personen zur glücklichen Beendigung erfordern, das bedarf keiner weitern Erläuterung. Kommissionen werden also vorzüglich dann Statt finden, wo der Fall eintritt, daß das ganze Kollegium über einen zur Sprache gebrachten Gegenstand nicht zweckmäßig zu urtheilen und zu entscheiden im Stande ist. Uibrigens kann die Ursache, daß eine Kommission ernannt werden muß, nicht nur in der Natur der Sache an sich, sondern auch in der Entfernung des Gegenstandes vom Kollegium u. s. w. liegen.

§. 153.

Den Kommissarien sind entweder in der Instruktion, welche sie erhalten haben, gewisse bestimmte Fälle vorgeschrieben worden, worin sie Bericht erstatten sollen, oder dies ist nicht geschehen. Was das Erste betrift, so ist ihre Willkühr eingeschränkt, und sie dürfen nicht anders als dem ihnen gegebenen Auftrage gemäß handeln. In Ansehung des Zweiten können aber mehrere Fälle eintreten, wobei sie nach einer vernünftigen Uiberlegung entscheiden müssen: ob es Pflicht sey, die Sache den Kommittenten zu berichten, oder nicht. Dahin gehören als Beispiele namentlich folgende: wenn a) solche Umstände während der Verhandlung vorkommen, welche sich der Kommissarius nicht zu entscheiden getrauet,

weil sie ausser den Grenzen seines Auftrags liegen. Doch ist hiebei alle mögliche Vorsicht nöthig, daß man nicht nach einer bloßen ungegründeten Meinung verfährt, und über solche Sachen bei der Oberbehörde anfrägt, die sich schon von selbst verstehen, und eben deshalb im Kommissoriale nicht ausdrücklich genannt worden sind.

§. 154.

Es kann aber auch b) der Fall seyn, daß der Kommissarius wirklich nicht im Stande ist, die befragliche Sache weiter zu verhandeln, weil solche Hindernisse eingetreten sind, die er ohne einen neuen förmlichen Auftrag von Seiten der Kommittenten, nicht aus dem Wege räumen kann; z. E. die Interessenten protestiren mit Gründen gegen das bisherige Verfahren, und berufen sich auf die Entscheidung der höhern Instanz; oder es sind mehrere Kommissarien zur Untersuchung eines Geschäffts ernannt worden, und einer davon stirbt rc. — dann muß sogleich Bericht erstattet werden. So ist es endlich c) auch möglich, daß sich mehrere Kommissarien über diesen oder jenen Punkt während der Verhandlung der ihnen aufgegebenen Sache nicht vereinigen können, und daß sie also entweder gemeinschaftlich, oder jeder besonders bei ihren Kommittenten deshalb anfragen müssen. Alle andere ähnliche Fälle sind nun leicht nach den hier gegebenen zu beurtheilen,

so daß die Frage: wann soll Bericht erstattet werden? niemals schwer zu entscheiden seyn wird. Daß endlich nach vollendetem Auftrage die Kommissarien dem Kollegium, welches sie abgeschickt hat, und zwar nur diesem, entweder mündlich oder schriftlich Bericht abstatten müssen, versteht sich, ohne weitere Erinnerung, von selbst.

§. 155.

Im Eingange eines kommissarischen Berichts bezieht man sich ebenfalls auf den erhaltenen Auftrag, und stellt die Hauptfrage fest, die den gegenwärtigen Bericht veranlaßt hat u. s. w. Bei sogenannten Konferenzial-Berichten, die entweder mehrere Kommissarien aus verschiedenen Kollegien, oder von einheimischen und fremden Regierungen abzustatten haben, gedenkt man im Eingange aller derjenigen Punkte, die erst ausgemacht werden mußten, ehe man zur Verhandlung selbst schreiten konnte; z. E. der herkömmlichen Kurialien in Absicht der gegenseitigen Bewillkommung, der genommenen Abrede über Ort und Zeit, der Protokollführung u. dgl. Uiber den Inhalt von Berichten dieser Art, läßt sich wegen der Mannichfaltigkeit der Gegenstände wenig Bestimmtes im Allgemeinen sagen. Alle schon gegebenen Regeln finden auch hier ihre Anwendung. Besonders ist nur noch zu merken, daß niemals ein solcher Bericht ohne Gutachten gefertiget wird. Daß die-

ses aber nothwendig sey, läßt sich sehr leicht aus der Natur der Sache erweisen, indem gerade wegen der Untersuchung der lokalen Verhältnisse, welche die entfernten Kommittenten nicht wissen konnten, die Kommission ernannt wurde. Der Schluß dieser Berichte enthält entweder die Bitte um weitere Verhaltungsbefehle, oder den Antrag die geführten Beschwerden für ungültig zu erkennen, oder den Ausdruck, daß die kommittirende Behörde, deren eigenem Urtheile man übrigens alles überlasse, mit der ganzen Verhandlung zufrieden seyn werde u. s. w.

§. 156.

Was 2) die äussere Form der Berichte betrift; so muß der angehende Geschäfftsmann darüber noch folgende allgemeine Regeln merken. Die Berichte werden a) im Ganzen genommen, wie die Schreiben einer Privatperson oder eines Unterbeamten an die ihm vorgesezte Oberbehörde eingerichtet (§. 36 ff.). Es findet also bei denselben die Briefform Statt; doch mit dem Unterschiede, daß sie nicht durchgängig in allen Ländern wie Briefe geschrieben werden. So ist es z. E. hier und da der Gebrauch, die Berichte auf halbgebrochene Bogen zu schreiben, oder auch wohl den Bogen so zu brechen, daß der dritte Theil desselben in der Länge unbeschrieben bleibt. In beiden Fällen wird alsdann links oben am Rande des Bogens der Inhalt des Berichts ganz kurz angege-

ben; übrigens aber oben und unten ein schicklicher Zwischenraum leer gelassen. Wo dieses hingegen nicht eingeführt worden ist, da beobachtet man bei Berichten alles dasjenige, was in Hinsicht der äussern Form (Titulatur, Courtoisie, Schluß, Unterschrift) bei Briefen üblich ist. Uiber Beides muß also das Herkömmliche entscheiden, wonach man sich genau zu erkundigen hat; zumahl da noch immer auf dieses Aeusserliche, was meistens ausserwesentlich ist, zu viel Werth gelegt wird.

§. 157.

Es ist b) gewöhnlich, daß man die Berichte, welche den höhern Kollegien abgestattet werden, entweder an den Landesherrn, oder an die Kollegien selbst richtet. Die Observanz, welche hierüber entscheidet, bestimmt auch ebenfalls die Regeln, welche in Absicht der Titulatur und der übrigen Kurialien zu beobachten sind. Es läßt sich daher im Allgemeinen nichts mehr darüber sagen, als was schon geschehen ist (§. 38 ff.). Man redet im ersten Falle den Landesherrn an, z. E. Ew. Königl. Majestät; Ew. Kurfürstl. Durchlaucht u. s. w., und braucht nach Verschiedenheit der Würde und des Standes die Wörter: Allergnädigst, Allerhöchst- Höchst- Hochdieselben; allerunterthänigst, unterthänigst, ehrfurchtsvoll; doch alles dieses, ohne langweilig und unangenehm zu werden; weshalb man so spar-

sam wie möglich von den angegebenen Ausdrücken Gebrauch machen muß. Auf dem Umschlage wird alsdann das Kollegium genannt, an welches der Bericht abgeschickt werden soll: z. E. An die Königl. Preuß. höchstpreißl. (hochlöbliche) Kriegs- und Domainenkammer zu N. An das ꝛc. Departement des Herrn Geheimen Staatsministers von N. Excellenz ꝛc. Diese Einrichtung verdient allerdings Nachahmung, weil sie weit bequemer ist, als wenn die Berichte an die Kollegien selbst gerichtet werden; zumahl da die Mitglieder derselben sich sehr oft verändern, und es eben darum so leicht möglich ist, durch Auslassung eines Titels ꝛc. anzustoßen. In diesem Falle bestimmt der Rang der Personen, woraus das Kollegium besteht, und das Verhältniß desjenigen, welcher berichtet gegen dasselbe die Titulatur, so daß sich darüber im Allgemeinen keine Regeln weiter angeben lassen.

§. 158.

Daß c) die Berichte leserlich geschrieben und oben, unten, und am Ende gehörig Plaz gelassen werden müsse, versteht sich wohl von selbst. Die Actenstücke, welche man anführt, werden entweder in besondern Zeilen abgesezt, und am Rande ebenfalls wiederholt, oder man schreibt in einer Reihe fort, und beobachtet nur das Lezte. Das Anstreichen des Hauptinhalts oder der angezogenen Stellen,

oder Bezeichnen derselben durch Häckchen (" "), oder das Einrücken ist willkührlich, doch immer räthlich, zumahl wenn man den Referenten dadurch auf Hauptpunkte aufmerksam machen, oder das Durchlesen der Acte erleichtern will.

§. 159.

Auch bei der Unterschrift d) sind noch einige Umstände zu bemerken. Da, wo es gebräuchlich ist, den Bericht an den Landesherrn zu richten, und zwar, ohne daß die gewöhnliche Titulatur, höchstens nur die Anrede im Kontext gefordert wird, da schließt man ebenfalls ohne alles Ceremoniel, und der Berichterstatter unterschreibt seinen Vor- und Zunamen, mit Beifügung des Amtstitels. So unterschreiben an andern Orten die Direktoren des Kollegiums, bei Aemtern der Amtmann, beim Stadtmagistrate der regierende Burgemeister; bei Kommissionen sämtliche Mitglieder in einer Reihe u. s. w. Kurz es herrschen hier mancherlei Verschiedenheiten, warum sich der angehende Geschäftsmann sorgfältig zu bekümmern hat. Das Nämliche gilt von dem Zusammenlegen, Siegeln der Berichte u. s. w., und ob die Acten, welche man mitzuschicken hat, entweder mit dem Berichte zugleich, oder ohne denselben besonders gepakt werden u. dgl., und wie sie zu verschicken sind, mit der Post oder durch Boten, ob frei oder nicht frei gemacht ꝛc. Bei allem diesen

darf man das Herkömmliche nicht geradezu vernachlässigen, sondern muß es beobachten, eben darum, weil diese Dinge zum Ganzen gehören, und eine angenommene Form, wenn sie einmal erlernt worden ist, die Geschäffte selbst um vieles erleichtert, und zu einer gewissen Ordnung führt, die sehr viel werth ist.

I. Formulare.

1) Bericht des Oberamts zu H. an die Hochfürstl. Kammer zu G., die von dem Müller E. nachgesuchte Koncession zur Anlegung einer neuen Sägemühle betr. (Siehe S. 46. nr. 5.)

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht haben durch das höchstverehrliche Rescript vom 9ten März l. J. dem unterzeichneten Oberamte den gnädigsten Befehl zu ertheilen geruht:

> die ober- und unterhalb H. an der A. liegenden Müller zu vernehmen, und gutachtlich zu berichten: ob, und in wiefern es nach dem hiesigen Lokale räthlich sey, dem Müller E. die nachgesuchte Koncession zur Erbauung einer neuen Sägemühle zu ertheilen?

Diesem höchsten Auftrage zu Folge, wurden die Müller L. K. und M. auf den 16ten März vorgeladen. Sie erschienen alle, bis auf den Müller M., der

zwar nach unserer Uiberzeugung, als hiesiger Unterthan zu erscheinen verbunden gewesen wäre, als Preuß. Lehnsmann aber durch eine schriftliche Protestation der Untersuchung auszuweichen gesucht hat. Wir wagen es nicht, über diesen vorliegenden Fall zu entscheiden, sondern bitten unterthänigst um die nöthigen Verhaltungsbefehle, zumahl da es durch die höchste Verordnung vom 21 Jan. v. J. uns zur unnachläßlichen Pflicht gemacht worden ist, in allen Kollisionsfällen mit den benachbarten Königl. Preuß. Aemtern, erst bei der uns vorgesezten höchsten Behörde pflichtmäßig anzufragen.

Die gegenwärtigen Müller L. und K. erklärten sich aber, wie aus dem

sub Litt. A.

angeschlossenen Protokoll weitläuftiger zu ersehen ist, im Ganzen genommen dahin: daß,

"ohne sie in ihren wohlhergebrachten Rechten "zu kränken, und ihr Nahrungsgewerbe, selbst "zum Nachtheil für die hiesige Gegend, gänz"lich zu zerstören, dem Müller E. die verlang"te Erlaubniß zur Erbauung einer neuen Sä"gemühle nicht gegeben werden könne."

Allein die von denselben zugleich angeführten Gründe schienen uns nicht wichtig genug zu seyn, um die Untersuchung für beendiget zu halten. Wir gaben ihnen also den Auftrag ihre Einwürfe binnen

8 Tagen schriftlich einzureichen, welches auch, wie aus der

sub Litt. B.

beygelegten Schrift zu ersehen, hinlänglich geschehen ist.

Um aber auch den Müller E. mit seinen Gegengründen zu hören, und uns dadurch in den Stand zu sezen, über die aufgeworfene Frage richtig urtheilen zu können, so haben wir demselben die oben benannte Schrift unter der Bedingung mitgetheilt: die Gründe seiner Gegner zu widerlegen, und bestimmt zu zeigen, daß dieselben von keinem Belange wären, welches er ebenfalls in der

sub Litt. C.

beigefügten Schrift, so gut als möglich, zu thun versucht hat.

Wir haben endlich alles dieses noch nicht für hinreichend gehalten, um über den in Frage stehenden Gegenstand ein vollgültiges Urtheil zu fällen, sondern haben es für unsere Schuldigkeit gehalten, uns von der Lage der ganzen Sache selbst noch durch den Augenschein zu überzeugen. Dieser wurde am 29ten März von dem Oberamtmann R. in Begleitung des Amtsactuars B. und des Landbaumeisters R. vorgenommen, und wir legen nun das an Ort und Stelle verfaßte Protokoll

sub Litt. D.

mit folgenden unterthänigsten gutachtlichen Bemerkungen bei, daß

a) die Beschreibung des ganzen Lokale, welche die Müller L. und K. in ihrer Schrift gemacht haben, bis auf einige Kleinigkeiten, die in der Hauptsache nichts entscheiden, richtig ist. Dazu kommt aber noch

b) folgender sehr bedeutender Umstand, daß der Müller E., wenn ihm die verlangte Koncession ertheilt werden sollte, alsdenn sich genöthiget sehen würde, bei seiner Mühle solche Bauveränderungen vorzunehmen, die nicht nur den unter ihm liegenden Müllern L. und R., sondern auch den Bürgern, deren Wiesen in dieser Gegend an der A. liegen, zum offenbaren Nachtheil gereichen müssen. Dies ist namentlich der Fall bei dem neuen Bau, welcher in Absicht des Wehrs vorgenommen werden muß, welches eine solche Lage wegen der in einem sehr engen Bette fliessenden A. erhalten wird, um das Wasser hinlänglich zu spannen, daß dasselbe bei einigem Mangel den Müllern L. und R. gänzlich entzogen, beim Uiberfluß aber die nahe liegenden Wiesen zu stark überschwemmt werden müssen, ohne daß man dem Wasser den nöthigen Abzug verschaffen kann. Sollte die-

ser Fall bei einem plözlichen mit starkem Regen verbundenen Ungewitter, und zwar in der Heuerndte sich ereignen, so wäre der Schade unersezlich. Nimmt man

c) den, nach dem Zeugnisse aller hiesigen Forstbedienten, herrschenden Holzmangel dazu, der auf eine sehr lange Zeit das Bretterschneiden auf den Kauf unmöglich macht; ferner

d) daß nicht nur die Bürger in H., sondern auch alle übrigen Einwohner sich immer mehr dazu bequemen, ihre Häuser massiv zu erbauen; und daß

e) darum, die vorhandenen Schneidemühlen schon jezt nicht mehr so viel Arbeit erhalten, als sie eigentlich leisten können; und daß endlich

f) die von dem Müller L. angeführten Rechtsgründe durchaus unbestreitbar sind; so

können wir unmöglich glauben, daß die Erbauung einer neuen Sägemühle für unsere Gegend, und bei einer solchen Lage der Sache räthlich und nüzlich sey. Doch bescheiden wir uns gern, daß wir vielleicht den so wichtigen Gegenstand, nicht, wie er es verdient, von allen Seiten gehörig beleuchtet ha-

ben, und unterwerfen uns um desto mehr jedem richtigern Urtheile; indem wir zugleich mit der Versicherung der tiefsten Ehrfurcht verharren

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

Unterthänigste

NN. Oberamtmann. NN. Amtmann.

H. am 6ten April 1800.

NN. Amtsactuar.

2) Bericht der Kammer zu A. den Zwangsdienst der Tagelöhner Kinder betr.

Der Landrath des M* Kreises von R. hat auf Ansuchen der S. Gerichtsobrigkeit die Tochter des Tagelöhners B. zu R. zum Zwangsdienst gefordert, und gleich darauf durch den Kreißausreuter F. auf der Stelle aus dem Dienste nehmen lassen. Als Grund zu dieser gewaltthätigen Handlung wird angegeben: ihr Vater sey ehemals bei dem von S. Tagelöhner gewesen, ungeachtet dieser ihn vor acht Jahren mit allen übrigen Tagelöhnern aus dem Dienste gejagt hat.

Auf die Beschwerde, welche sowohl das Amt als der Vater bei uns deshalb führten, befahlen wir dem Landrath v. R. dieses nach der neuen Gesindeordnung §. 6. Tit. I. vom Zwangsdienste befreiete Mädchen sogleich an den Ort ihres vorigen Dienstes

stes zurück liefern zu lassen. Zugleich befahlen wir auch dem Amte bei der Gerichtsbarkeit in S. um die Loßlassung desselben gehörig nachzusuchen.

Alles war aber vergeblich; und wir sahen uns daher genöthiget, die Sache dahin einzuleiten, daß das Amt und der Vater unter dem Beistande des Fiskals beim Kammergericht die Klage anbringen mußte.

Das Kammergericht entschied anfangs dem Antrage des Fiskals gemäß. Als aber der Landrath v. R. den vorläufig geforderten Bericht erstattete; so wurde der Kläger beschieden:

"daß seine Klage nicht Statt fände; weil der "Landrath sich auf eine im dortigen Kreise geltende Observanz beriefe, nach welcher die "Kinder der Tagelöhner dem Zwangsdienste "unterworfen wären, und diese durch die neue "Gesindeordnung noch nicht aufgehoben sey."

Wir schrieben hierauf an das Kammergericht: daß nach dem Inhalte der Acten, welche bei der Errichtung der Gesindeordnung gefertiget worden, jene Observanz schon damals von einigen Kreisen behauptet, vom Kammergerichte aber derselben widersprochen wäre, doch mit der ausdrücklichen Erklärung: man wolle es überlassen, ob dem Gesuche der Kreise durch das neuere Gesez nachzugeben sey? — Aus sehr wichtigen Gründen hätten wir aber in dem von uns darauf geforderten Gutachten verneinend entschie-

den, und hierauf sey nach dem Rescript vom 11ten Febr. 1769 die neue Gesindeordnung ohne Abänderung uns zur öffentlichen Bekanntmachung zugeschickt, und darin ausdrücklich festgesezt worden:

"daß die Kinder der Tagelöhner und Miethsleute, in sofern ihre Eltern nicht gebohrne Unterthanen wären, oder sich vor der Freigebung (Emancipation) ihrer Kinder unterthänig gemacht hätten, vom Zwangsdienst befreiet bleiben sollten."

Allein das Kammergericht blieb in seinem Antwortsschreiben bei der ein Mahl behaupteten Meinung und sezte noch hinzu:

"daß es in der Gesindeordnung §. 6. Tit. I. bei den hier und da eingeführten Observanzen in Hinsicht des Dienstzwangs gelassen worden wäre, und es sich mit keiner eigenmächtigen Erklärung dieser allgemeinen Bestimmung befassen könne. Allenfalls möchte der Fiskal das Nöthige deshalb vorstellen, und alsdenn eine rechtliche Verordnung abwarten."

Wir können aber hierin dem Kammergericht nicht beipflichten, indem dasjenige, was Tit. I. im ersten Abschnitte des §. 6. von einer zu bescheinigenden Observanz steht, einzig und allein auf die Zwangspflichtigkeit in den Mediat-Städten und Flecken

geht; weil es ungewöhnlich ist, daß die Kinder der Bürger Zwangsdienste leisten. Der Zusammenhang dieses §. ergiebt es auch ganz unleugbar, indem derselbe auf folgende Art ausgedrückt worden ist:

"gleichergestallt, wie wegen der Bauer- und
"Kossathenkinder verordnet worden, u. s. w.
"u. s. w.

Es ist offenbar, daß der zweite Abschnitt den Gegensaz in den Worten enthält:

"dagegen die Kinder der Tagelöhner und Mieths-
"leute vom Zwangsdienste befreiet bleiben."

Bei einem so klaren und erst vor wenigen Jahren öffentlich bekannt gemachten Geseze können wir uns unmöglich darauf einlassen, daß eine weitläuftige Untersuchung über die Erklärung desselben vorgenommen werde, die dem armen Unterthanen zur Last fällt; zumahl da der Prozeß länger dauern könnte, als der Zwangsdienst. Vielmehr müssen wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst bitten, durch allerhöchstdero Generaldirectorium dem Justizministerium die Sache mittheilen zu lassen, und dann dahin zu entscheiden:

"daß nach den ausdrücklichen Worten des Ge-
"sezes verfahren werden solle, nach welchen
"die Kinder der Tagelöhner vom Zwangsdienst

"frei bleiben, wenn ihre Eltern nicht unter-"thänig gewesen sind."

In tiefster Ehrfurcht rc.

Ew. Königl. Majestät

N. am —

Allerunterthänigste
N. N.

3) Bericht der Kammer zu B. einige Vorschläge zur bessern Einrichtung des Lumpensammlens betr.

Ew. Königl. Majestät haben vermittelst des allergnädigsten Rescripts vom 19 Febr. l. J., abgegeben am 27sten des nämlichen Monaths, folgende Fragen zur gutachtlichen Berichterstattung uns vorzulegen geruht:

1) ob die Papiermacher in hiesiger Provinz, zu jeder Gattung des Papiers, welches sie verfertigten, eine hinreichende Menge von Lumpen, und woher sie solche erhalten? und ob sie,

2) wenn es ihnen an einem hinlänglichen Vorrathe von Lumpen fehlen sollte, Vorschläge thun könnten, ihnen solche zu verschaffen?

Was beide Fragen betrift, da sie nach der gegenwärtigen Lage der Sache zugleich beantwortet wer-

den können, so sind wir im Stande, aus den eingezogenen Nachrichten, folgende Resultate zur eigenen höheren Beurtheilung allerunterthänigst vorzulegen.

Sämtliche Papiermacher aus der Provinz beschwerten sich hauptsächlich, daß

a) die ältern Verordnungen in Ansehung des Lumpensammlens durchaus nicht mehr beobachtet, sondern dabei beinahe ohne Scheu verfahren, und die Lumpen auf die benachbarten B—schen und N—schen Papiermühlen gebracht würden. Sie sähen sich daher ausser Stand gesezt, sowohl das benöthigte Papier für die hiesige Provinz zu liefern, als auch solches in gehöriger Güte zu verfertigen. Es könnte überdies nicht fehlen, daß ihr Gewerbe nach einigen Jahren völlig zu Grunde gehen müßte, wenn ihnen nicht bald geholfen würde; weil sie unter den angegebenen Umständen, und bei den immer steigenden Preisen der Dinge nicht eben so wohlfeil, wie ihre Nachbarn, verkaufen könnten. Eben so müßten sie sich

b) beklagen: daß das Publikum schlechterdings noch nicht dahin zu bringen sey, die Uiberbleibsel von der verbrauchten Leinewand ꝛc. gehörig aufzubewahren. Der größte Theil der Einwohner betrachtete die Sache als äusserst

geringfügig. Sie bekümmerten sich gar nicht darum, sondern überliessen alles ihren Dienstboten, die denn so verkehrt damit wirthschafteten, daß selten von dergleichen Resten etwas übrig bliebe. So sey auch

c) keinem einzigen Papiermacher ein bestimmter Distrikt zum Lumpensammlen bis jezt angewiesen worden; sondern jeder suchte sie da zu erhalten, wo er glaubte, daß es am leichtesten geschehen könnte: woraus denn nicht nur mannichfaltige unangenehme Kollisionen, sondern auch besonders der gewiß nicht unbedeutende Nachtheil entstände, daß die Lumpensammler einander den Einkauf erschwerten und das Materiale theuerer bezahlten, als es für den nachmaligen möglichen Verkauf der Waare räthlich sey.

Betrachten wir diese Beschwerden überhaupt, so müssen wir offenherzig gestehen, daß sie nicht nur völlig gegründet, sondern auch von der Art sind, daß bei einer solchen Lage der Sachen unsere sehr beträchtlichen Buchhandlungen, wie auch die verschiedenen Dikasterien ihre benöthigten Papiere aus andern Ländern sich verschaffen müssen. Daß hiemit aber ein offenbarer Verlust für den Staat verbunden ist, bedarf wohl keines weitläuftigen Beweises. Der Gegenstand verdient also die genaue-

ſte Uiberlegung, und wir wagen es daher, einige aus unſerm Lokale unmittelbar hergenommene Vorſchläge zu thun und Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſten eigenen Prüfung und Entſcheidung ehrfurchtsvoll zu überlaſſen. Vor allen glauben wir nämlich:

a) daß es unumgänglich nothwendig ſey, durch ein ſchärferes Edikt die Ausfuhr der Lumpen, und aller Materialien, die zum Leimen des Papiers nöthig ſind, von Neuem zu verbieten.

b) Tragen wir darauf an, daß die bisherige Einrichtung des Lumpenſammlens aufgehoben, und dagegen die ganze Provinz in ſo viel Bezirke, als Papiermühlen vorhanden ſind, und zwar nach der Anzahl und dem Verhältniß der Feuerſtellen eingetheilt werden möge. Die Hauptſtädte ſind aber den Papiermachern dergeſtallt zu überlaſſen, daß da, wo in der Nähe derſelben mehrere Papiermühlen vorhanden ſind, das Sammlen in denſelben gemeinſchaftlich geſchehe. Jeder Müller mag ſich in der Stadt einen Factor halten, der eidlich verpflichtet werden muß, die geſammleten Lumpen nirgend anders, als an die Mühlen zu liefern, für welche er angeſezt worden iſt. So ſind auch zugleich mit dieſen Leuten die Accife und Zollbedienten anzuweiſen, daß ſie beſonders auf die

Ausfuhr der feinen Lumpen, die unter dem Titel Kaufmannsgut in Fässer gepackt ausser Landes gebracht werden, vorzüglich Achtung geben, und bei sich ereignenden Fällen die Kontravenienten sogleich bei der Kammer anzeigen, damit sie verhältnißmaßig gestraft werden können. Jeder Papiermüller muß ferner in dem ihm besonders anzuweisenden Bezirke die Lumpen durch einen zu verpflichtenden Menschen sammlen lassen, der überdies mit einem Passe vom Magistrate oder der Polizeibehörde zu versehen ist, damit er denselben sowohl in den Städten als Dörfern, wo das Lumpensammlen geschehen soll, der Gerichtsobrigkeit vorweisen könne; hingegen müssen denjenigen, welche keine Pässe haben, die Lumpen abgenommen, dieselben confiscirt und die eigenmächtigen Sammler noch mit einer namhaften Strafe belegt werden. Durch eine zweckmäßige Verordnung muß aber

c) das Publikum auch auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht werden, daß es denselben nicht mehr als geringfügig betrachte. Vorzüglich könnte man zugleich die Herrschaften ermuntern, daß sie ihre Dinstboten anhalten, die Uiberreste von Leinwand u. dgl. nicht zu verbrennen oder in den Kehricht zu werfen, sondern an einem besondern Orte aufzubewah-

ren, damit sie nachmals von den Sammlern gegen eine hinlängliche Vergütung abgeholt werden können. Eine gleiche Anweisung haben auch die Schulmeister in den Trivialschulen ihren Kindern zu geben, und denselben die Sache gehörig auseinander zu sezen, wie sie sich auf diese Art einen kleinen aber rechtmäßigen Vortheil zu verschaffen im Stande sind. So ist

d) den Papiermachern die Verbindlichkeit aufzulegen, daß sie bestimmt angeben, wie viel Papier sie aus dem Centner Lumpen von jeder Sorte verfertigen können, und wie theuer sie dagegen den Ballen verkaufen, um danach einen billigen Preiß an Gelde festzusezen, wofür sie die verschiedenen Arten von Lumpen einzuhandeln haben. Diese Taxe muß alsdenn auch den Einwohnern öffentlich bekannt gemacht werden, damit sie sich beim Verkauf danach richten. Das Einhandeln der Lumpen gegen Nadeln, Bänder, Ringe u. dgl. ist aber gänzlich zu verbieten, um besonders die Dienstboten zu reizen, daß sie sich mehr mit dem Aufbewahren der alten Leinewand rc. abgeben.

e) Um zu erfahren, ob eine hinlängliche Menge von Lumpen zur Versorgung der bereits im

Lande befindlichen Papiermühlen vorhanden sey, oder ob wegen des Vorraths am Materiale noch eine oder mehrere Mühlen angelegt werden können, scheint es uns endlich unumgänglich nothwendig zu seyn, den Accise- und Zollbedienten in den Städten und Dörfern den Befehl zu ertheilen, daß sie auf die Quantität der an diese oder jene Mühle gelieferten Lumpen achten, und jährlich bei der Uibergabe der Hauptrechnung einen kurzen Auszug aus ihrem Journale darüber zugleich mit einreichen. Dagegen müssen die Polizeidiener oder Viertelmeister in den Städten, und die Schulzen auf den Dörfern angehalten werden, bei den in den Häusern anzustellenden Nachfragen zur Verfertigung der jährlichen Populationstabellen, sich ebenfalls darnach zu erkundigen: ob und wie viel Lumpen unter der Zeit abgeholt worden sind, und für welchen Preiß? davon dann der Polizeibehörde die nöthige Anzeige zu machen, welche darüber weiter ihren Bericht an die Kammer abzustatten hat.

Auf diese Weise glauben wir dem uns gegebenen Befehle, so viel es nach den gegenwärtigen Umständen möglich war, ein vollkommenes Genüge geleistet zu haben. Wir sehen den weitern allerhöchsten

Entschliessungen entgegen, und verharren (ersterben) mit der Versicherung der tieffsten Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

B. — April.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Kriegs- und Domainenkammer.

Zum Departement des Herrn Geheimen Staatsministers Freiherrn v. N. Excellenz.

4) R. am 4 Oct. 17 —

Das R. . . Kreisdirectorium berichtet auf das allerhöchste Rescript vom 30 Jul. eingegangen (insin.) am 3 Aug. l. J. die Errichtung einer Rindvieh-Assekuranz betr.

Ew. Königl. Majestät haben in dem oben angeführten Rescript das Gutachten des Kreisdirectoriums über folgende Fragen allergnädigst zu fordern geruht:

1) welche Rindviehassekuranzanstalt, unter den von verschiedenen Schriftstellern empfohlnen, für die hiesige Provinz am meisten anwendbar sey?

2) ob eine solche Anstalt auf den ganzen Schadensersaz, oder nur auf einen Theil desselben eingerichtet werden müsse?

3) ob jeder Kreis seine eigene Versicherungsgesellschaft bilden solle? oder

4) eine solche Anstalt für die ganze Provinz oder selbst für mehrere Provinzen zu errichten, und bei welchem von diesen Fällen die Ausführung wohl am leichtesten und sichersten seyn möchte? dann

5) ob den Unterthanen der willkührliche Beitritt zu überlassen sey, oder ob sie dazu durch eine landesherrliche Verordnung gezwungen werden können?

Ohne daß ich mich darauf einlassen kann, ein vollständiges Verzeichniß derjenigen Schriftsteller, welche über den angegebenen Gegenstand geschrieben haben, hier aufzuführen und ihre verschiedenen Meinungen kritisch zu beurtheilen, da mir zu einem solchen Geschäffte nicht nur die nöthigen Bücher fehlen, sondern überhäufte Arbeiten eine solche Kritik auch unmöglich machen; so sey es mir doch erlaubt, die Hauptmomente anzugeben, worin die meisten jener praktischen Gelehrten bei ihren Entwürfen und Plänen über eine zu errichtende Viehassekuranzanstalt übereinkommen oder verschieden denken.

Diese beruhen, so viel ich weiß, auf folgenden Fragen:

a) Ob der Beitritt von dem Belieben der Interessenten, oder derjenigen Personen, zu deren

unmittelbaren Besten eine solche Gesellschaft errichtet werden soll, völlig abhängig sey, oder ob sie dazu gezwungen werden können?

b) Ob ferner die Einrichtung dabei so getroffen werden müsse, daß der ganze Schaden, oder nur ein Theil desselben vergütet werde?

c) Ob der Ersaz nur auf das an der Seuche krepirte Vieh gehe, folglich dann nur Statt finde, wenn jene wirklich grassirt, oder ob er sich auf alle unverschuldete Sterbefälle beim Vieh erstrecke?

d) Ob der Anschlag des Viehs dem Eigenthümer zu überlassen sey, oder ob eine gewisse Taxe festgesezt werden müsse? Ob endlich

e) alles Vieh ohne Unterschied, oder nur dasjenige, was ein gewisses Alter erreicht hat, dazu gezogen, und wie dieses Alter bestimmt werden solle?

Um über den befraglichen Gegenstand in einer gewissen Ordnung, und so viel es in meinen Kräften steht, ganz unbefangen ein möglichst genaues Urtheil fällen zu können, glaube ich zuerst auf die unter c, d und e gegebenen Punkte Rücksicht nehmen zu müssen Was also

ad c betrift, so scheint der Haupteinwurf: daß der Ersaz bei der genannten Assekuranz sich nicht auf alle Sterbefälle unter dem Rindvieh

erstrecken dürfe, vorzüglich der zu seyn: weil dadurch die Sorglosigkeit des Landwirths in Ansehung der Behandlung seines Viehs zu sehr unterstüzt würde.

Allein dieser Einwurf trift wohl mehr diejenige Art von Viehassekuranz, wo dem Eigenthümer der ganze Werth des gestorbenen Viehs vergütet wird, als eine solche, wo er nur die Hälfte, oder zwei Drittel, oder selbst drei Viertel desselben wieder erhält. Hiedurch muß schon die Furcht vor einer sorglosen Behandlung um vieles vermindert werden; ja sie kann beinahe gar nicht Statt finden, da bei den meisten Landleuten die Art vom Eigennuz so gewöhnlich, oder vielmehr so nothwendig ist, daß sie selbst kleine Vortheile nicht gern verlieren.

Freilich werden dadurch manche Vorsichtsregeln, die besonders bei der Einschäzung des Viehs zu beobachten sind, noch nicht überflüssig. Ich werde dieser vorzüglich in der Beantwortung des folgenden Sazes (ad d) gedenken. Sollte eine allgemeine Assekuranz auf alle Sterbefälle unter dem Vieh eine schädliche Sorglosigkeit in der Behandlung desselben zur Folge haben, so würde, wie wohl nicht geläugnet werden kann, der Fall auch dann eintreten können, wenn sich die Assekuranz auf das an der Seuche gestorbene Vieh einzig und allein erstreckte, und

zwar hier, wie man dreist annehmen darf, verbunden mit weit schädlichern Folgen. Doch wird man sagen, zur Zeit der Viehseuche muß die Polizei ihre Aufsicht verdoppeln, und sie wird es auch, da die Gefahr für das ganze Publikum so groß ist. Wie leicht und wie richtig läßt sich aber dagegen erwiedern: man nehme doch nur die Menschen, wie sie sind, und nicht wie sie seyn sollen. Wohldurchdachten und zweckmäßig abgefaßten Instruktionen für den gegebenen Fall, wird man doch wohl keine Wunderkräfte zutrauen? Oder ist es etwa möglich durch dieselben alle diejenigen Personen, die hier mit vereinten Kräften wirken sollen, mit dem Enthusiasmus und der Uiberzeugung der absoluten Zweckmäßigkeit der gegebenen Vorschrift zu beleben, die schlechterdings erfordert werden, wenn alles das so geschehen soll, wie es vorgeschrieben worden ist?

Noch mehr, wer Polizeianstalten, und besonders diejenigen aus eigener Erfahrung kennt, die bei einer grassirenden Viehseuche getroffen werden müssen, der ist gewiß überzeugt, daß auch die am besten organisirte Polizei, (welche doch immer nur noch Ideal ist) nicht überall gegenwärtig seyn und durchgreifen kann.

Was mich aber am meisten für die Entscheidung bestimmt: daß alles Vieh assekurirt werden

müsse, so bald es nämlich ohne Schuld des Eigenthümers verlohren geht, ist folgendes:

Die Errichtung des Instituts ist schon an sich mit unendlich vielen Schwierigkeiten verbunden. Von diesen wird aber eine noch grössere Menge eintreten, so bald die Anstalt nur auf die Vergütung des Schadens eingeschränkt wird, der aus der eigentlichen Viehpest entsteht. Man mag den Eintritt der Willkühr der Besitzer überlassen, oder sie durch obrigkeitlichen Zwang dazu nöthigen; so werden sowohl diejenigen Oerter, welche wegen ihrer Entfernung von der Seuche nichts gelitten haben, als diejenigen, die bereits durchgeseucht sind, und für ihr eingebüßtes Vieh, aus dem neu zu errichtenden Institute keinen Ersaz hoffen und fordern können, diese werden sich aus allen Kräften gegen den Beitritt sträuben, wenn man nur das an der Seuche gestorbene Vieh entschädigen und auf das keine Rücksicht nehmen will, was durch Lungenfäule, Zungenkrebs, oder andere ordentliche Krankheiten, oder durch einen Unglücksfall, als Feuer, Wasserfluth rc. verlohren gegangen ist. Und, nehmen wir den Fall, daß die Viehseuche ein Mahl die hiesige Gegend wieder verläßt, und wie seit dem siebenjährigen Kriege ein Viertel Jahrhundert wieder wegbleibt, sollte nicht zu besorgen seyn,

daß

daß die so mühsam errichtete, dann aber ganz zwecklos scheinende Assekuranzanstalt und der Mechanismus derselben allmählich ins Stecken gerathen würde, und dies vielleicht dann, wenn das verheerende Uibel, ehe man es denkt, durch Krieg oder auf eine andere Art von Neuem uns zugeschleppt wird?

Uiberdies sind wir, wegen Mangel an ganz sichern und karakteristischen Symptomen, von der eigentlichen Viehpest, noch immer nicht hinlänglich belehrt. Vielmehr haben sich aus den Oeffnungen der Thiere so höchst verschiedenartige Resultate ergeben, daß nicht allein bloße Empiriker, sondern selbst erfahrne Aerzte, Thiere, die wirklich an der Viehpest erkrankt waren, und umgekehrt solche, die an zufälligen innerlichen Entzündungen litten, für verpestet, oder wenigstens für verdächtig erklärten. Bis iezt, da man noch keine so strenge Aufsicht von der Polizei verlangt, konnte man sich allenfalls mit den schwankenden Meinungen und den lächerlichen Entscheidungen der Aerzte behelfen. Allein, wenn die Viehpest, und ob sie wirklich vorhanden ist oder nicht, zugleich das sichere Unterscheidungszeichen seyn soll, um zu bestimmen: ob die durch Viehassekuranz festgesezte Entschädigung gegeben werden müsse, wie oft wird da die Polizei nicht durch das Schwanken und die von einander abweichenden Meinungen der

Aerzte über individuelle Fälle zu einem gleichen Schwanken, ja selbst zu unbilligen und ungerechten Entscheidungen mit hingerissen werden.

Und so wie jezt der Arzt und die Polizeibehörde gar oft durch die Klagen der Viehbesizer, und um nicht aufs ungewisse einen Ort für verdächtig zu erklären, und durch die Sperre, wenigstens auf eine Zeitlang in eine Art von Nahrungslosigkeit zu versezen, dahin gebracht werden können, mit dem Ausspruch: daß eine wahre Viehpest vorhanden sey, zurükzuhalten; so würde denn im umgekehrten Falle Mitleiden und Bedenklichkeiten, nicht etwa ohne hinlängliche Gründe, Jemanden, der Anspruch auf Entschädigung von der Viehassekuranzgesellschaft hatte, durch seinen Ausspruch darum zu bringen, Manchen bewegen, immer eher für als gegen das Daseyn der Viehpest zu entscheiden. Warum will man also nicht lieber jeden Verlust, auch den, der durch Lungenfäule, Zungenkrebs 2c. verursacht worden ist, mit unter die zu entschädigenden Fälle ziehen? — Daß hingegen dann, wenn Jemand durch Verhizung oder Uiberfütterung an dem Tode seines Viehs Schuld wäre, keine Entschädigung Statt finden könne; daß ferner, wie bei einem entstandenen Feuerschaden, ein eigener Augenschein von Sachverständigen erforderlich seyn würde; und daß jedes Erkranken des Viehs sogleich entweder vom Hirten oder dem Eigenthümer beim Schultheissen und Burgermeister angemel-

det, und von diesem und noch ein Paar glaubhaften Männern aus dem Orte schriftlich oder mündlich Anzeige darüber an das Amt erstattet werden müßte; das alles versteht sich von selbst. Freilich würde dadurch bei weitem nicht jedem Mißbrauche vorgebeugt werden. Allein, und unter der Voraussezung, daß nicht der ganze Schaden, sondern nur ein Theil vergütet, und sonst die gehörigen Maasregeln getroffen werden, so ist dergleichen doch in keine Betrachtung zu ziehen, und darf so wenig bei dieser, wie bei allen übrigen Polizeianstalten in Anschlag gebracht werden. Mögen auch endlich die Lungenfäule, Zungenkrebs u. dgl. keine solche erhebliche Lücken im Rindviehstande machen; so ist doch der Verlust eines einzigen oder mehrerer Stücke für den Landwirth immer bedeutend genug. Er bringt ihn in seinem Wohlstande um etwas zurük, und es ist ihm daher immer zu gönnen, und zu wünschen, daß er, wenn es ohne andere schlimme Folgen für das Ganze geschehen kann, eine Unterstüzung erhalten möge.

ad d) Was das Einschäzen des Viehes betrift, so bin ich, so sehr ich mich auch in der Folge für den obrigkeitlichen Zwang, in Hinsicht des Beitritts erklären muß, doch dafür: daß es von der Willkühr eines jeden Eigenthümers abhängig bleiben müsse, wie hoch er den Werth seiner Thiere anschlagen wolle.

Doch begreift man leicht, daß dieses nur unter der Bedingung geschehen dürfe, so lange nämlich das Ganze nicht darunter leidet. Es ist freilich nicht zu läugnen, daß hiemit mehr Gefahr verknüpft ist, als bei den Einschäzungen der Häuser, (was, wie ich aus guten Gründen glaube, ebenfalls von dem freien Willen der Eigenthümer abhängen muß,) und daß diese Gefahr nicht so leicht von dem Kreisdirectorium und Aemtern entdekt werden kann. Eben deshalb müßte aber für jeden Bezirk ein gewisses Maximum festgesezt werden, über welches nicht hinausgegangen werden dürfte.

Das Maximum müßte sich auf das leicht zu berechnende Resultat des Preises gründen, um den in einer bestimmten Gegend ein Stük Rindvieh von der Gattung und den Jahren im Durchschnitt verkauft würde, welches man leicht erfahren könnte. Fänden die Schultheissen, die mit Hülfe des Hirten, oder eines oder zweier Gemeindemänner die Listen jährlich zu fertigen und einzusenden hätten, daß ein oder das andere Stück Vieh von einem so geringen Werthe sey, daß es mit zwei Drittel vom Maximum mehr als zu viel bezahlt wäre, dann müßten sie dieses auf das gewissenhafteste bemerken.

Hätte aber der eine oder andere Eigenthümer ausgezeichnet schönes Vieh, so müßte darüber von

Seiten der Obrigkeit eine Untersuchung an Ort und Stelle unternommen, und durch Sachverständige eine Taxe deshalb festgesezt werden. Nur unter dieser Einschränkung kann die Selbsteinschäzung des Viehs, welche alle Jahr erneuert werden muß, zur Beförderung des Instituts sehr gut und nüzlich seyn.

ad e) Dürfte man wohl nur diejenigen Thiere ausschliessen, die bei der Aufnahme der Tabelle noch nicht einjährig sind; weil sich die Sterblichkeit der Kälber nach einem Jahr sehr verringert, und für den Landwirth der Schade schon sehr beträchtlich ist, wenn ihm, von der Zeit an, diese Thiere durch Krankheit oder Zufall verlohren gehen.

Dies wäre meine allerunterthänigste unmaasgebliche Meinung über die Punkte, worüber die Schriftsteller und andere Sachverständige zum Theil verschieden denken. Denn daß z. B. das auf Mastung stehende Vieh, was durch künstliche Fütterung auf Bierbrauereien, Brandteweinbrennereien oder großen Höfen jährlich zum Verkaufe fett gemacht wird, nicht zur Assekuranz gezogen werden darf, darin sind wohl die meisten einverstanden. Die Gründe hiezu lassen sich leicht auffinden. Man bedenke nur: daß bei der künstlichen Fütterung die Gefahr der Verwahrlosung weit grösser ist; und

daß der Hauptzwek der Assekuranz: dem Landwirthe, das bei seinem nöthigen Gewerbe so nothwendige Zug und Melkvieh wieder zu verschaffen, bei dem eigentlichen Mastvieh wegfällt. Deswegen würde dann freilich auch bei Wirthen, Bierbrauern und Müllern ein besonderes Regulativ: wie viel Stük denselben in Rüksicht ihrer Felder, Wiesen und ihres Gewerbes als nothwendiges Zug und Melkvieh versichert werden könne, und daß dieses immer von dem eigentlichen Mastvieh getrennt bleiben, und besonders gefüttert werden müsse, zu entwerfen und anzuordnen seyn. Was nun

ad 2) die Frage betrift: ob der ganze Schaden, oder nur ein Theil desselben versichert werden solle? so glaube ich, und zwar mit Recht, wie sich aus dem bisher Gesagten schon hinlänglich ergeben muß: daß die Vergütung des ganzen Schadens zur Verwahrlosung der Thiere, zu weitläuftigen und kostspieligen Untersuchungen in Ansehung des Anschlags derselben führen, und solche Vorsichtsmaasregeln erfordern würde, die noch nicht erfunden sind, und wenn sie auch zu erfinden wären, in der Ausführung noch immer kaum zu hebende Schwierigkeiten finden möchten. Uiberdies wird auch durch die Vergütung von der Hälfte oder zwei Drittel des Schadens die Hauptabsicht schon

erreicht: den Unterthanen nämlich vor gänzlichen Ruin zu bewahren.

So ist es aber

ad 3. 4) ebenfalls eine ausgemachte Sache: daß eine solche Anstalt, je mehr ihr Allgemeinheit gegeben werden kann, desto wohlthätiger, ausführbarer und minder beschwerlich für die Kontribuenten ist.

Auf einzelne Kreise sich einzuschränken, würde daher in keinem Falle anzurathen seyn. Denn, nicht zu gedenken, daß die Last der Entschädigungen bei einer Viehseuche für einzelne Bezirke beinahe unerträglich seyn würde; so kommt auch noch dazu, daß gerade dann von keiner Entschädigung mehr die Rede seyn kann, wenn alle Landwirthe ohne Unterschied mehr oder weniger durch die Seuche leiden. Daß dieser Fall leicht möglich ist, beweißt leider unsere gegenwärtige Erfahrung. Und was soll dann aus der Assekuranzanstalt werden, wenn solche Umstände wirklich eintreten? Oder wie sollen vielleicht wenige, die ihr Vieh gerettet haben, eine unverhältnißmässige größere Menge, auch nur entschädigen können? — Ich muß mich daher ganz bestimmt dafür erklären:

daß nicht nur die verschiedenen Kreise unseres Fürstenthums, sondern auch alle übrigen Königl. Provinzen, die wegen ihrer Lage, oder durch ihre Verfassung in einer gewissen Ver-

bindung mit eiander stehen, zum Beitritt in die Assekuranzgesellschaft aufgefordert werden müssen.

Wie aber eine solche gemeinschaftliche Anstalt einzurichten sey, und wie für dieselbe, bei der durchaus nothwendigen Gleichförmigkeit, ein solcher Geschäfftsgang angeordnet werden könne, der einfach, und schnell sey, und der durch keine umständliche und Zeit kostende Rücksprache ꝛc. im Ausschlage und Erhebung der Beiträge aufgehalten würde, dies muß ich lediglich den höhern Einsichten zur Entscheidung allerunterthänigst überlassen; zumahl da ich bei meinem gegenwärtigen Berichte noch nicht Rücksicht auf alles dieses nehmen darf, ohne die Grenzen der erhaltenen Vorschrift zu überschreiten. Was endlich

ad 5) die sehr wichtige Frage betrift: ob der Landesherr ein Recht hat, die Unterthanen zum Beitritt zu einer solchen höchst wohlthätigen Anstalt durch Zwang zu nöthigen? so glaube ich, die richtige Entscheidung derselben beruht auf folgenden unumstößlichen Wahrheiten.

a) Wer sich in eine Staatsgesellschaft begiebt, oder auch vermöge seiner Geburt sich in derselben befindet, und nun freiwillig darin bleibt, der macht sich dadurch verbindlich, nicht nur auf die Vortheile, die diese Verbindung giebt, Ansprüche machen, sondern auch die Nachtheile, die aus ihr als noth-

wendige und durchaus unvermeidliche Uibel entstehen, tragen zu wollen.

b) Kein Staatsbürger kann deshalb als über einen ungerechten Zwang klagen, wenn er von Seiten der höchsten Gewalt dazu angehalten wird, seinen Theil von jenen nothwendigen Uibeln mit zu übernehmen. Der Regent ist dazu vermöge der ihm übertragenen Gewalt befugt; weil ohne dieses keine Staatsverbindung bestehen kann.

c) Wenn so das allgemeine Recht ein gleichmäßiges Tragen der Lasten befiehlt, so versteht es sich wohl von selbst, daß sich dieses, ohne dem Unrechte das Wort reden zu wollen, auch auf diejenigen Fälle ausdehnen läßt, wo nur ein Theil, der in einem Staate wirkenden Kräfte nothwendig ist, um ein Uibel in seinen schädlichen Folgen zu vermindern, was gerade diesen Theil ausschließlich betroffen hat, und nur durch diesen rechtlich gehoben werden soll. Wenn also

d) in einem solchen Falle einzelne Bürger, die der Vernunft und dem Rechte kein Gehör geben wollen, von Seiten der regierenden Gewalt durch Zwang dazu angehalten werden, ein Uibel vermindern zu helfen, was in seinen schädlichen Folgen sie selbst, wenn auch nicht gleich directe, doch mit der Zeit mehr oder

weniger trift, und was eben darum, weil sie ihre Hülfe versagen, die Freiheit aller übrigen Bürger auf eine ungerechte Weise einschränkt; so heißt das nichts mehr: als der Regent erfüllt die ihm obliegenden großen Verbindlichkeiten, gerade wie es das Recht gebietet.

Wenden wir dieses auf die Viehassekuranzanstalt an, die errichtet werden soll, so muß jeder Unbefangene nach einigem Nachdenken sich sogleich gestehen, daß sie nicht bloß unter die wohlthätigen, sondern selbst unter die bedingt nothwendigen Staats-Institute gehört. Wäre sie bloß wohlthätig, so möchte es noch wohl zweifelhaft seyn: ob dem Landesherrn ein Zwangsrecht dabei zugestanden werden könnte; weil vielleicht sein subjectives Urtheil dergleichen als wohlthätig erkennte; diese Uiberzeugung aber in Andern, sich nicht immer erzwingen läßt, und eigentlich auch nicht erzwungen werden soll. Das Institut gehört aber offenbar unter die bedingt nothwendigen, was in keinem Staate entbehrt werden kann, so bald die Bedingung, worauf dasselbe beruht, vorhanden ist. Nehmen wir nämlich einen Staat, dessen Boden kulturfähig ist, und der eben deshalb als der Hauptfond für das Nationalvermögen angesehen werden muß. Hier ist die Landwirthschaft nicht bloß ein nützliches, nein selbst ein noth-

wendiges Gewerbe, von welchem der Flor aller übrigen Gewerbe in mehr als einer Rücksicht abhängt. Jenes Gewerbe kann aber bekanntlich ohne Viehzucht nicht betrieben werden. Wird also diese vernachlässiget, oder stört irgend ein Zufall den möglichen Wachsthum derselben, oder bewirkt er gar so viel, daß eine schädliche Verminderung die Folge davon ist; dann leidet nicht bloß der Landwirth, sondern auch alle übrigen erwerbenden und verzehrenden Stände im Staate, die mehr oder weniger mit jenem in Verbindung stehen.

Es liegt also doch wohl in der Natur der Sache, daß alles angewendet werden muß, um sowohl jede Gefahr von dem so wichtigen landwirthschaftlichen Gewerbe zu entfernen, oder wenn sie wirklich eingetreten ist, alles aufzubieten, um sie so wenig als möglich schädlich für dasselbe zu machen.

Hiezu sind nun eben so natürlich die Landwirthe zunächst verbunden. Sie müssen sich zuerst dahin vereinigen, durch ihre gemeinschaftliche Kraft entweder das drohende Uibel von sich zu entfernen, oder das eingetretene in seinen Wirkungen weniger schädlich zu machen; weil die Hülfe des Staats, oder, was eben so viel sagen will, die vereinigte Kraft aller Staatsbürger nur dann erst sich wirksam zeigen darf, wenn das Bestreben der Einzelnen nicht mehr hinlänglich ist.

Würden sie nicht so handeln, denn träfe freilich das Unglück sie selbst zunächst. Allein die nachtheiligen Folgen desselben müssen sich eben so nothwendig weiter verbreiten, und endlich den ganzen Staatskörper angreifen. Dieses brauchen aber alle übrigen Staatsbürger nicht zu dulden, oder, was einerlei ist: die höchste Gewalt, der durch den allgemeinen Willen das Recht übertragen worden, die Rechte der Einzelnen zu sichern, ist nicht verpflichtet, dieses zuzugeben, sondern sie ist vielmehr berechtiget, alle Mittel anzuwenden, um die Gefahr zu entfernen, oder so viel als möglich zu vermindern, und selbst den Unvernünftigen durch Zwang dahin zu bringen, daß er der Stimme der Vernunft und des Rechts Gehör giebt.

Auf gleiche Resultate führt uns auch noch folgende Betrachtung: Wenn das Feuer in einem Orte die Wohnungen mehrerer Familien zerstört; oder wenn die Viehseuche viele Dorfschaften oder ganze Provinzen des Zug und Melkviehs beraubt, und zugleich um die Mittel zur Wiederanschaffung derselben bringt; was würden die Unglüklichen alsdann thun, wenn sie sich überlassen wären, und nicht in einem Staatsvereine lebten? Würden sie es sich gefallen lassen, wenn ihre Nachbarn ihnen nicht gutwillig zu Wohnungen und Vieh verhülfen, unterm freiem Himmel zu erfrieren und zu verhungern, und in Er-

mangelung der Mittel ihr Feld zu bebauen, von Wurzeln zu ernähren? Oder würden sie nicht vielmehr ein vollkommen begründetes Recht haben, von ihren im Uiberflusse lebenden hartherzigen Mitmenschen das mit Gewalt und durch das Recht des Stärkern zu erzwingen, was diese ihnen nicht freiwillig zur Erhaltung ihres Lebens geben wollen? — Wer kann dieses Nothrecht tadeln? Doch wir haben uns desselben durch unseren Eintritt in die Staatsgesellschaft begeben. Der Regent tritt aber dafür an unsere Stelle, und kann und muß die Unterthanen dazu anhalten, ihren Mitbürgern das zu leisten, was diese, wenn sie keinen gemeinschaftlichen Oberherrn hätten, durch eigene Gewalt zu erzwingen berechtiget wären.

Er kann und darf also den Einzelnen zwingen, aus seinem, ihm nur durch den gemeinschaftlichen Zusammentritt, und durch diese Gesammtwirkung gesicherten Eigenthum eine gegen das Ganze unbedeutende Beisteuer zu einem Institut herzugeben, wodurch Andere aus einer unverschuldeten unglüklichen Lage gerissen werden sollen, in der sonst der Schuz des Staats und alle wohlthätigen Folgen der bürgerlichen Verfassung, zu deren Aufrechthaltung sie vorhin nach Kräften beigetragen haben, für sie, und zwar ohne ihre Schuld ganz vernichtet werden würden.

Wenn so das Recht zum Zwange auch bei dem in Frage stehenden Institute als unleugbar gewiß erwiesen worden ist, so möchte vielleicht Mancher fragen, ist denn wohl wirklich ein solcher Zwang nöthig, und wird die Anstalt nicht vielmehr dadurch gewinnen, wenn es der Willkühr eines Jeden überlassen bleibt, ob er sich für dieselbe thätig erklären will oder nicht? Ich wünschte von ganzem Herzen, daß ich aus voller Uiberzeugung dieses bejahend beantworten könnte. Allein leider! sind wir, besonders in der sittlichen Kultur, noch nicht so weit vorgerückt, und zwar steht der große Haufe und vorzüglich der Theil desselben, mit dem man es bei dem zu errichtenden Institute am meisten zu thun hat, noch sehr tief zurück.

Ich weiß gar wohl, was man durch schickliche Uiberredungskünste über diese Gattung von Menschen vermag. Ich weiß, wie weit man darin gehen, und in welchen Fällen man zu dergleichen seine Zuflucht nehmen darf. Ich bin überzeugt, daß man ihre Vorurtheile und Meinungen nicht durch Strafgeseze zu überwinden im Stande ist, und daß eigentlich auch Keiner hiezu eine Befugniß hat. Noch mehr, ich weiß, daß man reichliche Allmosen und sehr ergiebige Beiträge von ihnen erhalten kann, wenn man die Kunst versteht, ihren Schwächen zu schmeicheln und da nachgiebig zu seyn, wo sie we-

der Widerspruch erwarten noch leiden können. Allein, wenn es auf thätige Unterstüzung öffentlicher gemeinnüzlicher Anstalten ankommt, bei denen besonders nothwendig ist, daß die Beiträge, die ein Jeder zu leisten hat, bestimmt vorgeschrieben werden, da ist bei dem gemeinen Manne, nach meinen Erfahrungen, durch die Ueberredungskunst wohl wenig fortdaurendes auszurichten. Man mache nur ein Mahl den Versuch, wodurch man es am ersten dahin bringt, daß schlimme Wege von Gemeinden gebessert werden u. dgl., ob durch freundliches Zureden oder durch scharfe Verordnungen, denen eine schnelle Exekution nachfolgt!

Dabei ist bei diesem pflichtmäßigen Wirken zum gemeinen Besten, immer das Schlimme, daß von Hundert, die sich bereitwillig erklären, so bald sie wissen, daß keine Ausnahme Statt findet, Neun und Neunzig wieder die Achseln zucken und zurücktreten, so bald auch nur Einer oder ein Paar sich sträuben; weil dann keiner von der Gemeinde gerne dafür angesehen seyn will, daß er durch seinen freiwilligen Beitritt auf dieselbe eine vermeintliche neue Last gebracht habe.

Was bleibt also unter diesen Umständen anders übrig als Zwang? Oder soll man lieber dem Eigensinne jener Wenigen nachgeben, und darum wohl

thätige Vorkehrungen zum Besten des Ganzen nicht treffen, sondern auf bessere Zeiten verschieben, die vielleicht nie kommen?

Doch ich endige hier, um nicht durch übertriebene Weitläuftigkeit die vorgesteckten Grenzen noch mehr zu überschreiten.

Schlüßlich bemerke ich nur noch alleruntertänigst, daß meine Kollegen, mit denen ich mich über die abgehandelten so wichtigen Fragen gemeinschaftlich berathen habe, in den hier vorgetragenen Grundsäzen mit mir vollkommen übereinstimmen.

N. N.

5) Gutachtlicher Bericht der Kommissarien N. und N. den Hauptgrundsaz, nach welchen Gemeindeweiden vertheilt werden müssen, betr.

Durchlauchtigster Kurfürst ꝛc. ꝛc.

Ew. Kurfürstl. Durchlaucht haben uns am 14. Febr. d. J. unter abschriftlicher Mittheilung das von Höchstdero Regierung ergangenen Schreibens vom 23. Novemb. v. J. und der hierauf erfolgten Antwort der Justiz-Kanzlei vom 6. Decemb. v. J. gnädigst aufzutragen geruht, den bisher bei den Gemeinheitstheilungen als wahr angenommenen Grundsaz:

"daß der Hütungsinteressent so viel Weide ha-
"ben müsse, als er für dasjenige Vieh ge-
"braucht, welches er mit selbst gewonnenem
"Futter durchzuwintern im Stande ist,"

genau zu prüfen, und mit Erwägung aller Umstände:

1) über den in Frage stehenden Gegenstand überhaupt, als
2) mit besonderer Rücksicht auf die B — schen und R — schen Gemeinheiten unsern gutachtlichen Bericht ausführlich abzustatten.

Der Vorwurf unsers Berichts läuft ad 1) auf die Frage hinaus:

welches ist der unmittelbare aus der Natur der Sache entwickelte und unfehlbare Grundsaz, der bei Theilungen einer gemeinschaftlichen Weide angenommen werden muß, und nach welchem ein jeder Interessent seinen rechtmäßigen Theil erhalten soll?

Daß hievon nur die Rede seyn kann, insofern die Theilnehmungsrechte nicht durch besondere Verträge oder Verordnungen schon bestimmt worden sind, leuchtet ohne weitere Erinnerung von selbst ein. Allein eben so ausgemacht gewiß ist es, daß wir nur sehr wenige positive Bestimmungen über die aufgeworfene und in mehr als einer Rücksicht wichtige Frage haben, und da, wo man solche wirklich gegeben hat, darf man dreist behaupten, sind sie mei-

stens von der Art, daß man sie nicht durchgängig als eine feste Norm für alle Fälle annehmen kann; oder so schwankend, daß es wahrlich Zeit ist, durch neue und schärfere Untersuchungen und Prüfungen über einen Hauptgegenstand des landwirthschaftlichen Gewerbes, ins Reine zu kommen.

Bisher hat man

a) den Gewinn an Winterfutter, den jeder Landwirth durch seinen eigenen Fleiß zur Erhaltung seines Viehstandes gemacht hat, als das sicherste Princip angenommen. Allein gegen dasselbe lassen sich mehrere und unwiderlegbare Gründe aufführen, so daß es durchaus nicht räthlich ist, sich dabei zu beruhigen und solches als wahr gelten zu lassen.

Es ist zur Berechnung der Winterfutterung nicht nur nothwendig, daß alle Aecker und Wiesen, alle privative und gemeine Hütungen vermessen und eingeschätzt (bonitirt) werden, sondern man muß auch wissen, welcher Viehstand auf denselben gehalten werden könne. Dieses Geschäfft erfordert aber einen solchen Kostenaufwand, zumahl wenn die genannten Grundstücke nur einigermaassen beträchtlich sind, daß die Dismembration wenig Vortheile verschafft, und die Unterthanen ohne landesherrliche Unterstüzung zu Grunde gehen. Hat ferner eine

Gemeinde sogar mit den angrenzenden Dörfern eine gemeinschaftliche Weide, so entstehen noch besondere Theilungen, deren Ende nicht abzusehen ist.

Sind nun aber auch alle diese Schwierigkeiten gehoben, so entstehen aus der schwankenden und äusserst unsichern Berechnung des Gewins von Winterfutter an Heu und Stroh, oder da, wo das Vieh im Sommer auf die Weiden getrieben und nur im Winter auf dem Stalle gefüttert wird, der Bedarf an Sommerweide und Winterfutter für jedes Stück Vieh, neue Schwierigkeiten und Kosten, so daß man beinahe an einem glücklichen Erfolge bei dem Theilungsgeschäffte verzweifeln möchte.

Wir haben noch keine allgemeine sichere Bestimmungen, wie viel Stroh ein Morgen Aussaat, und wie viel Centner Heu ein Morgen oder Tagewerk Wiesenwachs zu liefern im Stande sey; und wie viel Morgen Hut auf ein Pferd oder eine Kuh gehe, oder wie viel an Heu und Strohfutter man auf jedes Stück rechnen müsse. Wir besizen bloß ungefähre Berechnungen und Anleitungen. Klima, Güte der Ländereien, Kultur derselben, Witterung ꝛc. selbst die Beschaffenheit und Art des Viehes, seine Behandlung und Arbeiten ꝛc. machen fast bei jedem Individuum den Gewinn und Bedarf an Winter- und Sommerfrucht so verschieden, daß beinahe

eine allgemeine und durchaus gültige Regel unmöglich zu seyn scheint.

Der Kommissarius muß daher die Angaben der Interessenten, von denen man erwarten kann, daß sie dieselbe übertreiben, auf guten Glauben annehmen, oder der schwankenden und oberflächlichen Einsicht des Schäzenden folgen, oder selbst nach Belieben Säze bestimmen. Wird alsdann die Bilance der Sommer- und Winterfütterung mit dem ehemaligen Viehstande gezogen, so zeigt sich da gewöhnlich ein solches Misverhältniß, daß dem Kommissarius nichts übrig bleibt, als auf gut Glück zu reduziren, damit die Berechnung nur einigermaassen zusammenpasse.

Dieses Geschäfft wird alsdenn die Quelle von zahllosen Gegenerinnerungen und Klagen der Interessenten, die sich erst mit ihrem völligen Ruin endigen.

Nehmen wir den Fall, der nicht ungewöhnlich ist, daß eine Gemeinde ihre an sich schlechten Aecker und Wiesen ꝛc. durch ihren angewandten Fleiß so verbessert hat, daß der Ertrag derselben den ehemaligen, so wie den in der Gegend noch gewöhnlichen, um vieles übersteigt; daß diese, seit jener Zeit ihren Viehstand ansehnlich vermehrt hat, den Nachbarn das überflüssige Heu abkauft, oder ihre Wie-

sen miethet, um hinlängliches Futter zu haben; dabei aber vermöge eines Dienstrechts (jure servitutis) auf den Weiden der zunächst gelegenen Dörfer ihr Vieh treiben darf; würde diese nicht widerrechtlich aus dem, vielleicht vom Ursprunge des Dorfs gehabten, Besize dieser Weiden gesezt und so die Hauptquelle ihrer Industrie und zugleich ihres bessern Fortkommens verstopft werden, wenn ihr Viehstand nach dem angenommenen Grundsaze nicht größer seyn dürfte, als die Erhaltung desselben nach der Menge des selbst gewonnenen Winterfutters möglich ist?

Noch mehr. Es giebt Fälle, wo Gemeinden beträchtliche Weiden eigenthümlich besizen, die sie aber wegen ihrer Lage, oder der Entfernung von ihren andern Triften rc. noch niemals haben benuzen können. Eine andere Gemeinde übt aber, was jene rechtlich zu leiden schuldig ist, die Mithut auf den nämlichen Weiden aus. Sollen diese nun nach dem angegebenen Grundsaze getheilt, und dabei nicht auf die wirtschaftliche Lage und die Nebenumstände, die hier eintreten, Rücksicht genommen werden; so wird die Gemeinde, die bis jezt das Ganze genuzt hat, einen sehr kleinen unzulänglichen Hütungsantheil erhalten, ihren Viehstand abschaffen, und vielleicht zu Grunde gehen müssen.

Eine Gemeinde kann dagegen sehr viele Aecker und gute Wiesengründe besizen, welche sie aber we-

gen der Menge und Entfernung nicht so bearbeiten und nuzen kann, als sie es eigentlich sollte. Sie hält wenig Vieh, und verkauft das Heu an die Nachbarn. Wird nun dieser Gemeinde alles angerechnet, was sie an Winterfutter würklich bauet, und danach bei der Auseinandersezung ihr Viehstand angenommen, so wird diese Annahme gegen das Wirkliche viel zu groß seyn, oder es wird bei ihr ein Viehstand voraus gesezt, den sie nie gehalten hat, und nie wird halten können. Welch ein Misverhältniß aber gegen eine andere Gemeinde, die nicht so viel an Früchten gewinnt, und doch, um ihre Aecker besser zu bebauen, oder wegen ihrer individuellen Lage, einen starken Viehstand hält? Wie sehr wird diese nicht durch eine solche Theilung in ihrem rechtmäßigen Erwerbe zurückgesezt?

Es lassen sich auf diese Art noch mehrere Betrachtungen anstellen, und aus allen muß sich das Resultat ergeben: daß das angenommene Princip nie angewendet werden kann, ohne daß alle Mahl mehrere Interessenten dabei in ihren Rechten gekränkt werden.

Doch es liesse sich vielleicht auf folgende Art schliessen. Die Landwirthe besizen ihre gemeinschaftlichen Weiden bloß in der Absicht, um ihr Vieh darauf treiben zu können. Die ersten Erwerber haben

dieselben entweder occupirt, oder Andere, die schon im Besize waren, haben sie ihnen freiwillig überlassen.

Wenn dieses die beiden einzigen natürlichen Rechtstitel sind, die bei dem Besizstande der Gemeindeweiden angenommen werden dürfen, so scheint es vorzüglich darauf anzukommen, gehörig die Frage zu beantworten: wie viel Vieh hat ein Jeder von den erstern Erwerbern auf die occupirte Weide getrieben? oder im zweiten Falle: wie groß war die Anzahl desselben, als die ersten Erwerber die Weide freiwillig an die Andern abtraten? — Beides sieht man leicht, ist nicht möglich auszumitteln, so bald es so genau geschehen soll, wie es eigentlich für den gegebenen Fall nothwendig ist.

Und doch muß für das Theilungsgeschäfft ein Princip erfunden werden, welches dem angenommenen nicht nur so nahe als möglich kommt, sondern auch rechtlich die Stelle desselben vertreten kann. Wie will man also diesen Zweck auf eine leichte und sichere Art erreichen?

Uns deucht, unter allen Methoden, die vorgeschlagen werden könnten, müßte folgende am ersten auf wahre und bestimmte Resultate führen.

Der Durchwinterungsfuß ist zwar ein angenommener Maasstab für den Viehstand gemeinschaftlicher Hütungsberechtigten.

Mevius T. I. Decis. 28.
Strubens rechtl. Bedenken IV. Th. 117. Bed. §. 3. S. 300.

Allein es fehlt an einem Gesetze, welches bestimmte, auf die vorkommenden Gewohnheiten in manchen speciellen Fällen nicht zu sehen. Uiberdies haben wir auch kein ausdrückliches Gesez, welches jenen allgemeinen Maasstab vorschriebe. Woraus will man also schliessen, daß er durchgängig anzunehmen sey, und daß das Recht, welches unmittelbar daraus fließt, daß mehrere Miteigenthümer stärkere Viehstände gehalten haben, keine Anwendung finden dürfe? Noch mehr, man hat schon ehemals, wegen der Kosten und Weitläuftigkeiten, die in der Ausführung mit dem genannten Princip verbunden sind, in foro den Saz aufgestellt: daß nur auf die Grösse der Ländereien eines jeden Miteigenthümers gesehen werden dürfe.

Leyser in Meditat. ad Pandect. spec. 108. med. 5.

Allein hieraus läßt sich kein richtiges Verhältniß in Hinsicht der Anzahl des Viehs, was darauf gehalten werden kann, folgern. Wollte man daher auch auf die Güte der Ländereien mit Rücksicht nehmen, so wird dennoch nur der gegenwärtige Zustand derselben dadurch ausgemittelt, und auf diesen kommt es, wie wir glauben, nicht geradezu an, sondern vielmehr auf die ursprünglich bei der Er-

werbung gehaltenen Viehstände. Aus der physischen Beschaffenheit der Grundstücke, oder aus ihrem Ertrage für ein Jahr jenen Zustand der ursprünglichen Viehstände zu folgern, ist theils eben so willkürlich und verdächtig, als es seyn würde, bloß den gegenwärtigen Viehstand für den ursprünglichen anzunehmen, da beide, von denen, welche die Absicht haben, aus einer Gemeinschaft zu scheiden, schon gegen die Zeit der Gemeinheitstheilung willkürlich verbessert werden können; Theils ist aber der Durchwinterungsfuß dem auszumittelnden ursprünglichen Viehstande, weil er nur vermittelst eines fortgesezten Vernunftschlusses aus dem gegenwärtigen Zustande der Ländereien gefolgert wird, nicht so ähnlich, folglich kein so richtiger Maasstab, als es der gegenwärtige Viehstand ist; zugleich aber auch trüglicher wie dieser, da man weit richtiger schließt:

das Gut beweidet jezt diese Flur mit so viel Vieh, folglich ist solches in ehemaligen Zeiten mit eben so viel geschehen; als

wenn der Schluß so heißt:

das Gut kann so viel Vieh durchwintern; also hat es vormals diese Feldmark mit eben so viel Vieh beweidet.

In beiden Fällen wird zwar der ehemalige Zustand aus dem gegenwärtigen geschlossen, im lezten aber eine bloß willkührliche Voraussezung noch angenommen, nämlich:

der erste Erwerber habe seinem Gute das Hütungsrecht nur für den damals gehaltenen Viehstand erworben, den er mit seinem eigenen Futter durchwintern konnte.

Und gleichwohl kann der erste Erwerber einen weit geringern Viehstand gehalten haben, weil er es nach seiner damaligen Lage für besser hielt, sein Heu zu verkaufen rc. Sein Viehstand kann aber auch größer gewesen seyn, weil er vielleicht das benöthigte Winterfutter in der Gegend kaufen konnte.

Was nun b) das von der Justizkanzlei vorgeschlagene Princip:

nämlich die Berechnung der Winterfutterung nach dem Kontributionsfuß, oder nach der Klassifikation der Hufen betrift;

so werden dadurch freilich die ansehnlichen Vermessungskosten, aber gewiß nicht alle übrigen, eben so viel betragenden Kosten erspart, und die vorher berührten Schwierigkeiten sind ebenfalls noch nicht gehoben worden.

In einzelnen Fällen hat man zwar die Bestimmung des Viehstandes nach der Anzahl der Aecker mit gutem Erfolge angenommen. Dies geschah aber da, wo die Interessenten schon damit übereinstimmten, oder wo die Verhältnisse zweier kontribuablen Gemeinden gleich waren.

Ereignet sich aber eine Ungleichheit unter beiden Gemeinden, oder es sind bei beiden verschiedene wirthschaftliche Lagen vorhanden, oder es konkurriren adliche und einzelne Privatpersonen, sie mögen ganz oder nur zum Theil kontributionsfrei seyn; so ist das Gleichgewicht aufgehoben.

Läßt sich ferner gegen den Kontributionsfuß auch das noch erinnern, daß man bei der Feststellung desselben nicht mit gehöriger Genauigkeit verfahren ist, und dieses auch nach den damaligen Umständen nicht möglich war, und so lange unmöglich bleiben wird, so lange nicht die kontributionsfähigen Gegenstände besser vermessen werden, und man auf gewiß nicht unbedeutende Nebenumstände, als objective Beschaffenheit des Bodens, Kultur, Lage desselben u. s. w. achtet, und wirkliche Rechte, welche zur Ausmittelung der berechtigten Viehstände mit gehören, als Hütungen, Gärten, Wiesen u. s. w. dabei respectirt.

So läßt sich ebenfalls auch von der Kontributionseinrichtung kein Schluß auf den ursprünglichen Viehstand der zur Kontribution gezogenen Theilnehmer machen, noch weniger aber auf das, was und wie in ehemaligen Zeiten diese für ihre Bedürfnisse erwarben. Denn man beurtheilte nur die Beschaffenheit der Ländereien nach dem Ertrage ei-

nes willkürlich angenommenen Jahrs, was schon längst verflossen ist, und seitdem gewiß mannichfaltige Veränderungen damit vorgegangen sind. So hat ja das Mangelhafte und Willkürliche der im vorigen Jahrhundert gemachten Kontributionsanlage schon längst den Wunsch rege gemacht: daß hierin eine Veränderung getroffen, und besonders besser klassificirt werden möchte, wann das wegen der großen Lasten und unabsehlichen Klagen und Widersprüche der Kontribuenten, die bei der Entrichtung ihrer Abgaben an dem bisherigen alten Kontributionsfuß gewöhnt sind, nur so leicht geschehen könnte, und eben darum nicht abzurathen wäre.

Ferner hat sich der wirthschaftliche Zustand unserer Provinz in dem jezigen Jahrhunderte so geändert, daß er mit dem ehemaligen gar nicht mehr zu vergleichen ist. Mit der Vermehrung der Volksmenge ist in gleichem Grade die Industrie gestiegen, die Kultur der Ländereien hat besonders seit einem Jahrzehent zugenommen; wüste unbrauchbare Felder sind zu tragbaren Aeckern und Wiesen umgeschaffen, schlechte Weiden in gute verwandelt, der Kleebau fast durchgängig eingeführt worden u. s. w.

Sollte nun der alte Kontributionsfuß derjenige Maasstab seyn, wonach man die jezige Fütterungen und Viehstände bestimmen will; so muß die Berech-

nung nothwendig unverhältnißmäßig mit dem jezigen Gewinn und Bedarf ausfallen, und es eben so gut seyn, als wenn eine willkürliche auf keinen Grundsaz sich gründende Berechnung gemacht worden wäre.

c) In Ansehung des Theilungsprincips nach dem wirklichen Viehstande; so ist auch dieser in der Ausführung nicht ohne Schwierigkeiten. Doch scheint er uns kürzer und sicherer zu seyn, als die beiden vorgeschriebenen; weil er weniger willkürlich ist.

Was wegen der Verminderung des Viehstandes bei einzelnen Unterthanen einer Gemeinde gesagt werden könnte, scheint uns ebenfalls unbedeutend zu seyn. Einige halten dagegen einige Stücke mehr; und man darf dreist behaupten, daß im Ganzen genommen, der Viehstand ziemlich unverändert bleibt, wo nicht besondere Umstände sich ereignen, die auf den Nahrungsstand der ganzen Gemeinde Einfluß haben. Wenn daher nur zwei oder einige Dorfschaften mehr unter sich konkurriren, so kann man den wirklichen Viehstand, in so fern er mit dem der vorigen Jahre verglichen wird, so weit nämlich die Nachrichten gehen, mit ziemlicher Gewißheit zum Grunde legen.

Uiberdies verändert sich der wirthschaftliche Zustand der in einem Kreise belegenen Gemeinden nicht

leicht einzeln, sondern gewöhnlich im Ganzen. Sollte sich aber finden, daß eine Gemeinde durch Viehsterben, oder andere Unglücksfälle überhaupt in der lezten Zeit gelitten hätte; oder daß sie im Verhältniß gegen eine andere Gemeinde sich vorzüglich auf das Fuhrwesen gelegt hätte; oder daß bei der einen beträchtliche Meliorationen vorgenommen worden wären, die bei der andern noch nicht Statt gefunden: so müßten in solchen Fällen die Kommissarien sich hienach genau erkundigen, und Rücksicht darauf nehmen. Dann kann es ihnen nicht fehlen, ein richtiges Verhältniß festzusezen, worüber sich aber unmöglich allgemeine Vorschriften ertheilen lassen.

Will ein Gutsherr mit seinen Unterthanen, oder mit einer fremden Gemeinde eine Theilung vornehmen; dann ist die Sache mit mehrern Schwierigkeiten verknüpft. Oft hat sie die Schwäche der Vorfahren verhindert, das Gut vollständig und zweckmäßig anzubauen und mit dem gehörigen Viehstande zu besezen. Oft haben unwirthschaftliche Pächter das Gut in Verfall gebracht. Oft befinden sich bei einem Gute mehrere wirthschaftliche Zweige, die bis jezt noch unbenüzt geblieben sind; oder die Unterthanen haben auf Kosten der Gutsherrschaft ihren Viehstand ungebührlich vermehrt; oder die Herrschaft hat sich Vieh von vorzüglicher Güte angeschafft und daher nur wenige Stücke gehalten u. s. w.

Sollte unter solchen häufig vorkommenden Umständen derjenige Viehstand die Grundlage zur Ausmittelung werden, der zur Zeit der Theilung vorhanden gewesen; so würde freilich in solchen Fällen die Herrschaft leiden, und ihr vielleicht auf immer die Möglichkeit benommen werden, ihr Gut und den Viehstand zu verbessern.

Dieses sind die Gründe, die uns bewegen, von dem Vorschlage abzugehen: daß derjenige Viehstand, welcher bei dem Anfange einer Theilung nachgezählt worden, zur Grundlage dienen solle, und schlagen deshalb als Mittel vor:

aa) so viel als möglich die nöthigen Nachrichten von den von jeher wirklich gehaltenen Viehständen einzuziehen; dabei

bb) auf ausserordentliche Fälle der Vermehrung oder Verminderung derselben Rücksicht zu nehmen, und danach die verhältnißmäßigen Zusäze oder Verminderungen zu machen;

cc) ferner die Viehstände aller dieser Jahre von jeder Sorte, jede für sich, zusammen zu rechnen; und alsdann

dd) dieses Ganze mit der Zahl der zusammen gerechneten Jahre zu theilen;

ee) das Produkt aber als den Viehstand, womit jeder Interessent die Gemeinweide betreiben kann, anzunehmen.

Dieser Ausweg ist in mehr als einer Hinsicht allen übrigen vorzuziehen. Er ist selbst bei widersprechenden Beweisthümern ein gesezlich anerkannter.

S. Proceßordnung u. s. w.

Der Richter kann sich bei der Mittelzahl, die auf die angegebene Art erfunden wird, vollkommen, wie bei einer völlig gewissen, beruhigen, und darf in Ermangelung derogirender Geseze danach erkennen, weil zugleich ein Gewohnheitsrecht dabei zum Grunde liegt.

Auch da, wo von einer Hütung auf einem fremden Boden die Rede ist, kann der bisher gehaltene, und unter den angeführten Bedingungen ausgemittelte Viehstand ebenfalls als der natürlichste Maasstab zur Theilung angenommen werden. Der Besizer des herrschenden Guts darf sich zwar auf kein Gewohnheitsrecht berufen, allein vielleicht kommt ihm die Verjährung zu Statten, und ist die Verjährungszeit noch nicht abgelaufen: so befreit ihn sein Besiz vom Beweise. Und der Beweiß eines geringern Rechts, den der Besizer des dienenden Guts übernehmen müßte, würde nach vorstehender Ausführung mit dem Grundsaze der Durchwinterung auf keine Weise zu führen seyn.

ad 2) haben wir, um Ew. Kurfürstl. Durchlaucht gnädigsten Befehle die gebührende Folge lei-

sten

sten zu können; das Gutachten des Theilungskommissairs N. gefordert, der bei den B — schen und R — schen Gemeinheiten das ganze Theilungsgeschäfft bis jezt geleitet hat; also am besten von der Sache unterrichtet ist.

Wir heben, um nicht zu weitläuftig zu werden, die vorzüglichsten Punkte von seinem an uns deshalb eingeschickten Berichte aus, und legen solche Höchstdenenselben in aller Unterthänigkeit vor. Er sagt nämlich:

> daß die bei den B — schen und R — schen Gemeinheiten angesezten Theilungskommissarien es sich hauptsächlich zur Pflicht gemacht hätten, mit möglichster Genauigkeit den gegenwärtigen Viehstand der verunglückten Glieder der Gemeinden nach dem Verhältniß anderer, mit ihnen in gleichen Besitzungen sich befindenden Wirthe zu ergänzen; den Viehstand derjenigen aber, die ihn zu weit ausgedehnt haben, um Landfuhren zu thun, oder auch um Handlung damit zu treiben, nach eben diesen Grundsätzen zurückzuführen.
>
> Sollten sich deteriorirte adliche Güter in den B — schen und R — schen Gemeinden vorfinden, wie man nicht vermuthet, so wollen die Kommissarien den gegenwärtigen Viehstand eines solchen Gutbesitzers ebenfalls, so

wie den Viehstand eines zurückgekommenen kontribualen Unterthans zu ergänzen suchen, und nach dieser Ergänzung allererst in der Weideberechnung den Viehstand, als dem Gute anpassend, annehmen.

Ein solcher Gutsbesitzer, behauptet er ferner, würde auch bei der Auswinterungsberechnung sehr schlecht wegkommen; da nicht bloß der Flächeninhalt der Grundstücke, sondern die mit der Vermessung zu verbindende Bonitirung derselben, das Fundament zur Ertragsberechnung liefere, und ein Grundstück, welches mit einem andern von gleichem Flächeninhalte wäre, könne, wenn es gehörig gedüngt und angebauet worden, Rocken und Hafer tragen, und im Ertrage nach viermal so viel abwerfen, als jenes, bei dem die angegebenen Bedingungen nicht Statt fänden, und was nur alle drei, oder wohl gar alle sechs Jahr ein Mal Rocken trüge. Der Gutsbesitzer befände sich also bei der Berechnung des gegenwärtigen Viehstandes gewiß nicht schlechter, als bei der Annahme der Futterberechnung.

Ferner erklärt der Theilungskommissair N. diejenigen nur für wahre Landwirthe, welche nicht sowohl auf die Vermehrung als Verbesserung ihres Viehstandes Bedacht nähmen, be-

merkt aber auch zugleich, daß dergleichen Verbesserungen erst nach aufgehobener Gemeinheit unternommen würden; denn so lange die Kommunion dauerte, suchte ein jeder seinen Mitverbundenen Abbruch zu thun, und brächte so viel Vieh auf die Weide, als er nur irgend durchwintern könnte, sollte es auch im Frühjahr halbverhungert den Stall verlassen.

Die Anwendung des Kontributionsfusses bei den Theilungen in hiesiger Provinz sey wegen der ungleichen Anlage unmöglich; in den B— schen und N— schen Gemeinheiten käme aber der Umstand noch dazu, daß die meisten zum N— schen Amte O. gehörigen Dörfer Zinsäcker besässen, wovon sie zum sogenannten Zehnten die siebente Garbe an das gedachte Amt entrichteten, deren in der Kontributionsanlage nicht gedacht seyn könnte, und die doch sämmtlich vermessen, und mit den kontribuablen Grundstücken anderer Interessenten gegen die Kontributionsanlage verglichen werden müßten.

Uiberhaupt meint der rc. N. würden besonders bei der B— schen Gemeinheit, wenn der wirkliche Viehstand nicht zur Theilungsgrundlage der entwässerten Hütungsreviere unter den Interessenten angenommen werden sollte, noch

wenigstens einige dreißig Feldmarken vermessen werden müssen, das Ende der Theilungen sich gar nicht absehen lassen, und wenigstens 30000 Rthlr. Kosten erforderlich seyn; da zum Behuf der Entwässerung der B —, schen Gemeinheit weiter keine Vermessung geschehen noch geschehen durfte, als daß der sogenannte rothe Bruch nur aufgenommen sey, welcher jetzt den eigentlichen Auseinandersetzungsgegenstand ausmachte.

Sollten nun auch wirklich diese ansehnlichen Kosten sich aufbringen lassen, so würde über die Richtigkeit der Vermessungen, und Abschätzung der Grundstücke noch weit mehr Streit entstehen, als über die Annahme des Theilungsgrundsatzes nach den actuellen Viehständen. Denn die Gesichtspunkte von welchen bei der Durchwinterungsberechnung ausgegangen werden muß, sind, in Ansehung des Gewinns, welcher von der Güte der Aecker und Wiesen, deren Kultur, und dem rechten Gebrauche des Düngers u. s. w. abhängt, als in Ansehung der Fütterung, von der Art und Weise derselben, ob geschnittenes oder langes Stroh, gebrüht oder ungebrüht, gefüttert wird; ob auch Stroh zum Einstreuen gerechnet werden soll, oder ob Statt dessen ein anderes Materiale, als Moos, Kiennadeln, Heide u. s. w. nach dem Lokale bisher mit verwandt

worden, so verschieden, daß der Eine diese Methode, der Andere jene für die beste hält, und darnach berechnet, und abgeschätzt seyn will, so, daß unter diesen Umständen eine völlige Gewißheit beinahe unmöglich ist.

Uiberdies haben die B — schen Theilungen das Eigene, daß sie nicht allein das Interesse der Theilnehmer betreffen, sondern mit offenbaren Landesverbesserungen verbunden sind. Die Sache verhält sich auf folgende Art:

Der rothe Bruch in der B — schen Gemeinheit beträgt ohne die P — schen Antheile 76,852 Morgen 71 R. □. Darunter sind an Hütungsrevieren

32,774	Morgen	11	R. □	bewachsener Bruchgrund
10,597	—	3	—	Heideland
2,099	—	100	—	Horste
1,595	—	81	—	wirkliches Moor,

und der Uiberrest der angegebenen Summen besteht aus Aeckern, Wiesen, Gärten, Wegen u. s. w.

Diese Weiden, welche auf Kurfürstl. Kosten durch den Landbaumeister P — größten Theils schon entwässert sind, sollen, sobald das noch Fehlende ebenfalls ins Trockene gelegt worden ist, unter die Interessenten vertheilt werden. 46 Theilungen werden noch von der Kommission untersucht, und 29

sind im vorigen Jahre durch Vergleich ausgemacht worden.

Sobald eine jede Ortschaft in den privativen Besiz ihres Antheils gesezt worden ist, soll eine Berechnung gefertiget werden, wie viel Grundstücke danach eine jede derselben verhältnißmäßig zu dem Revier abtreten muß, worauf neue Familien anzusetzen sind. Von den Einkünften, welche von diesen fallen, soll ein Unterhaltungsfond für die Ent- und Bewässerungsanlagen, Brücken, Dämme u. s. w. gebildet werden.

Der lezte gnädigste Auftrag kann aber nicht eher vollzogen werden, bis die zuerst befohlene Gemeinheitsaufhebung geschehen ist, um dadurch einen Grund zur Quotisation der Interessenten zu erhalten.

Mithin bleibt jeder Verzug bei den Theilungen der mehrmals gedachten Gemeinheiten nicht allein den Interessenten äusserst nachtheilig, sondern auch Ew. Kurfürstl. Durchlaucht Kassen sehr lästig, indem sich die jährlichen Unterhaltungskosten auf 7 — 8000 Thlr. belaufen, eine Auslage, die erst nach Errichtung des Unterhaltungsfonds wegfällt.

Unter allen diesen Umständen wagen wir es schließlich darauf anzutragen:

daß bei den Theilungen der B — schen und N — schen Gemeinheiten der actuelle Viehstand der Interessenten nach den festgesezten Modifikationen angenommen werde;

zugleich mit den Versicherungen der tiefsten Verehrung, womit wir beharren

Ew. Kurfürstl. Durchlaucht

unterthänigste und treugehorsamste
N. und N.

H. am — Nov.
1800.

6) Bericht der gnädigst ernannten Kommission, die Untersuchung über die Abschaffung der Frohndienste betr.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Fürst, und Herr!

Ew. Herzogl. Durchlaucht gnädigstem, und durch ein höchstverehrliches Rescript vom 13. Mai d. J. uns kund gemachten Befehle zu Folge: Höchstdenenselben ein gründliches Gutachten über die Frage abzustatten:

ob es räthlich und nüzlich für ein Land sey, wenn die bisher darin eingeführten Frohndienste der Bauern in ein jährliches Geld-Surrogat verwandelt werden?

wagen wir es, nachdem wir die Sache gemeinschaftlich erwogen, und von mehrern Seiten untersucht und genau geprüft haben, hiermit das Resultat unserer Betrachtungen in aller Unterthänigkeit und ehrerbietigst vorzulegen.

Die uns gnädigst zur Beantwortung aufgegebene Frage enthält einige andere in sich, die nothwendig erst vorher richtig bestimmt werden müssen, wenn das Problem mit glücklichem Erfolge gelößt werden soll.

Wir untersuchen daher mit Höchstdero gnädigen Erlaubniß zuerst die Frage:

a) ob es überhaupt für ein Land rathsam sey, ob es mit dem Nutzen der Dienstherrn und Dienstleistenden bestehen könne, wenn die bis jezt üblichen Frohndienste abgeschafft werden? alsdenn läßt sich

b) genau angeben, welches Surrogat das zweckmäßigste, und für beide Theile das nützlichste sey? ob dasselbe in einem jährlich zu entrichtenden Geldquantum bestehen könne oder nicht? und auf welche Art und unter welchen Bedingungen es erhoben werden müsse, wenn der beabsichtigte Zweck: allgemeines und besonderes Wohl erreicht werden soll?

Unsere Bauern kommen größten Theils von den ehemaligen Freigelassenen unserer Vorfahren her; so lautet zwar die Meinung der meisten teutschen Rechslehrer. Allein wir können aus guten Gründen dieser Behauptung, welche die Quelle so mancher harten Rechtsgrundsätze ist, nicht unbedingt beitreten. So viel ist wenigstens wohl ausgemacht, daß in einigen Provinzen von Teutschland, worin jezt noch immer Leibeigenschaft und Frohndienste herrschen, die Bauern völlig frei waren, und sich am Ende des zwölften, und zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts mit den adlichen Gutsbesitzern, freiwillig oder durch Noth und Umstände gezwungen, in einen Lehnnexus einliessen, so allmählich unter das Joch kamen, bis sie das wurden, was sie meisten Theils noch sind.

Doch mag der Ursprung der Frohndienste seyn welcher er will, wir haben uns hier nicht darauf einzulassen, sondern sind im Stande mit unmittelbar aus der Natur der Sache hergenommenen Gründen, die allgemeine Schädlichkeit derselben vollkommen zu beweisen.

Der Zustand unserer jetzigen Bauern ist nicht mehr der ehemalige. Mit zunehmender Kultur mußte er sich verändern, und das Schicksal der armen zur Dienstbarkeit gezwungenen Menschen erleichtert werden; dies konnte schon nicht anders seyn. Viel ist aber dessen

ungeachtet immer noch nicht für diesen so äusserst wichtigen Gegenstand, der eigentlich keiner Untersuchung bedürfte, geschehen, wie leider! die tägliche Erfahrung lehrt.

Wir konnten also mit Recht von Ew. Herzogl. Durchlaucht und Höchstdero aufgeklärten und väterlichen Gesinnungen, für das Beste getreuer Unterthanen unermüdet zu sorgen, mit völliger Gewißheit erwarten; wir durften hoffen, daß unter den veränderten Umständen, worin wir jezt leben, bei den höhern Graden der Bildung, den selbst die mittlern Stände gegen ehemals erreicht haben, bei der richtigern Würdigung, womit man immer mehr das wahre Verdienst lohnt, daß bei einer solchen Lage der Dinge von Höchstdenenselben ein so wichtiger Gegenstand zur Sprache gebracht werden würde. Dies macht uns aber unsere Pflicht um so angenehmer, und wir werden alle unsere Kräfte aufbieten, um dem ganz zu entsprechen, was mit uns gewiß sehr viele patriotische Mitbürger wünschen.

Höchstdieselben werden nach diesen Aeusserungen schon im voraus unsere Antwort auf die erste Frage zu bestimmen im Stande seyn, und gewiß es billigen, wenn wir nach gemeinschaftlicher und gewissenhafter Prüfung der Sache uns dahin unterthänigst erklären, und darauf anzutragen wagen:

daß die Frohndienste unter gewissen in der Folge anzugebenden Modificationen in unserm Lande, so weit es nämlich ohne Kränkung der Rechte, sowohl des Dienstherrn als der Dienstverpflichteten geschehen kann, abgeschafft werden mögen;

zumahl da die wichtigsten Gründe für diese Abschaffung sprechen, und dem Staate dadurch nicht zu berechnende Vortheile gesichert werden.

Wir halten es jezt für unsere Schuldigkeit, Höchstdenenselben diese Gründe in tiefster Ehrfurcht vorzulegen, um dadurch die eigene höhere Prüfung und Entscheidung zu erleichtern. Zugleich glauben wir aber unmaasgeblich, daß wir dann am zweckmäßigsten unsere Pflichten erfüllen werden, wenn wir bei der Auseinandersetzung der Gründe mit derjenigen Offenheit zu Werke gehen, welche, gleichweit entfernt von eigensüchtigen Anmaaßungen und von übertriebenem Mißtrauen, sich in den der Wahrheit eigenen Grenzen der Bescheidenheit hält.

a) Die erste böse Folge, welche aus den Frohndiensten entsteht, und die sich nicht bloß auf die ehrwürdige Klasse der dienstpflichtigen Unterthanen erstreckt, sondern sich selbst durch den ganzen Staatshaushalt äussert, ist:

eine höchst zweckwidrige Betreibung des ganzen landwirthschaftlichen Gewerbes.

Es ist eine bekannte Sache, wie viel

aa) bei diesem Gewerbe von der Ordnung abhängt, worin es betrieben wird, und wie man sich dann nur belohnende Vortheile von demselben zu versprechen hat, wenn alles zu rechter Zeit geschieht. Allein wie kann dieses bei Frohndiensten erreicht werden? — Der Bauer ist nicht Herr seiner Zeit; vorzüglich ist dies aber der Fall, wenn er seinem Gutsherrn ungemessene Frohnen leisten muß. Er mag sich den besten Plan zur Verbesserung seiner Wirthschaft entwerfen; er mag, wie er will, mit sich zu Rathe gehen, und nach der reiflichsten Überlegung vorher bestimmen, in welcher Ordnung er seine Felder am zweckmäßigsten zu bebauen im Stande ist; sobald es auf die Ausführung dieses Plans ankommt, so wird er von allen Seiten daran gehindert. Er überlegt am Abend vorher, was er am folgenden Tage am besten vornehmen kann, weil ihn dieser oder jener Umstand in der Witterung u. s. w. dazu auffordert. — Kaum hat er aber sich fest entschlossen und das Nöthige dazu angeordnet, so wird er auf den andern Morgen zum Frohndienst bestellt. Diese Erfahrung hat er nur zu oft schon gemacht. Die beständige Ungewißheit, worin er lebt, wirkt stärker auf seine Entschlüsse und Handlungen, als es zum Besten seines Hauswesens räthlich ist. Sie macht ihn mißmüthig und verdrossen. Er denkt nicht mehr mit der Theilnahme an die Verbesserung seines Zustandes;

da er augenblicklichen Störungen beständig entgegen sieht. Er wird gleichgültiger und nachläßiger in seinen Arbeiten, denn er muß ja die wenigen ihm übrig bleibenden Stunden gewissermaaßen herausreissen, um für seinen Herrn die Abgaben, und für seine Familie Brodt zu erwerben. Aber nicht blos die Ungewißheit, sondern auch wirklicher Mangel an Zeit, hindert ihn

bb) seinen Feldbau so zu treiben, wie er es sollte, um sich, und durch ihn dem Staate die äußerst großen Vortheile zu verschaffen, die durch ein wohleingerichtetes Landwirthschaftswesen zu erhalten möglich sind. Diesen Mangel an Zeit empfindet auch der Bauer in denjenigen Gegenden, wo er nur gemessene Frohndienste zu leisten hat, wo er also weiß, wie viel und an welchen Tagen er für seinen Gutsherrn arbeiten muß.

So giebt es mehrere herrschaftliche Bauern, die jährlich an 104 Tagen mit 4 Pferden Frohndienste zu thun verbunden sind. Rechnet man nun die Zeit im Winter, wo für die Ackerwirthschaft wenig geschehen kann; rechnet man die vielen Sonn- und Festtage, ferner die Zeit, wo der Bauer durch üble Witterung u. dgl. am Arbeiten gehindert wird; die vielen Land- Jagd- und Kriegesfuhren, mit dem er überdies belastet ist, und bringt alles nur mäßig

in Anschlag, so bleiben ihm kaum einige 60 Tage im Jahre zur Besorgung seines eigenen Hauswesens übrig.

Wie ist es aber möglich, in so kurzer Zeit eine so große Anzahl von Aeckern, wie bei den meisten von unsern großen Bauerhöfen sich befinden, so zweckmäßig zu bearbeiten, als es eigentlich Pflicht wäre, um den möglich größten Ertrag zu erhalten? Wie ist besonders für unsere Provinzen, bei dem fast durchgängig fetten Leimboden möglich, den Acker so zu pflügen, zu eggen und zu besäen, wie es durchaus nothwendig ist, wenn man sich von seiner Arbeit einen glücklichen Erfolg versprechen will! — Die Bauern eilen deshalb, und sind durch die angegebenen Umstände dazu gezwungen, um ihr Saatgetreide unter die Erde zu bringen; um die Art und Weise können sie sich aber nicht bekümmern.

Was dem Ackerbau aber noch mehr schadet, und was als eine Folge der Frohnen angesehen werden muß, ist

cc) daß das Feld nicht zu rechter Zeit bestellt werden kann.

Die herrschaftlichen Pächter, die nur auf ihren Nutzen sehen, und auf den Bauer durchaus keine Rücksicht nehmen, fordern diesen oft in denjenigen Augenblick zur Arbeit auf, die vielleicht die einzigen

sind, worin es möglich ist, den Acker gehörig zu bestellen. Dieses ist denn ein wirklicher Verlust für ihn, der durch nichts wieder ersezt werden kann. Nehmen wir z. E. den Fall, der sich sehr oft ereignet, daß der Bauer heute einige Äcker zum zweitenmahle im Frühling gepflügt hat, weil die Witterung ihm dazu günstig war, und daß er sie am folgenden Tage eggen will, dieses aber nicht kann; weil er unvermuthet zur Frohne aufgefordert wird. Fällt nun übele Witterung ein, und die Furchen werden durch den Regen festgeschlagen, oder er wird durch andere Zufälle gehindert, das angefangene Geschäfft der Bestellung fortzusetzen, so wird es ihm am Ende unmöglich, das Land durch Eggen und Walzen so zu bearbeiten, als es nothwendig ist, um sich Hofnung auf eine reichliche Erndte zu machen. Der Boden, wenn er leim- oder thonartig ist, läßt sich unter den angegebenen Umständen nicht mehr bändigen; es bleiben große Strecken von den Furchen stehen, die durch keine Gewalt klein gemacht werden können. Im leichten Sand oder Mittelboden ist der Erfolg zwar von anderer Art, allein der Schaden immer unvermeidlich, wenn die Bestellung desselben nicht zu gehöriger Zeit geschieht. Wagt es der Bauer dennoch, und muß er, aus Noth dazu gezwungen, die weitere Bearbeitung seiner Felder vornehmen, so darf er dreist darauf rechnen, daß er kaum die Hälfte aus dem

Ertrage erhält, den er sonst erhalten haben würde.

Bei dieser Lage der Sache läßt es sich nun wohl erwarten, daß der Bauer, der seine Ackerwirthschaft nicht zweckmäßig besorgen kann, für seinen Dienstherrn eben so wenig thun wird. Auch dieser leidet, und gewiß eben so beträchtlich, wie jener. Der mismuthig gemachte Fröhner wird eilen, so viel man es ihm nur erlaubt, um mit den ihm aufgegebenen Arbeiten fertig zu werden. Bedenkt man, wie groß die gewöhnliche Disharmonie zwischen den herrschaftlichen Pächtern und den Dienstleistenden ist, so kann man es sich leicht erklären, wie wenig selbst durch die strengste Aufsicht über die lezten etwas auszurichten möglich ist, und wie sehr sie freie Hände behalten, um ihre Arbeiten recht schlecht zu machen. — Das bestätigt leider auch die tägliche Erfahrung.

So leiden also beide Interessenten, sie, die von ihren Getreidefeldern eben so reiche Erndten zu erwarten berechtiget wären, als von ihren Gärten, wenn sie wie diese angebauet würden; zumahl da es wohl ausgemacht gewiß ist, daß die Fruchtbarkeit des Bodens sich ausserordentlich weit treiben läßt, wenn der Fleiß des Landmanns nicht ermüdet. Und so tragen die Felder schlechtere Früchte; der

Zehnte fällt um vieles geringer aus, der Staat verliehrt beträchtliche Summen, und für eine zweckmäßige Vermehrung des Nationalvermögens geschieht auch in diesem Falle das nicht, was eigentlich dafür geschehen sollte.

b) Zur zweiten schädlichen Folge, woran die Frohndienste hauptsächlich mit Schuld sind, rechnen wir den aus der unnüzen Zeitverschwendung entstandenen und fast durchaus unter unsern Bauern herrschenden Müssiggang.

Es ist bekannt, daß ein großer Theil von unsern Dienstpflichtigen erst einige Stunden fahren müssen, ehe sie an Ort und Stelle kommen, wo sie den Dienst verrichten sollen. Sie nehmen sich dabei so viel Zeit, als sie nur können; kommen sehr spät an; ihr Vieh ist zum Theil vorgeblich, zum Theil aber auch wirklich, besonders bei schlechten Wegen abgetrieben worden; man muß es also füttern, damit es sich wieder erholen könne. Geht es endlich an die Arbeit, so wird dieses Zaudern fortgesetzt, und man leistet das nicht zur Hälfte, was man ganz leisten könnte und sollte.

Wird dieser wirklich unnüze Zeitverlust, der weder dem Dienstherrn, noch den Dienstpflichtigen etwas nüzt, nur zu einem mäßigen Preiße ange-

schlagen; so muß man sich wundern, daß man nicht schon längst auf den Gedanken gekommen ist, ein solches Institut abzuschaffen, was dem Staate einen solchen beträchtlichen Schaden verursacht. Nimmt man dazu, wie sich der Bauer allmählich an dieses schädliche Nichtsthun gewöhnt, wie sich diese Nachlässigkeit vom Vater auf den Sohn fortpflanzt, wie man es in der eigenen Haushaltung nicht besser macht, als man es nun ein Mahl gewohnt ist, wie alle Kraft und jene Frucht des unermüdeten Nachdenkens und Forschens, die Industrie, ganz erstickt wird, wie endlich jedes Gefühl für Sittlichkeit verlohren geht; so muß man es noch unbegreiflicher finden, daß man nicht schon früher alles aufgeboten hat, um Mittel zu erfinden und anzuwenden ein so allgemein verderbliches Uibel für den Staat auszurotten.

Was noch mehr für die Abschaffung der Frohndienste spricht, ist:

c) Der Bauer wird dadurch genöthiget einen stärkern Aufwand zu machen, und überdies zu solchen Ausgaben verleitet, die allmählich sein ganzes Wirthschaftswesen in Verfall bringen müssen.

Gewöhnlich schränkt er sich zu Hause sehr ein, und nimmt mit dem Wenigen vorlieb, was er verzehren kann, ohne sein Vermögen übermäßig anzugreifen. Geht er aber zur Frohne, so ist er

damit nicht zufrieden, sondern er verlangt mehr, und es wird alsdenn an Lebensmitteln so viel mit auf den Weg genommen, wovon seine ganze Familie einige Tage sehr bequem leben könnte. So war es von ieher bei ihm der Gebrauch, und hierin etwas abzuändern, dazu wird er sich schwerlich verstehen, weil die Gewöhnung zu mächtig auf ihn wirkt.

Rechnet man nun zu diesem Aufwande noch alles dasienige, was er für das Zugvieh, für Wagen und Geschirre ꝛc. mehr ausgeben muß; bedenkt man wie viel an diesen durch üble Witterung, schlechte Wege u. dgl. verdorben wird, nimmt man einige Vortheile dazu, die unwiederbringlich verlohren gehen, z. E. ein großer Theil des Düngers, der verschleppt wird; so ist der durch alles dieses angerichtete Schade gewiß bedeutend genug, um ebenfalls als Grund für die Abschaffung der Frohndienste zu gelten.

Wie sehr aber endlich unsere Gutsherrn selbst, wenn nicht ganz von der Schädlichkeit, doch gewiß von dem wenigen Nuzen der genannten Dienste überzeugt sind, dies beweißt ia

d) der Umstand zur Genüge, daß sie dieselben bei allen Kauf- und Pachtanschlägen eben so gering noch ansezen, als es vor einigen hundert Jahren geschah.

Giebt man hiedurch nicht deutlich zu erkennen, daß jene Leistungen keinen reellen Werth haben? daß zwischen dem, was man durch sie beabsichtiget, und was man durch sie wirklich erhält, gar kein Verhältniß Statt findet? — Alle Preise der Dinge sind gestiegen, und zwar dieses sowohl nach ihrem innern Werth, als nach der grössern Menge des Geldes, welches seit der angegebenen Zeit in Umlauf gesezt worden ist. Bei den Frohndiensten hingegen ist in diesem Stücke nicht die geringste Veränderung vorgegangen. Eine wirklich auffallende Erscheinung, die zu mannichfaltigen Betrachtungen Anlaß geben könnte, wenn anders hier der Ort dazu wäre!

Nehmen wir aber nur das, was unmittelbar daraus hervorgeht: da der Werth der Frohndienste im Verhältniß jener Zeiten um nichts zugenommen hat, so ist er iezt um so viel noch geringer als er ehemals war, da der Preiß aller übrigen Dinge grösser geworden ist. Wird diese Betrachtung nur einigermaaßen fortgesezt, so muß man erstaunen, daß die Gutsherren nicht von selbst schon auf den Gedanken gekommen sind, Verbesserungen bei dieser Sache vorzunehmen, oder zum wenigsten solche zu veranlassen, da alles doch nur von ihrem Willen abhängt, und alle eintretenden Hindernisse so leicht gehoben werden könnten. Allein so schwer hält es, auch bei den

Uiberzeugung des Bessern, von dem Wege sich zu entfernen, worauf man alles fortgehen sieht!

Eben so muß uns

e) noch eine Erfahrung, die man in mehrern Ländern gemacht hat: daß nämlich mehrere Bauern, die durch schlechte Wirthschaft ganz zu Grunde gegangen waren, wieder in die Höhe gebracht worden sind, als man sich von ihnen die Dienste im Gelde bezahlen ließ, von der Wahrheit überzeugen, daß die durch Umstände erschlafte Thätigkeit des Bauern nur dadurch wieder geweckt werden kann, wenn man ihr einen grössern Kreiß des Wirkens, und zwar zum unmittelbaren eigenen Besten verschafft.

Daß diejenigen Gutsherrn unter den angegebenen Umständen ganz richtig geschlossen haben, beweißt die Erfahrung. Allein die Erscheinung läßt sich auch recht gut aus der eigenthümlichen Natur des Menschen erklären. Er arbeitet denn am eifrigsten, wenn er weiß daß sein und der Seinigen Wohlseyn unmittelbar dadurch befördert wird. Seine Kräfte sind gelähmt, sobald er sie nur für Andere anwenden muß. Jene Bauern kamen sicher in ihrem Wirthschaftswesen zurück, weil ihre Thätigkeit durch eine lange Gewöhnung nur für Andere arbeiten zu müssen, allmählich gehemmt wurde. Man

schaffte die Ursache weg, oder man hob die Frohndienste auf, und ganz andere Folgen zeigten sich auf ein Mahl. Die vorher an Trägheit und Müssiggang Gewöhnten, waren jezt gezwungen sich mehr anzugreifen; weil sie eine grössere Summe an baarem Gelde erwerben mußten, um ihren Gutsherrn die schuldigen Abgaben bezahlen zu können. Sie nüzten also nicht nur die Zeit, welche sie durch die Abschaffung der Frohndienste erhalten hatten, sondern gewiß auch alle übrigen freien Augenblicke, weil sie bald bemerkten, daß sie durch ihren Fleiß ihren Zustand und besonders ihr Vermögen verbesserten.

Spricht wohl etwas mehr für die Abschaffung der Frohndienste als dieses? zumahl da auf diese Art nicht nur der Staat, sondern, was das Nämliche ist, jedes Individuum an vermehrter Selbstthätigkeit und Sittlichkeit gewinnen muß?

Doch wir übergehen alle übrigen Gründe, die wir anzuführen im Stande wären, da diese gewiß schon hinlänglich sind unsere aufgestellte Behauptung vollkommen zu rechtfertigen. Wenn also alles das, was auf den Privat und öffentlichen Haushalt einen höchst schädlichen Einfluß hat, was den Werth der Güter verringert, was die Summe der Uibel, welche den Bauernstand trift, um vieles vermehrt, und fast unerträglich macht, wenn dies in jedem

Staate abgeschafft werden muß, von den Frohndiensten aber alle diese schädlichen Folgen entstehen, so ist es wohl nicht bloß räthlich, sondern selbst Pflicht, sie wenigstens soweit einzuschränken, daß alle jene Wirkungen nicht mehr daraus hervorgehen können.

Man wird uns zwar

a) den Einwurf machen, daß die Frohndienste schon in verschiedenen Ländern abgeschaft worden sind, daß sie aber, wenn man dem öffentlichen Gerüchte, und den häufigen Klagen der Bauern Glauben beimessen soll, nicht den gewünschten Erfolg gehabt haben, den man mit Recht davon erwartete.

Allein, selbst zugegeben, daß jenes Gerücht wahr, und die Klagen der meisten Landwirthe wirklich laut geworden sind, dies beweißt, wie sich bald zeigen läßt, nicht das geringste für die Frohndienste, und schwächt keinen einzigen von den wider dieselben aufgeführten Gründen. Die Bauern sind im Anfange fast niemals mit einer öffentlichen Anstalt zufrieden, wenn ihr Zustand dadurch verändert wird, und wäre sie auch noch so wohlthätig. Wenn hie durch also die von denselben geführten Klagen schon verdächtig werden, und hieraus sich noch nicht erweisen läßt, daß die mit ihnen vorgenommene Ver-

änderung wirklich nachtheilig für sie sey, so müssen uns hievon folgende Thatsachen noch mehr überzeugen.

Man untersuche nur den Grund der Klagen genau, und man wird bald finden, daß er weniger in der Sache selbst, als in der Art ihrer Ausführung liegt. Den Bauern ist durch die Abschaffung der Frohndienste eine Last abgenommen worden; allein daraus, daß man sich nun die Dienste im Gelde bezahlen läßt, ist eine neue Last entstanden, die noch weit drückender als die vorige ist. Nur die wenigsten wissen, was sie mit der erhaltenen Zeit anfangen sollen. Bis jezt noch an keine Regelmäßigkeit und Ordnung in ihren landwirthschaftlichen Geschäfften gewöhnt, betrachten sie jeden freien Augenblick als völlig überflüssig. Es geschieht also wenig mehr wie sonst. Woher sollen sie aber nun am Ende des Jahrs das Geld nehmen, was sie ihren Gutsherrn zu zahlen schuldig sind? — Sie müssen mehr wie sonst an Getreide verkaufen, ohne solches gewonnen zu haben; kommen sicher in ihrem Hauswesen immer weiter zurück; äussern endlich ihre Unzufriedenheit laut, suchen aber den Grund derselben nicht in sich selbst, sondern in der Veränderung, die mit ihnen vorgenommen worden ist, ohne zu bedenken, daß diese gewiß wohlthätig für sie gewesen seyn würde, wenn sie anders zu Werke gegangen wären,

und die gewonnene Zeit zur Verbesserung ihres Gewerbes angewendet hätten.

Dies alles ist der Fall bei unsern Nachbarn, wo die Frohndienste vor einigen Jahren abgeschafft und in eine Geldabgabe verwandelt worden sind. Aus den angeführten Thatsachen, ergeben sich aber für uns folgende wichtige Resultate. Mit dem blossen Abschaffen jener Dienste ist eigentlich noch nichts geschehen, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß der Bauer seine überflüssige Zeit auf eine vernünftige Art zu seinem Besten verwende. Man muß ihm also nicht nur zeigen, wie er sein Gewerbe verbessern und den Ertrag seiner Grundstücke erhöhen könne, sondern man muß ihm auch Gelegenheit zum Nebenverdienst verschaffen, und ihm vorzüglich zu solchen Beschäfftigungen die Anweisung geben lassen, die er ohne viele Mühe erlernen kann, und wobei er von allen seinen Hausgenossen unterstüzt wird. Nach diesem möchte auch folgende Wahrheit wohl nicht zu bezweifeln seyn, daß das Verwandeln der Frohndienste in eine einfache Geldabgabe sich nicht durchgängig anwenden läßt, sondern immer solche Landwirthe voraussezt, die ihr Gewerbe vollkommen gut verstehen, bei denen der Sinn zum Verbessern schon erweckt worden ist, und deren Lage es erlaubt von ihren Fertigkeiten Gebrauch zu machen; wie das alles der Fall bei den Bauern war, von welchen wir vorhin redeten.

Wir übergehen übrigens alles, was sich über diesen Gegenstand noch sagen liesse; da wir uns theils zu weit von dem uns vorgesezten Zweck entfernen würden, theils aber auch noch auf einige andere Einwürfe zu antworten haben, die beim ersten Anblicke weit wichtiger zu seyn scheinen, als der, welcher so eben, wie wir glauben, hinlänglich widerlegt worden ist.

Zu diesem rechnen wir,

b) daß man für die Beibehaltung der Frohnen den Saz aufstellt: sie verschafften dem Bauern die Gelegenheit, auf den großen Höfen manches zur bessern Betreibung seines Gewerbes zu lernen, was er denn nicht mehr könnte, wenn er einzig und allein auf den Anbau seiner eigenen Felder eingeschränkt würde.

Wahr ist es, daß auf den Domainen und adelichen Gütern sehr leicht Versuche im Grossen angestellt werden können, daß der Bauer hier manche Wahrheit, manchen vortheilhaften Handgrif practisch erlernt, und so, ohne daß er weiß wie, zum Nachahmen geleitet, und folglich dahin gebracht wird, sein Gewerbe besser wie sonst zu betreiben. Allein, antworten wir, gehen denn alle diese Vortheile für ihn verlohren, wenn die Frohndienste abgeschafft werden? Wird er denn dadurch auf ein Mahl ausser

aller Verbindung mit herrschaftlichen Pächtern und andern Gutsbesizzern gebracht? oder ist nicht vielmehr sein Verhältniß gegen diese nur anders bestimmt worden, so daß sie den ehemaligen Fröhner nunmehr als freien Mann ansehen müssen, dessen Dienste mit baarem Gelde zu bezahlen, oder auf eine andere Weise zu entschädigen sind? Oder können die genannten Personen diese Dienste alsdenn entbehren und sich ohne sie behelfen?

Wir müssen uns billig wundern, daß man es sich nur je hat einfallen lassen können, einen solchen Einwurf zu machen, und als eine untrügliche Wahrheit aufstellen, deren Nichtigkeit sogleich dargethan werden kann.

Von weit grösserem Gehalte ist der Einwurf, den man gegen die Abschaffung der Frohndienste macht: daß wir sie nämlich

c) wegen der mannichfaltigen großen Anstalten, die in jedem Staate nothwendig wären, als Heerstraßen, Brücken, öffentliche Gebäude u. dgl., so auch wegen der Fuhren für das Militär u. s. w. nicht entbehren könnten.

Es läßt sich zwar hievon die absolute Nothwendigkeit nicht zeigen, indem die Erfahrung gerade das

Gegentheil aufstellt, und durch Beispiele aus der wirklichen Welt zu beweisen möglich ist, daß alle jene Arbeiten geschehen können, ohne daß man Fröhner dazu braucht. So giebt es z. E. nirgends bessere Heerstrassen, Brücken u. s. w. als in England, und doch weiß man dort nichts von Frohndiensten.

Allein wir müssen offenherzig gestehen, daß wir dessen ungeachtet für die gänzliche Abschaffung der Frohnen, besonders was die eben genannten betrift, nicht stimmen können. Diese sind mit dem Wesen unserer Staatsverfassungen so genau verbunden, daß, ohne eine Hauptreform bei diesen zu unternehmen, keine Veränderung mit den gedachten Frohnen vorgenommen werden darf.

Nehmen wir, um unsere Behauptung zu beweisen, nur den Fall mit den öffentlichen gepflasterten Wegen. Daß wir sie nicht entbehren können, bedarf keines Beweises. Allein was soll zur Anlegung derselben geschehen? Soll die Staatskasse das nöthige Geld dazu vorschiessen? oder sollen, wie es bei uns bisher gewesen ist, die Landstände und Unterthanen dazu ihren Beitrag geben, und die Bauern Frohndienste und Vorspan geben? Im ersten Falle müssen die Unterthanen schon ein Mahl so stark mit Abgaben belegt worden seyn, daß die Staatskasse zu dergleichen öffentlichen Anstalten einen Vorschuß

zu thun im Stande ist, oder dieser muß durch ausserordentliche Steuern wieder aufgebracht werden. Das Erste findet bei uns nicht Statt; und das Andere würde ebenfalls mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verknüpft seyn. Also kann bei unserer gegenwärtigen Verfassung kein anderer Ausweg getroffen werden, als daß der bisherige unverändert bleibt. In allen übrigen Fällen, wo zur Errichtung irgend einer öffentlichen Anstalt u. s. w. Frohndienste üblich gewesen sind, läßt sich auf die nämliche Art bald zeigen, daß wir zur Erreichung des beabsichtigten gemeinschaftlichen Zwecks derselben nicht entbehren können, ohne zugleich das Wesen unserer Staatsverfassungen zu verändern.

Wir stimmen also zwar

für die Abschaffung der Frohndienste, doch nur unter den gegebenen Bedingungen: daß diejenigen beibehalten werden, welche wir nach der gegenwärtigen Lage der Dinge noch nicht entbehren können, als alle Bau- und Deputatholzfrohnen in die fürstliche Residenz, alle Kriegs- und Landfuhren.

Doch wünschen wir, daß die bisherigen Jagdfrohnen ebenfalls abgeschafft werden mögen; weil nicht nur alle die angeführten Gründe auch auf diese Art von Frohnen sich anwenden lassen, sondern überdies auch manche andere Ungerechtigkeiten dabei

vorzugehen pflegen, gegen welche nur das vorgeschlagene Mittel kräftig wirken kann.

Nunmehr eilen wir zur Beantwortung der uns gnädigst vorgelegten zweiten Frage, bei der wir um so kürzer uns fassen können, da es bei derselben sehr leicht ist, jedem Zweifel zu begegnen, so bald nur von einem richtigen Princip ausgegangen wird.

Wir stellen also als Grundsaz hier auf

ad 2) daß die bisherigen Frohndienste in ein solches Surrogat verwandelt werden müssen, wobei weder die Gutsherrn in ihren bis jezt behaupteten Rechten gekränkt, noch die Dienstleistenden über die Gebühr gedrückt werden, und wodurch zugleich der beabsichtigte wohlthätige Zweck leicht und sicher zu erreichen möglich ist.

Daß dieses Surrogat

a) kein jährliches Geld = Quantum seyn dürfe, läßt sich bald aus der Natur der Sache, und aus den bisher gemachten Erfahrungen beweisen.

Bei der bisherigen Einrichtung der Steuern und Abgaben, welche der Bauer jährlich in baarem Gelde zu entrichten hat, wird es demselben schon

unendlich schwer, mit der Bezahlung zu rechter Zeit einzuhalten. Er muß oft sein Getreide für jeden Preiß losschlagen, und darf damit nicht warten, um sich dadurch einige Vortheile beim Verkaufe zu verschaffen. Sollten also die Frohndienste in eine jährliche Geldabgabe verwandelt werden, so würde man dem Bauer dadurch eine neue Last auflegen, die um so drückender für ihn seyn, und ihn selbst gegen die wohlthätige Anstalt einnehmen müßte, da, wie wir schon gezeigt haben, das baare Geld unter den gegenwärtigen Umständen so selten bei ihm ist, und so schwer angeschafft werden kann.

Uiberdies giebt das Geld keine feste Norm; weil es von der veränderlichen Menge des Goldes und Silbers abhängt, und sein Werth damit steigt und fällt. Es wäre also schon darum nicht möglich, eine solche Abgabe für immer festzusezen; sondern der darüber abgeschlossene Vergleich müßte nach einer Reihe von Jahren wieder durchgesehen und anders bestimmt werden, welches mit mannichfaltigen Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist.

Wir halten es demnach

b) für weit räthlicher, daß der Werth der bisherigen Dienste, nach einem Durchschnitt von 30 Jahren zu Gelde angeschlagen, $\frac{2}{3}$ davon zum Ansaz genommen, dieser nach dem mitt-

lern Marktpreise von 9 bis 10 Jahren auf Getreide berechnet, und solches als Grundabgabe auf die Güter gelegt werde.

Die Richtigkeit dieser Maasregel läßt sich bald erweisen. Daß die Dienste nicht nach dem Werthe, den sie eigentlich haben sollten, oder was die Bauern zu leisten im Stande sind, in Anschlag gebracht werden können, sondern nur nach dem, was die Dienstverpflichteten wirklich leisten, und wie die Gutsbesizer seit mehrern Jahren in Veräusserungsfällen die Frohnen in Anschlag zu bringen pflegen, versteht sich, ohne einen weitläuftigen Beweiß darüber führen zu dürfen, wohl von selbst; denn

aa) können die Berechtigten durchaus nicht mehr verlangen, als daß sie ganz für die Naturaldienste entschädiget werden. Es kömmt also bei der Berechnung nicht auf den möglichen, sondern auf den wirklichen Werth derselben an.

bb) Würden die Verpflichteten dadurch nicht nur zu stark und auf eine unrechtmäßige Art angelegt werden, sondern es läßt sich auch dabei kein Maasstab annehmen. Denn, wo will man anfangen und aufhören, um die Dienste eines jeden Einzelnen zu bestimmen, die er nach dem Maaße seiner Kräfte und seines guten Willens zu leisten im Stande ist?

Fer-

Ferner läßt sich ebenfalls sehr leicht darthun: daß nicht die ganze, nach einem Durchschnitt von 30 Jahren berechnete, Summe zum Ansaz genommen werden dürfe, wenn anders die Bauern sich gutwillig fügen, und durch eine zu große Strenge nicht gleich anfangs gegen eine Einrichtung eingenommen werden sollen, die doch einzig und allein den Wohlstand derselben beabsichtiget. Es ist dieses auch um so nothwendiger, da nach unserer unmasgeblichen Meinung, die Abgabe im Gelde wieder auf Getreide reducirt werden soll, und zwar nach einem mittlern Preise, der selten der wirkliche Marktpreiß ist: indem dieser, besonders nach den Erfahrungen der neuern Zeit, und bei unserm starken Getreidehandel immer höher angenommen werden kann; folglich doch ein grösseres Quantum herausgebracht wird, als eigentlich festgesezt worden ist. Und sollten auch alle diese Gründe nicht überzeugen, so glauben wir, es sey die vorgeschlagene Maasregel schon darum in Ausübung zu bringen, weil nur durch offenbare Mässigung, die von Seiten der Berechtigten gezeigt wird, die verpflichteten Interessenten ganz gewonnen werden können.

Daß aber endlich eine Abgabe im Getreide als das schicklichste Surrogat bei der Abschaffung der Frohndienste festgesezt werden müsse, ist nach unsern Einsichten keinem Zweifel unterworfen. Denn, es

ist eine bekannte Thatsache, daß sich nach dem Getreidepreise die Preise aller übrigen Dinge richten, und mit jenem steigen oder fallen. Sollen also die Gutsherrn nie zu kurz kommen, und will man zu gleicher Zeit bei der Abschaffung der Frohndienste solche Vorkehrungen treffen, die alle neue Untersuchungen für die Zukunft unnöthig machen, so muß man durchaus von dem angegebenen Grundsaze ausgehen, und den Preiß des Getreides, besonders der Körnerfrüchte nach einem Durchschnitt von mehrern Jahren, als Maaßstab zur Bestimmung der Abgabe, Statt der abgeschafften Frohndienste, annehmen.

Doch wird dadurch von uns noch auf keine Beweise behauptet, daß

c) die benannte Abgabe auch wirklich in Natur geleistet werden müsse.

Manchen Landwirthen, besonders denjenigen, die in einer beträchtlichen Entfernung von dem Orte der Ablieferung wohnen, wird sehr daran gelegen seyn, daß sie, Statt der Naturalabgabe, ihren Gutsherrn mit baarem Gelde befriedigen können. In einem solchen Falle muß es ihnen frei gelassen werden dies Lezte zu wählen, um auch hiedurch zu zeigen, daß man von Seiten der Dienstherrn gern in alles willigt, was dazu dienen kann, um

eine für den Staat so nüzliche Sache in Gang zu bringen.

Damit aber hiebei allen möglichen Streitigkeiten vorgebeugt werde, und keine Willkühr bei der Bestimmung des Preises Statt finde, so ist es durchaus nothwendig, ein für alle Mahl festzusezen: daß diejenigen, die ihren Gutsherrn kein Getreide in natura abliefern können oder wollen, solches nach dem jedes Mahl geltenden Marktpreise in baarem konventionsmäßigen Gelde zu bezahlen schuldig sind.

Übrigens glauben wir, müssen für diejenigen Bauern, welche bisher Spanndienste geleistet haben, sechs Zahlungstermine in einem Jahre, so wie für die Handfröhner wenigstens acht Termine angesezt werden, damit auch von dieser Seite den Unterthanen die Zahlung so leicht als möglich gemacht werde.

Daß endlich die Dienstpflichtigen bei diesen Zahlungen auf keine Remission oder irgend einen Nachlaß Anspruch zu machen berechtiget sind, dürfen wir um so mehr unerörtert lassen, da sich solches schon von selbst versteht, und in der Natur der Sache gegründet ist.

Schließlich würden wir uns hinlänglich belohnt finden, wenn wir durch gegenwärtige Beantwor-

tung der uns gnädigst aufgegebenen Fragen den höchsten landesväterlichen Wünschen entsprochen, und dadurch zur Realisirung (Wirklichmachung) einer sehr nützlichen Anstalt etwas beigetragen hätten.

Mit der Versicherung der tiefsten Verehrung ꝛc.

7) Bericht des Stadtmagistrats zu N. an die Kammer zu S., den unzulänglichen Fond der Stadtkasse betr.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Die gegenwärtige Lage unserer Stadtkasse macht es uns zur Pflicht, Ew. ꝛc. allerunterthänigst anzuzeigen:

daß wir nicht mehr im Stande sind, die auf jene Kasse angewiesenen Ausgaben zu bestreiten.

Die wiederholtem Klagen des Rechnungsführers, und sein Ansuchen, daß aus andern Kassen Vorschüsse geschehen möchten, um mehrere Rückstände bezahlen zu können, forderten uns auf, den Zustand der Kasse genau zu untersuchen, Einnahme und Ausgabe gegen einander zu vergleichen, um sowohl die Grösse der jährlich fehlenden Summe zu bestimmen, als auch die Ursachen eines solchen Mangels zu entdecken.

Wir haben in dieser Hinsicht einen summarischen Auszug aus den zehn nächst vorhergehenden gemeinen Rechnungsjahren fertigen lassen, und legen solchen

sub Litt. A.

allerunterthänigst bei. Doch mußten wir dabei besondere Rücksicht auf die Jahre 1792, 93 und 94 nehmen, und solche im Auszuge weglassen; weil in den genannten Jahren wegen eines neuen Brückenbaues u. s. w. die Ausgaben beträchtlich grösser waren, und das daher entstehende Deficit einigermaßen durch ausserordentliche Beiträge von Seiten der Bürger, gedeckt werden konnte, welches auch, wie aus der Beilage

sub Litt. B.

zu ersehen, in so weit erreicht worden ist, als das noch Fehlende von dem durch den erhöhten Brückenzoll zu erhaltenden Uiberschuß sehr leicht bezahlt werden kann.

Aus dem angeschlossenen summarischen Auszuge ergiebt sich aber: daß die jährliche Einnahme der gedachten Kasse ungefähr 2500 fl. betrage, die Ausgabe hingegen jene bei weitem übersteige, und eins ins andere gerechnet, wenigstens die Summe von 2700 fl. erreiche, folglich jährlich ein Mangel von 200 fl. beinahe immer gewiß sey.

Auf die Entdeckung der Ursachen eines solchen beträchtlichen Minus mußten wir nun um so begieriger seyn, da wir aus mehrern ältern Rechnungen ersahen, daß Einnahme und Ausgabe von jeher nicht nur in einem richtigen Verhältnisse sich befunden hatten, sondern in manchen Jahren auch ein Uiberschuß geblieben war, und erst seit 1797 der gedachte Mangel sich gezeigt hatte. Es wurden deshalb die nöthigen Untersuchungen angestellt, von denen wir aber hier nur die Resultate geben, und uns in Hinsicht des Weitern auf die

sub Litt. C.

beigelegten Kommissions-Protokolle beziehen.

Aus diesen ergiebt sich

a) daß die Kämmerei-Einnahme seit 1797 sich nicht nur überhaupt vermindert hat, sondern

b) die Ausgaben auch beträchtlich stärker geworden sind.

ad a) Was das Erste betrift, so haben wir vorzüglich dadurch beträchtlich an Einkünften verlohren, daß die Braunahrung, als ein Hauptgewerbe der hiesigen Gemeinde, sich gegen ehemalige Zeiten um vieles verringert hat.

Ohne uns auf eine weitläuftige Untersuchung der Ursachen einzulassen, können wir doch nicht um-

hin, allerunterthänigst zu bemerken: daß der Grund davon hauptsächlich in der Erlaubniß zu suchen ist, welche im gedachten Jahre den Königl. Aemtern gegeben wurde, nicht nur zu brauen, sondern auch ihr Bier an die Schenkwirthe in der Stadt zu verkaufen, ohne dabei gehalten zu seyn, die gewöhnliche Abgabe in die Kämmereikasse zu leisten.

Eine andere Quelle von Einkünften ist uns dadurch verstopft worden;

daß der Zoll in B. auf allerhöchsten Befehl auf das Dreifache erhöht worden ist.

Wir bescheiden uns gern, die Nothwendigkeit dieser Maasregel nicht beurtheilen zu können; so viel müssen wir aber offenherzig gestehen, daß die Lage unserer Stadt dadurch sehr verschlimmert worden ist. Fast alle Speditionsgeschäffte, wobei mehrere unserer Bürger ansehnlich gewannen, haben seit der Zeit aufgehört. Allein die Stadtkasse verliert dabei ebenfalls ansehnlich, indem besonders die sächsischen Fuhrleute eine andere Strasse durch das B — sche einschlagen, unsere Stadt umfahren, und so ihr den Brücken- und Wegezoll entziehen, der in ehemaligen Zeiten eine beträchtliche Einnahme ausmachte, vorzüglich damals, als der Handel nach der Schweiz, Tirol, Italien u. s. w. noch stärker war, als er jezt den Umständen nach seyn kann.

So haben wir auch ferner dadurch an Einkünften eingebüßt, daß im vergangenen Jahre ein fürchterliches Hagelwetter unsere Hauptwaldung gänzlich zerstört hat. Wir haben sogleich, wie sich der Unglücksfall ereignete, die schuldige Anzeige davon gemacht, und beziehen uns deshalb allerunterthänigst zur Bekräftigung des Gesagten, auf die damals überschickten Untersuchungsacten.

ad b) In Ansehung des zweiten Punktes, so dürfen wir nur anführen, daß von Ew. ꝛc. dem jedesmaligen Kämmerer eine Besoldungszulage von 50 fl. jährlich gnädigst bewilliget worden ist, und daß unsere Ausgaben in Hinsicht des Chausseebaues, nach den darüber erhaltenen gnädigsten Generalien, merklich erhöhet worden sind.

Durch dieses alles glauben wir aber unserer Schuldigkeit gemäß, einen genugthuenden Beweiß geführt zu haben, um Ew. ꝛc. zu überzeugen, und uns bei Allerhöchstdenenselben vollkommen zu rechtfertigen, daß wir auf keine Weise die jezige Unzulänglichkeit der Stadtkasse durch unsere Verwaltung verursacht haben.

Was endlich die Mittel betrift, welche wir nunmehr in aller Unterthänigkeit vorzuschlagen wagen, um ein richtiges Verhältniß unter Einnahme

und Ausgabe bei jener Kasse wieder herzustellen; so sind es folgende:

a) Die Stadt besizt an der N — Waldung eigenthümlich einen Plaz von ungefähr 50. Morgen. Dieser kann bis jezt selbst als Viehtrift nicht genüzt werden; weil der Boden theils mit Heide bewachsen, theils moorgründig ist. Mit geringen Kosten läßt er sich aber in Anbau bringen, welches gewiß auch in kurzer Zeit geschehen würde, sobald man ihn vertheilte, und an die Meistbietenden verkaufte, oder auf Erben und Zins gäbe. Nach der darüber angestellten Untersuchung Fol. 23 — 27 entscheiden die meisten Stimmen für das Erste als das Räthlichste bei der jezigen Lage der Sache.

b) Ferner gehört der Stadt ein Garten vor dem B — Thore, zwischen den Gärten der Bürger N. und N. gelegen und im Stadtlagerbuche unter N. 113 ausführlich beschrieben. Dieser Garten trägt, nach dem Fol. 28 ersichtlichen Rechnungsauszuge, jährlich an Pacht 40 fl., und könnte sehr leicht, da jezt die Grundstücke so ausserordentlich hoch im Preise stehen, um 1500 fl. verkauft werden. Dieses Kapital nur zu 4. p. C. angelegt, ungeachtet es auch möglich ist 5. p. C. zu erhalten, würde alsdenn einen Uiberschuß von 20 fl. jährlich geben.

Wir rechnen hierher

c) die Einführung eines höhern Pflasterzolls. Diese Maasregel ist um so nothwendiger, da durch das Umfahren hiesiger Stadt, aus den schon angegebenen Ursachen, unsere Kasse einen großen Theil ihrer sonstigen Einkünfte verlohren hat. Es findet die Sache aber auch um so weniger Bedenken, da in den benachbarten Städten doppelt so viel als hier den Durchfahrenden abgefordert zu werden pflegt. Weniger würden wir für die Fol. 36 mit in Vorschlag gekommene Erhöhung des Brückenzolls stimmen, ungeachtet es sich voraus sehen läßt, daß die mit Vicktualien, Holz u. s. w. handelnden Bauern darum unsere Stadt nicht vermeiden würden; allein sie würden ihre Produkte willkührlich erhöhen, und dadurch den Bürgern eine neue Last aufgebürdet werden, worüber sie sich mit Recht beschweren könnten. Wenn wir aber allerunterthänigst darauf antragen, daß die bisherige Abgabe des Pflasterzolls bis auf ein Drittel erhöht werde, so sind wir versichert, daß dieses in Verhältniß des zeitherigen Ertrags, der aus dem tabellarischen Auszug Fol. 43 ersichtlich ist, einen jährlichen Zuwachs von fast 100 fl. gewähren werde.

Wir sind übrigens vollkommen überzeugt, daß durch die vorgeschlagenen Mittel, die jährlichen Einkünfte

gewiß um mehr als 200 fl. werden erhöhet werden. Nach der angestellten Untersuchung und Prüfung unserer Lage von allen Seiten müssen wir aber zugleich offenherzig bekennen, daß wir keine andere Vorschläge, wodurch der beabsichtigte Zweck leichter und schneller erreicht werden könnte, zu thun im Stande sind. Wir wagen deshalb schließlich noch die allerunterthänigste Bitte, daß

Ew. ꝛc. gnädigst uns zu befehlen geruhen wollen, die in Vorschlag gebrachten Maasregeln, sobald als möglich ins Werk zu sezen;

und verharren ꝛc.

8) Bericht eine übertragenene Grenzberichtigung betr.

Ew. ꝛc. haben uns vermöge des höchstverehrlichen Kommissoriale vom 12. Nov. d. J. zur Beilegung der zwischen dem diesseitigen Fürstenthum und dem Fürstlichen Hause O. vorhandenen Grenzstreitigkeiten als Kommissarien gnädigst zu ernennen, und zugleich zu befehlen geruht:

mit den gegenseitigen Kommissarien über Ort und Zeit der Zusammenkunft die gehörige Rücksprache zu nehmen: dann uns dem gedachten Geschäffte nach der besonders uns ertheilten Instruktion zu unterziehen, und nach dessen Beendigung mit Beilegung der geführten Kom-

missionsacten unsern unterthänigsten Berichts und Gutachten zu erstatten.

Dem zu Folge haben wir uns mit den gegenseitigen Abgeordneten dahin vereiniget, in dem Orte M. als einem solchen, der ausserhalb der Grenze, aber doch in der Nähe der streitigen Gegenstände liegt, unsere Zusammenkünfte zu halten. Wir haben deshalb bei dem Herrn Grafen von S. als den Herrn des genannten Orts gemeinschaftlich und geziemend um die Erlaubniß dazu nachgesucht, und den Anfang der Unterhandlungen auf den 17. v. M. festgesezt. Nach dieser ersten Zusammenkunft, worin, nach vorhergegangner Beobachtung der herkömmlichen Formalitäten, sowohl die Art und Weise die Unterhandlungen zu betreiben, bestimmt, als auch die Führung der gemeinschaftlichen Protokolle ausgemacht wurde, beschäfftigten wir uns vom 18ten bis 30ten v. M. damit, theils die streitigen Oerter in Augenschein zu nehmen, theils die gegenseitigen Forderungen auszugleichen. Wir kehrten darauf am 3ten d. M. hier zurück, und versäumen keinen Augenblick, das Resultat der beendigten Unterhandlungen, in der Ordnung unterthänigst vorzulegen, daß wir nämlich

1) auf die in Vorschlag gebrachte Modification der Abschoßerhebung unser Augenmerk richten; dann aber die Verhandlung

2) über die sämmtlichen Grenzstreitigkeiten, wie auch über die damit in genauer Verbindung stehenden zweifelhaften Gerechtsame, auf die Art wieder vortragen, daß wir

a) diejenigen Punkte berühren, welche durch eine gemeinschaftliche Uibereinkunft vollständig ausgemacht und erlediget worden sind: denn

b) derjenigen erwähnen, bei welchen, aller angewandten Mühe ungeachtet, keine Vereinigung zu treffen möglich gewesen.

Was nun

ad 1) die Bewirkung der nähern Bestimmung der gegenseitig zu fordernden Abzugsgelder betrift, so gieng der uns deshalb ertheilte Auftrag hauptsächlich darauf hinaus:

genau festzusezen, von welchen Arten des Vermögens der Abschoß in Zukunft genommen werden solle, ob von allen ohne Unterschied, wenn solches von der einen oder der andern Seite die Unterthanen vererbt, geschenkt ꝛc. erhielten? oder ob gewisse Ausnahmen und welche? anzunehmen seyen? Wie viel Procente? ob die bisher üblichen? oder ob eine andere Ausgleichung getroffen werden könne? u. s. w.

Wir haben hierauf, wie das Weitere aus den beigefügten Konferenz-Protokollen Fol. 10-30 zu er-

sehen, alle Mühe uns gegeben, um die gegenseitigen Kommissarien von der Gerechtigkeit unseres bisherigen Verfahrens zu überzeugen, und sie zur Annahme des von uns vorgeschlagenen Mittels zu bewegen; allein ihre lezte Erklärung bestand bloß darin:

daß sie nur unter der Bedingung einwilligen könnten, wenn u. s. w.

Wir mußten um so mehr Anstand nehmen, uns auf diese Bedingungen einzulassen, obgleich die gegebene Erklärung im Ganzen genommen der unsrigen ähnlich zu seyn scheint, da einige gewiß nicht unbedeutende Bedenklichkeiten dabei eintreten, die in der Folge zu mannichfaltigen unangenehmen Irrungen Gelegenheiten geben könnten, wenn nicht schon jezt die strengste Rücksicht darauf genommen, und die verschiedenen möglichen Fälle genau bestimmt würden. Zu diesen rechnen wir:

a) daß die Brautschäze oder Mitgiften bei Verheirathungen gegenseitiger Unterthanen vom Abschosse nicht befreiet bleiben können, sobald u. s. w.

b) Glauben wir ebenfalls, daß, wenn eine dem Abschoß unterworfene Erbschaft verkauft worden, und nicht die Erbschaft selbst, sondern nur das Kaufgeld ausgeführt wird, der Abschoß nur von dem Kaufgelde entrichtet werden muß. Denn u. s. w.

Ob nun wohl ich der Hofrath M. der Meinung gewesen bin, daß es dem Sinne der höchsten Instrucktion gemäß sey, sich über die zuerst angegebene Bedenklichkeit wegzusezen, zumahl da die Fälle so äusserst selten sich ereigneten, daß gegenseitige Unterthanen sich wegen Verschiedenheit in der Religion verheiratheten, so habe jedoch ich der Kammerrath S. dieser Meinung aus triftigen Gründen nicht beitreten können, wie aus den zu den Acten gegebenen Promemoria Fol. ic. zu ersehen; und da überdies der zweite Punkt nicht auszumachen möglich war, so mußten wir uns begnügen, den von der andern Seite geschehenen Vorschlag zur weitern Uiberlegung anzunehmen, unterdessen die diesseitigen Gerechtsame gegen die gegenseitigen Anweisungen durch einen gesezmäßigen Widerspruch zu verwahren, die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes zu verabreden, und uns nach eingeholtem höchsten Befehl die Mittheilung unserer Erklärung vorzubehalten. Verbinden wir hiemit unser unterthänigstes Gutachten, so müssen wir auf der einen Seite gestehen, daß u. s. w. u. s. w.

Was

ad 2) Den zweiten schon vorher angegebenen Gegenstand unsres pflichtmäßigen Berichts betrift, so haben wir geglaubt, auf die Weise am besten unsern Zweck erreichen, und bei der Mannichfaltigkeit der Gegenstände am leichtesten eine Uibersicht des

Ganzen verschaffen zu können, wenn wir in folgender Ordnung dabei zu Werke giengen, indem wir nämlich unter der vorerwähnten Absonderung derjenigen Punkte, welche durch eine gemeinschaftliche Uibereinkunft beigelegt worden, von denjenigen, die bis jezt noch nicht zu vergleichen gewesen, bei jenen theils den Gegenstand der Differenz, und was in Absicht desselben uns vorgeschrieben, theils die deshalb genommene Abrede ganz kurz aufstelleten; bei diesen aber, ausser der genauen Beschreibung des streitigen Gegenstandes, und der Aufführung der Gründe für und wider, ebenfalls auch die lezte Erklärung von jener Seite und unser unmaasgebliches Gutachten gäben.

Nach diesem vorläufigen Entwurfe sey es uns nun erlaubt, zur Sache selbst überzugehen, und da nehmen wir gleich im Anfange

a) einen Hauptgegenstand, der von jeher zu mannichfaltigen Irrungen zwischen beiderseitigen Unterthanen Veranlassung gab, und jezt auch sehr viele Schwierigkeiten verursachte, der aber dennoch durch unser fortgeseztes Bemühen glücklich, und wie wir hoffen, zur gemeinschaftlichen Zufriedenheit auseinander gesezt worden ist. Er betrift nämlich die bisher streitig gewesene Grenze zwischen den Dörfern O. und P.

Nach

Nach den Vergleichs-Recessen von 1672 und 8 soll der Fluß W., der zwischen beiden genannten Oertern in sehr vielen Krümmungen fließt, wie aus dem davon aufgenommenen, und den Kommissionsacten Fol. — beigelegten Risse ersichtlich ist, die Grenze von dem diesseitigen Fürstenthume und dem O — schen Lande machen. Da er jährlich im Frühlinge und Herbst nach einem anhaltenden Regen aus seinen Ufern tritt, so hat er an vielen Stellen das alte Bette verlassen, und sich einen neuen Weg gebahnt. Dies ist vorzüglich der Fall auf der sehr beträchtlichen Gemeindeweide, die H.. genannt, gewesen, welche jenseits des Flusses dem Dorfe O. und diesseits dem Dorfe P. eigenthümlich zusteht. Daß der Fluß aber die Grenze auf die angegebene Art verrückt habe, ergiebt sich augenscheinlich aus der Vergleichung des alten und gegenwärtigen Risses, die auffallend von einander abweichen. Unsere Vorfahren, die weniger auf Viehzucht hielten, machten sich aus diesen Veränderungen nicht viel. Seit 20 Jahren hat sich aber die Lage der Sache sehr geändert. In beiden genannten Dörfern wird jezt eine starke Viehzucht getrieben. Die diesseitigen Unterthanen haben sich unter der Zeit sehr oft über Beeinträchtigungen in ihrer Hauptnahrung beschwert. Das Nämliche ist auch von jener Seite geschehen. Auch die ältesten Leute können sich nicht mehr entsinnen, welchen Lauf der

Fluß in ehemaligen Zeiten genommen hat; und aus den verlassenen Stellen ist es nicht mehr ersichtlich, weil der Fluß in einem seichten Bette fließt, was nach einigen Jahren mit Graß wieder überzogen wird, sobald er auf eine andere Seite hinströmt.

Dazu kommt noch, daß in beiden angeführten Oertern die landeshoheitlichen Rechte sowohl von unserer als von jener Seite, und zwar seit undenklichen Zeiten, ungestört ausgeübt worden sind. Die dadurch unter beiderseitigen Unterthanen verursachte und von jeher herrschende Spannung ist durch den Streit über die gedachte Gemeindeweide um vieles vermehrt worden, und giebt Gelegenheit zu ausserordentlich vielen Processen. Es war also wohl der Mühe werth, diese Quelle gemeinschaftlich und auf immer zu verstopfen.

Nach der desfalls erhaltenen höchsten Instrucktion, sind wir auch angewiesen worden, auf diesen Gegenstand besonders unser Augenmerk zu richten, und alles zu versuchen, um durch eine gütliche Uibereinkunft es dahin zu bringen, daß der Streit über denselben zum Vortheil beider Partheien beigelegt werde.

Dies ist uns, wie schon gesagt, ganz geglückt. Doch, ohne uns in eine weitläuftige Darstellung der

Verhandlung einzulassen, weil solche in den Kommissionsacten von Fol. — Fol. enthalten ist, sey es genug hier die Resultate der genommenen Abrede zu geben.

Wir sind

aa) gemeinschaftlich von dem Saze ausgegangen, daß der Fluß W. in Zukunft die Grenze nicht mehr bestimmen solle. Diese ist vielmehr

bb) ausserhalb der Feldmark der beiden gedachten Dörfer und zwar gegen Süden angenommen, und durch Grenzsteine, die in ziemlich grader Linie liegen, genau bezeichnet worden, wie aus der roth punktirten Linie auf dem angeschlossenen Risse zu ersehen ist. Dadurch sind nun

cc) die beiden Oerter O. und P. in das diesseitige Gebiet gekommen. Um aber

dd) die gegenseitigen gültigen Ansprüche gleichfalls zu bedenken, und den durch die genommenen Maasregeln auf der andern Seite entstehenden Verlust zu decken, sind wir gemeinschaftlich dahin übereingekommen, aus den Grenzdörfern R. S. T. eine gleiche Anzahl diesseitiger Unterthanen dagegen abzutreten, so daß also, wie aus der deshalb gepflogenen Unterhandlung Fol. — Fol. zu ersehen, von keiner

Seite ein eigentlicher Verlust weiter behauptet werden kann, u. s. w. u. s. w.

Was den

b) bisher streitig gewesenen Gegenstand betrift, nämlich die im O — schen Gebiete liegende L — r Waldung, worüber wir seit undenklichen Zeiten alle forstlichen Hoheitsrechte ausgeübt haben;

so machte derselbe um so weniger Schwierigkeiten, da es durch vieljährige Erfahrungen ausgemacht gewiß ist, daß bei der Ausübung jener Rechte das landesherrliche Interesse so wenig gewonnen hat, daß es gegen die gehabten Unkosten in keine Betrachtung kommen kann.

Wir haben daher, zu Folge des besonders darüber erhaltenen höchsten Auftrags, auch keinen Anstand genommen, die diesseitigen landeshoheitlichen Rechte über gedachten Wald an den Herrn Fürsten von O . . feierlichst abzutreten, doch nur unter folgenden Bedingungen:

daß dagegen u. s. w. u. s. w.

In Ansehung derjenigen Punkte, wobei, aller angewandten Mühe ungeachtet, bis jezt noch keine gütliche Uibereinkunft hat getroffen werden können, so bemerken wir unterthänigst:

a) daß von O — Seite in den zum hiesigen Fürstenthum gehörigen Oertern X. Y. Z. die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit noch immer verlangt wird.

Man beruft sich dabei, um diese Behauptung zu begründen,

aa) auf einen unfürdenklichen und ungestörten Besitzstand,

bb) auf ein besonderes Privilegium vom Kaiser N. N. wodurch den Fürsten von O . . der Blutbann über die genannten Oerter zuerkannt worden u. s. w. u. s. w.

Dagegen haben wir aber von unserer Seite folgende unumstößliche Gründe angeführt: daß

ad aa) der behauptete ungestörte Besitzstand durchaus noch nicht ausgemacht gewiß sey, indem nach einem vidimirten und den gegenseitigen Kommissarien vorgelegten Auszuge aus den Gerichtsacten des Amts zu N. in den Jahren 1746, 56 und 61 sich verschiedene Fälle ereignet hätten, wo selbst über O — sche Unterthanen in den gedachten Oertern, wegen ausgeübter Verbrechen, eine peinliche Untersuchung verhängt worden wäre, wie dieses selbst aus

Acten des jenseitigen Amtes zu M. sich ergeben müßte, welches man im Jahre 1756 in der Sache des bekannten Mörders R. um gewisse Nachrichten ersucht, die es auch gegeben hätte, ohne gegen das diesseitige Verfahren Einwendungen zu machen; ungeachtet solche hätten erfolgen müssen, da in dem angeführten Falle die Untersuchung dem lezt genannten Amte eigentlich zugekommen wäre, wenn man nicht stillschweigend unsere behaupteten Gerechtsame für gültig anerkannt hätte.

ad bb) Müßten wir offenherzig gestehen, daß, wenn auch das angeführte Privilegium vollkommen begründet wäre, wie wir nicht zweifelten, dennoch nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer von dem Blutbanne nicht immer auf die peinliche Gerichtsbarkeit geschlossen werden könnte; u. s. w. u. s. w.

Die gegenseitige lezte Erklärung bestand auf alle diese von uns vorgebrachten Gründe blos darin: daß man von den ein Mahl gemachten Forderungen unmöglich abgehen könne, weil die besonders deshalb erhaltene Instrucktion namentlich darauf hinwiese; folglich u. s. w.

Fügen wir endlich unser unterthänigstes Gutachten über die verschiedenen Punkte noch hinzu;

so glauben wir, daß in Ansehung des ersten Gegenstandes

ad 1) wenigstens in so weit nachgegeben werden könnte, daß u. s. w. u. s. w.

Doch, da wir schließlich über alles dieses unsere lezte Erklärung uns vorbehalten, und zugleich über das, was von unserer Seite anerkannt und zugestanden worden ist, feierlich erinnert haben, daß es bis dahin als noch nicht ausgemacht anzusehen sey, so überlassen wir es jezt Ew. ꝛc. welchen Entschluß Höchstdieselben hierauf zu fassen geruhen wollen, und ob derselbe von der höchsten Behörde unmittelbar, oder durch uns in einer nochmaligen Zusammenkunft den gegenseitigen Kommissarien bekannt gemacht werden solle.

Die wir mit der Versicherung der tiefsten Ehrfurcht beharren

Ew.

II. Entwürfe.

A. Uiber die Verbesserung des Gesindewesens in den Städten und Dörfern.

Die in dem Berichte Nr. 2. S. 248 erzählte Thatsache, wie auch manche andere eingelaufenen Klagen über die Verdorbenheit des Gesindes, sowohl in den Städten als Dörfern, besonders aber der Umstand, daß man fast allgemein über Mangel an hinlänglichen Gesezen, oder über Unzulänglichkeit und über die Hindernisse bei der Ausführung derselben, sich beschwert, bringen die höchste Polizeibehörde (Staatsrath, Generaldirecktorium ꝛc.) zu dem Entschlusse, eine Revision der bisherigen Gesindeordnungen in den verschiedenen Provinzen zu veranstalten. Es wird deshalb an sämmtliche Provincialbehörden (Kammern, Regierungen ꝛc.) rescribirt, und denselben der Befehl gegeben: über den Zustand des Gesindewesens in ihren Provinzen zu berichten, und zugleich Vorschläge zu thun, wie dasselbe gründlich und zum Besten des Ganzen verbessert werden könne. Diesem Auftrage zu Folge ergeht von allen Provincialbehörden ein gleicher Befehl an die denselben untergeordneten Polizeiinstanzen in den Städten und auf dem Lande. Besonders werden diese darauf aufmerksam gemacht, nicht nur den Zustand des Gesindewesens in ihren Bezirken genau zu beschreiben, sondern auch auf das

Lokale hauptsächlich Rücksicht zu nehmen, und ihre Vorschläge zur Verbesserung ganz nach diesem einzurichten; weil ohne dieses eine durchaus zweckmäßige Reform unmöglich sey, und alles nur Stückwerk bleiben würde.

Wir nehmen hier nur die eingelaufenen Berichte von einer Hauptprovinz, da in derselben, wegen ihres beträchtlichen Umfangs und ihrer verschiedenartigen Verfassung, die höchst mannichfaltigen Modificationen alle bei einander sind, die bei dem Gesindewesen in allen übrigen Provinzen einzeln angetroffen werden; so nämlich, daß man eine Uibersicht über das Ganze erhält, und sowohl die guten als schlimmen Seiten des Gesindewesens kennen lernt.

1) Bericht des Amts (Landraths, Kreisdirectors &c.) zu A. auf das &c. Rescript vom — den Zustand und die Verbesserung des Gesindewesens betr.

Der Bericht geht darauf hinaus:

a) Daß das Vermiethen des Gesindes im A — Kreise eine völlig freie Sache sey, und ganz von dem Belieben der dabei interessirten Personen abhienge. Der Dienstzwang sey aber nicht nur völlig unbekannt, sondern man gienge auch bei dem Miethen des Gesindes so

leichtsinnig zu Werke, daß ausser dem Dinggelde, was durch Observanz festgesezt sey, und einige Wochen vor dem Antritt des Dienstes gegeben würde, und dem Lohne, den man ebenfalls meistens als bekannt annähme, keine weitern Verabredungen getroffen würden; so daß weder die Dienstherrn wüßten, was sie zu fordern berechtiget, noch das Gesinde, was es zu leisten schuldig wäre.

b) Man wechselte ferner das Gesinde gewöhnlich alle halbe Jahr, und zwar Ostern und Michaelis. Dieser Umstand sey besonders zu beherzigen, indem er nicht nur deutlich zu erkennen gäbe, daß das Gesinde größten Theils nichts tauge, da es in so kurzer Zeit seine Stellen veränderte, und dies gewissermaassen schon Ton geworden zu seyn schiene, sondern weil auch manche andere böse Folgen daraus entständen; namentlich eine weitere Verschlimmerung des Gesindes zu fürchten sey, indem es sich immer mehr an das Lauufen gewöhnte, und unter den Umständen ein wechselseitiges Zutrauen zwischen denselben und den Herrschaften nicht entstehen könnte. Auch wäre es beinahe unmöglich, daß die Personen, die auf die Art zusammengebracht würden, und eine so kurze Zeit mit einander lebten, sich hinläng-

lich kennen lernten, so daß sie gemeinschaftlich, die in jeder Familie sich äussernden Mängel und Fehler duldeten, und sich einer nach dem andern zu bequemen suchte. Vielmehr müßte man die ganz natürliche Folge mit Bedauern wahrnehmen, daß die meisten Herrschaften ihr Gesinde als solche Personen betrachteten, die durchaus keine Rücksichten verdienten, und mit denen man verfahren könnte wie man wollte.

So wäre es

c) auch eine sehr zu tadelnde Sitte, daß es von dem Belieben der Dienstboten abhienge, das Dingegeld (Liedlohn) ohne Umstände den Herrschaften zurückschicken, und sich dann bei einem andern vermiethen zu können. Die Klagen über diesen Unfug wären fast allgemein; allein man hätte keine Rechtsmittel dagegen; weil die Landesgeseze in Absicht desselben nichts verordneten.

d) Der Lohn, der vierteljährig gezahlt würde, bestände theils in Naturalien, theils im baaren Gelde, und könnte willkührlich von den Dienstherrn erhöht oder verringert werden. Da aber die meisten Dienstboten die bedungenen Naturalien so anzusehen pflegten, als kosteten sie den Bauern nichts, so wären sie nicht nur sehr unmäßig in ihren Forderungen,

sondern suchten auch weit mehr zu erhalten, als ihnen eigentlich rechtlich zukäme. Dazu hätten sie mannichfaltige Gelegenheiten. Sie bebaueten z. E. den ihnen zum Leinbau bewilligten Acker theils mit mehr Sorgfalt, als alle übrigen, theils eigneten sie sich auch von dem Flachse der Herrschaft mehr zu, als sie gebauet hätten, welches beim Riffeln, Brechen u. s. w. sehr gut angienge, weil die Aufsicht bei diesen Geschäfften niemals so streng seyn könnte, als es die Umstände eigentlich verlangten; überdies auch der Bauer viel zu sorglos wäre, als daß er sich viel um dergleichen bekümmern sollte. So gienge es auch in allen übrigen Fällen beim Getreide u. s. w. zu. Es sey also durchaus nothwendig, hierin Vorkehrungen zu treffen, zumahl da die Moralität dieser Leute dabei zerstört und daraus für den Staat allmählich ein unersezlicher Schade entstehen würde. Auch könne das willkührliche Erhöhen und Verringern des Lohns nicht weiter geduldet werden; weil es die Herrschaften dann in ihrer Macht hätten, gutes Gesinde einander abspänstig zu machen, und diejenigen Bauern, die wegen ihres geringern Vermögens nicht so viel Lohn geben könnten, meistens mit dem allerschlechtesten Gesinde vorlieb nehmen müßten; anderer bösen Folgen nicht zu gedenken. Hiezu gehörte

e) noch ein Umstand, der nicht übersehen werden dürfte. Liefe nämlich das Gesinde während der Dienstzeit weg, die Ursache möchte seyn, welche sie wollte, so bekümmerte sich die Herrschaft wenig darum, und sähe ganz ruhig zu, wenn der entlaufene Dienstbote sogleich einen andern Dienst anträte, ohne deshalb eine Klage beim Amte anhängig zu machen. So weit sey dieser Unfug schon zur Mode geworden, daß sich keiner unter solchen Umständen mehr rühren wollte, wenn er auch den größten Schaden davon litte! — Es wäre nun wohl

f) sehr leicht abzusehen, daß keine Herrschaft daran dächte, dem Gesinde beim Abschiede ein Zeugniß des Wohlverhaltens zu geben. Es wäre deshalb auch keine der andern verantwortlich, wenn die Dienstboten sich in der Folge schlecht betrügen, die Herrschaften bestöhlen u. s. w. — Eine Hauptursache des schlechten Gesindes in dortiger Gegend sey aber endlich

g) der Mangel an Dienstboten überhaupt. Ehe diesem Mangel nicht abgeholfen würde, möchten wohl alle Vorkehrungen von Seiten der Regierung ziemlich unwirksam bleiben. Das Amt glaubt aber, daß demselben bei gegenwär-

tiger Lage der Dinge nicht abgeholfen werden könnte, besonders darum, weil es überhaupt an Menschen fehlte, und diejenigen, die noch dienen könnten, Gelegenheit genug hätten, sich auf eine andere Weise zu ernähren. Alles was also geschehen könnte, bestände nach seiner Meinung einzig und allein darin: daß

a) das Gesinde überhaupt mehr unter öffentliche Aufsicht gebracht, und die bisherige Willkühr sowohl der Dienstherrschaften als der Dienstboten gesezlich eingeschränkt würde. Dem Amte wäre also der Befehl zu ertheilen, daß es

aa) mit den Amtsvoigten eine öftere Rücksprache hielte, und sich von diesen alle Vierteljahre über den jedesmaligen Zustand des Gesindewesens einen gutachtlichen Bericht erstatten liesse.

bb) Alle Klagen der Herrschaften und Dienstboten gegen einander könnten ferner von diesen genannten Personen untersucht, und wenn möglich in Güte beigelegt werden. Wären die Gegenstände des Streits aber von der Art, daß sie eine schärfere Untersuchung verlangten, oder sich zu einer Geld oder Leibesstrafe qualificirten; denn müßte erst darüber an das Amt berichtet, und von diesem alsdenn, nach Befinden der Umstände, die Untersuchung der

Sache selbst vorgenommen werden. Uiber die leichtern und entschiedenen Fälle wäre aber die vorhin angegebene Bedingung zu erfüllen, und eine vierteljährige Anzeige hinlänglich. Durch diesen vorgeschlagenen Ausweg würde beiden Parteien das Klagen nicht nur erleichtert, sondern eine schnelle Entscheidung sey dabei möglich, worauf ausserordentlich viel ankomme.

Wenn so

cc) mit dieser Strenge, zugleich die Polizeiaufsicht über das Gesinde verdoppelt würde, so daß man das völlig untaugliche und nicht zu bessernde nach erfolgtem Urthel aus den Dörfern entfernte; dasjenige aber, was sich durch seine gute Aufführung auszeichnete, durch mäßige Geldprämien, die von den Geldstrafen zu nehmen wären, zu belohnen, und ganz für die gute Sache zu gewinnen suchte; denn müßten sich gewiß bald sichtbare Spuren auch von der innern Verbesserung des Gesindes zeigen, und der Einfluß auf das Ganze von großer Bedeutung seyn.

2) Gutachtlicher Bericht des Amts zu B. auf das rc. Rescript vom — die Verbesserung des Gesindewesens betr.

Das Amt macht ebenfalls, wie das vorige, eine auffallende Schilderung von der schlechten Be-

schaffenheit des Gesindes in seinem Bezirke. Besonders werden Klagen über die weiblichen Dienstboten geführt, wie diese die liederlichsten in der ganzen Gegend wären, ohne Ursachen aus dem Dienste liefen, zu Falle kämen u. s. w. Auch klagt man ebenfalls über Mangel an Gesinde. Die Hauptursachen desselben wären ein durch vieljährige Gewöhnung genährter Hang zum Müssiggange, und weil, vorzüglich die Kinder begüterter Bauern sich zu dienen schämten. Um diesen Hindernissen zweckmäßig entgegen zu wirken, macht das Amt folgende Vorschläge:

a) Sey es durchaus nothwendig, das Dingegeld gesezlich zu bestimmen, und zwar so: daß keinem Knecht mehr als 1 fl. und keiner Magd über 30 kr. gegeben werden dürfe; weil, wenn dieses den Herrschaften noch fernerhin überlassen würde, das Abspänstigmachen der Dienstboten nicht unterbliebe, und überdies auch das Geld gewöhnlich sehr schlecht angewendet, und als eine nicht zu achtende Kleinigkeit angesehen würde.

b) Das Nämliche müßte auch in Hinsicht des vierteljährigen Lohns Statt finden; da das willkührliche Steigern desselben eine Hauptquelle von der Verdorbenheit des Gesindes sey. Denn es würde nicht nur der Eigennuz desselben

ben auf eine ungebürliche Art geweckt, sondern das schlecht besoldete beriefe sich beständig auf die Herrschaften, welche mehr bezahlten, ohne zu bedenken, daß nicht alle, schon ihres Vermögens wegen, einen gleich großen Lohn geben könnten. Es vernachlässigte deshalb den Dienst, thäte alles mit Widerwillen, und suchte vorzüglich alle Schleifwege auf, um endlich eine Stelle nach Wunsche zu erlangen, wodurch denn am Ende selbst Uneinigkeiten unter den Familien gestiftet würden u. s. w. u. s. w. Dies sind die Gründe, welche das Amt bewegen

c) in Ansehung des Lohns folgenden progressiven Gang vorzuschlagen.

aa) Jeder Knecht muß mit x Gulden, und jede Magd mit y Gulden zu dienen anfangen.

bb) Ist die Herrschaft mit ihnen im ersten Jahre zufrieden, und kann auf eine legale Weise gegen das Betragen derselben nichts vorbringen; so ist sie verpflichtet, im folgenden Jahre den Lohn um 1 Gulden zu erhöhen.

cc) Geht der Knecht oder die Magd in den ersten 2 Jahren aus dem Dienste, oder schickt sie die Herrschaft wegen ihrer schlechten Aufführung weg, so ist der folgende Dienstherr gehalten, den Lohn mit x oder y Gulden wieder anzufangen.

dd) Verläßt der eine oder die andere den Dienst nach 3 Jahren, und die Herrschaft kann ihnen ein Zeugniß des Wohlverhaltens mitgeben: so muß die folgende Herrschaft den Lohn mit z Gulden fortsezen, gerade so wie es die vorige gethan hätte, wenn die Dienstboten geblieben wären.

ee) Geht der Knecht oder die Magd nun unter 3 Jahren aus dem Dienste, so muß die folgende Herrschaft ebenfalls mit z Gulden Lohn wieder anfangen.

ff) Hat aber der eine oder die andere 3 Jahr ausgehalten, so fängt der folgende Dienstherr mit z + a Gulden an, bis zu m Gulden, worüber man nur in ausserordentlichen Fällen und nach geschehener legaler Anzeige beim Amte zu gehen befugt ist.

Wenn auf diese Art eine gleichförmige Behandlung des Gesindes gesezlich vorgeschrieben worden ist, und daraus schon manche gute Folgen hervorgehen werden; so läßt sich noch mehr von folgender Maasregel erwarten, wenn nämlich

d) zugleich auch darauf gedacht wird: eine Kasse zu errichten, woraus diejenigen Knechte und Mägde, die sich durch ihren redlichen Diensteifer ausgezeichnet haben, eine Aussteuer erhalten können,

sobald sie ihre eigene Wirthschaft anfangen. Der Fond zu dieser Kasse kann

aa) herbeigeschafft werden aus den Strafgeldern, welche sowohl die Herrschaften, als die Dienstboten zu zahlen schuldig sind, wenn sie gegen die Gesindeordnung gehandelt haben, und nach vorhergegangener Untersuchung dazu verurtheilt worden sind. So müssen

bb) beide interessirenden Theile auch angehalten werden, jährlich einen noch zu bestimmenden mäßigen Beitrag in die Kasse abzuliefern. Auch könnte

cc) der Fond der Kasse dadurch noch vermehrt werden, wenn die Verordnung gegeben würde: daß in jedem Testamente, worin über ein Vermögen, was mehr als 1000 fl. beträgt, verfügt wird, 3 p. C. als Legat vermacht, und an die Gesindekasse abgegeben werden müßte.

dd) Das Nämliche müßte auch geschehen bei Kaufkontracten, die gerichtlich abgeschlossen werden, und wo das Objekt gleichfalls mehr als 1000 fl. ausmacht.

Das Amt schließt damit, daß es die gethanen Vorschläge der höchsten Beurtheilung anheim stellte, und

sich willig zu jeder Uiberzeugung des Bessern fügen würde u. s. w.

3) Bericht nebst Gutachten des Oberamts zu C. auf das ꝛc. Rescript vom — den Zustand des Gesindewesens in seinem Kreise betr.

In diesem Amte ist der Dienstzwang mit allen seinen guten und schlimmen Eigenthümlichkeiten noch eingeführt. Hin und wieder ist dieser zwar, besonders durch neuere Geseze, ziemlich eingeschränkt worden; allein das Ganze hat dadurch noch nichts gewonnen. Soll dieses geschehen, und will man das Gesindewesen wirklich gründlich verbessern, so müssen noch andere Reformen vorgenommen werden, wozu das Amt in diesem Berichte mehrere Winke giebt, indem es bei der Beschreibung der Gesindeverfassung in seinem Bezirke nicht bloß stehen bleibt, sondern auch bei den Hauptpunkten zeigt, wie dieses oder jenes geändert werden könne. Es geht dabei von dem Grundsaze aus: daß der Dienstzwang bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, als ein sehr nüzliches Institut für den Staat angesehen werden müsse, vorzüglich wenn er diejenige zweckmäßige Einrichtung erhielte, die ihm so leicht gegeben werden könnte, wenn man nur ernstlich wollte.

Die Hauptmomente, welche wir nun ganz kurz mit den Vorschlägen berühren wollen, sind folgende:

a) Die Kinder der Bauern aller Art, sind verpflichtet, ihren Erb- und Gerichtsherrn gegen einen bestimmten Lohn als Gesinde zu dienen, sobald es ausgemacht gewiß ist, daß ihre Eltern sie nicht brauchen. Ist die Sache aber zweifelhaft, so wird sie von der jedesmaligen Gerichtsobrigkeit untersucht und entschieden. Mancher Richter, gesteht das Oberamt, möchte sich dabei in keiner geringen Verlegenheit befinden, wenn er gegen denjenigen Gutsherrn entscheiden müßte, von dem er entweder unmittelbar abhienge, oder der ihm auf mancherlei Art Schaden zufügen könnte. Auch gewönnen die Unterthanen in den meisten Fällen nichts dabei, wenn ihnen auch zuerkannt würde, daß sie ihre Kinder behalten sollten; weil es die Gutsherrn in ihrer Macht hätten, die, nach ihrer Meinung, Widerspenstigen auf mehr als eine Weise zu drücken. Es sey deshalb räthlicher, durch eine Verordnung die Sache dahin abzuändern, daß sowohl eine gewisse Anzahl z. E. 3 Jahre, festgesezt würden, worin jedes Kind eines großen Bauern, der mehr als drei, und eines halben Bauern, der über

zwei Kinder hätte u. s. w. und zwar für einen solchen rechtmäßigen Lohn, der in der Gegend gewöhnlich gegeben würde, dienen müßte. Das bisher geltende Gesez:

b) daß die Erbgerichtsherrn diese genannten Personen so lange im Dienste behalten können, bis sie im Stande sind, ihre eigene Wirthschaft anzufangen,

würde zwar dadurch aufgehoben; allein die Vortheile, die sonst aus jener Verordnung hervorgiengen, wären unverkennbar. Der Mangel des Gesindes hörte nicht nur auf; sondern die Bauern würden ihre Kinder auch hergeben, da sie wüßten, daß sie dieselben nach einigen Jahren zu ihren eigenen Geschäfften wieder erhielten, und daß sie unter der Zeit etwas lernen könnten, und doch auch auf der andern Seite für ihre Dienste ordentlich bezahlt würden. Um noch wohlthätiger für das Ganze zu wirken, könnte man die vorgeschlagene Verordnung dahin noch bestimmen: daß der angegebene Zeitraum nur für diejenigen zum Dienste verpflichteten Knechte und Mägde gelten sollte, die sich während desselben gut aufgeführt hätten; bei denen aber, wo das nicht der Fall gewesen wäre, würde die Zeit, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, um die Hälfte ꝛc. verlängert. Dabei könnte aber

c) das Gesez: daß keine Bauernkinder ohne Genehmigung ihrer Gerichtsobrigkeit, oder Vorwissen ihrer Eltern, in fremde Dienste gehen sollen, und wenn es doch geschieht, beide alsdenn sich eine namhafte Geld- oder Leibesstrafe zuziehen,

in seiner vollen Kraft bleiben. Eben so wären auch fernerhin

d) diejenigen mit der bestimmten gesezlichen Strafe zu belegen, die zwangsdienstpflichtiges Gesinde mietheten; und es sey dieses auch ebenfalls anzuhalten, daß es einen solchen Dienst sogleich verließe, wenn es verlanget würde. Daß aber

e) die Kinder der Müller, Landhandwerker, Tagelöhner, Miethsleute, in so fern sie nicht eigene Höfe besizen, oder unterthänig gewesen sind, von jeder Art des Zwangsdienstes befreiet blieben, sey eben so gerecht als billig.

Doch giebt es Fälle genug, sagt man ferner im Berichte: daß diese Leute mehrere Kinder haben, die sie für sich nicht brauchen können, und die dessen ungeachtet nicht dienen wollen, weil sie es für bequemer halten, bei ihren Eltern die Zeit mit Müssiggange hinzubringen. Für diese könnte, nach der unmaasgeblichen Meinung des Oberamts, am be-

sten auf die Art gesorgt werden, wenn solche Personen ernstlich angehalten würden, entweder bestimmt das Gewerbe anzugeben, wovon sie sich ernährten, oder, wenn sie dies nicht könnten, sie durch die Verweigerung des fernern Schuzes rc. dazu anzuhalten, daß sie Dienste nehmen müßten. Dadurch würde nicht nur dem liederlichen Gesindel zweckmäßig entgegen gewirkt, sondern auch mehr Ordnung in das Gesindewesen überhaupt gebracht werden. So sey es

f) eine sehr lobenswürdige Vorschrift: daß die Herrschaften kein Gesinde ohne Schein aus ihrem Dienste lassen dürften. Und wenn

g) dasselbe, aus gegründeten Ursachen, den Dienst aufzukündigen genöthiget wäre, so müßte es ebenfalls gegen mögliche Kränkungen der Herrschaft in Schuz genommen werden; etwa dadurch, daß die Gerichtsobrigkeit den verweigerten Erlaubnißschein ergänzte. Dies sey alsdenn auch nöthig, wenn der Dienstherr selbst nicht miethen und doch nicht erlauben wollte, daß das Gesinde sich anderswo vermiethen könnte. Wollte das Gesinde aber über die gesezliche Zeit freiwillig noch länger dienen; so müßte dagegen der Dienstherrschaft das Vorrecht zustehen, solches zu behalten. Sey end-

lich diese Zeit noch nicht abgelaufen, und es würde von Seiten der Herrschaft erlaubt, daß das dienstpflichtige Gesinde bei Fremden in Dienst gienge, so müßte dasselbe nach dieser geendigten Dienstzeit sich bei der alten Herrschaft wieder anbieten ꝛc.

Alle diese Dinge, wird im Berichte hinzugefügt, wären bis jezt als alte Gewohnheiten beobachtet worden; allein es sey räthlicher, sie den jezigen Bedürfnissen mehr anzupassen, und denselben alsdenn volle gesezliche Kraft zu ertheilen. Eben so sey es

h) eine sehr zweckmäßige Verordnung, welche schon in der Gesindeordnung von — aufgenommen worden: daß das Gesinde, welches heirathen wollte und darthun könnte, daß es sich hinlänglich zu ernähren im Stande sey, daran durch keinen Dienst gehindert werden dürfte. Doch schiene es hart und unbillig zu seyn, daß es alsdenn sich loskaufen müßte, der Knecht mit — fl. die Magd aber mit — fl. Es wäre dies in den meisten Fällen eine Hinderniß von Bedeutung; wozu überdies noch gerechnet werden könnte: daß der heirathende Dienstbote eine andere Person in seine Stelle schaffen müßte. Sollte man Fälle anführen, wo man diese Rechte zum offenbaren Schaden des Ge-

sindes misbraucht hätte, so wäre man im Stande mehrere anzugeben. Man könnte also nur rathen, diese vermeintlichen Rechte ohne alle Bedingung aufzuheben. Die vernünftigen und billigen Gutsherrn würden die Nothwendigkeit der genommenen Maasregel sogleich einsehen; und auf alle übrigen aber dürfte man bei einer Sache, die einen so beträchtlichen Einfluß auf das allgemeine Wohl hätte, keine Rücksicht nehmen; zumahl da es sich bald erweisen liesse, daß diese Gewohnheit in ehemaligen Zeiten nur durch die zu große Gewalt der Diensther rn, und aus der erzwungenen Nachgiebigkeit der Dienenden entstanden sey u. s. w. — Eine gleiche zu tadelnde Gewohnheit, die man fast durchgängig als gültig angenommen hätte, wäre folgende:

i) in den Zeugnissen, welche die abgehenden liederlichen Dienstboten erhielten, würden nur die groben Laster, als Trunkenheit, Diebstahl, Untreue namhaft gemacht; hingegen von den eben so lästigen Untugenden, als Faulheit, Unordentlichkeit, Zank und Verläumdungssucht u. dgl. die in mancher Hinsicht noch schädlicher wären, und mehr die Ruhe der Familien zerstörten als jene angegebenen, hütete man sich, aus übel verstandenem Mitleiden, das geringste

zu sagen, um den Dienstboten an seinem Fortkommen nicht zu hindern.

Man bedächte aber dabei nicht, daß durch ein solches Verfahren, die an sich schon rohen und ungebildeten Menschen, in ihrer Unsittlichkeit gestärkt würden, wenn man durch ein entgegengesetztes Betragen es allmählich dahin bringen könnte, daß sie mehr auf sich achteten, und sich bemühen würden, durch eine gute Aufführung sich auszuzeichnen. Doch wäre man nicht der Meinung, daß alle Schonung bei den auszustellenden Zeugnissen aus den Augen zu sezen sey, diese könne und müsse dessen ungeachtet Statt finden, sobald nur die geringste Hofnung da wäre, daß der Dienstbote in Zukunft seine Fehler ablegen würde.

In der neuen Gesindeordnung müßte also auch auf diesen Punkt durchaus Rücksicht genommen werden, zumahl man schon davon gute Folgen erwarten könnte, wenn dergleichen unter öffentlicher Auctorität bekannt gemacht würde.

Alle übrigen Einrichtungen des Gesindewesens, als: daß die dienstpflichtigen Unterthanen bei namhafter Strafe nicht aus dem Lande ziehen dürfen; daß sie, wenn sie ein Handwerk lernen wollen, vorher ein Jahr bei ihrer Dienstherrschaft dienen müs-

sey, daß keiner von dieser den ein Mahl festgesezten Lohn zu erhöhen befugt sey, u. s. w. werden in dem Berichte als bekannt vorausgesezt.

Die Berichterstatter schliessen endlich mit folgenden gutachtlichen Bemerkungen. Es ergäbe sich aus dem bisher vorgetragenen:

aa) daß der Dienstzwang, unter den gehörigen Einschränkungen, kein so nachtheiliges Institut sey, als man gewöhnlich vorzugeben pflegte.

bb) Man könne ihn selbst wohlthätig nennen, sobald die eigenmächtige Willkühr der Herrschaften dabei eingeschränkt, und diese unter eine strenge gesezliche Aufsicht gebracht würden.

cc) Dem Mangel an Gesinde könnte durch denselben nicht nur abgeholfen werden, sondern man erhielte auch nach und nach gute und fleißige Dienstboten.

dd) Unter gewissen und leicht zu treffenden Modificationen sey er deshalb auch da einzuführen, wo er bis jezt noch nicht Statt gefunden hätte, weil dieses geschehen könne, ohne der Freiheit der Unterthanen auf eine ungebürliche Weise zu nahe zu treten u. s. w.

4) Bericht des Amts zu D. ꝛc.

Das Amt beschwert sich ebenfalls sowohl über den Mangel an Gesinde, als über die schlechte Beschaffenheit desselben, und sucht auf die Art dem erhaltenen Befehle ein Genüge zu leisten, daß es Theils die allgemeinen und besondern Ursachen von beiden anführt, Theils aber auch Vorschläge thut und Mittel angiebt, wodurch dem Uibel nicht nur zweckmäßig entgegen gewirkt, sondern dasselbe auch, nach seiner Meinung gründlich gehoben werden kann, sobald es nicht am ernstlichen Willen fehlt, Gebrauch davon machen zu wollen.

Was die Ursachen betrift, so werden folgende aufgezählt:

a) Die meisten Bauern träten ihre Güter zu früh an ihre Kinder ab, und sezten sich dann schon auf den sogenannten alten Theil (Leibzucht), wenn sie noch vollkommen rüstig wären, und ihrem Hauswesen selbst noch vorstehen könnten.

Dadurch giengen nicht nur eine Menge wirksamer Kräfte für den Staat verlohren, sondern es hätte dieses auch einen sehr schädlichen Einfluß auf das ganze Gesindewesen.

Es sey zwar nicht zu läugnen, daß sehr viele Landwirthe, wegen der harten Arbeit, die sie von Jugend auf thun müßten, früher in Ansehung ihrer körperlichen Kräfte geschwächt würden, als andere Bürger, die ein weniger angreifendes Gewerbe trieben. Doch hierin läge die Ursache nicht allein, daß sie ihre Güter abträten, sondern weit mehr noch in dem Hange zur Gemächlichkeit, in dem zu frühen Heirathen, und auch darin, daß es nun ein Mahl so Sitte sey. Von Obrigkeitswegen würde freylich jedes Mahl erst untersucht, ob die Eltern ihren Hof abtreten dürften, oder nicht? Doch gienge die Untersuchung mehr darauf hinaus: ob keine Schulden auf dem Hofe hafteten, und auf die Vermögensumstände des Bauern überhaupt; um alles übrige bekümmerte man sich weniger, weil bis jezt noch keine Verordnung darauf hinwiese.

Durch die Sache selbst würde aber der Landwirthschaft nicht nur arbeitsame Hände entzogen, die vereinzelnten Wirthschaften forderten eine größere Menge von Gesinde, sondern sie hätte auch noch andere nachtheilige Folgen für den Staat, deren man aber hier nicht gedenken könnte. Es sey also durchaus nothwendig, auf diesen wichtigen Gegenstand Rücksicht zu nehmen, und deshalb eine zweckdienliche Verordnung zu erlassen. Als eine zweite Ursache des Mangels an Gesinde und der übeln Beschaffenheit desselben wird

b) die in manchen Dörfern des Amts herrschende Gewohnheit aufgeführt: daß die Bauern nämlich ihre Grundstücke an Tagelöhner und dergleichen Personen um den halben Ertrag überliessen. Diese müßten die Felder bearbeiten und besäen; nach der Erndte würde das Saatkorn abgerechnet, alles übrige aber zur Hälfte getheilt.

Die Hauptursache von dieser so beliebten Halbbauerei möchte in der ehemaligen Lage wohl zu suchen seyn, wo die Bauern mehr Felder gehabt hätten, als sie ordentlich zu bebauen im Stande gewesen wären. Doch sey dies jezt nicht mehr der Fall, nachdem sich nach und nach mehrere Familien angesiedelt hätten. Dadurch wären die Grundstücke im Werthe gestiegen, sie würden mehr gesucht ꝛc. Alles dieses nährte aber den Hang der begüterten Bauern, ihrer Bequemlichkeit zu fröhnen, den großen Herren zu spielen, und zu erndten wo sie nicht gesäet hätten. Auf der andern Seite machten die Tagelöhner die großen Wirthe, sie, die sonst den Bauern hätten dienen müssen, und wegen ihrer Lage genöthiget gewesen wären, unter seiner Leitung und eigenen Thätigkeit den Acker zu bebauen. Da aber der Vertrag gewöhnlich nur auf 3 Jahre abgeschlossen würde, so suchten sie die Felder auf die Art zu nüzen, daß sie kaum den nothdürftigsten Dünger auf

dieselben brächten, und so schlecht als möglich bestelleten, weil sie nicht viel Zeit, Kräfte und Kosten anwenden könnten. So käme also das landwirthschaftliche Gewerbe in dortiger Gegend immer mehr in Verfall. Die Verpächter möchten selbst nicht mehr arbeiten, sondern überliessen alles dem Gesinde, und die Pächter brauchten ebenfalls Gehülfen, woran es nun natürlich fehlen müßte, weil sie zu stark gesucht würden. Auch müßte dieses auf ihr Betragen den schädlichsten Einfluß haben, da sie wüßten, wie unentbehrlich sie wären. Sie überliessen sich sorglos ihrem Hange zur Trägheit und Liederlichkeit, weil sie die beständigen Beispiele davon vor sich sähen. Anderer Nachtheile, z. E. die vielen Processe, die aus der schädlichen Halbbauerei entständen, nicht zu gedenken.

Man könnte endlich dagegen kein anderes Mittel in Vorschlag bringen, als sie geradezu zu verbieten, oder durch eine Grundsteuer, welche auf die so verpachteten Felder besonders gelegt würde, die Sache selbst zu erschweren. Doch müßte man zu gleicher Zeit den Bauern von der Schädlichkeit seiner bisherigen Handlungsweise zu überzeugen, und auch dadurch auf ihn wohlthätig zu wirken suchen.

c) Fahren die Berichterstatter fort: wären die Wirkungen von folgender Ursache in Ansehung

des

des Gesindewesens eben so schädlich als die vorhin beschriebenen. Die Bauern ständen in einem beständigen Verkehr mit den in A. und B. befindlichen Schuzjuden. Viele, die sich zu sehr mit denselben einliessen, und auf Kredit handelten, giengen dabei zu Grunde. Die Juden bewirkten bald den Verkauf der Höfe, zerschlugen diese alsdenn, und verkauften die einzelnen Stücke an Häuslinge, Tagelöhner u. s. w. die kaum im Stande wären, den Weinkauf zu bezahlen; und zwar machten sie den Preiß gewöhnlich um $\frac{1}{3}$ höher, als sie eigentlich sollten. Die Käufer liessen sich das gefallen, weil sie kein baares Geld zu geben brauchten. Nach einigen Jahren machten sie aber bankerott, die Grundstücke fielen den Juden wieder in die Hände, und die Käufer wären meistens genöthiget, nicht nur Haus und Hof, sondern auch das Land zu verlassen.

Man hätte von Amts wegen schon viele Versuche gemacht, um diesem Unwesen zu steuern; allein bis jezt noch immer vergeblich. Dadurch würde nicht nur dem landwirthschaftlichen Gewerbe eine Menge arbeitsamer Hände entzogen, sondern der Staat litte auch in mehrern andern Rücksichten dabei. Die Käufer solcher Grundstücke machten, Statt zu dienen, den Herrn; sie könnten aber nicht nachhalten,

und dem Acker sein Recht thun; weil es ihnen an allen Mitteln dazu fehlte. Unterdessen bemühten sich viele andere Bauern vergeblich um Dienstboten zu erhalten; und aus Mangel an diesen, müßten sie ebenfalls ihre Felder schlechter bearbeiten, als sie es sonst gethan haben würden. Uiberdies machte das so gesuchte Gesinde übertriebene Forderungen, und betrüge sich meistens so schlecht, daß manche Wirthe sich gar nicht damit einlassen möchten ꝛc. Es müßten also durchaus zweckmäßige Vorkehrungen gegen dieses so allgemein schädliche Uibel getroffen werden, wenn anders die Landwirthschaft nicht immer tiefer in Verfall gerathen sollte.

So wird

d) als Ursache des Mangels und der übeln Beschaffenheit des Gesindes, die in manchen Dörfern herrschende Gewohnheit angegeben, daß sich nämlich die Bauern den größten Theil des Jahrs mit Land- und Frachtfuhren beschäfftigen, und darüber ihre Wirthschaft und ihren Ackerbau vernachlässigen.

Der Nachtheile nicht zu gedenken, welche die Sache an sich hat, daß sich die Bauern an eine herumstreifende Lebensart gewöhnen, den Dünger verschleppen u. s. w. möchte man das nur in Betrachtung ziehen; daß sie dadurch genöthiget würden, eine dop-

pelte Wirthschaft zu führen, ihren Ackerbau den Knechten und Mägden zu überlassen, und sich so von diesen ganz abhängig zu machen. Wenn sie also auch einige Vortheile von ihren Fuhren hätten, so giengen diese auf der andern Seite doppelt und dreifältig wieder verlohren. Man dürfte auch nur jene Dörfer mit andern vergleichen, wo eine bessere und zweckmäßigere Lebensart eingeführt wäre, so würde man sich bald von der Wahrheit des Gesagten überzeugen. Das Gesinde sey das liederlichste in der ganzen Gegend, weil es wüßte, daß es durchaus nicht entbehrt werden könnte u. s. w.

Doch wäre es dessen ungeachtet nicht rathsam, die Land- und Frachtfuhren directe zu verbieten, aber wohl indirecte zu erschweren, indem man eine Abgabe darauf legte, welches, wenn man zugleich durch eine zweckmäßige Verordnung auf die Uiberzeugung der Bauern zu wirken suchte, weit mehr als jenes helfen würde; zumahl da jedes directes Verbot, den Widerstand um so stärker machte, und alles gleich über Beeinträchtigung klagte, und die Sache verhaßt zu machen suchte, Statt daß man das Wohlthätige der Einschränkung anerkennen sollte.

In gewisser Hinsicht werden nun

e) die noch bestehenden Frohndienste zu den Ursachen mitgezählt, die in Ansehung des Gesin-

bewesens mehrere schädliche Folgen hervorbringen.

Würden sie abgeschafft, sagt man im Berichte, so würde zwar dadurch die Anzahl der Arbeitenden nicht vermehrt. Allein unleugbar gewiß sey es:

aa) daß die großen Bauern, welche Spanndienste zu leisten schuldig wären, alsdenn einen Knecht und eine Magd weniger zu halten brauchten. Diese würden nun

bb) als Dienstboten, oder als Tagelöhner sich verdingen. Sie kämen zugleich unter eine strengere Aufsicht, und würden schon durch ihren Eigennuz gezwungen, mehr zu arbeiten, als sie ehemals als Fröhner gethan hätten. Dadurch gewönnen

cc) sowohl die Herrschaften, als das ganze landwirthschaftliche Gewerbe, indem mit einer gleichen Anzahl wirksamer Hände noch ein Mahl so viel ausgerichtet würde, als sonst.

Es sey also höchst wünschenswürdig, daß man von Seiten der Regierung auch auf diesen wichtigen Gegenstand Rücksicht nehmen, und solche Veränderungen mit demselben treffen möge, als es das Beste des Staats erfordere, u. s. w.

Endlich behauptet das Amt:

f) daß es jährlich zu viel Rekruten an das Militär abliefern müsse.

Es sey in diesem Stücke und im Verhältnisse gegen andere Aemter zu stark angelegt worden. Daraus entstände aber nicht nur ein Mangel an Arbeitern, und zwar besonders zu der Zeit, wenn man sie am nöthigsten in der Wirthschaft brauchte, da die Leute gerade alsdenn zum Exerciren abgefordert würden; sondern es hätte dieses auch noch andere nachtheilige Folgen, vorzüglich in Hinsicht der weiblichen Dienstboten, mit denen seit der Zeit nicht mehr auszukommen wäre, weil sie den Beurlaubten nachließen, und von diesen meistens verführt würden. Gienge das so fort, wie es den Anschein hätte, so müßten daraus die schädlichsten Folgen für die Sittlichkeit der Landleute entstehen, und diese am Ende ganz verdorben werden. Wie aber dieser Sache abzuhelfen sey, darüber wagt das Amt keine Vorschläge zu thun, da in Absicht derselben mannichfaltige Schwierigkeiten sich vorfänden, die ohne eine gänzliche Reform nicht zu heben seyn möchten u. s. w.

45) Bericht des Polizeimagistrats zu A. auf das ꝛc. Rescript vom — die Verbesserung des Gesindewesens daselbst betr.

Der Polizeimagistrat sagt in seinem Berichte: daß zwar eine hinlängliche Anzahl von Dienstboten

in A. vorhanden wäre, allein gegen das Betragen derselben würden mannichfaltige Klagen geführt; so wie überhaupt das ganze Gesindewesen daselbst in einer solchen schlechten Verfassung sich befände, daß damit eine gänzliche Reform vorgenommen werden müßte.

Vor allen sey ein Hauptumstand zu berühren, der von der größten Bedeutung wäre, und eine schleunige Vorkehrung von Seiten der Regierung nothwendig machte. Weder die Verbindlichkeiten noch Rechte der Herrschaften in Ansehung des Gesindes wären bis jezt hinlänglich bestimmt worden. Die wenigsten kennten die darüber vorhandenen Landesgeseze. Sie handelten also fast alle nach eigenem Belieben oder nach den ein Mahl eingeführten Gewohnheiten, die im Ganzen genommen verwerflich wären. Es gienge dieses um so leichter an, weil das Gesinde deshalb keine Klagen führte, sondern sich ähnliche Gesezwidrigkeiten erlaubten, die denn mit jenen stillschweigend gegen einander aufgehoben würden.

Dieses sey aber die Hauptquelle von der Verdorbenheit des Gesindes, die am ersten und schnellesten verstopft werden müßte, wenn man in allen übrigen Stücken wohlthätige Veränderungen zu treffen gedächte.

Um sich hievon ganz zu überzeugen, sey es nothwendig, eine genaue Beschreibung von der je-

zigen Verfassung des Gesindewesens in A. zu geben, und zugleich einige Vorschläge zu thun, wie dasselbe zweckmäßig verbessert werden könne.

Bekanntlich wären

a) die vorzüglichsten Nahrungszweige des Orts eine beträchtliche Anzahl von Baumwollen- und Hutmanufacturen. Die ersten hätten besonders verursacht, daß eine große Menge von weiblichen Dienstboten nach und nach vom Lande in die Stadt gezogen wären, da sie Gelegenheit fänden, sich bequem vom Spinnen u. dgl. auf ihre eigene Hand zu ernähren. Um den Manufacturen in ihrem Fortkommen nicht hinderlich zu werden, sey man von Obrigkeitswegen bis jezt genöthiget gewesen, diesem Verfahren nachzusehen, und die Personen gegen das gewöhnliche Schuzgeld in der Stadt zu dulden. Allein man könne nicht in Abrede stellen, daß daraus manche sehr böse Folgen in Absicht des Gesindewesens entstanden wären. Besonders bezeigte sich das weibliche Gesinde seit der Zeit äusserst widerspenstig. Bei dem geringsten Verdrusse mit den Herrschaften kündigte es sogleich den Dienst auf, sezte sich auf eigene Hand, und suchte sich mit Spinnen u. dgl. fortzubringen, verführte dabei die jungen Leute zu allerhand Lastern ꝛc.

so nähme denn das Unwesen täglich zu, und öffentliche Zucht und Ordnung könnten, alles ernstlichen Bemühens von Seiten der Polizei ungeachtet, kaum mehr erhalten werden.

Um diesem Uibel, dessen schädlicher Einfluß auf die Sittlichkeit der Bürger nicht zu verkennen wäre, zweckmäßig entgegen zu wirken, schlägt der Polizeimagistrat vor:

eine scharfe Verordnung sogleich ergehen zu lassen, und darin zu bestimmen, daß kein Dienstbote, der ausser der Zeit, oder wegen unbedeutender Verdrießlichkeiten mit der Herrschaft, aus dem Dienste gienge, in der Stadt weiter geduldet, vielweniger zugegeben werden sollte, daß er sich auf eigene Hand sezen könnte.

Einige Beyspiele von ernsthafter Strenge, meint der Polizeimagistrat übrigens, würden schon hinlänglich seyn, um den beabsichtigten wohlthätigen Zweck zu erreichen, und die gewünschte Ordnung herzustellen.

So verdiente

b) folgender Umstand ebenfalls in mehr als einer Hinsicht die genaueste Aufmerksamkeit der höchsten Polizeibehörde. Beinahe durchgängig

fände nämlich die Gewohnheit bei den Herrschaften Statt, daß sie willkürlich den Gesindelohn erhöheten. Besonders zeichneten sich hierin mehrere Familien aus, wo die Hausfrauen von der Wirthschaft wenig verständen, und wo sie deßhalb sich ganz auf ihre Mägde verlassen müßten. Manchmal machte die Magd auch die Vertraute bei den Liebeshändeln der Frau u. s. w. Genug darin läge eigentlich die wahre Ursache von der seit einigen Jahren erst hauptsächlich bemerkten und auffallenden Erhöhung des Lohns, und nicht in dem Steigen der Preise aller Dinge. Daß aber hierunter mehrere andere Familien, bei denen jene Ursachen wegfielen, sehr leiden müßten, das könne wohl nicht geläugnet werden. Ihre Klagen, die immer lauter würden, müßte man als gerecht anerkennen, zumahl da manche andere daraus entstehende schädliche Uibel für das Gesindewesen: z. E. die unmäßigen Forderungen der Dienstboten, von denen man keine Grenzen sähe, ihre Widerspenstigkeit u. s. w. immer sichtbarer würden.

Hieraus ergäbe sich aber von selbst, daß nur durch eine den jezigen Umständen angemessene Gesindetaxe, worin alles genau anzugeben wäre, was die Herrschaften dem Gesinde an Lohn rc. zu reichen hätten,

dem Uibel zweckmäßig entgegen gewirkt werden könnte. Von Seiten des Magistrats würde man genau auf die Kontravenienten achten, und sie zur gebührenden Strafe ziehen, ohne erst eine Anzeige deshalb zu erwarten; weil hierauf nicht viel zu rechnen sey, da das Publikum dergleichen haßte.

Auch sey, fährt man fort

c) gegen die bisherige Art des Vermiethens noch vieles zu erinnern. Das Gesinde trüge sich entweder selbst bei den Herrschaften an, oder es geschähe dieses durch sogenannte Mäklerinnen, die sich freiwillig damit abgäben, ohne dazu öffentlich auctorisirt zu seyn. Vorzüglich wären diese zulezt genannten Personen äusserst schädlich, weil sie die Dienstboten aufhezten, ihnen einen andern und bessern Dienst versprächen ꝛc. um desto mehr zu gewinnen, da sie den Dingelohn für ihre Mühe erhielten.

Um hier zweckmäßig zu helfen, thut der Magistrat den Vorschlag: von Obrigkeitswegen einige Personen zu ernennen, die sich mit dem Miethgeschäffte unter öffentlicher Auctorität abzugeben berechtiget würden. Man müßte ihnen zugleich eine besondere Instrucktion ertheilen, worin vorzüglich die Hauptpunkte gehörig auseinander gesezt wären, nämlich: wie sie sich in Absicht des dienstsuchenden Gesindes

zu verhalten, dasselbe aufzuschreiben, anzubieten u. dgl. hätten; wie sie ferner alles herrenlose Gesinde sogleich bei der Polizei anzeigen, und keines in ihrem Verzeichnisse aufnehmen müßten, ohne daß es im Stande wäre, einen schriftlichen Abschied wegen seines Wohlverhaltens vorzuweisen u. s. w.

Machte man diese Einrichtung, so würde man bald die guten Wirkungen davon spüren, und dann auch

d) die jezt so häufig geführten Klagen wegfallen: daß das Gesinde so an das Laufen schon gewöhnt sey, daß es selten länger als ein Vierteljahr in einem Dienste aushielte. Es kündigte dabei 6 Wochen vorher auf, — eine Observanz, die ebenfalls nichts taugte! — dabei litten die Herrschaften in mehr als einer Hinsicht; müßten unnüze Ausgaben machen, um neue Dienstboten zu erhalten, und hätten dagegen von diesen nichts als Widerspruch, Vernachläßigung des Dienstes u. dgl. zu erwarten, sobald sie nur gewiß wüßten, daß sie einen andern Dienst bekämen.

Dies alles, glaubt der Magistrat, müßte aufhören, sobald die vorhin erwähnte Einrichtung mit den Gesindemäklern getroffen würde. Hiebei sey es ebenfalls nur nöthig, den Aufkündigungstermin von beiden Seiten auf 14 Tage vor dem Ende der Dienstzeit festzusezen, da bei demselben sowohl die

Herrschaft wieder neues Gesinde, und dieses wieder einen Dienst erhalten könnte, wodurch dann manche Ursachen zu Verdienstlichkeiten gehoben werden würden.

Um jedem Mangel an Gesinde vorzubeugen, sey es ferner

e) nothwendig darauf zu denken: wie die erwachsenen Kinder der Soldaten und anderer Personen, die entweder unbeschäfftiget herumliefen, oder sich vom Baumwollenspinnen, Betteln u. dgl. ernährten, auf eine zweckmäßige Art zum Dienen angeleitet und angehalten werden könnten. Die besondern dabei vorkommenden Hindernisse wären, daß die Genannten es zum Theil sehr bequem fänden, sich auf ihre eigene Hand oder auf Kosten des Publikums zu ernähren, zum Theil fehlte es ihnen aber auch an den nöthigen Kleidungsstücken, so daß sie mit dem besten Willen nicht im Stande wären, einen Dienst anzutreten.

Der Magistrat thut deshalb den Vorschlag, eine Armenschule zu errichten, worin nicht nur Unterricht in der Religion und in anderen zum bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten gegeben würde, sondern die Aufgenommenen auch eine Anleitung zu mancherlei nützlichen Handarbeiten erhielten. Er behält es sich vor, in dieser Absicht noch

einen besondern Entwurf unterthänigst vorzulegen; erwähnt aber vorläufig der Hauptgrundsäze, von denen man auszugehen gedenkt. Diese bestehen darin: daß die Anlage zu einem solchen Institut anfangs nicht zu groß gemacht werden dürfte, sondern ungefähr wie bei der in N . . errichteten Spinn- und Näheschule (Siehe S. 140 u. ff.), die man mit einem äusserst geringen Fond angefangen, und die dessen ungeachtet den besten Fortgang hätte. Hiemit liesse sich in einigen Jahren ein Arbeitshauß verbinden (S. 125 ff.), wobei man ebenfalls nur klein anfangen müßte, um die Sache desto besser zu begründen. An Patriotismus unter den Bürgern fehlte es dazu nicht. Mehrere der angesehensten hätte man schon zu gewinnen gewußt, und sie hätten sich bereitwillig erklärt, die Sache aus allen Kräften zu unterstüzen.

Den Fond für das besagte Institut hoffte man gleichfalls bald herbeischaffen zu können, wenn nämlich der bei ꝛc. Regierung geschehene Vorschlag durchgienge, und das bis jezt bestehende Armeninstitut aufgehoben, und die jährlich von den Bürgern gesammelten freiwilligen Beiträge zu jenem Institute verwendet würden. Dies könnte um so leichter jezt geschehen, da sich das Publikum zu weitern Beiträgen für das bisherige Armeninstitut nicht verstehen wollte, indem es allgemein bekannt wäre,

daß der beabsichtigte Zweck durch dasselbe doch nicht erreicht, und vorzüglich der Hausbettelei nicht nachdrücklich gesteuert werden könnte, da das Publikum aus übel verstandenem Mitleiden nicht zu geben aufhörte. Zugleich rechnete man dabei auch auf höchste Unterstüzung, weil man den wohlthätigen Zweck hätte, bei der genannten Anstalt besonders auf Soldatenkinder Rücksicht zu nehmen, für welche bis jezt noch zu wenig geschehen sey, und von Seiten der Bürgerschaft auch nicht viel geschehen könnte, da sie alles aufbieten müßte, um die Stadtarmen hinlänglich zu versorgen. Wäre endlich die Anstalt ein Mahl im Gange, so könnte das Publikum daraus mit tauglichen und gut erzogenen Dienstboten ebenfalls versorgt werden. Die Vortheile für das Ganze wären also unverkennbar.

Ein anderer Uibelstand in Ansehung des dortigen Gesindewesens sey noch folgender:

f) die meisten Herrschaften pflegten den abgehenden Dienstboten absichtlich kein schriftliches Zeugniß mitzugeben; vielmehr rühmten sie jeder neuen Herrschaft dieselben an, und verursachten gemeiniglich dadurch, daß diese ähnliche unangenehme Erfahrungen machen müßte, wie sie selbst gemacht hätten.

Ohne gerade zu behaupten, daß dieses von vielen absichtlich geschieht, so hat ein solches Verfahren

doch den nachtheiligsten Einfluß auf die Aufführung des Gesindes selbst, da es beinahe mit Gewißheit weiß, daß es von Niemanden in Anspruch genommen wird, wenn auch sein Betragen noch so schlecht ist. Unter solchen Umständen glaubt der Magistrat, sey es aber durchaus unmöglich, Ordnung in das Gesindewesen zu bringen. Alle Anstalten von Seiten der Obrigkeit würden vergeblich seyn, so lange die Interessenten nicht selbst mit Hand ans Werk legen wollten, um eine so äusserst wichtige Sache zu verbessern.

Es wird also der Antrag dahin gemacht:

durch eine Verordnung die schriftlichen Zeugnisse für abgehende Dienstboten allgemein einzuführen, und durch diese die Herrschaften, wenigstens in Ansehung der groben Verbrechen des Gesindes, einander verantwortlich zu machen, im Falle sie dergleichen in ihren Attesten verschwiegen hätten. Würde nun ebenfalls noch in jener Verordnung bestimmt, daß keine Herrschaft einen Dienstboten ohne ein solches Zeugniß annehmen dürfte, ausser auf eigene Gefahr, so müßten die guten Folgen sich bald zeigen. Doch um zu verhüten, daß die Herrschaften nicht ohne Grund einen schriftlichen Abschied verweigerten, und, um ihre ungerechte Willkühr hierin zu begrenzen, sey

es nothwendig, noch zu befehlen: daß in einem solchen Falle das Gesinde seine Klage bei dem Polizeigerichte anhängig machen könne, wo denn, nach einer summarischen Untersuchung der Sache, die eine Partei entweder frei gesprochen, oder zu einer Geldstrafe verurtheilt würde, die alsdenn in die Gesindekasse abgeliefert werden müßte. Untersuchungskosten dürften dabei gar nicht Statt finden, ausser da, wo die Schuld der Herrschaft vollkommen erwiesen werden könnte, u. s. w.

Eben so nothwendig sey es aber auch

g) durch eine zweckmäßig festgesezte Strafe dem so gewöhnlichen Hange der Dienstboten durch Verläumdungen aller Art Uneinigkeiten zwischen den Familien zu stiften, gehörig enegegen zu wirken.

Geseze wären darüber noch nicht vorhanden, weil man jene Sache bis jezt als unbedeutend angesehen habe. Allein wegen der vielen nachtheiligen Folgen, die aus dem gerügten Betragen des Gesindes entstånden, wäre es allerdings räthlich, den Herrschaften ein gesezliches Mittel in die Hände zu geben, dessen sie sich gegen verläumderische Dienstboten bedienen könnten. Sie selbst würden aber auch zugleich dadurch abgehalten werden, sich in die Klatschereien

schereien ihres Gesindes einzulassen, oder wohl gar dazu Gelegenheit zu geben; weil sie befürchten müßten, dadurch sich verantwortlich zu machen, und mannichfaltige Unannehmlichkeiten sich zu zuziehen.

Endlich, fährt der Polizeimagistrat fort, müßte man noch eines Umstandes gedenken, der in mehr als einer Hinsicht die Aufmerksamkeit der Oberbehörde verdiente, nämlich:

b) seit einigen Jahren sey es sehr zur Mode geworden, daß besonders aus den benachbarten Dörfern Personen beiderlei Geschlechts in der Stadt sich vermietheten. Ungerechnet, daß den Landwirthen dadurch Gehülfen entzogen würden, die sie höchst nöthig brauchten, käme auch folgendes noch mit in Betrachtung. Namentlich die Mägde verständen von einer Hauswirthschaft in der Stadt meistens gar nichts. Sie vermietheten sich also gewöhnlich um einen geringen Lohn bei Handwerkern. Hier hielten sie kaum ein Vierteljahr aus, und suchten denn entweder einen neuen Dienst, in welchem es eben so gienge, oder sie vermehrten die Zahl der liederlichen Dirnen. Nach einigen Jahren würden Mehrere aus Noth gezwungen die Stadt wieder zu verlassen, und aufs Land zu gehen, und von Neuem Dien-

sie zu suchen. Erhielten sie diese, so verbreiteten sie bald die erlernten Untugenden unter ihres Gleichen, oder, nähme man sie nicht an, so streiften sie im Lande mit andrem liederlichen Gesindel umher, u. s. w.

Wenn dieses auch bei allen nicht der Fall sey, und es Ausnahmen gäbe, so möchte doch wohl aus oben gedachten Gründen die angegebene Sache nicht länger zu dulden seyn, und eine allgemeine Vorkehrung dagegen getroffen werden müssen, die jedoch dem höhern Ermessen anheim gestellt würden, weil von Seiten des Magistrats keine zweckdienlichere Vorschläge dagegen geschehen könnten u. s. w.

6) Bericht des Polizeymagistrats zu B. u. s. w.

Der Bericht geht darauf hinaus: daß das Gesindewesen in B. schon in einer ziemlich guten Verfassung sey; indem

a) das Miethgeschäfft weder von dem Belieben der Herrschaften noch des Gesindes abhienge, sondern von einigen öffentlich dazu auctorisirten Personen (Gesindemäkler) besorgt würde. Diese wären verpflichtet, ein genaues Verzeichniß sowohl von dem dienstsuchenden Gesinde, als von den Herrschaften, welche solches verlangte,

zu halten. Sie erhielten dazu gedruckte Formulare, die tabellarisch eingerichtet wären. Das Gesinde würde in denselben nach seinem Vor- und Zunamen, Geburtsort, Alter, Dienstzeit, Aufführung u. s. w. aufgezeichnet; von den Herrschaften aber nur die Nummern des Hauses, und der Name. Die Dienstboten empfingen ferner einen Schein des Inhalts: Nro. I. (Nummer der Tabelle, worin die Aufzeichnung geschehen) NN. diente seit — bei NN. Diesen Schein müssen sie bei jeder neuen Meldung zu einem neuen Dienste vorweisen, sonst werden sie nicht eingeschrieben. Sie erhalten dagegen einen andern, der sowohl die erste als zweite Dienstzeit eben so kurz, wie vorher enthält. Der Gesindemäkler muß aber alle Vierteljahr ein alphabetisches Verzeichniß von dem im Dienste befindlichen Gesinde, wie auch von dem, welches noch nicht angestellt worden ist, an die Polizeibehörde abliefern; dabei auf jene Scheine Rücksicht nehmen, und bei jedem Namen angeben, wie lange die Person schon in Diensten gewesen ist, und bei wem?

Daß daraus mannichfaltige Vortheile hervorgiengen, lehrte die tägliche Erfahrung. Die Polizei wäre jezt im Stande, in jedem Augenblick das ganze Ge-

sindewesen in der Stadt zu überschauen; könnte aus den angestellten Vergleichungen manche Resultate ziehen, und beinahe mit Gewisheit auf das Benehmen der Herrschaften und Dienstboten schliessen, und besonders auf diese lezten ihr Augenmerk richten, und solche dann schon erinnern lassen, wenn man wahrnähme, daß sie zu oft den Dienst veränderten, oder sich sonst nicht gut aufführten, u. s. w. Anfangs hätten die Gesindemäkler viel Arbeit gehabt, ehe die Sache in Ordnung gekommen wäre. Seit einigen Jahren behielten die Herrschaften aber ihr Gesinde weit länger; und die Arbeit sey kaum mehr der Mühe werth. Als Entschädigung empfingen die Gesindemäkler die Hälfte des Dingelohns, der jezt noch ein Mahl so hoch als ehemals sey. Dessen ungeachtet zahlten die Herrschaften jezt weniger, da sie mit ihrem Gesinde nicht so häufig wechselten, und mit der Aufführung desselben im Ganzen genommen zufriedener wären, als sonst.

Mit dieser Einrichtung, fährt man im Berichte fort, sey eine andere verbunden, die durchaus nicht getrennt davon seyn dürfte, nämlich:

b) die Herrschaften dürften kein Gesinde ohne einen schriftlichen Abschied entlassen. Dieses Zeugniß müßte es sowohl bei den Gesindemäklern, als bei der neuen Herrschaft vorweisen.

In demselben würde das ganze Betragen des Dienstboten nach Wahrheit und Pflicht angegeben; weil der neuen Herrschaft ein Klagerecht gegen die alte daraus zustände. Diese wäre zu jeder Entschädigung verbunden; sobald sie nicht erweisen könnte, daß alles im Abschiede verzeichnete buchstäblich wahr gewesen sey. Weigerte sich die Herrschaft ein solches Zeugniß zu geben, oder wäre der Dienstbote mit dem gegebenen nicht zufrieden, so würde die Sache von einer Kommission der Polizei (Gesindegericht) summarisch untersucht, und nach den Gesezen entschieden; doch ohne daß die Parteien Kosten davon hätten. Um aber endlich den Personen, welche des Schreibens unkundig wären, das Ausstellen eines solchen Zeugnisses zu erleichtern; so hätte man gedruckte Formulare, die nur mit ein Paar Worten ausgefüllt und unterschrieben zu werden brauchten. Die Polizei vertheilte solche an diejenigen, die sie verlangten, und zwar um den möglichst billigen Preiß u. s. w.

So würde auch

c) alles Abspänstigmachen und Verhezen der Dienstboten, es möchte solches von den Herrschaften selbst, oder von den Gesindemäklern geschehen, streng bestraft. Jede Anzeige würde deshalb

genüzt. Doch betrügen sich die Herrschaften seit einiger Zeit vorsichtiger, nachdem sie gesehen hätten, daß man Ernst brauchte, und schämten sich, wegen solcher Sachen zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Gesindemäkler hingegen wären dadurch in Furcht gesezt worden, seitdem man einige Kontravenienten sogleich kassirt, und noch überdies an Gelde gestraft hätte.

Nach dem bisher Gesagten, liesse es sich nun wohl erwarten, daß ebenfalls

d) der Lohn des Gesindes nicht mehr von der Willkühr der Herrschaften abhängig, sondern schon längst gesezlich bestimmt wäre. Die Einrichtung, die man deshalb getroffen hätte, bestände wesentlich im Folgenden:

aa) die Einwohner wären nach den Diensten, die sie von ihrem Gesinde zu verlangen pflegten, in 3 Klassen getheilt.

bb) Für die erste Klasse sey der jährliche Gesindelohn — fl. Für die zweite u. s. w.

cc) Jedem Bürger stände es zwar frei, sich in das eine oder andere Klassenverzeichniß einschreiben zu lassen; doch müßte er wenigstens bescheinigen, daß er seinem Gesinde

dem Lohne angemessene Arbeiten zu geben im Stande wäre.

dd) Der so bestimmte Lohn könnte von keiner Herrschaft weiter erhöht werden. Geschähe dies dennoch, und es würde bei der Polizei die Anzeige davon gemacht, so würden die Entgegenhandelnden mit — fl. bestraft, und das Geld an die Gesindekasse abgeliefert. Damit aber doch

ee) treue und fleißige Dienstboten auf eine ausserordentliche Art belohnt werden könnten, so wäre es den Herrschaften frei gelassen, solche Fälle bei der Polizei anzuzeigen, zu bescheinigen, und das Quantum zu bestimmen, was sie zu geben gedächten; wo alsdenn, nach erfolgter Einwilligung, die Sache selbst im Intelligenzblatte bekannt gemacht würde, theils um andere Dienstboten dadurch zur Nachahmung zu reizen, theils aber auch, um die Herrschaften von eigennüzigen Schenkungen u. dgl. abzuhalten.

ff). Alle übrigen Arten von Geschenken, Trinkgeldern u. s. w. wären aber schlechtweg verboten, und könnten auch nicht gestattet werden, um nicht den wohlthätigen Zweck der angegebenen Einrichtung dadurch zu vernichten.

Es liessen sich freilich hier noch mehrere Modificationen denken und selbst ausführen; allein durch das Gesagte sey schon sehr viel Gutes gestiftet worden, und man wolle absichtlich die Sache jezt nicht weiter treiben, um das Publikum durch zu viele Neuerungen nicht schwierig zu machen.

e) Die Miethzeit, fährt man fort, sey, der Regel nach, ein halbes Jahr. Doch stände es beiden Parteien frei, einander zu jeder Zeit aufzusagen; nur müßte alsdann die Sache bei der Polizei angebracht, und da erst untersucht werden. Würde die Herrschaft schuldig befunden, so müßte sie dem abgehenden Dienstboten Kost und Lohn für die ganze Dienstzeit geben. Wäre es aber umgekehrt der Fall, so erhielte der Dienstbote nichts weiter als den Lohn für die wirklich geleisteten Dienste, und könnte alsdenn fortgeschickt werden. Die Polizei behielte ihn so lange besonders im Auge, bis er entweder einen neuen Dienst bekäme, oder die Stadt zu verlassen genöthiget werde. Uibrigens geschähe das regelmäßige Aufkündigen erst 14 Tage vor dem halbjährigen Ziele, weil eine zu lange Zeit das Unangenehme mit sich führte, daß Herrschafeen und Gesinde gewöhnlich mit Widerwillen bei einander wären. Auch sey ein längerer Termin bei der Einrichtung mit den Gesindemäklern völlig überflüssig.

Wenn alles dieses für das dortige Gesindewesen schon sehr gute Folgen hervorgebracht hätte, so bliebe dennoch zu wünschen übrig

f) daß die Herrschaften mehr von ihren Verbindlichkeiten gegen das Gesinde unterrichtet und überzeugt werden möchten.

Es hielte erstaunlich schwer einen grossen Theil des Publikums davon zu überzeugen, daß der Vertrag mit ihren Dienstboten ein völlig freier Vertrag sey, worin beide Theile gewisse Pflichten übernähmen, die auf keine Weise einseitig verlezt werden dürften, ohne die Grenzen des Rechts zu übertreten. Gemeiniglich betrachteten die Herrschaften ihre Dienstboten nicht als freie Personen, die sie mit Schonung und Liebe zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten verbunden wären, sondern als ihre Unterworfene, die sich wegen des Lohns, den sie erhielten, manches wohl gefallen lassen müßten; ohne zu bedenken, daß das Dienen an sich schon eine äusserst harte Sache sey. Sie wären also meistens Schuld an der übeln Aufführung ihres Gesindes. Die Geseze könnten unmöglich alle die speciellen Fälle enthalten, die hier einzutreten pflegten. Es sey also durchaus nothwendig, durch eine zweckmäßige Belehrung auf den bessern Theil des Publikums zu wirken, um allmählich dadurch das beabsichtigte Gute zu erreichen.

Auch wäre bis jezt noch zu wenig

g) für das kranke und herrenlose Gesinde gesorgt.

In Ansehung des ersten, so bestimmten zwar die vorhandenen Geseze die Fälle genau, in welcher entweder die Herrschaften dafür Sorge tragen, oder die Dienstboten sich selbst kuriren lassen müßten. Dadurch wären aber noch nicht alle Schwierigkeiten gehoben. Manche Herrschaften befänden sich durchaus nicht in der Lage, daß sie einem kranken Dienstboten, selbst mit dem besten Willen, auch nur Dach und Fach geben könnten, ohne sich wehe zu thun. Hätte der Dienstbote sich durch eigene Schuld seine Krankheit zugezogen, und sollte, nach dem Geseze, nur für sich selbst Sorge tragen, so entstände sogleich die Frage: wo soll man mit ihm hin, wenn er weder Verwandte, noch Freunde, noch Geld hat, zumahl da in der Stadt noch gar keine Krankenanstalten vorhanden sind? Hier fällt also die ganze Last wieder auf die Herrschaft, ob sie gleich das Gesez davon los spricht. Und wenn ihr dieses auch die Verbindlichkeit zur Sorge im umgekehrten Falle auflegt, so bleibt die Verlegenheit doch die nämliche, und wird noch grösser, wenn die Krankheit ekelhaft oder gefährlich ist; wie will man da die Familie, und mit ihr das Publikum vor einer weitern Anstekung sichern?

Der Magistrat schlägt deshalb vor: das bisherige Armenhaus vor dem N. Thore, was kaum für 6 arme Personen, die jezt darin wohnen, hinlänglich groß genug ist, zu erweitern, oder um ein Stockwerk zu erhöhen, und einige Zimmer für kranke Dienstboten darin einzurichten; die Kosten dazu aber durch eine Kolleckte entweder ganz, oder zum Theil zusammen zu bringen, und das noch Fehlende aus dem Aerarium vorzuschiessen; oder auch in den Antrag einiger angesehener Bürger zu willigen, welche die Sache auf ihre Kosten unternehmen, und sich nachher durch eine kleine Abgabe von denjenigen entschädigen lassen wollen, die ihre kranken Dienstboten in das besagte Haus bringen.

Auf gleiche Art könnte auch durch die nämliche Anstalt für das herrenlose Gesinde gesorgt werden. Nach vorher angestellter Untersuchung über die Frage: womit sich dasselbe während seiner Dienstlosigkeit ernähren wollte, wäre es entweder anzuhalten in seine Heimath zurück zu kehren, oder es sich gefallen zu lassen, daß ihm in dem Armenhause eine Stelle eingeräumt würde, um entweder zu spinnen, oder eine andere Handarbeit zu verrichten. Die vorgenannten Bürger hätten sich in diesem Falle erboten, die Materialien vorzuschiessen, und wöchentlich den verdienten Arbeitslohn auszuzahlen. Auch könnten diese Personen alsdenn gegen eine kleine

Entschädigung die Dienste der Krankenwärterinnen besorgen. Uibrigens sey nicht zu befürchten, daß es an Raum dazu fehlen, oder noch andere Schwierigkeiten als Kosten für Licht, Feuerung u. dgl. eintreten würden. Auch für diese könnte gesorgt werden; zumahl da die Fälle mit kranken und herrenlosen Dienstboten nicht so häufig wären, u. s. w.

7) Bericht des Polizeimagistrats zu C. — In diesem Berichte wird hauptsächlich Klage geführt;

a) über Untreue und mannichfaltige Arten von groben und feinen Betrügereien des Gesindes. Die meisten Herrschaften fürchteten sich, ihre Dienstboten in dergleichen Fällen bei der Justizbehörde zu verklagen, weil die Geseze dagegen zu streng wären. Die Uibertreter derselben würden entweder unglücklich gemacht, oder blieben ungestraft. — Schon die Möglichkeit des ersten schreckte sie ab; so daß sie sich lieber alles gefallen liessen. Die unvermeidliche Folge davon wäre aber, daß das Uibel täglich ärger würde.

So beschwert sich der Polizeimagistrat ferner über eine in C. herrschende Gewohnheit, der zu Folge

b) das Gesinde, wenn es den Dienst veränderte, auf verschiedenen Herbergen Gastereien veran-

staltete, bei welchen gemeiniglich der erworbene Lohn in einem Abend wieder durchgebracht würde. Die Herrschaften müßten sich das gefallen lassen, wenn sie von ihren Dienstboten gleich anfangs einen guten Willen haben wollten.

So entständen

c) mannichfaltige Streitigkeiten darüber, daß das Gesinde nicht alle Arbeiten verrichten wollte, die ihm aufgegeben würden.

Wie auch

d) über zerbrochene und aus Nachlässigkeit des Gesindes weggekommene Sachen; über das Recht zu Züchtigungen u. dgl. Alle diese Fälle wären in den Gesezen noch nicht hinlänglich bestimmt worden. Es müßte dies nothwendig bald geschehen, da im eigentlichen Sinn Gefahr auf dem Verzuge haftete, und das Gesindewesen sich täglich mehr verschlimmerte.

Der Polizeimagistrat schlägt übrigens noch vor:

a) daß Gesindeschulen für die erwachsenen Dienstboten errichtet werden möchten. Diese könnten des Sonntags Nachmittags nach der Kirche gehalten werden. Verschiedene sehr geschickte Schullehrer in der Stadt würden sich dazu bereitwillig finden lassen, wenn sie nur einigermaassen von den Herrschaften entschädigt

würden. Es käme also darauf an, diesen die Sache gehörig vorzustellen, und man sey im voraus überzeugt, daß die meisten ihr Gesinde hinschicken würden, da sie einen unmittelbaren Vortheil davon hätten. Doch verstände es sich von selbst, daß die männlichen Dienstboten mit den weiblichen nicht in die nämliche Schule gehen dürften, und daß der Unterricht für beide Theile zweckmäßig eingerichtet, und unter der Aufsicht der Prediger geführt werden müßte.

b) Gesindetaxen u. s. w. S. oben

8) Bericht des Polizeimagistrats zu D. — In diesem heißt es: die Polizeibehörde könnte zwar mehrere Vorschläge zur Verbesserung des dortigen Gesindewesens thun, es sey auch ihre Nothwendigkeit sogleich zu erweisen möglich, allein man zweifelte eben so sehr an der Ausführung derselben, da zu wichtige Hindernisse in dem Lokale vorhanden wären, die schlechterdings erst aus dem Wege geräumt werden müßten, ehe man zum Besten der befraglichen Sache selbst etwas zu unternehmen im Stande sey. Denn

a) zeigte sich nach vielfältigen Erfahrungen der größte Theil des Publikums von der schlimmen Seite, daß es jeder guten Einrichtung sowohl absichtlich, als aus einem übel geleiteten Hange zur

Widersezlichkeit entgegen arbeitete, und sich, wie es schiene, durchaus an keine Zucht und Ordnung gewöhnen wollte. Auch wäre

b) das Gesinde im Ganzen genommen so verdorben, daß es sehr schwer halten würde, durch Vorstellungen des Bessern auf seine Uiberzeugung zu wirken, und so allmählich auf den Weg des Guten zurück zu bringen u. s. w.

Geseze würden also bei dieser Lage der Sache wenig helfen, und solche, wie man dreist annehmen dürfte, das Uibel gewiß nicht vom Grunde aus heben. Doch sey es auch nicht rathsam, mit der Verbesserung dieses äusserst wichtigen Gegenstandes so lange zu warten, bis das Publikum durch die Noth dazu gezwungen würde, mit Hand an das Werk zu legen, und durch die so abgenöthigten Verbesserungen in den Familien, der Polizei ihr schweres Geschäfft zu erleichtern.

Unter diesen Umständen sey es folglich das Zweckmäßigste, sowohl durch einige scharfe Geseze, welche auf Ordnung im Gesindewesen überhaupt abzweckten, sich Eingang zu verschaffen; als auch durch eine belehrende Verordnung den bessern Theil des Publikums erst zu gewinnen. Hätte man dieses erreicht, so würden alle übrigen Vorkehrungen gewiß desto leichter gehen u. s. w.

9) Unterthänigste Anzeige und Bitte der Gesellschaft zur Beförderung des häuslichen Glücks zu X. um Bestätigung ihrer überschickten Statuten, die Verbesserung des Gesindewesens betr.

Eine beträchtliche Anzahl wahrhaft patriotischer Männer aus den angesehensten Familien zu X., hat sich in der Absicht mit einander verbunden: daß sie manche Dinge, die durch Gewohnheit, Mode rc. bei ihnen eingeführt worden sind, die aber auf das häusliche Glück den nachtheiligsten Einfluß haben, nach und nach, und ohne vieles Aufsehen zu machen, unter sich abschaffen wollen. Vorzüglich hat aber das äusserst verdorbene Gesindewesen ihre Aufmerksamkeit erregt, und sie haben beschlossen, alle ihre Kräfte aufzubieten, um dieses zuerst vom Grunde aus zu verbessern. In dieser Hinsicht sind sie übereingekommen:

a) Keinen unter sich aufzunehmen, der sich nicht durch einen schriftlichen Revers verbindlich macht, allen dem unbedingt Folge zu leisten, was durch die Mehrheit der Stimme zum Besten der Gesellschaft ausgemacht wird, und es sich gefallen zu lassen, daß seine Wortbrüchigkeit in den öffentlichen Blättern gerügt, und er überdies mit einer Strafe von x Gulden belegt werde.

Nach

Nach der Bestimmung und Annahme dieses Grundgesezes hat die Gesellschaft in den beiden ersten Zusammenkünften ferner ausgemacht:

b) aus den von mehrern Mitgliedern vorgelegten Entwürfen, auf die Moralität des Gesindes zweckmäßig zu wirken, folgende Säze anzunehmen, und solche mit vereinten Kräften in Ausübung zu bringen, als:

aa) aus der vorhandenen und noch nicht aufgehobenen Gesindeordnung diejenigen Stücke, welche die Verbindlichkeiten des Gesindes betreffen, mit einem allgemein verständlichen Kommentar zu versehen, solche besonders drucken zu lassen, und dann an alle Herrschaften und Dienstboten unentgeldlich zu vertheilen. Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich dabei noch besonders: mit ihren Dienstboten von Zeit zu Zeit über die in der angegebenen Schrift enthaltenen Gegenstände zu sprechen, die nöthigen Erklärungen hinzuzufügen, in den Zusammenkünften aber über die erfolgten Wirkungen zu referiren, damit man gemeinschaftlich bestimmen könne, welche Veränderungen im Unterricht vorgenommen werden müssen, um ihn so zweckmäßig als möglich einzurichten.

bb) Machen sich die Mitglieder der Gesellschaft verbindlich, ihr Gesinde alle Sonntage wenigstens ein Mahl, besonders aber zu den öffentlichen Prüfungen in die Kirche zu schicken. Man verspricht sich hievon sehr viel, vorzüglich wenn das eigene Beispiel der Herrschaften dazu kommt, und solche ebenfalls den öffentlichen Religionsunterricht, so oft als möglich, besuchen.

cc) Macht sich Jeder anheischig, seinem Gesinde nie hart zu begegnen, sondern solches mit Nachsicht zu behandeln, und mit Güte auf die von demselben vernachlässigten Pflichten aufmerksam zu machen.

dd) Will Keiner es dulden, daß vorzüglich die weiblichen Dienstboten des Abends beim Zapfenstreich u. s. w. auf der Straße herumlaufen, oder zu Tanzgesellschaften u. dgl. gehen. Um sie dafür zu entschädigen, vereinigen sich die Mitglieder der Gesellschaft dahin, alle Jahre einen Freiball für ihr Gesinde zu geben, und solchen unter Aufsicht der Directoren der Gesellschaft halten zu lassen. Doch sollen alle diejenigen Dienstboten davon ausgeschlossen seyn, gegen deren Aufführung unter der Zeit etwas zu erinnern gewesen ist.

ee) Soll noch eine eigene Gesindeschule, besonders für die weiblichen Dienstboten errichtet werden. Man wird in der Absicht mit einem Schullehrer einen Vertrag schliessen, daß er des Sonntags Nachmittags einige Stunden in der Religion, so wie auch im Schreiben und Rechnen einen zweckmäßigen und noch näher zu bestimmenden Unterricht ertheile. Die Kosten dafür will man aus der ebenfalls noch zu errichtenden Gesindekasse nehmen, oder durch freiwillige Beiträge zusammen bringen.

ff) Um das besonders durch seine gute Aufführung sich auszeichnende Gesinde zu belohnen, ist beschlossen worden, alle Vierteljahre eine Zusammenkunft zu halten, in dieser jenes Gesinde vorzufordern, dasselbe zu ermuntern, daß es in seinem guten Betragen fortfahre, und zu versprechen, demjenigen Dienstboten am Ende des Jahrs noch eine besondere Belohnung an Gelde oder Kleidungsstücken geben zu wollen, dessen Aufführung durchaus musterhaft gewesen sey. Auch soll der Name der Belohnten öffentlich im Intelligenzblatte genennt werden u. s. w.

Um c) auch noch durch stärker wirkende Mittel unter dem Gesinde Zucht und Ordnung zu schaffen, so beschließt die Gesellschaft:

aa) keinen Dienstboten, der sich bei einem Mitgliede schlecht aufgeführt hat, und von diesem ohne Abschied entlassen worden ist, wieder in Dienste zu nehmen. Doch soll, damit keine Ungerechtigkeiten vorgehen können,

bb) dem Gesinde es frei stehen, in einem solchen Falle auf zwei Mitglieder, zu welchen es das meiste Zutrauen hat, sich zu berufen, und diesen die Sache zu übertragen, damit sie dieselbe nach Gründen der Billigkeit und des Rechts untersuchen, und nach Befinden der Umstände entscheiden. Weigert sich dessen ungeachtet

cc) die Herrschaft, und will das verlangte Attestat nicht ausstellen; das Gesinde glaubt aber, daß ihm Unrecht geschieht, so bleibt es ihm unverwehrt, die streitige Sache bei dem ordentlichen Richter anhängig, und durch diesen nach den Gesezen untersuchen und entscheiden zu lassen. Verliehrt es auch hier seinen Prozeß, so ist ihm

dd) auf immer die Hofnung benommen, bei irgend einem Mitgliede von der Gesellschaft wieder in Dienste zu kommen; sein Name wird vielmehr mit allen Umständen in ein besonders

Buch eingetragen, und solches zur Nachricht allen übrigen Mitgliedern bekannt gemacht.

ee) Machen sich die Verbundenen anheischig, durchaus es nicht zu gestatten, daß die Dienstboten durch Klatschereien u. dgl. unter den vereinigten Familien Uneinigkeit und Mistrauen stiften; sondern sie wollen vielmehr solche Fälle einander gleich offenherzig mittheilen, damit das unachtsame oder plauderhafte Gesinde zur Verantwortung gezogen werden könne.

ff) Beschliessen sie den höchsten Lohn auf x Gulden, den geringsten aber auf y Gulden festzusezen. Uiber und unter diesem so bestimmten Lohn soll niemals gegeben werden. Doch bleibt es der Willkühr der Herrschaften ganz überlassen, wie viel sie mehr als das geringste, und weniger als das höchste geben wollen. Die Dienstboten sollen aber nur unter der Bedingung von einem an Lohn geringern Dienst, zu einem höhern zugelassen werden können, wenn sie in jenem die gesezmäßige Zeit, d. h. ein Jahr zugebracht haben, und gegen ihre Aufführung nichts wesentliches zu erinnern gewesen ist.

gg) Die Gesellschaft hebt ferner unter sich alle Arten von Trinkgeldern auf, bis auf das, wel-

ches an Weihnachten gegeben, und auf x Gulden beim höchsten Lohn, und auf y Gulden beim geringsten festgesezt wird. Doch sollen die Herrschaften dann nur gehalten seyn, es auf ein Mahl zu bezahlen, wenn sie gewiß wissen, daß der Dienstbote noch ein halbes Jahr länger in ihren Diensten bleibt; sonst geben sie nur an Weihnachten die Hälfte, und beim Anfange des nächsten Vierteljahrs die zweite Hälfte.

hh) Gehen die Dienstboten ausser der vertragsmäßigen Zeit aus dem Dienste, so daß sie überwiesen werden können, daß sie allein Schuld daran sind, so findet bei ihnen nicht nur die unter Nr. aa genommene Abrede Statt, sondern sie erhalten auch nur so viel an Lohn, als sie bis auf den Tag ihres Abganges verdient haben. Kann aber der Beweiß geführt werden, daß die Herrschaft durch ihr Betragen an dem Weggehen des Dienstbotens Schuld ist, so bezahlt diese einen vierteljährigen Lohn, und entschädigt ebenfalls wegen Kost u. dgl. und ist überdies verpflichtet, nach Befinden der Umstände in die Gesindekasse eine durch den Ausspruch der Directoren der Gesellschaft bestimmte Geldstrafe zu erlegen u. s. w.

d) Für das kranke Gesinde verpflichten sich die Mitglieder auf folgende Art zu sorgen.

aa) Wenn der Dienstbote ohne seine Schuld und allein durch die Arbeit, die der Dienst mit sich brachte, krank geworden ist, so muß die Herrschaft für seine Wiederherstellung Sorge tragen. Im Gegentheile aber ist der Dienstbote hiezu selbst verpflichtet. Doch um in beiden Fällen sowohl den Herrschaften als dem Gesinde die Sache zu erleichtern, wollen die ersten

bb) in einem Privathause ein Zimmer miethen, wohin die Herrschaft, welche den kranken Dienstboten in ihrem eigenen Hause nicht zweckmäßig zu verpflegen im Stande ist, denselben hinbringen lassen kann.

cc) Da Hr. Stadtphysikus N. als Mitglied der Gesellschaft sich freiwillig verpflichtet hat, das kranke Gesinde, in so fern es die Kurkosten selbst tragen muß, unentgeldlich zu besuchen, so macht sich hingegen jede Herrschaft verbindlich, ihn dafür hinlänglich zu entschädigen, sobald der Dienstbote durch die Dienstarbeiten sich eine Krankheit zugezogen hat,

dd) Für zweckmäßige Kost, Bette u. dgl. sorgt die Herrschaft in beiden Fällen. Doch kann ihr das nicht zugemuthet werden, wenn der Dienstbote eine solche Krankheit durch eigene

Schuld sich zugezogen hätte, die länger als ein Vierteljahr dauerte, und er entweder eigenes Vermögen besässe, oder von Eltern und Anverwandten gepflegt werden könnte, die sich seiner zunächst annehmen müßten u. s. w.

Anmerk. Diese wenigen Winke mögen genug seyn; um zu zeigen wie es am leichtesten möglich ist, durch eine freiwillige Verbindung der Bürger, und zwar ohne Mitwirkung des Staats das Gesindewesen vom Grunde aus zu verbessern, und dadurch für Familienglük ꝛc. ausserordentlich wohlthäthig zu wirken. Man wende nicht ein, daß die Sache dessen ungeachtet mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden sey. Diese lassen sich sicher heben, wenn man nur ernstlich will. Und an diesem ernstlichen Wollen darf man doch wohl nicht mehr zweifeln, oder es sähe gewiß recht schlimm um das Gute aus, was wir Alle durch unsere Handlungen beabsichtigen sollen.

B. Vorschläge, die Errichtung einer Viehassekuranzanstalt in dem Fürstenthume N. betr.

Die Rindviehpest hat schon seit mehrern Jahren in dem genannten Fürstenthume gewüthet. Verschiedene Dorfschaften haben dadurch mehrere Mahle ihr Vieh verloren; andere sind weniger heimgesucht

worden. Die schlimmen Folgen davon äusserten sich nicht nur bei dem landwirthschaftlichen Gewerbe, sondern man merkte sie überall; besonders waren aber die Preise der nothwendigsten Bedürfnisse bis auf eine ausserordentliche Höhe gestiegen. Alle Gewerbe der zweiten Hand (Manufacturen, Fabriken) litten dabei unmittelbar. Sie mußten die Preise der Waaren erhöhen, und verringerten dadurch ihren Absaz u. s. w. Dies bewegt endlich die Kammer diesen Gegenstand ernstlich zur Sprache zu bringen, und, wenn möglich, eine Anstalt zu errichten, wodurch das angegebene Uibel in der Zukunft weniger schädlich gemacht wird. Indem sie nun glauben diese wohlthätige Absicht am besten durch eine Viehassekuranzanstalt erreichen zu können, so geben sie den Unterbehörden durch ein Circulare den Befehl, zweckdienliche Vorschläge deshalb zu thun. Wir wollen hier nur die vorzüglichsten davon geben, um die Untersuchung und Prüfung über diesen äusserst wichtigen Gegenstand zu erleichtern, und so zur Aufstellung allgemein wahrer Grundsätze, die sehr leicht auf jedes Lokale angewendet, oder, wenn es nöthig ist, nach diesem verändert werden können, Gelegenheit zu geben.

1) Bericht des Kreisdirectoriums zu R. auf das ꝛc. Rescript vom — Jul. die Errichtung einer Rindviehassekuranz betr. S. oben S. 259.

2) Bericht des Kreisdirectoriums zu A. u. s. w.

Die vorbenannte Behörde glaubt, daß

a) die zu errichtende Assekuranz auf das Rindvieh allein eingeschränkt werden müsse; weil bei den andern Nuzthieren der Fall der Ansteckung nicht so häufig einträte, dieser auch weit leichter entgegen gewirkt und abgeholfen werden könnte, und der Schade überdies nicht so beträchtlich sey, als der, welcher durch die Rindviehseuche angerichtet würde.

b) Damit die Viehbesizer bei eintretenden Viehkrankheiten nicht sorglos in der Behandlung derselben werden, so sey es ferner nicht räthlich ihnen im Falle eines Verlustes eine vollständige Entschädigung zu geben, sondern man habe vielmehr folgende Einrichtung dabei zu treffen:

aa) müsse der ganze zu versichernde Viehstand von Jahre zu Jahre in Absicht der Zahl und Gattungen, mit allen dabei sich ereignenden Veränderungen, nach den Amtsbezirken und Ortschafften, Stück für Stück aufgeschrieben, und nach seinem jedes Mahligen Werth, da dieser nur temporel sey und von manichfaltigen Bedingungen abhienge, durch besonders dazu verpflichtete Männer geschäzt werden. Hieraus sey denn für jeden Ort eine Specialtabelle zu fertigen, so daß in derselben so wohl die Anzahl und Gattungen der Stücke, als auch

ihr Werth bemerkt würde. Diese Tabellen tragen nachher die Aemter zusammen, und machen daraus eine allgemeinere, so daß das Kreisdirectorium im Stande ist, das Ganze bis ins Detail zu übersehen. Die Kreisdirectorien sind aber alsdenn verpflichtet daraus eine Generaltabelle, mit Hinweglassung der einzelnen Umstände, für die Kammer zu fertigen.

bb) Für jedes Stück Vieh, was dem Eigenthümer an einer ansteckenden Seuche stirbt, oder was zur Verhütung eines weiter um sich greifenden Viehsterbens niedergeschlagen werden muß, erhält derselbe $\frac{2}{3}$ des eingeschätzten Werths. Doch sey dabei dasjenige mit in Anschlag zu bringen, was noch auf irgend eine Art genüzt werden könnte, als Fleisch, Haut u. dgl. Alles dieses würde zu den bezahlten $\frac{2}{3}$ hinzu gerechnet, dem Eigenthümer müsse aber,

cc) bei Verlust dieser Vergütung, noch zur besondern Pflicht gemacht werden, daß er sogleich die Anzeige bei dem Dorfsvorsteher machte, wenn ein Stück Vieh in seinem Stalle auch nur die geringsten Spuren von Krankheit zeigte. Das Thier wird alsdenn sogleich niedergeschlagen und nach Befinden der Umstände, Haut und Fleisch zum Gebrauche aufbewahrt, oder an einem abgelegenen Orte tief vergraben.

Hieraus ergäbe sich aber von selbst, daß es nicht räthlich sey

c) für jeden Kreiß eine besondere Viehassekuranz zu errichten; sondern

d) die ganze Provinz müsse daran Theil nehmen; weil sonst diejenigen, die durch die Seuche verlohren hätten, mit allen übrigen ebenfalls die Entschädigung zu tragen genöthiget wären. Allein

e) zu dieser Versicherungsanstalt noch andere Provinzen zu ziehen, dazu könnte man nicht rathen, weil der Bauer keine geographische Kenntnisse besässe, und sich wenig darum bekümmerte, was ausser der Gegend vorgienge, worin er lebte. Uiberdies sey er argwöhnisch und mistrauisch; es würde ihm auffallen, wenn er den Viehschaden in einer andern Provinz mit vergüten sollte, von dessen Wirklichkeit er nicht anders als durch obrigkeitliche Versicherung überzeugt werden könnte 2c.

Doch sey

f) es durchaus nothwendig den Unterthanen durch eine landesherrliche Verordnung bestimmt vorzuschreiben, daß und wie sie sich in die Versicherungsgesellschaft aufnehmen lassen sollten; man würde sonst das Institut wenigstens sehr spät zu Stande bringen; anderer schlimmen Folgen nicht zu gedenken.

g) Endlich müßte die Vergütung des Schadens so geschehen, daß der Beschädigte entweder Vieh von gleichem Werthe wieder erhielte, oder man müßte streng darauf halten, daß er das erhaltene Geld so bald es möglich, zum Viehkauf verwendete u. s. w.

3) Bericht des Kreisdirectors zu B. auf das ꝛc. Rescript von — wegen Errichtung einer Viehassekuranz.

Der Berichterstatter sagt:

a) Die Viehassekuranzgesellschaften gehörten mit unter die wohlthätigsten Anstalten eines Staats. Hätte man dieses erst allgemein anerkannt, so möchten alle übrigen Schwierigkeiten, welche ausserdem bei der Errichtung derselben sich vorzufinden pflegten, leicht gehoben werden können. Um dieses anerkennen aber zu bewirken, sey es vor allen Dingen nothwendig, sowohl durch eine zwekmäßige Verordnung den besonders dabei interessirten Theil des Publikums zu belehren, als auch durch den öffentlichen Unterricht der Volkslehrer, und in den Schulen den befraglichen Gegenstand mehr zur Sprache zu bringen, und so für eine allgemeine Uiberzeugung sich wirksam zu zeigen. Wäre dadurch der beabsichtigte Zweck nur einigermassen erreicht worden, so könnte man

b) dreist diejenigen Interessenten, die schlechterdings das Wohlthätige des angeführten Instituts nicht einsehen wollten, durch Zwangsmittel zum Beitritt nöthigen; weil ein solcher Zwang selbst Wohlthat für sie wäre, und sie früher oder später das Gute desselben einsehen würden.

c) In Ansehung der Frage: ob die Landwirthe von mehrern Provinzen in eine Viehversicherungsgesellschaft treten müssen, oder ob die von einer Provinz schon dazu hinlänglich sind? entscheidet der Berichterstatter ebenfalls für das Erste, um dadurch mehr Beitrittsfähige zu erhalten, und dadurch die Last zu vermindern. Doch will er, daß die Viehbesitzer einer jeden Provinz unter sich noch eine besondere Assekuranzgesellschaft errichten, und hiedurch derjenige Viehverlust entschädiget werden soll, der durch nicht epidemische Krankheiten verursacht wird. Zu dem Ende wäre

d) für jede Provinz ein besonderes Viehassekuranzkataster einzuführen, welches aus den Kreißkatastern zusammengesezt werden müßte. Bei diesen würde dann das schon eingeführte und jährlich einzureichende tabellarische Verzeichniß über die Viehstände zum Grunde gelegt. Doch,

da in diesen sowohl das Mast- als Jungvieh mit aufgeführt würde, und das Lezte als unbeständig von der Assekuranz auszuschliessen wäre, so dürfte nur das Mastvieh, welches in dem genannten Verzeichnisse eine besondere Kolumne haben müßte, ausgeworfen, auf die wirkliche Anzahl des Jungviehes aber alsdenn nicht Rücksicht genommen, sondern eine dem Zug- und Melkvieh den Viehbesizer angemessene Proportionalzahl an Jungvieh angerechnet werden, und zwar der Bestand des Jungsviehs, zu dem des Zug- und Melkviehes in dem Verhältnisse wie 3 : 7. Hiedurch würde nun ein Maximum des ganzen Viehbestandes erlangt, und dieser den Katastern sowohl in Ansehung der Kontribution, als der Proportion zum Grunde gelegt werden können; indem das Vieh, welches einem Viehbesizer über seinen katastrirten Viehbestand fällt, nicht zu vergüten sey.

e) Die Assekuranzviehtaxen betreffend, so nimmt der Berichterstatter drei Hauptklassen an: nämlich: Zug- Melk- und Jungvieh. — Auf den individuellen Werth einer jeden Art aus diesen Klassen sey aber keine Rücksicht zu nehmen; weil dieses immer eine besondere Schäzung des gefallenen Stückes verlangen würde, welches mit Weitläuftigkeiten verknüpft wäre;

sondern man könne bei den Taxen nur ein Minimum zum Grunde legen, und zwar:

40 fl. für 1 Stück Zugvieh

30 — — —— Melk, und

15 — — —— Jungvieh.

Diese Summen überstiegen den Kaufpreis nicht, und doch würden sie von den Bauern gewiß schon als eine hinlängliche Entschädigung angesehen werden.

f) Was die Frage betrifft: für welche Sterbefälle eine Entschädigung gegeben werden soll? so entscheidet der Berichterstatter dieselbe auf folgende Art. Es sey zuerst auf diejenigen Sterbefälle Rücksicht zu nehmen, die von einer ansteckenden Seuche herrührten; denn müßten aber auch solche vergütet werden, die von jeder andern Krankheit, oder durch einen unglücklichen Zufall verursacht worden wären. Der Kreisphysikus hätte ferner die Verpflichtung auf sich, über den einen oder den andern Vorfall gutachtlich an das Kollegium medicum zu berichten, und dieses entscheide alsdenn, ob die Krankheit epidemisch, heilbar, oder nicht gewesen sey. Dann müßte durch eine Untersuchung von Seiten der Polizei ausgemittelt werden: ob der Eigenthümer alle die ihm vorgeschriebenen Heilmittel angewendet habe, oder nicht. Im

lezten

lezten Fälle würde keine Entschädigung gegeben. Daraus würde ein doppelter Vortheil hervorgehen: die Viehbesitzer würden nämlich auf ihr Vieh mehr achten und weniger sorglos in der Behandlung desselben seyn; dann könnte aber auch in der Zukunft vielleicht ein geschickter Vieharzt angesezt werden und so seinen Unterhalt finden.

Die Polizeibehörde berichtete das Resultat ihrer Untersuchung an die Kammer. So würde ferner bei jeder ausbrechenden Seuche den Dorfgerichten die Pflicht auferlegt, ein genaues Verzeichniß von dem, vor dem Sterben vorhandenen, Vieh zu fertigen und solches an die Polizeibehörde einzusenden. Die eidlich verpflichteten Viehbeschauer besichtigten aber nicht nur die gefallenen Stücke, sondern machten auch davon bei den Dorfgerichten die gehörige Anzeige, mit Bemerkung des Tages, und bei wem? das Vieh gestorben sey, damit dieselben alle acht Tage ein genaues tabellarisches Verzeichniß bei dem Amte einreichen könnten.

Nach beendigter Viehseuche müßten aber auch diejenigen Viehbesizer in der Generaltabelle mit aufgeführt werden, die ihr Vieh nicht verlohren hätten, weil sie ebenfalls ihren Beitrag zu geben verpflichtet wären, und sonst sehr leicht vergessen werden könnten.

g) Endlich, glaubt der Berichterstatter, müßte bei der Errichtung der befraglichen Assekuranzgesellschaft blos auf das Rindvieh Rücksicht genommen werden; er giebt auch ein Schema über die Liquidation der Entschädigungen und schlägt vor, den Specialrendanten der Assekuranzgelder 1 p. C. für ihre Mühe zu bewilligen.

Liquidation
über
die Entschädigungen der Vieh-Versicherungsgesellschaft
für das Dorf N. N.
des N — Kreises.

Nr. des Kreis-Societätskatasters.	Name des Dorfs	Name der Eigenthümer.	Viehstand vor dem Sterben. Zug- à 40 fl	Viehstand vor dem Sterben. Melk Vieh à 30 fl	Viehstand vor dem Sterben. Jung à 15 fl	Viehstand vor dem Sterben. Betrag am Gelde	Davon sind gestorben. Zug- à 40 fl	Davon sind gestorben. Melk Vieh à 30 fl	Davon sind gestorben. Jung à 15 fl	Davon sind gestorben. Betrag am Gelde.	Da aber im Societätskataster nur in Anschlag gebracht worden sind Zug- à 40 fl	Da aber im Societätskataster nur in Anschlag gebracht worden sind Melk Vieh à 30 fl	Da aber im Societätskataster nur in Anschlag gebracht worden sind Jüng à 15 fl	Da aber im Societätskataster nur in Anschlag gebracht worden sind Betrag am Gelde.	So kan nach Proportion nur vergütet werden
			Stücke			fl.	Stücke			fl.	Stücke			fl.	fl.
	N. N.	N. N.	8	9	6	680	8	8	6	650	7	7	6	580	$554\frac{14}{43}$

4) Bericht des Kreisdirektoriums zu L. auf das ꝛc. Rescript vom — die Errichtung einer Viehassekuranzgesellschaft betr.

Daß die Errichtung einer Viehversicherungsanstalt mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden sey, kann nicht geläugnet werden, da die Erfahrung ihre Existenz bestätiget, und selbst in manchen Gegenden auffallend gezeigt hat, daß sie nicht so leicht aus dem Wege zu räumen sind. Allein dessen ungeachtet läßt sich nicht mit Grunde behaupten, daß es gar nicht möglich sey, jene Hindernisse zu heben, und daß man darum allenthalben auf die Errichtung der angegebenen, und für das Ganze so wohlthätigen Versicherungsanstalt Verzicht leisten müsse. Betrachten wir die vorhandenen Schwierigkeiten nur mit einiger Aufmerksamkeit, so müssen wir vielmehr aus ähnlichen Erfahrungen mit Sicherheit schliessen, daß mit ernstlichem Wollen und der gehörigen Klugheit und Vorsicht in Hinsicht derselben allerdings sehr viel zu leisten möglich ist, daß man zwar nicht auf ein Mahl, aber doch allmählich auch in diesem Stücke den beabsichtigten Zwek erreichen kann.

Um sich hievon zu überzeugen, müssen wir die Hindernisse selbst kennen lernen, die der Errichtung des genannten Instituts von Seiten des vorzüglich dabei interessirten Publikums entgegen gesezt werden.

Der oben angegebene Bericht verschafft uns Gelegenheit dazu, indem der Verfasser desselben

a) behauptet: daß in mehrern Ländern schon Versuche gemacht worden wären, Viehassekuranzanstalten zu errichten; allein fast kein einziger sey ganz geglückt, so nämlich, daß man sagen könnte, die Absichten, welche man dabei gehabt hätte, wären vollständig dadurch erreicht worden.

Darauf läßt sich mit Grunde antworten: Die Behauptung sey nicht durchaus wahr; indem wenigstens in einigen Ländern, nach glaubwürdigen Nachrichten, solche Gesellschaften schon wirklich errichtet worden wären, und zwar ganz mit dem glücklichen Erfolg, den die Regierung sich davon im voraus versprochen hätte. Allein man wäre dabei mit einer Vorsicht und Klugheit zu Werke gegangen, die sich freilich nicht allenthalben erwarten liesse, zumahl da das Institut schlechterdings eine genaue Kenntniß des Bauernstandes und seine Art zu denken und zu handeln voraussezte, wonach die Maaßregeln einzig und allein genommen werden könnten.

b) Glaubt der Berichterstatter: durch eine Viehassekuranzanstalt würden die Landwirthe sorgloser in der Behandlung ihres Viehes werden; besonders würden sie sich nicht mehr die Mühe geben wie jezt, um die noch entfernte Viehpest entweder von ihren Ortschaften abzuhalten, oder

die schon wirklich sich äussernde in ihren Folgen weniger schädlich zu machen.

Dieses wird bei den meisten Bauern allerdings der Fall seyn, wenn man aus ihrer bekannten Denkungsart auf ihre Handlungen schliessen darf, und zwar bei einer vollständigen Entschädigung, die sie zu erwarten haben. Allein es ist übertrieben, sobald dieselben mit ins Interesse gezogen werden, und die Polizei ihre Aufmerksamkeit bei einer Viehseuche verdoppelt, und vorfallende Gesezwidrigkeiten scharf rügt. Uiberdies darf ein möglicher und selbst wahrscheinlicher Mißbrauch, bei einer zu errichtenden öffentlichen Anstalt, deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überhaupt erweisbar ist, niemals in Anschlag gebracht werden. Man wende vielmehr nur die gehörigen Verhütungsmittel an, und verlange nicht alles auf ein Mahl, und es wird selbst das scheinbar Unmögliche, möglich gemacht werden können.

So wird endlich

c) von dem Verfasser des Berichts noch folgender Haupteinwurf gemacht: Bei einer Assekuranz müßten alle Mitglieder den Verlust in gleichem Grade zu befürchten haben. Dies wäre aber auf keine Weise der Fall bei einer Viehassekuranz: so lange es die Erfahrung bestätigte, daß die sogenannten Uiberständer die Krankheit nicht mehr erhielten, und Gegenden da

wären, in welchen die Seuche noch nie gewüthet hätte, und die deshalb vielleicht mit Grunde, auf immer davon frei zu seyn glaubten.

Wenn das erste nach den bisherigen Erfahrungen auch zugegeben werden muß, so kann man doch der eintretenden Schwierigkeit auf die Art sogleich abhelfen: wenn nämlich die Uiberständer aus der Assekuranz weggelassen worden, weil sie aufgehört haben Gegenstände der Versicherung zu seyn. Was aber das zweite betrifft, so ist die Sache durch die angegebenen Beispiele von einigen Gegenden noch nicht ausgemacht, sondern dazu gehören mehrere Beweise, die man aber schwerlich wird aufbringen können, da es nach allen bisherigen Versuchen, wohl ausgemacht gewiß zu seyn scheint, daß die Viehpest durch unmittelbare Berührung oder Uibertragung des Giftstofs von einem Körper auf den andern weiter verbreitet wird. So lange nun keine solchen Mittel dagegen erfunden und angewendet werden können, die jede Ansteckung schlechterdings unmöglich machen, so lange sind auch die Viehbesizer jener Gegenden nicht vollkommen sicher, sondern vielmehr einer gleichen Gefahr ausgesezt wie alle übrigen, folglich darum schon zur Theilnahme an einer Viehversicherungsanstalt verpflichtet. Uiberdies verliehren sie durch ihre Beiträge nichts, weil sie durch den höhern Werth ihres verschont gebliebenen Viehs zur

Zeit der Seuche das vollständig ersezt erhalten, was sie an Beiträgen leisten müssen, u. s. w.

5) Bericht des Kreisdirektoriums zu W. auf das ꝛc. Reskript vom — die Errichtung einer Viehassekuranzanstalt betr.

Der Berichterstatter giebt zuerst von den verschiedenen Antworten Nachricht, welche die in seinem Kreise liegenden Aemter in Hinsicht des zur Untersuchung gebrachten Gegenstandes gegeben haben. Die meisten gehen darauf hinaus: daß die Anstalt für das Fürstenthum äusserst wohlthätig werden könnte. Alle Unterbehörden erbieten sich deshalb zu ihrer Errichtung so viel als nur irgend möglich mit zu wirken. Doch weichen sie in ihren Vorschlägen darin hauptsächlich von einander ab, daß manche glauben: es müsse eine vollständige Entschädigung gegeben werden, theils um dadurch die Interessanten mehr zu reizen, theils aber auch um allen schlimmen Folgen vorzubeugen, die sonst für die Verunglückten aus dem Verluste ihres Viehes entstehen würden. So nehmen andere an, daß das Fürstenthum N. für eine solche Anstalt groß genug sey. Erhielte dasselbe eine grössere Ausdehnung, so möchte dadurch das Geschäfft des Einsammlens und der Berechnung der Beiträge sehr erschwert werden. So behaupten einige ebenfalls, daß die Unterthanen

nicht zum Beitritt gezwungen werden könnten: es sey dieses selbst unnöthig, weil die zu hoffenden Vortheile schon einen jeden von selbst zur Theilnahme bestimmen würden. Andere schlagen endlich eine jährliche Viehsteuer vor, und glauben dadurch alles ohne viele Umstände zu erreichen.

Der Berichterstatter fährt hierauf fort seine eigenen Meinungen über die ihm aufgegebenen Fragen vorzutragen, und schlägt vor:

a) Daß nicht der ganze Werth des durch die Seuche verlohrnen Viehes erfezt werden müsse, sondern höchstens nur $\frac{3}{4}$ desselben. Doch macht er in Ansehung derjenigen eine Ausnahme, welchen beim Anfange der Seuche von Obrigkeits wegen der ganze Viestand niedergeschlagen worden ist, um die weitere Verbreitung des Uibels zu hemmen. Diese sollen ganz entschädiget werden; so wie diejenigen nichts erhalten sollen, die versäumt haben, die ersten bemerkten Spuren von Krankheit am gehörigen Orte anzuzeigen.

b) Er will ferner, daß die Assekuranzgesellschaft den möglichst größten Umfang erhalte; die Schwierigkeiten, die Beiträge zu erheben und zu berechnen, liessen sich leicht aus dem Wege räumen.

c) Die Unterthanen durch Zwang zum Beitritt zu nöthigen, hält er nicht für räthlich; sondern glaubt, man müsse erst die Güte versuchen, dann aber jenes Mittel ergreifen, wenn diese fruchtlos wäre.

So müßte auch

d) ein anderer Zeitpunkt zur Errichtung des Instituts gewählt werden. Der gegenwärtige sey nicht der schickliche, weil die Gefahr vorüber wäre, und der Bauer unter diesen Umständen, nach seiner gewöhnlichen Denkungsart, nur die Beiträge, die er geben müßte, und nicht die zu hoffenden Vortheile in Anschlag bringen würde 2c.

Wenn endlich

e) auch nach errichteter Assekuranz die Versuche mit der Inokulation der Seuche fortgesezt würden, so dürfte man das sonst so verheerende Uibel die Viehpest nicht mehr fürchten, sondern mit Ruhe und Zuversicht hoffen, daß sie nie wieder so weit um sich greifen werde, als in ehemaligen Zeiten. Ihre schädlichen Wirkungen würden also auch von geringer Bedeutung seyn. Doch dürfte eine strenge Aufsicht von Seiten der Polizeibehörden nie fehlen u. s. w.

5) Bericht des Kreisdirektoriums zu Z. auf das rc. Rescript vom — die Einführung einer Viehassekuranz betr.

Der Verfasser des Berichts geht von dem Gedanken aus: daß die meisten Entwürfe, die man besonders in neuern Zeiten zur Errichtung von Viehassekuranzgesellschaften gemacht hätte, darum nicht realisirt worden wären, weil man dabei zu wenig Rücksicht auf das Lokale genommen hätte. Er betrachtet deshalb den angeführten Gegenstand ganz nach den Eigenthümlichkeiten seines Kreises, Theils um ähnlichen Vorwürfen auszuweichen, Theils um dadurch seinen Vorgesetzten Gelegenheit zu verschaffen, die befragliche Sache aus mehrern Gesichtspunkten anzusehen, was ihm durchaus nothwendig zu seyn scheint, um durch seine Vorschläge nicht solche Maaßregeln zu veranlassen, die man nachmals als unzweckmäßig verändern oder wohl gar verwerfen müßte. In dieser Hinsicht sagt er

a) daß der vorzüglichste Nahrungszweig in seinem Kreise die Viehzucht wäre. Sowohl die Landwirthe, als auch mehrere Bürger in den Städten trieben dieselbe mit glücklichem Erfolge, und wurden wohlhabend dabei. Besonders wendeten sie aber allen Fleiß auf die Mastung, wobei sie sich durch eine ganz eigene Behandlungsart des Viehes auszeichneten. Sie verkauften nicht

nur das selbstgezogene und fettgemachte Vieh; sondern sie kauften auch noch von ihren Nachbarn eine grosse Menge, um es zu mästen und wieder zu verkaufen. Bei dem Wechsel, den unter diesen Umständen beinahe alle Viehstände unterworfen wären, sey es schlechterdings unmöglich, dieselben für einen gewissen Zeitraum zu taxiren. Denn wollte man den schon so belasteten Unterbehörden auch dieses Geschäfft noch auftragen, so würden sie andere eben so wichtige Geschäffte darüber vernachlässigen, und doch würde man dadurch die gewünschte und nothwendige Gewißheit nicht erhalten können, und selbst das Zeichnen der Thiere wenig helfen. Der Berichterstatter erklärt sich

b) für das augenblickliche Niederschlagen der Thiere, sobald sich Spuren von einer ansteckenden Krankheit zeigen; weil es das einzige sichere Mittel sey, um der weitern Verbreitung des Uibels Einhalt zu thun. In diesem Falle müsse aber dem Eigenthümer eine volle Entschädigung gegeben werden.

Er ist

c) dafür, daß die Assekuranzgesellschaft so groß als nur irgend möglich gemacht werde, und daß alle Viehbesizer daran Antheil nehmen müssen.

Seine Vorschläge gehen weiter

d) darauf hinaus: daß die Schultheissen mit Zuziehung zweier sachverständigen Männer im Frühjahr alle Ställe untersuchen und das in denselben befindliche Vieh aufschreiben, und zugleich von jedem Ochsen 3 Kr., von einer Kuh oder Stier 2 Kr., von einem Kalbe 1 Kr. erheben, den Geldbetrag nebst dem attestirten Verzeichnisse an das Kameralamt abliefern sollen. Dieses verfertiget aus den einzelnen Verzeichnissen eine Generaltabelle und schickt diese mit den erhobenen Geldern an die Kammer, welche nach einem Mittelpreise bestimmt, wie viel in dem laufenden Jahre für jede an einer Seuche gefallenen Gattung von Rindvieh aus der allgemeinen Kasse vergütet werden solle. Der Eigenthümer sey ferner verpflichtet, so bald er eine Spur von Krankheit bei seinem Vieh merkte, solche sogleich beim Schultheissen anzuzeigen. Stürbe das Thier; so würde es untersucht und mit Beiziehung einer Amtsperson ein Visitationsprotokoll aufgenommen, und dadurch der Eigenthümer zur Entschädigung legitimirt. Wäre Gefahr vorhanden, so müßte alles übrige im Stalle befindliche und noch gesund scheinende Vieh niedergeschlagen, und das Fleisch und die Häute mit Vorsicht verkauft und dem Besizer auch dieses vergütet

werden. — Doch gehörten die Viehseuchen unter die seltneren Erscheinungen. Wenn also die Unterthanen nur 15 Jahre lang nach Verhältniß ihres Viehstandes den oben angeführten Beitrag gäben, so erhielte man dadurch, wenn die Interessen beständig zum Kapital geschlagen würden, eine Summe, wodurch man in der Folge jeden Unfall decken könnte. Denn angenommen der ganze Viehstand im Lande sey 45,600 Ochsen, 53,020 Kühe und Stiere, 20,275 Kälber stark, so betrügen die angegebenen Beiträge jährlich eine Summe von 4355 fl. 15 kr. Diese zu 2 p. C. in die Bank gelegt, so entstände daraus binnen 15 Jahren, wenn die Interessen beständig zum Kapital geschlagen werden, und ohne die Bruchtheile gerechnet, eine Summe von 75,311 fl. 8 kr. — Sicher ein hinlänglicher Fond zur Entschädigung, der dann das weitere Geben der Beiträge unnöthig machte! Sollte indessen in dieser Reihe von Jahren die Viehseuche eintreten, und obige Summe wäre noch nicht vorhanden, so bliebe kein anders Mittel übrig, als auf den Kredit dieser Kasse einstweilen das benöthigte Geld aufzunehmen, und die Unterthanen den jährlichen Beitrag noch länger zahlen zu lassen u. s. w.

Materialien zur Polizei- Kameral- und Finanzpraxis für angehende praktische Staatsbeamten

von

D. Heinrich Bensen

Professor in Erlangen.

Ersten Bandes drittes Heft.

Erlangen

bei Johann Jakob Palm. 1801.

Digitized by Google

B.

Von Bittschriften und Vorstellungen.

§. 160.

Bei Bittschriften und Vorstellungen ist der Stil gewöhnlich auch von historisch belehrender Art, wie bei den Berichten. Als eine Gattung von Geschäfftsaufsäzen betrachtet, wodurch man einen speciellen begründeten oder selbst rechtlichen Zweck zu erreichen beabsichtiget, verlangen sie die vorzügliche Aufmerksamkeit sowohl des angehenden Staatsbeamten, als derjenigen Privatpersonen, die entweder unmittelbar von ihrem eigenen oder von einem fremden Landesherrn, oder mittelbar von einer vorgesezten Behörde dasjenige zu erhalten wünschen, was sie, wegen ihrer besonderen Lage, zu erbitten, oder rechtlich zu fordern sich genöthiget sehen. Es kommt dabei nicht immer auf die Wahrheit und Gerechtigkeit der vorgetragenen Sache an; sondern weit mehr noch auf die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Darstellung. Dies bestätigt nicht nur die tägliche Erfahrung, sondern man wird es auch begreif-

lich finden, so bald man nur bedenkt, an welche Personen geschrieben wird, wie diese meistens mit Geschäfften überladen sind, und wie schwer es ist den Andern durch den todten Buchstaben in die individuelle Lage des Schreibenden zu versezen, was doch unumgänglich nothwendig ist, wenn jener dem Vortrage dieses die ganze Aufmerksamkejt widmen, und seine Bitte gewähren soll. Hieraus folgt nun von selbst, daß auch die Theorie der Bittschriften und Vorstellungen in formaler Hinsicht, so vollständig als möglich gegeben, und zugleich gezeigt werden müsse, wie der Anfänger die aufgestellten und aus der Natur der Sache erweisbaren Regeln anzuwenden habe.

§. 161.

Wenn unter Bittschriften im engern Sinne solche Geschäfftsaufsäze verstanden werden, wodurch Jemand von einem Vorgesezten, oder von einer Oberbehörde dasjenige zu erhalten wünscht, wofür er zwar Gründe überhaupt, aber nicht immer positiv rechtliche Gründe anzuführen im Stande ist, so sind sie nicht nur genau bezeichnet, sondern auch besonders von Vorstellungen und andern ähnlichen Aufsäzen (Deductionen, Klagelibells ꝛc.) unterschieden. Der Gegenstand einer Bittschrift ist folglich, wie man sich auszudrücken pflegt, eine Gnadensache, d. h. niemals eine solche, die von dem Belie-

ben des Obern abhängt, sondern deren Gültigkeit er nur beurtheilen kann, und die er nicht ohne hinreichende Gründe für sich zu haben, zu bewilligen oder zu verweigern befugt ist.

§. 162.

Unter Vorstellungen versteht man hingegen besonders solche Geschäfftsaufsäze, worin Jemand seinem Vorgesezten, oder eine Unterbehörde der competenten Oberbehörde überzeugende Gründe anführt, um gewisse mögliche, oder schon wirklich zur Sprache gebrachte Maasregeln, dadurch und deshalb zu hintertreiben, weil durch ihre Ausführung irgend ein Recht gekränkt oder verlezt werden könnte. Oder es kann auch darum dem Obern eine Vorstellung gemacht werden, daß er eine Verfügung, wodurch unbeabsichtiget ein Recht gekränkt worden ist, wieder aufhebe, oder nach Befinden der Umstände anders modificire. Der Gegenstand bei einer Vorstellung ist in allen diesen Fällen eine Rechtssache, und nicht, wie man sich meistens ausdrückt, eine Justizsache. Dieser Begriff ist zu eingeschränkt. Denn nicht nur dem bürgerlichen Richter, sondern allen Arten von Staatsbeamten können und sollen Vorstellungen gemacht werden, so bald die angegebenen Bedingungen Statt finden. Sie sind aber auf solche Weise von den ähnlichen Deductionen, Klagelibells ꝛc. unterschieden worden, weil man durch diese

nur ein schon wirklich angegriffenes oder verleztes Recht zu vertheidigen beabsichtiget.

Anmerk. Man macht mir vielleicht die, dem Scheine nach, nicht ungegründete Einwendung, daß der hier angegebene Unterschied zwar an sich richtig, aber in Hinsicht der Form der genannten Aufsäze von keinem Belange sey. Hierauf läßt sich aber, wie mir däucht, mit Grunde antworten: ein Geschäfftsaufsaz, worin ein verleztes Recht vertheidigt wird, muß hoffentlich in Ansehung des Ausdrucks ganz anders lauten als ein solcher, worin nur von einer möglichen und zu befürchtenden Kränkung eines Rechts die Rede ist. Es müssen also bei diesen lezten ganz andere Regeln des Stils gegeben werden, als bei jenen. Die positiven Vorschriften in Hinsicht der Form können an diesem Saze nichts ändern; und wir haben wirklich keine, als nur in Rücksicht der Klagelibells, Repliken ꝛc., denen man übrigens innern Gehalt nicht absprechen kann, wenn auch das Bitten bei denselben herkömmlich ist, statt daß es fordern heissen sollte.

§. 163.

Ein allgemeiner Unterschied zwischen Bittschriften, Vorstellungen und andern Rechtsschriften wird noch in folgenden Punkten gesucht, wogegen sich aber ebenfalls manches erinnern läßt. Man sagt nämlich:

a) bei jenen hat man den Zweck auf das Herz, bei diesen auf den Verstand des Lesers zu wirken. Sollen dieses gültige Regeln seyn, so liegt kein anderer Sinn darin, als der: suche nur das Herz deines Vorgesezten zu rühren, spiegele ihm falsche Umstände u. dgl. vor; auf seine Uiberzeugung hast du gar nicht zu achten, und du wirst deine Absicht erreichen. Und doch wird kein Oberer, der seine großen Pflichten kennt, sogleich und unbedingt verfügen, wenn er auch im höchsten Grade durch die Vorstellung des Bittenden gerührt worden ist, ohne sich vorher zu erkundigen: ob das alles auch wahr ist, was man ihm vorgestellt hat. Das heißt denn aber wohl weiter nichts, als er will überzeugt seyn; was er eigentlich auch seyn muß. Der angegebene Unterschied läßt sich also auf keine Weise vertheidigen.

§. 164.

Eben so sagt man: b) der Ton bei Vorstellungen u. s. w. ist nachdrücklicher als bei Bittschriften, wo er, weil man um eine Gnadensache nachsucht, lebhafter und selbst blumicht seyn darf. Auch dieses ist nur zum Theil wahr. Wenn nachdrücklich noch mehr heißt, als der Verfasser soll den Gegenstand seines Aufsazes so wahr und kraftvoll darstellen, als es die Natur desselben verlangt; versteht man selbst darunter, er habe dabei nicht nöthig auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, worin er zu seinem

Vorgesezten steht, sondern der Ausdruck könne selbst derb seyn, wenn er anders die Sache nur genau bezeichnete, so geht man zu weit. Will man dies aber nicht, so kann auch bei Bittschriften der Ton nachdrucksvoll seyn, und muß es seyn, wenn man seinen Zweck zu erreichen die Absicht hat. In wie fern aber bei Geschäfftsaufsäzen ein blumichter Stil Statt finden darf; davon ist schon oben (§. 62 ff.) das Nöthige gesagt worden.

§. 165.

Weit richtiger ist der Unterschied, den man c) noch aufstellt: daß in Bittschriften meistens auf die persönlichen Verhältnisse des Bittenden Rücksicht genommen wird, und zwar mit Recht; weil diese die Gründe anzeigen, warum die vorgetragene Bitte gewährt werden muß. Dieses geht aber bei Vorstellungen und andern Rechtsschriften nur in sofern an, als von den persönlichen Verhältnissen selbst Rechte abhängen, und diese nicht zur Sprache gebracht werden können, ohne sich auf jene zu beziehen. Doch ist weder der Unterschied noch die daraus folgende Regel allgemein zu nennen, weil die bloßen persönlichen Verhältnisse, ohne daß sie sich auf Rechte stüzen, eigentlich auf den Leser einer solchen Schrift, worin man sich auf dieselben berufen hat, keinen Eindruck machen sollen; wenn anders nicht von positiven Rechten die Rede ist, die man vermuthlich

im Sinne gehabt hat. Uiberdies kommt auch alles auf den Gebrauch an, den man von der gegebenen Regel macht.* Ist dieser zweckmäßig, so wird man eine Schrift, worin von keinen persönlichen Verhältnissen des Schreibenden eigentlich die Rede seyn soll, darum gewiß eben so gut finden, wenn er derselben auch gedacht hat.

§. 166.

Was nun 1) die Bittschriften betrift, so lassen sich, in Hinsicht der innern Form derselben, folgende allgemeine Regeln aufstellen, und aus der Natur und dem Zweck, den man bei dieser Art von Aufsäzen hat, erweisen. a) Der Ausdruck in denselben, muß durchaus das Verhältniß bezeichnen, worin der Verfasser zu demjenigen steht, von dem er etwas zu erhalten wünscht. Diese Regel wird gewöhnlich nicht beobachtet; sondern man übertreibt die Sache auf die eine oder die andere Art. Manche glauben, durch kriechende Demuth, durch eine den Schreiber immer entehrende Sprache, könnte man am ersten bei dem Vorgesezten seine Absicht erreichen. Dieser müßte sich dadurch geschmeichelt fühlen und uns um unserer Unterwürfigkeit Willen dasjenige gewähren, warum wir bitten. Allein man bedenkt nicht, daß beinahe täglich Bittschriften von der Art bei den Oberbehörden ankommen, daß die Vorgesezten sie unmöglich mit Muße durchlesen kön-

nen, und auch sicher nicht durchlesen werden, sobald sie schon in den ersten Perioden finden, daß sich die Schrift durch nichts auszeichnet, sondern in dem gewöhnlichen, und bis zum Uiberdrus bekannten, Stile abgefaßt worden ist. Und was müßte man auch von dem Geschmacke eines gebildeten Staatsbeamten denken, dem noch dergleichen gefallen könnte! —

Andere nehmen hingegen in ihren Bittschriften zu wenig auf die bestehenden Verhältnisse Rücksicht, und glauben entweder ohne viele Umstände das von ihren Vorgesetzten erhalten zu können, was diese doch ganz in ihrer Macht haben zu geben oder zu verweigern; oder sie übertreten selbst die Grenzen des Schicklichen und werden beleidigend, Statt durch eine glimpfliche vernünftige Darstellung auf das Herz und die Uiberzeugung des Obern zu wirken. Alle diese Uibertreibungen sind zu vermeiden, wenn man ernstlich wünscht, dasjenige zu erlangen, warum man gebeten hat.

§. 167.

Besonders schwer werden b) die Bittschriften dadurch, daß der Verfasser in seiner Schrift sehr oft genöthiget ist, von sich selbst und seinen Verhältnissen zu sprechen. Hierin die schickliche Mittelstrasse zu treffen und weder zu viel noch zu wenig zu sagen, ist gewiß keine leichte Aufgabe. So z. E.

wirkliche nüzliche und selbst verdienstvolle Handlungen, wodurch für den Staat etwas Gutes hervorgebracht worden ist, und die der Obere durch den Bittenden vielleicht zuerst erfährt, diese so darzustellen, daß der Bittende sicher ist, seine Absicht zu erreichen, ohne dabei den Verdacht eines Eigennüzigen oder unpatriotischen Bürgers u. s. w. auf sich zu laden, ist mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden, die von den Verfassern solcher Schriften selten in Anschlag gebracht werden. Die sicherste und beste Regel, welche hier gegeben werden kann, ist die: man erzähle ohne allen rednerischen Schmuck treu und wahr, was man zum Besten des Staats gethan hat, lasse dabei das Verdienstliche der Handlung nur vermuthen, ohne den Obern ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, und richte alsdann seine Bitte so ein, daß Jener im Stande ist sie gewähren zu können. Dazu gehört nun nothwendig, daß man so bestimmt wie möglich bittet, und zeigt, worin die Hülfe eigentlich bestehen müsse, wenn sie wirklich als solche angesehen werden solle. Eine übel verstandene Bescheidenheit in diesem Stücke bringt nicht selten gerade das Gegentheil hervor, und der Bittende hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm seine Wünsche nicht gewährt werden, da es den Vorgesezten nicht zu verdenken ist, wenn sie eine zu unbestimmte und mit zu vieler Feinheit vorgelegte Bitte mit einer Schmeichelei verwechseln, da

ihnen gewöhnlich mehr geschmeichelt wird, als daß sie fein um etwas gebeten werden.

§. 163.

Eine andere unnachläßliche Bedingung bei den Bittschriften ist c) folgende: sie müssen nichts mehr enthalten, als was zur Erreichung des vorgesezten Zweckes unumgänglich nothwendig ist. Der Verfasser muß also die Sprache nicht nur in seiner Macht haben, sondern er muß auch den Hauptgegenstand seiner Schrift beständig im Auge behalten, und durch nichts sich verleiten lassen, weitschweifig und dadurch dem Leser unangenehm zu werden. Dies ist um so nothwendiger, wenn die Bittschriften an die höchsten Behörden oder an den Regenten selbst gerichtet sind; weil Niemand bei der ausserordentlich grossen Menge von Sachen, die beständig zum Vortrage gebracht werden, für seine Schrift verlangen kann, daß ihr mehr Nachsicht und Zeit gewidmet werde, als allen übrigen. Wenn folglich der Referent eine solche Schrift nur höchst flüchtig lieset, und vielleicht selbst Hauptsachen bei derselben übersieht, weil sie entweder unrichtig dargestellt, oder in einen Schwall von unnüzen Worten eingekleidet worden sind, so kann ihm dieses nicht zugerechnet werden, sondern einzig und allein dem Verfasser, der mit mehr Uiberlegung und Vorsicht zu Werke hätte gehen sollen.

§. 169.

Ob d) die Bittschrift einen förmlichen Eingang haben müsse, hängt von dem Gegenstande ab, der vorgetragen wird. In den meisten Fällen kann er ohne Bedenken weggelassen und gleich mit der Erzählung der Hauptsache angefangen werden; weil der Kunstgriff, sich auf die Gnade und Gerechtigkeitsliebe rc. des Regenten zu berufen, nur zu sehr schon abgenuzt worden ist, als daß man sich noch einige Wirkung davon versprechen könnte. Uiberdies dürfen die Behörden, an welche dergleichen Bittschriften gerichtet sind, hierauf durchaus keine Rücksicht nehmen, sondern einzig und allein auf die Gründe, womit die Bitte unterstüzt wird, und auf die Rechtmäßigkeit der Sache. Geht aber die Bittschrift unmittelbar an den Regenten, so hat dieser dergleichen Redensarten schon so oft gelesen, daß er unmöglich weiter darauf achten kann. Auch ist es seine Pflicht gerecht und gnädig zu seyn. Man braucht ihn hieran gewiß nicht zu erinnern, sondern man muß nur darauf denken, daß die vorgetragene Bitte gerecht sey, und daß man um nichts nachsuche, von dessen Nichterfüllung man schon im voraus überzeugt ist. Uibrigens leidet die hier gegebene Regel dann eine Ausnahme, wenn Klugheit und besondere Umstände gebieten, der ein Mahl eingeführten Gewohnheit nachzugeben, und es gerade eben so zu machen wie Andere. Dann sey aber der Eingang so kurz als

immer möglich, und enthalte schlechterdings keine abgeschmackte Schmeicheleien. Man betrachte ihn als eine gewöhnliche Ehrenbezeugung, die nicht vermißt werden darf; bei der aber weder der Schreiber noch der Leser etwas bestimmtes denkt.

§. 170.

Die allgemeine Regel (§. 168), bei Bittschriften jede Art von unnützer Weitschweifigkeit zu vermeiden, findet besonders e) bei der Erzählung derjenigen Thatsachen ihre Anwendung, worauf nachmals die Bitte gegründet wird. Man wähle nämlich mit kluger Vorsicht nur diejenigen Hauptumstände, woraus sich die Befugniß zur nachfolgenden Bitte gewissermaassen von selbst ergiebt. Nebenumstände also, die für den Bittenden bloß ein besonderes Interesse haben, weil sie ihn zunächst betreffen, die aber zur Erläuterung der Hauptsache nichts beitragen, dürfen in die Geschichtserzählung nicht aufgenommen werden. Dabei ist aber vorzüglich noch zu merken: daß die Hauptsachen in einer solchen Verbindung vorgetragen werden müssen, daß man durchaus keine Härte gewahr wird, sondern daß die einzelnen Perioden in einem ununterbrochenen Zusammenhange stehen, und alle ein schönes Ganze ausmachen. Dies ist bei der hier empfohlnen und bei der von selbst entstehenden Kürze, wenn die gegebene Regel genau beobachtet wird,

gewiß nicht leicht, sondern erfordert schon viel Uibung. Der Anfänger muß diese sich zu verschaffen suchen, und dabei seine Muttersprache fleißig studieren, wenn er den Forderungen des Kenners vollkommen Genüge leisten will.

§. 171.

Der Bittende ist allemahl verpflichtet, die Ursachen anzugeben, warum er etwas von seinem Vorgesezten zu erhalten wünscht. Allein diese Gründe können nur von faktischen Umständen hergenommen werden, und der Obere ist nicht unmittelbar durch das Gesez selbst verbunden, die ihm vorgetragene Bitte zu gewähren (§. 161). Es würde also höchst auffallend und lächerlich seyn, wenn der Verfasser einer Bittschrift dieselben förmlich und weitläuftig auseinander sezen wollte. Vielmehr räth ihm die Klugheit f) alles das, was er als Grund für seine Bitte anzuführen im Stande ist, mit in die Erzählung der Umstände zu verflechten, oder solches so bescheiden und mit der möglichsten Feinheit zu berühren, damit es durchaus nicht das Ansehen hat, als wolle man etwas erzwingen, oder den Willen des Obern zu etwas bestimmen, wozu er nur durch sich selbst bestimmt werden kann. Daß dabei die Wahrheit niemals verlezt werden darf, versteht sich ohne alles Erinnern; mag sie übrigens zum Vortheil des Bittenden so schön, wie möglich, eingekleidet seyn.

§. 172.

Wie eigentlich die Bitte eingerichtet werden müsse, ist schon oben (§. 167) angegeben worden; hier also nur noch einige Bemerkungen. Aus den in dem Aufsaze vorgetragenen Thatsachen und Gründen muß g) die Bitte ganz natürlich und gewissermaßen als Schluß des Ganzen folgen. Ein künstlicher Uibergang dazu ist also nicht nur überflüssig, sondern er würde auch zu schulgerecht herauskommen und könnte in dem Leser eine unangenehme Empfindung erwecken. Sie muß übrigens so kurz und doch so bestimmt als möglich seyn und darf nichts mehr enthalten, als was schon in dem Vorhergehenden liegt.

§. 173.

Ein förmlicher Schluß nach der Bitte, wenn er mehr enthält, als die herkömmliche Ehrenbezeugung, ist h) nicht nur völlig unzweckmäßig, sondern man kann auch dadurch sehr leicht anstößig werden. Um hievon sich zu überzeugen, darf man nur die gewöhnlichen Schlußformeln etwas näher betrachten. Sie sind meistens alle von der Art, daß der feinfühlende Mann erröthen müßte, wenn er sie buchstäblich zu nehmen hätte. Sie können also gänzlich wegbleiben, oder man schliesse so, daß man es vor dem Richterstuhle des gesunden Geschmacks zu verantworten im Stande ist.

§. 174.

Zur zweckmäßigen Verfertigung a) der Vorstellungen, lassen sich, dem von denselben aufgestellten Begriffe gemäß (§. 162), folgende besondere Regeln noch geben und erweisen. Da sie vorzüglich alsdenn Statt finden, wenn die Kränkung irgend eines Rechts zu befürchten ist, gleichviel ob eine Privatperson oder ein Beamter zu dieser Furcht Gelegenheit gegeben hat, und mag dieses entweder derjenige seyn, an den man sich mit seiner Vorstellung wendet, oder ein Anderer, der jenem vorgesezt ist, und der die Verlezung des Rechts verhüten oder wieder gut machen kann; so folgt von selbst, daß der Verfasser bei seinem Aufsaze nicht bloß a) auf die Sache selbst, welche er darstellen will, sondern auch auf die angegebenen Verhältnisse durchaus Rücksicht nehmen muß. In dieser Hinsicht sind also die Vorstellungen den Bittschriften ähnlich. Der Ausdruck kann nach Beschaffenheit der Umstände lebhaft und selbst rührend seyn; vorzüglich aber muß Bescheidenheit damit verbunden werden; weil es der Natur der Sache angemessen ist, wenn der Vorstellende nicht nur auf die Uiberzeugung, sondern auch auf das Herz desjenigen zu wirken sucht, der ihm Hülfe leisten soll.

§. 175.

Da bei den Vorstellungen die Absicht des Verfassers auch dahin geht, gewisse Rechte, die ein An-

derer in Anspruch nimmt, zu vertheidigen, und den Leser von der Richtigkeit derselben zu überzeugen; so lassen sich hier die schon gegebenen allgemeinen Regeln völlig in Anwendung bringen. Der Verfasser muß nämlich mit der höchst möglichsten Deutlichkeit dabei zu Werke gehen und b) besonders den Gegenstand aus dem richtigsten Gesichtspunkte darstellen, doch ohne durch Weitschweifigkeit zu ermüden, oder durch Unbescheidenheit zu misfallen ꝛc. An eine bestimmte Form der Einkleidung ist er dabei nicht gebunden, sondern er kann, nach vorhergegangener genauer Überlegung, diejenige Form wählen, welche er für den darzustellenden Gegenstand die schicklichste hält.

§. 176.

Muß der Schriftsteller auf die Art seine Rechte behaupten, daß er die von seinem Gegner gemachten Forderungen und Anmaßungen umzustoßen, und die aufgeführten Gründe desselben zu entkräften verpflichtet ist; so kann er dies nicht anders, als wenn er c) das Vorgebrachte von allen Seiten genau betrachtet und sich gewissermaßen zu eigen zu machen sucht, um so treffend als möglich darauf antworten zu können. Es ist dabei nicht nothwendig, daß er seinen Gegner Schritt vor Schritt folgt. Im Gegentheile würde er dadurch in den meisten Fällen nicht nur äusserst langweilig, sondern

auch selbst unverständlich werden, und gewiß seinen Zweck verfehlen, da es, ohne ungerecht zu seyn, von dem Vorgesezten nicht verlangt werden kann, daß er das so Vereinzelte selbst zusammenstellen soll, um den wahren Sinn des von beiden Theilen Gesagten zu finden, und danach seine Entscheidung abzufassen. Je leichter es der Vorstellende dem Referenten in diesem Stücke macht, desto eher kann er darauf rechnen, daß dieser nur der Wahrheit und dem Rechte folgen, und darauf sein Urtheil gründen wird. Und daß diese Erleichterung Pflicht sey, bedarf wohl unter den gegenwärtigen Umständen, da sich die öffentlichen Geschäffte allenthalben von Tage zu Tage häufen, keines weitern Beweises.

§. 177.

Besonders muß aber d) der Verfasser der Vorstellung sein Augenmerk darauf richten, wie sein Gegner die factischen Umstände dargestellt hat, vorzüglich wenn von diesen das richtige Urtheil des Obern abhängt. Hat derselbe die Thatsachen nicht mit der gehörigen Treue erzählt, hat er sie in ein falsches Licht gestellt, oder wichtige Umstände ausgelassen oder verdreht, rc. so muß man sich alle Mühe geben, das Falsche und Mangelhafte der Erzählung zu zeigen, und das Bestreben des Gegners dem Vorgesezten auf einen unrichtigen Gesichtspunkt

zu leiten, darzustellen. Auf gleiche Art verfährt man bei der Untersuchung der Gründe und Beweise, deren sich der Gegentheil bedient hat. Wo nur irgend etwas in Ansehung derselben gefunden werden kann, was der Wahrheit entgegen und zu erweisen nicht möglich ist, oder wo die Wörter absichtlich falsch gestellt oder unrichtige Schlußfolgen gezogen worden sind u. dgl. da muß man es rügen, und das eigentliche Wahre darzuthun suchen. Daß hiebei aber mit Vorsicht und Klugheit zu Werke gegangen werden muß, versteht sich von selbst; denn das zu ängstliche Widerlegen des Gegners kann oft auf Abwege führen, und gerade dem Vorstellenden schädlich werden, indem er sich zu weit einläßt und vielleicht solche Behauptungen aufstellt, die der Andere von Neuem gegen ihn in Anspruch nimmt.

§. 178.

Es ist aber nicht immer der Fall, daß man einen Gegner weitläuftig zu widerlegen nöthig hat, sondern es wird in der Vorstellung nichts weiter erfordert, als e) die geschehene Anmassung oder die ungerechten Forderungen desselben durch einige tüchtige Gegengründe zu entkräften. Bei einer solchen Lage der Sache ist es gut, wenn man die Hauptfrage, worauf alles beruht, kurz doch genau bestimmt angiebt, und dann die Wahrheit derselben mit unwiderlegbaren Gründen zu erweisen sich bemüht. Oft ist es

dabei sehr räthlich, daß man über die Anmassung, wobei, wenn sie Gehör fände, die Verlezung unseres Rechts unvermeidlich wäre, so gelinde als möglich urtheilt; daß man selbst Gründe aufsucht, um dem Vorgesezten zu erklären, wie eine solche unbegründete Forderung hat gemacht werden können. Haben wir alsdenn die Sache richtig dargestellt, so können wir die Entscheidung derselben dem Obern ganz ruhig überlassen. Er wird gewiß richtig schliessen, und unserer Vorstellung die vollkommenste Gerechtigkeit wiederfahren lassen, ohne daß wir nöthig haben, ihn auf die Resultate, die aus unserm Vortrage hervorgehen, besonders aufmerksam zu machen. Doch ist es nicht zu läugnen, daß eine solche feine Behandlung der Sache viel Gewandtheit verlangt, und daß wir unsern Vorgesezten genau kennen müssen, um bestimmen zu können: ob wir gerade auf die Art unsre gerechten Absichten zu erreichen im Stande sind.

§. 179.

Da es bei nothwendigen Widerlegungen nicht gut ist den Gang, welchen der Gegner vielleicht absichtlich, um die Sache zu entstellen, gewählt hat, in allen Punkten beizubehalten, (§. 177.) sondern dem Verfasser einer Vorstellung weit eher anzurathen ist, in einer selbst gewählten bessern Ordnung die aufgestellten Behauptungen zu widerlegen; so

läßt sich hier f) noch eine besondere Regel geben: daß er um sich seine Arbeit zu erleichtern, sich mit Sorgfalt einen Auszug aus der Schrift des Gegners mache, die Gründe desselben gehörig zergliedere, darauf solche ordentlich zusammenstelle und dann überlege, was und wie er auf dieselben am zweckmäßigsten zu antworten im Stande ist. So vorbereitet muß es ihm gewiß leicht werden, diejenigen Punkte zu finden, worauf das Meiste ankommt, diese von allen Nebensachen gehörig abzusondern, und sie dann so auseinander zu sezen, und einzukleiden, daß der Leser durchaus überzeugt werden muß. Die Nebenpunkte können alsdenn ganz unberührt bleiben, oder werden mit jenen verbunden und ganz kurz abgefertiget.

§. 180.

g) Seinen Gegner aber verächtlich zu behandeln, oder mit beleidigenden Sarkasmen um sich zu werfen, ist aber nicht nur unerlaubt, sondern auch im höchsten Grade unweise. Die Wahrheit bedarf dergleichen nicht, nein sie verliehrt auch ihre Stärke, und das, wodurch sie den Unbefangenen sogleich an sich zieht. Auch kann man es unter diesen Umständen manchem Vorgesezten nicht verargen, wenn er nachmals offenherzig gesteht, er sey zwar (freilich auf eine ganz eigene Art) unterhalten, allein nicht überzeugt worden. Möchten dieses doch diejenigen

bedenken, die keinen Einfall, sey er auch noch so wizlos, unterdrücken können, sondern alles niederschreiben müssen, was ihnen vorkommt! — Nachdrücklich mag der Verfasser einer Vorstellung immer schreiben; allein er beleidige nie seine eigene Würde, als Vertheidiger der Wahrheit, und kränke nie die Ehre des Andern, den er nur widerlegen soll.

§. 181.

h) Es kann aber auch der Fall seyn, daß jemand wegen ungegründeter offenbarer oder geheimer Beschuldigungen sich bei seinem Vorgesezten rechtfertigen muß; damit dieser entweder keinen ungerechten Verdacht gegen ihn hege, oder sich nicht zu solchen Handlungen gegen ihn verleiten lasse, die ohne Kränkung irgend eines Rechts, nicht unternommen werden können. Vorausgesezt, daß Keiner sich eher vertheidigen wird, als bis er gewiß überzeugt ist, daß er es muß, um den unangenehmen Folgen vorzubeugen, die aus seinem Stillschweigen entstehen könnten; so fordert es gewiß die Klugheit, bei der deshalb nothwendigen Vorstellung so vorsichtig als möglich zu Werke zu gehen. Der Verfasser einer solchen Schrift schränke sich also hauptsächlich nur auf das ein, was eine Beantwortung verdient, und komme nicht auf Gegenstände, wodurch er sich erst wirklich verdächtig machen kann. Er trage das in Erfahrung Gebrachte mit aller

Kürze und Bescheidenheit vor; nenne seine Quellen, wenn er dieses ohne Beleidigung zu thun im Stande ist, und zeige dann den Ungrund des Verdachts. Doch muß er sich hiebei vor jeder Bitterkeit hüten, und sich keine Ausfälle erlauben, weil die gute Sache darunter leiden, und selbst der Verdacht sich gegen ihn vermehren könnte, da der Unschuldige gewöhnlich wohl das Gefühl gekränkter Ehre äussert, aber nie zum Spotte seine Zuflucht nimmt. Er bitte endlich um Genugthuung, wenn die Sache dazu geeignet ist, oder überlasse es der Billigkeit des Vorgesezten die zweckmäßigsten Maasregeln zu ergreifen u. s. w.

§. 182.

Wenn ferner i) Jemand dadurch in den ihm als Staatsbürger zustehenden Rechten gekränkt wird, daß ein Anderer eine Vergünstigung von der competenten Oberbehörde sich zu erschleichen gewußt hat; die Jenem z. E. es unmöglich macht, einen solchen Erwerb sich zu verschaffen, worauf er doch nach den Gesezen Anspruch zu machen befugt ist, so findet auch in einem solchen Falle eine Vorstellung an den Obern, der die nachtheilige Verfügung erlassen hat, Statt, und sie wird von guten Folgen seyn, sobald sie auf eine zweckmäßige Art eingerichtet worden ist. Der Vorstellende würde aber gewiß seinen Zweck verfehlen, wenn er unter diesen Umständen förmlich

sich beschweren und dahin erklären wollte, daß sein Recht durch jene Verfügung verlezt worden sey. Mag dieses wirklich der Fall seyn; so wird der Obere, der die Vergünstigung vielleicht nur darum ertheilte, weil gerade kein Anderer da war, der ebenfalls darum nachsuchte, schwerlich es eingestehen, daß er die Grenzen der ihm übertragenen Gewalt überschritten hat; vielmehr wird er alles aufsuchen, um das Geschehene zu rechtfertigen und als völlig legal darzustellen, wenn er deshalb von einer höhern Behörde in Anspruch genommen werden sollte. Um also seine gute Sache nicht zu verderben und gerade das Gegentheil hervorzubringen, muß der Vorstellende folgende Regeln beobachten. Er beschreibe ganz kurz das Verhältniß, worin er sich zu dem Begünstigten befindet, und gebe die Bedingungen an, unter welchen beide bisher von gleichem Gewerben sich ernährt haben. Er gestehe es ferner selbst ein, daß die dem Einen vor mehrern Jahren ertheilten Vorrechte aus den triftigsten Gründen verliehen worden wären, und daß das Publikum unstreitig dabei gewonnen hätte. Allein die Lage der Sachen habe sich seit der Zeit geändert. Der Vorstellende sey jezt im Stande das Nämliche zu leisten, wozu sich Jener verbindlich gemacht hätte rc. Er führe alsdenn die Gründe an, woraus sich die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche auf eine ähnliche Begünstigung ersehen läßt, wie er z. E. gleiche öf-

fentliche Lasten mit dem Andern tragen müßte, und doch mit aller Anstrengung nicht so viel erwerben könnte; daß es der Wille des Obern nicht seyn könne, dem einen Bürger Vorzüge vor dem andern zu bewilligen, und diesem allein eine grössere Bürde tragen zu lassen u. dgl. Man schliesse dann endlich mit dem vollen Vertrauen auf die Gerechtigkeitsliebe des Vorgesezten und in den bescheidensten Ausdrücken, füge ganz kurz und bestimmt die Bitte oder dasjenige hinzu, was man eigentlich verlangt, und man wird seine Absicht erreichen, wenn anders der Obere nicht schon Partei ergriffen hat. Aber auch dann ist noch zu helfen; der Vorstellende hat sich, wenn er so in den Schranken der Mäßigung blieb, den Weg offen erhalten, um selbst bis zu den höchsten Behörden mit seinem gerechten Gesuche vorzubringen.

§. 183.

Bittschriften und Vorstellungen haben, wie man leicht sieht, bei einer solchen Lage der Sachen einerlei Tendenz. Sie sind folglich auch in Absicht des Tons in nichts unterschieden, als darin: daß der Vorstellende mit mehr Ernst und Nachdruck zu sprechen befugt ist. Allein die Klugheit räth ihm doch, hievon nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen und in den Grenzen zu bleiben, welche das nothwendige Verhältniß zwischen ihm und dem Vorgesez-

ten gezogen hat; zumahl da bei jeder Uiberschreitung derselben, wenn auch nicht bei dem gegenwärtigen, doch bei jedem andern Fall in der Zukunft für den Verfasser nachtheilige Folgen entstehen können, wenn er unter weniger günstigen Umständen eine Vorstellung zu machen sich genöthiget sieht. Doch kann man auf der andern Seite, den kriechenden Bitten und der demüthigenden Selbsterniedrigung, ebenfalls das Wort nicht reden. Wer durch eine vernünftige und bescheidene Vorstellung seines Rechts bei seinem Vorgesezten nichts erlangt, der wird auch durch keine Kriecherei etwas erhalten, sondern sich noch obendrein verächtlich machen.

§. 184.

Der Vorgesezte hat k) um noch durch ein Beispiel zu lehren, wie Vorstellungen abgefaßt werden müssen, zwar aus Liebe für Wahrheit und Recht, allein aus Mangel an Besonnenheit sich hinreissen lassen, einen Untergebenen oder auch jede andere Privatperson dadurch zu beleidigen, daß er zu rasch gewisse öffentliche Maasregeln getroffen hat, die nicht nur einen Mann von feinem Gefühle beleidigen, sondern diesen auch an seiner Ehre und guten Ruf Schaden zufügen müssen, so bald sie allgemein im Publikum bekannt werden. Angenommen, daß die Landesgeseze in einem solchen Falle dem Gekränkten es erlauben, die Sache sogleich bei der

höchsten Behörde anzubringen, und den Vorgesezten bei seiner Instanz zu verklagen; so ist es doch nicht räthlich, von diesem Mittel Gebrauch zu machen. Vielmehr fordert es die Klugheit und Billigkeit dem Vorgesezten, der die Verfügung gegen uns erlassen hat, mit aller Ruhe und der möglichsten Bescheidenheit sein zu rasches Verfahren, und alle die übeln Folgen, die daraus für uns entstanden sind, oder hätten entstehen können, vorzustellen, und dann geduldig abzuwarten, was er von seiner Seite thun wird, um das unabsichtlich uns zugefügte Unrecht wieder gut zu machen. Sollte selbst die Vermuthung wider ihn streiten, daß er absichtlich, mit oder ohne unsere Veranlassung, gegen uns zu Werke gegangen sey, so ist doch das vorgeschlagene gelindere Mittel das räthlichste. Nur dann erst können wir zu dem gesezlichen strengern Mittel unsere Zuflucht nehmen, wenn der Vorgesezte jener vernünftigen Vorstellung durchaus kein Gehör geben, und von uns ohne weitere Umstände verlangen wollte, die empfangene Beleidigung zu verschmerzen. Doch dahin wird es nur in den höchst seltensten Fällen kommen, und die dürfen uns nie zu einem ähnlichen raschen Verfahren bestimmen; weil der Obere Mittel genug in Händen hat, unsere unbeabsichtigten Vernachlässigungen im Dienste ꝛc. scharf zu rügen, ohne daß wir etwas dagegen sagen können, wenn wir zu unvorsichtig streng gegen ihn wären.

§. 185.

Eine Gemeinde besizt 1) schon seit undenklichen Zeiten ein Privilegium, welches ihr von ihrem damaligen Landesherrn unter einem lästigen Titel verliehen worden ist. Mehrmals wird dasselbe von Beamten und andern Personen, die ein gegenseitiges Interesse haben, in Anspruch genommen. Allein sie dringt mit ihren deshalb gemachten Vorstellungen beständig durch, und wird in der Ausübung ihres Rechts bis auf die neuesten Zeiten geschüzt, wo ein andres System von dem Landesherrn angenommen wird, und gewisse Veränderungen in Hinsicht des alten Privilegiums nothwendig zu seyn scheinen. Diese werden auch, zwar nicht von der competenten Behörde, aber wohl von verschiedenen Beamten ohne lange anzufragen, vorgenommen. Die Gemeinde macht daher die nöthigen Vorstellungen bei der höchsten Instanz. Man verspricht die Sache untersuchen zu lassen. Die Behörde, welche den Auftrag dazu erhält, berichtet, um sich gefällig zu machen, den jezt herrschenden Grundsäzen gemäß, und die Gemeinde wird darauf abschlägig beschieden, ohne daß ihr die nach den Rechten ihr zustehende Entschädigung zugesichert wird. Daß sie sich dabei nicht beruhigt, sondern von Neuem eine kräftigere Vorstellung bei der höchsten Instanz einreicht, ist ganz der Natur der Sache angemessen.

§. 186.

Sind über diese lezte Vorstellung, wie hier angenommen wird, mehrere Jahre verstrichen, und ist dadurch die Sache gewissermaassen aus dem Gedächtnisse der Vorgesezten gekommen; so ist der Verfasser des Aufsatzes verpflichtet aa) den ganzen Vorgang zu erzählen, und den Hauptinhalt der bis iezt gefertigten Schriften anzugeben *). Dann muß er bb) mit aller Bescheidenheit, doch so bündig als möglich die Gründe zu widerlegen suchen, welche die berichtende Behörde aufgestellt hat, um daraus zu erweisen, daß die Forderungen der Gemeinde unrechtlich seyen. Nachmals aber cc) die zur Untersuchung gebrachte Sache so darzustellen, und mit Gründen zu erhärten suchen, daß sie dem unbefangenen und gewissenhaft prüfenden Obern als unbezweifelt wahr und rechtlich erscheint. Daß dieses Lezte nicht leicht ist, zumahl wenn die Sache durch die vorhergehenden Vertheidiger, absichtlich oder unabsichtlich, unrichtig behandelt worden ist, bedarf keines weitern Beweises. Denn, es sey der Vorgesezte schon wider dieselbe eingenommen oder nicht, so wird es im ersten Falle darum schwer, weil eine vorgefaßte Meinung an sich schon mit Mühe wieder benommen werden kann, und im zweiten sind die Schwierigkeiten eben so groß, aus dem Chaos der gemachten unrichtigen Vorstellungen diejenigen zu finden, womit am leichtesten der beabsichtigte Zwek zu erreichen möglich ist.

*) Doch bedenke man wohl: dies kann nur alsdenn geschehen, wenn die frühern Vorstellungen von der Art sind, daß der Referent die reine Ansicht der Sache aus den Acten sich zu verschaffen im Stande ist. Sind sie aber so beschaffen, daß er mit dem redlichsten Willen in Gefahr ist, die Sache aus einem falschen Gesichtspuncte zu betrachten; dann ist es räthlicher, auf alle vorhergegangenen Schriften nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als es bei der neuen Bearbeitung des Gegenstandes nothwendig ist, nämlich höchstens mit Beziehung auf den Hauptinhalt derselben.

§. 187.

Diese gegebenen Regeln mit ihren Erläuterungen werden hinlänglich seyn, um dem Anfänger die Art der Behandlung zu zeigen, die er sowohl bei Bittschriften als Vorstellungen zu wählen hat. Die Gegenstände derselben mögen übrigens noch so mannichfaltig seyn, ist der Verfasser eines solchen Aufsatzes nicht nur damit bekannt, unter welchen Bedingungen er bei seinen Vorgesezten um etwas rechtlich bitten, und in welchen Fällen er Vorstellungen machen kann, sondern auch wie weit er zu gehen befugt ist, wenn der zunächst ihm Vorgesezte, sey es aus irgend einem Grunde, seinen gegründeten Vorstellungen kein Gehör giebt, und wie alsdenn die

Sache bei den höhern und höchsten Instanzen anzubringen ist; hat er sich von allen diesen Dingen, welche entweder durch positive Landesverordnungen, oder durch Observanz bestimmt werden, gehörig unterrichtet, und hält er sich mit einer beständig gleichen Mäßigung an die erlernten Regeln, so wird er gewiß in den meisten Fällen, wo das Recht auf seiner Seite ist, seine Wünsche erfüllt sehen.

§. 188.

Was die äussere Form der Bittschriften und Vorstellungen betrift, so sind davon noch folgende Punkte zu merken. Bei beiden ist a) die Briefform angenommen worden. Alle, die in Absicht der öffentlichen Schreiben gegebenen Regeln (S. 1. Heft) finden also auch hier Statt. Doch unterscheiden sie sich von denselben durch den Ton, der bei Bittschriften und Vorstellungen, der Natur der Sache nach, weniger vertraulich seyn darf, als bei den Schreiben.

§. 189.

In der Anrede wird b) gewöhnlich die der Person oder den Mehrern, an welche die Bitte oder Vorstellung gerichtet ist, gebührende Titulatur ganz gegeben. Ob aber die erste Zeile des Titels mit Kanzleischrift geschrieben werden muß, oder ob man auch Kursivschrift wählen darf, darüber entscheidet die Observanz. Diese Kleinigkeit ist von Keinem zu

übersehen, wenn man bei denjenigen, die durch die Länge der Zeit an dergleichen gewöhnt sind, nicht anstößig werden will. Es ist übrigens eben so gut Pedanterei, in solchen Dingen nicht dem Herkömmlichen folgen zu wollen, als an demselben starrsinnig zu kleben.

§. 190.

Es ist c) ein sehr guter und nachahmungswürdiger Gebrauch, der in manchen Ländern eingeführt worden ist: gleich auf die erste Seite des Bogens, links unter die Anrede das Rubrum der Bittschrift oder Vorstellung zu sezen. Man hat dabei die Absicht, daß der, an den die Bitte gerichtet ist, oder der in der Sache ernannte Referent, sogleich mit einem Blicke den Inhalt des Aufsazes übersehen kann. Das Lesen desselben wird dadurch ausserordentlich erleichtert. Der Referent ist entweder mit der Sache schon bekannt, oder nicht. In beiden Fällen wird er sogleich bestimmen können, auf welche Punkte er vorzüglich seine Aufmerksamkeit richten muß. Er sieht über das Ausserwesentliche mit schnellen Blicken weg, um bei dem Wesentlichen desto länger verweilen zu können, wodurch Zeit und Kräfte erspart werden.

§. 191.

Im Kontext und am Schlusse wird d) der Titel mit einer demselben angemessenen und herkömm-

lichen Abkürzung ausgedrückt, (z. E. Ew. Königl. Majestät, Ew. Kurfürstl. Durchlaucht u. s. w.) (vergl. §. 37 ff.) und so müssen auch die Ausdrücke, welche der Bittende in Ansehung seiner eigenen Person gebraucht, und seine Unterschrift, dem Verhältniß gemäß seyn, worin er zu dem Vorgesezten steht, an den die Bittschrift oder Vorstellung gerichtet ist. (Z. E. allerhöchste, höchste, hohe Gnade, Wohlgewogenheit rc. tiefste Unterthänigkeit, Ehrfurcht, Gehorsam rc.)

§. 192.

Das, was der Bittende zu erhalten wünscht, oder die Bitte wird e) entweder etwas eingerückt geschrieben, oder am Rande mit einem Querstrich, oder auch mit kleinen Strichen (") bezeichnet. Oft wird auch das Eine mit dem Andern verbunden. Man richtet sich am besten nach dem Gebräuchlichen, ohne sich durch eine zwecklose und auffallende Neuerung auszeichnen zu wollen. Daß übrigens zwischen der Titulatur oder der Anrede und dem Kontext, am Schlusse und an den Seiten ein zweckmäßiger und gefälliger leerer Raum gelassen, die lezte Abschrift des Aufsazes leserlich und selbst schön geschrieben, die Schrift gehörig zusammen gelegt mit einem genau passenden Umschlage versehen, und dieser reinlich gesiegelt werden müsse rc., dies alles sind Dinge, worüber schon das Nöthige (§. 46) gesagt worden ist,

und die der Anfänger nach einiger Uibung auch bald erlernen wird.

§. 193.

In manchen Ländern muß endlich f) die Aufschrift die vollständige Titulatur desjenigen enthalten, an den die Bittschrift oder Vorstellung abgegeben werden soll. Dies ist aber nicht nur lästig, sondern auch mislich; weil dabei sehr leicht etwas versehen oder unrichtig gestellt werden kann, wodurch man auffält 2c. Daher verdient der Gebrauch in andern Ländern weit mehr Beifall und Nachahmung, dem zu Folge die Bittschriften 2c. die unmittelbar an den Regenten gehen, bloß mit dem Haupttitel desselben überschrieben werden (z. B. Sr. Königl. Majestät von * * * Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pf. B.) Eben so kurz und zweckmäßig sind dann auch die Aufschriften, wenn die Vorstellungen an die höchsten Behörden gerichtet sind. (Z. B. zum * * * schen Departement des Herrn Staatsministers Freiherrn von N. Excellenz 2c.) Doch muß auch hier noch ein Mahl dem Anfänger der Rath gegeben werden, daß er sich genau nach dem Uiblichen erkundiget, und streng daran hält; denn oft kann ein einziger geringer Verstoß gegen dasselbe die beste Hofnung des Bittenden vereiteln.

I. Formulare.

1) Der Mechanikus M. bittet allerunterthänigst, ihn von dem Beibringen der gesezlichen Zeugnisse, in Ansehung seiner ausgehaltenen Wanderjahre, frei zu sprechen.

Allerdurchlauchtigster :c.

Ew. Königl. Majestät haben mir durch das allerhöchste Rescript vom 2. Jul. l. J. den gnädigsten Befehl zu ertheilen geruht: daß ich

"zur Erhaltung des Meisterrechts die gesezli-
"chen Zeugnisse, über die von mir beendigten
"und in den Privilegien des hiesigen Schlos-
"ser und Büchsenmacher Gewerbes festgesezten
"Wanderjahre, beibringen soll.

Nach der jezigen Lage der Sachen, ist es mir durchaus unmöglich dem allerhöchsten Befehle ein vollkommenes Genüge zu leisten, indem ich um meine verlohrnen Kundschaften zu ersezen, an die Magistrate in F** M*. und St** mich wenden, und diese gehörig ersuchen müßte, mir die nöthigen Zeugnisse auszustellen. Durch den gegenwärtigen Krieg ist aber bekanntlich der Postenlauf nach jenen Städten theils gänzlich gehemmt, theils mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verknüpft. Und sollte ich auch unter allen diesen Umständen dennoch meine Absicht nach langem Warten erreichen, so ist die ganze Sache für mich mit zu vielen Kosten verbun-

den. Ich besitze fast gar kein Vermögen, und habe nicht mehr als was ich durch meinen Fleiß täglich erwerbe. Ich muß also jede Ausgabe, die mich in der Folge zu stark drücken, und selbst in meinem Fortkommen hindern würde, vermeiden, wenn ich als ein vernünftiger Wirth für das Beste meiner Familie sorgen will.

Doch, mein Vertrauen zu Ew. Königl. Majestät väterlichen Vorsorge für das Wohl getreuer Unterthanen, ist zu groß, als daß ich nicht hoffen sollte, folgende allerunterthänigste Vorstellung werde Allerhöchstdieselben dahin bewegen, sich von der Gerechtigkeit meiner Wünsche zu überzeugen.

Ich stehe nunmehr seit 14 Jahren im Dienste der hiesigen Universität als Mechanikus. Meine Vorgesezten sind mit mir vollkommen zufrieden, und ich kann darüber, wenn es verlangt wird, sogleich die nöthigen Atteste beibringen. Mein gemachtes Meisterstück ist ferner von sämmtlichen Meistern des Gewerbes gebilliget, und ohne wesentliche Fehler befunden worden. Auch sind Mehrere unter den hiesigen Handwerkern, die es mir bezeugen können, daß ich in den oben genannten Städten über 6 Jahre als Geselle gearbeitet habe. Werden diese eidlich abgehört, so wird ihr Zeugniß gewiß die Stelle der mir fehlenden Kundschaften zu ersezen im Stande seyn.

Ich wage daher die allerunterthänigste Bitte:

"daß Allerhöchstdieselben mich von der Her-
"beischaffung der gesezlichen und zur Erhaltung
"des Meisterrechts erforderlichen Zeugnisse frei
"zu sprechen, gnädigst geruhen mögen.

Der ich in den Gesinnungen der tiefsten Ehrfurcht ersterbe

Ew. Königl. Majestät

A. am —
1801.

allerunterthänigster
N. N.

An die Königl. Pr. höchstpreißl.
Kriegs und Domainenkammer
zu
N.

2) Unterthänigste Bitte des N. um Entlassung seiner Dienste, und um ein denselben angemessenes Gnadengehalt

Durchlauchtigster 2c.

Seit 40 Jahren habe ich unter Ew. Kurfürstl. Durchlaucht weisen und glücklichen Regierung in verschiedenen Aemtern dem Staate die Dienste geleistet, welche mit Recht als Schuldigkeit von mir verlangt werden konnten. Ich habe dafür, welches ich mit dem ehrfurchtvollsten Danke erkenne, beständig eine meinen angewandten Kräften angemessene Entschädi-

gung erhalten. In meinem kleinen häuslichen Kreise, und bei meinen allmählich schwerer werdenden Dienstgeschäfften war ich sehr glücklich. Nur einige Augenblicke des Tages blieben mir übrig, die ich ganz mein nennen konnte, und die ich zur Erholung und zum Lebensgenuße unter meiner Familie und meinen Freunden verwendete; alle andern gehörten dem Staate. Ich opferte sie mit Vergnügen, weil mir das Wohl meiner Mitbürger, was Ew. Kurfürstl. Durchlaucht mir gnädigst anvertrauten, recht eigentlich am Herzen lag.

Ungeachtet der frugalen Lebensart, die ich aus Grundsäzen bei mir eingeführt hatte und streng befolgen ließ, konnte ich unter den folgenden Umständen nicht daran denken, für meine Familie ein kleines Kapital zu sammlen, um sie nach meinem Tode gegen äussere Noth zu sichern. Die Erziehung meiner Kinder kostete zu viel, und mein Einkommen reichte ausserdem nur hin, um die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen. Doch hoffte ich so lange zu leben und thätig für sie seyn zu können, bis sie selbst im Stande seyn würden, sich selbst fortzuhelfen; allein der Himmel hat es, wie ich merke, anders beschlossen.

Eine harte Krankheit, an der ich seit einem halben Jahre darnieder liege, und die ich mir, nach dem Zeugnisse meines Arztes, durch eine zu starke und zu anhaltende Anstrengung meiner Kräfte zugezogen habe, hat nicht nur mein Hauswesen zerrüt-

tet, sondern mich auch beinahe gänzlich unfähig gemacht, dem Staate noch ferner die Dienste zu leisten, die er von mir zu fordern berechtiget ist.

Meine Familie ist untröstlich, und ich würde mit Kummer einer traurigen Zukunft entgegen sehen, wenn mich nicht der Gedanke aufrichtete: daß eine gütige Vorsehung über uns waltet, und daß Ew. Kurfürstl. Durchlaucht zu gerecht sind, als daß Höchstdieselben einen treuen und im Dienste des Staats grau gewordenen Diener der Verzweifelung überlassen sollten.

In diesem trostvollen Vertrauen, und da es nach der bestimmten Erklärung meines Arztes unmöglich ist, mein bisheriges Amt ferner zu verwalten, wenn ich nicht in kurzer Zeit ein Opfer meines Diensteifers werden will, doch immer mit inniger Betrübniß fasse ich den Muth Höchstdieselben unterthänigst zu bitten:

> mich meiner Dienste gnädigst zu entlassen, und durch ein denselben angemessenes Gnadengehalt mich für meine bewiesene Treue zu belohnen, und dadurch das Glück meiner Familie zu machen.

Wie glücklich würde ich mich fühlen, wenn Höchstdieselben die Bitten eines alten Mannes, der nie durch Bitten lästig wurde, erhören, und seine frommen Wünsche für Höchstdero fortdauerndes Wohl

gnädigst aufnehmen wollten! Im lezten Augenblicke würde ich noch dankbar auf das verflossene Leben zurück blicken, und noch ein Mahl würden die ehrfurchtsvollsten Gesinnungen mich beleben mit denen ich mich sterbend nenne.

Ew. Kurfürstl. Durchlaucht

S. am —
1801.

unterthänigster
N. N.

3) Der Bauer N. bittet unterthänigst um Erlaubniß, die, auf seinem in der N. Flur belegenen Acker, stehenden Eichen, zur Reparatur seines Hauses abhauen lassen zu dürfen.

Hochwohlgebohrner ꝛc.

Da nach der ausdrücklichen und unmittelbaren Erklärung Sr. Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn vom 22. April v. J.

> das Holz, was auf solchen Aeckern sich befindet, wovon wir Kontribution entrichten müssen, uns eigenthümlich zustehen, und zu den nothwendigen Reparaturen unserer Gebäude verwendet werden soll;

eine solche Reparatur aber, nach dem beigelegten Zeugnisse des vereideten Amts-Zimmermeisters, bei meinem Wohnhause in diesem Jahre unumgänglich

nöthig ist; so ergeht mein unterthäniges Gesuch am Ew. ꝛc. dahin:

die auf meinem in der N. Flur belegenen Acker stehenden Eichen, mir durch den Förster N. anweisen zu lassen, damit ich solche fällen und so bald als möglich zu dem vorhabenden Bau verwenden kann.

Mit der Versicherung des tiefsten Respekts verharre ich

Ew. Hochwohlgeb.

B. am —
1801.

unterthäniger
N. N.

An ein Königl. hochlöbliches
Oberforstamt zu A.

4) Die Gesellschaft zur Harmonie in B. bittet allerunterthänigst von Neuem um Unterstüzung für ihre Wittwen- und Waisenkasse, durch Zurückzahlung eines Theils der Karten-Stempelgelder.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Maiestät haben durch eine allerhöchste Resolution A. am 17. Mai 1798. der hiesigen Gesellschaft zur Harmonie, auf ihre damals gemachten allerunterthänigsten Vorstellungen, die Unterstüzung ihrer Wittwen und Waisenkasse betreffend, den gnädigsten Bescheid zu ertheilen geruht:

Daß

daß ihr zwar die gesezmäßige Karten-Stempeltaxe nicht erlassen werden könne; allein zur Unterstüzung ihrer wohlthätigen Absichten in jedem der nächstfolgenden drei Jahre die Summe von 50 fl. Rh. ausbezahlt werden solle.

Die sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft haben schon damals diese ausgezeichnete Gnade mit den ehrfurchtvollsten Gefühlen anerkannt und laut ihre Dankbarkeit darüber geäussert.

Ihr Vertrauen, was aber dadurch zu Allerhöchstdero landesväterlichen Milde und Vorsorge für jedes entstehende Gute erweckt wurde, verbunden mit der Hofnung, daß Allerhöchstdieselben fortdauernd und gern jede gemeinnüzliche Unternehmung unterstüzen werden; dies alles konnte nur die gegenwärtigen Vorsteher des Instituts dahin bestimmen, sich noch ein Mahl Ew. Königl. Majestät in tiefster Ehrfurcht zu nähern, und die Wünsche der Gesellschaft vorzutragen.

Die Fonds der Wittwen und Waisenkasse haben sich seit jener ersten gnädigst bewilligten Unterstüzung um nichts vermehrt, und bei der gegenwärtigen Lage der Dinge läßt sich eine solche Vermehrung auch wohl nicht erwarten. Ausser den festgesezten jährlichen Beiträgen der Mitglieder, erhält nämlich die Kasse beim Schlusse der Rechnung jedes

Mahl die Hälfte des reinen Betrags, der nach Abzug aller Kosten von den sämmtlichen Einkünften der Gesellschaft übrig bleibt. Zu den ausserordentlichen Einkünften zählen wir namentlich die Kartengelder. So gering sie auch an sich seyn mögen, so sind sie doch für das Institut in mehr als einer Hinsicht von Bedeutung. Wir müssen aber offenherzig bekennen, daß sie aus leicht begreiflichen Ursachen vor der Einführung der Stempeltaxe weit ansehnlicher waren, als jezt, zumahl da die Absicht der Spielenden mehr auf Unterhaltung als auf Gewinn gerichtet ist, und dieser kaum genannt zu werden verdient, da sehr selten mehr gewonnen wird, als die festgesezten Kartengelder betragen.

Wenn sich dagegen die Ausgaben der Kasse seit einigen Jahren um ein Beträchtliches vermehrt haben, besonders da jezt einige Wittwen mehr als ehemals eine Unterstüzung aus derselben erhalten; wenn ferner die bisherigen Zuschüsse derselben dadurch verringert werden sollten, daß der ganze Kartenstempel bezahlt werden müßte, so läßt sich mit Gewisheit voraussehen, daß das Institut unter diesen Umständen nicht bestehen kann, und selbst das landesherrliche Interesse dabei leiden muß; weil mit der alsdenn nothwendigen Erhöhung der Kartengelder die Lust zum Spiele fast gänzlich aufhören, und mit ihr ein weit geringerer Verbrauch der Karten Statt finden wird. Wir wagen es also uns auf die

von Ew. Königl. Majestät schon am 28. Mai 97. erlassene allergnädigste Resolution noch ein Mahl zu beziehen, die darin gegebene Anweisung, durch die sub litt. A. angeschlossene Berechnung des Betrags der wirklich bezahlten Karten-Stempelgelder, zu befolgen, und dann

"um die Erfüllung der gnädigst ertheilten Zu-
"sicherung unsere Wittwen und Waisenkasse
"noch auf weitere drei Jahre durch einen Zu-
"schuß zu unterstüzen, allerunterthänigst zu bitten.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste

B. am 14. Febr. 1801 N. N.

5) Vorstellung wider die ungesezmäßigen Versuche des Justizamts zu B. die Müller H. R. und W. in die Müllerzunft zu B. zu zwingen.

Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Königl. Majestät wagen unterschriebene Müller auf das höchstverehrliche Rescript vom 2ten April, eingehändiget am 23. Mai l. J., worin uns der Befehl ertheilt wurde:

bei der Lade in B. uns als Meister einschreiben zu lassen, dagegen aber für unsere Personen von der Receptionsabgabe befreiet zu seyn,

folgende allerunterthänigste und in unserm unbezweifelten Rechte gegründete Vorstellung zu machen, zu

gleich mit der sichern Hofnung, daß unsere Gründe nicht nur als wahr und rechtlich anerkannt, sondern wir auch desjenigen Schuzes der Geseze uns zu erfreuen haben werden, den Allerhöchstdero Unterthanen insgesammt geniessen.

So viel sich auch über die Schädlichkeit der Zünfte überhaupt, und namentlich über das Nachtheilige der Müllerzunft sagen liesse, wodurch das Publikum in seinen Eigenthumsrechten weit mehr gekränkt wird, als bei allen übrigen Zünften, so wollen wir doch diesen Punkt unberührt lassen, da es ausser den Grenzen unserer Einsicht und unsers Wirkens liegt, die vorhandenen an sich wohlthätigen Geseze unsers Staats in dieser Hinsicht zu ändern. Doch muß sich aus dem Geiste derselben, da sie alle darauf hinausgehen, die Uiberbleibsel der alten Barbarei, die schädlichen Zunftrechte nämlich einzuschränken, wenigstens so viel ergeben: daß unmöglich der Sinn darin liegen könne, da neue Zunftgenossen sich zu verschaffen, wo schon wirkliche Freimeister existiren, die ihr Recht, wenn nicht in einem Privilegium, doch in einem beinahe hundertjährigen und ruhigen Besizstande gründen, bei dessen Ausübung nicht nur das Publikum gewinnt, sondern selbst das landesherrliche Interesse befördert wird, und wobei die vorhandene Zunft, der man durch unsere gezwungene Aufnahme einen Dienst erzeigen will, nicht das geringste verliert, vielmehr

aus eigenem Interesse wünschen muß, daß die alte und hergebrachte Lage der Sache bleibe.

Dies zu erweisen halten wir für unsere Schuldigkeit, und ist es uns nach Wunsche gelungen, so hoffen wir, im vollen Vertrauen auf Ew. Königl. Majestät allgemein bekannte und verehrte Gerechtigkeitsliebe, daß Allerhöchstdieselben der allerunterthänigsten Bitte getreuer Unterthanen diejenige Huld, Nachsicht und Gewährung angedeihen lassen werden, welche unmittelbar aus unserer ehrfurchtsvollen Vorstellung folgen wird.

Es sind nunmehr beinahe hundert Jahre verflossen, daß die F—r Müller in keiner Zunft sich befunden haben. Vor dieser Zeit standen sie mit den E—Müllern in einer Zunftverbindung; hatten aber, wie sich aus den Stadtkämmereibüchern ergeben muß, so wie es sich schon aus der Natur der Verbindung von selbst ergiebt, mit den genannten Müllern gleiche Rechte. Sie konnten für die Einwohner in der Stadt mahlen, und ihr Mehl daselbst auch verkaufen rc. Die daraus entstehende minder vortheilhafte Lage der E— Müller im Verhältnisse der unsrigen, (worüber wir nachher noch einige andere Umstände beibringen werden,) mochte vielleicht die Ursache davon seyn, wenn sie in der Folge nicht mehr darauf drangen, daß sich die F—r

Müller in ihre Zunftverbindung aufnehmen lassen sollten. Weitere Gründe lassen sich über den Umstand, warum die damals gewesene Verbindung nicht bis auf unsere Zeiten fortgedauert hat, nicht mehr angeben, weil, so viel wie wir wissen, keine Nachrichten darüber vorhanden sind. Genug mehrere Müller haben in der langen Reihe von Jahren hintereinander unsere Mühlen gekauft, ohne daß auch nur im geringsten die Rede von einem Zunftzwange gewesen ist, dem sie sich bei der Besiznahme derselben unterwerfen mußten. Sie bezahlten die Mühlen natürlicher Weise theurer, und gaben folglich auch ein stärkeres Handlohn, da jeder Käufer wußte, daß er durch keine Zunft in seiner Freiheit gestört werden würde.

Auf die nämliche Art sind aber nun auch die Mühlen von uns gekauft worden, was wenigstens gewiß nicht für den gegebenen Preiß geschehen seyn würde, wenn wir hätten voraussehen können, daß man irgend ein Mahl den Versuch machen würde, uns zur Müllerzunft in B. zu ziehen, oder uns auf eine andere Art in unsern wohl erworbenen Rechten einzuschränken.

Ist nun dieser angegebene und durchaus ruhige Besizstand, worin unsere Vorfahren und wir uns bis jezt befunden haben, nach bekannten Lan-

desgesezen, vollkommen hinlänglich, um unser behauptetes Recht zu begründen; so muß sich doch unmittelbar daraus ergeben, daß sich jeder für uns nachtheilige Eingriff in dasselbe, und jede Neuerung, die dieses beabsichtiget, als unrechtlich folglich als unstatthaft anzusehen ist; zumahl da gegen uns selbst das nicht erwiesen werden kann, daß irgend einer der F—r Müller als unredlicher Besizer sein Eigenthum und alle daran klebenden Rechte besessen hat. Wir wundern uns also, wie billig, daß die befragliche Sache unter diesen Umständen, auch nur zur Sprache hat gebracht werden können. Doch wir gestehen auch eben so frei und unverholen, daß uns unter dem Schuze der Geseze, den Ew. Königl. Majestät getreue Unterthanen ohne Unterschied zu geniessen haben, vor keinen willkürlichen Eingriffen in unsere Rechte bange ist, sollte das gereizte Privatinteresse einiger Personen auch noch so stark zu äussern sich bemühen, und selbst durch offenbar falsche Vorstellungen eine Sache durchzusezen suchen, die auf keinen einzigen Rechtsgrund sich stüzt.

Unbestreitbar sprechen aber die angezogenen Geseze für uns, wenn es

Allgem. L. R. §. 187. Tit. 8. Th. II. vergl. §. 179. a. a. O.

heißt: "Wo die Landhandwerker nach Provinzialgesezen, Innungsartikeln, Verträgen, oder ei-

ner seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachten Observanz zünftig zu werden nicht schuldig sind, hat es dabei auch noch ferner sein Bewenden.

Mühlen gehören ferner, der Analogie nach, unter diejenigen Anstalten, welche Fabriken (Gewerke) im eigentlichen Sinne genannt werden;

Allgem. L. R. §. 407, 408. Tit. 8. Th. II.

müssen folglich auch die Rechte derselben geniessen, und können, wie der

§. 417. a. a. O.

sehr richtig und treflich bestimmt keinem Zunftzwange unterworfen seyn. Denn soll dieser noch einen vernünftigen Grund für sich haben, so kann es kein anderer seyn, als der: die Menge der Handwerker einzuschränken, damit keiner den andern in seinem rechtlichen Erwerbe störe. Dies ist aber bei dem Müllergewerbe nicht zu fürchten und beinahe unmöglich: weil die Mühlen nicht nur unter der unmittelbaren Polizeiaufsicht des Staats stehen, sondern auch keine ohne ausdrückliche landesherrliche Concession angelegt werden darf.

Allgem. L. R. §. 229. ff. 5. Abschn. Tit. 15. Th. II.

Hätten wir auf diese Weise unser uns zustehendes Recht zur Genüge begründet, und wäre jeder andere Beweiß, der sehr leicht noch geführt werden könnte, als überflüssig anzusehen; so sey es uns doch erlaubt, die befragliche Sache aus dem Gesichts-

sichtspunkte der Zweckmäßigkeit noch zu betrachten, um auch hiedurch zu zeigen, daß diejenigen, die sich so eifrig bemühen, uns dem Zunftzwange zu unterwerfen, nur aus Leidenschaft und nicht mit einer wohlüberlegten Vorsorge für dasjenige Interesse zu Werke gegangen sind, für welches zu handeln sie allerdings befugt gewesen wären.

Angenommen, aber nicht zugegeben, daß es rechtlich sey, uns zu zwingen, bei irgend einer Müllerzunft uns einschreiben zu lassen; so kann uns dieses doch nicht so unbedingt befohlen werden, sondern nur unter der unnachläßlichen Bedingung geschehen: daß wir die nämlichen Verbindlichkeiten wieder übernehmen, die man von Seiten der Berechtigten unsern Vorfahren freiwillig erlassen hat; daß wir folglich auch in die nämlichen Rechte wieder treten, die jene mit allen übrigen Zunftgenossen ausübten. Wir erhalten also das Recht wieder ungehindert nach E. mahlen zu dürfen. Es steht uns frei in der Stadt nach Belieben Kundschaften uns zu verschaffen; wir können wie der Müller S. in B. und der Müller R. in V. Getreide aufkaufen, und das davon gefertigte Mehl in E. verkaufen. Wenn unsern Söhnen es einfallen sollte ihre Mühlen an andere zu überlassen, und als Melber (Mehlhändler) in der Stadt sich ansässig zu machen, so haben sie ein Recht dazu u. s. w. u. s. w.

Haben dies die Zunftgenossen in E. die uns zwingen wollen, daß wir ihrer Verbindung beitreten sollen, wohl überlegt? Werden sie sich wohl dabei befinden, wenn wir, was uns alsdenn so leicht wird, und jezt nicht möglich ist, alles aufbieten, um unser Gewerbe ins Große zu treiben, und den Schaden zu ersezen suchen, den wir dadurch erleiden, daß man uns eine Last aufbürdet, die wir bis jezt nicht kannten? Oder glaubt man uns die Last nur zu lassen und die Vortheile allein ziehen zu können; so ist der Irthum nicht nur unverzeihlich, sondern wir können uns auch schlechterdings keinen rechtlichen Grund denken, aus welchem ein solches Verfahren gut geheissen werden könnte.

Wie ist aber dagegen unsere gegenwärtige Lage beschaffen? — Unsere Mühlen haben alle die Servitut, daß das Wasser der A. im Sommer auf die daran stoßenden Wiesen geleitet werden darf. Der Sägemüller H. und der Klostermüller W. verlieren auf diese Art, jeder 26 Tage, der Müller R. aber 66 Tage im Jahr, an welchen sie platterdings nicht arbeiten können. Alle unsere Mahlgäste sind unter der Zeit genöthiget sich zu den Müllern an der R. zu wenden, wenn sie ihr Korn gemahlen haben wollen. Nehmen wir dazu die äusserst ungünstige örtliche Lage, worin wir uns insgesammt befinden: indem eine halbe Stunde unterhalb F—r die beiden

großen Mühlen in B., und die neue Mühle an der R. liegen; gegen Mittag aber eine Stunde von F— die V. Mühle sich befindet. Von diesen Seiten können wir also durchaus keinen Erwerb erwarten, sondern müssen ihn in dem benachbarten B—schen suchen, wozu wegen der Menge der Mühlen, die in der Nähe an der A— liegen, unser höchster Fleiß erforderlich ist. Wird man es uns daher verdenken können, wenn wir uns gegen jede neue Last, die man uns ohne Rechtsgründe aufbürden will, so viel als immer möglich sträuben? Und sollten wir auch, aus dem scheinbaren Grunde: daß alle Müller als Zunftgenossen gleichmäßig gehalten werden müßten, der Gewalt nachzugeben gezwungen werden; so könnte das doch wahrlich unter keinen andern Bedingungen geschehen, als unter den oben angegebenen: daß wir nämlich unsern gesezmäßigen Antheil an den Vortheilen nähmen, welche unsern alsdenn mit verbundenen Zunftgenossen in E. zugestanden werden.

Doch noch einen Grund dürfen wir nicht übergehen, da er auf die Entscheidung der in Frage stehenden Sache den wesentlichsten Einfluß hat.

Unsere Mühlen sind insgesammt Königl. Lehen; und wir sind verpflichtet in Veräusserungsfällen das Handlohn mit 10 p. C. zu bezahlen. Wenn es nun ausgemacht gewiß ist, daß unsere Mühlen gera-

de in dem Verhältnisse in Ansehung ihres wahren Kaufwerths fallen müssen, als jeder neue Besizer für das kostbare Meisterrecht eine gewisse Summe, also noch mehr als sonst zu bezahlen verbunden ist; ja ferner, daß nicht so viele Veräusserungsfälle in der Folge vorkommen werden, indem sich die Menge der Verkäufer und Käufer vermindern muß, als man beiden größere Schwierigkeiten entgegen sezt, so muß doch wohl unmittelbar daraus folgen: daß gerade diejenige Summe und noch mehr der landesherrlichen Kasse entzogen wird, womit man die Zunftlade zu B. zu bereichern sucht. Und ob dieses räthlich sey? dürfen wir dreist Ew. Königl. Majestät weisern Ermessen anheim stellen.

Auch können wir schließlich noch ein Mahl es nicht bergen, daß unser Vertrauen zu Allerhöchstdenenselben zu groß ist, als daß wir uns auch nur im geringsten fürchten sollten, man werde uns, bei unsern ohnehin starken Abgaben noch eine neue und zwar eine solche Last aufbürden, die sich weder aus rechtlichen Gründen vertheidigen, noch aus den angegebenen Rücksichten als zweckmäßig ansehen läßt.

Wir wagen deshalb die allerunterthänigste Bitte:

jedem weitern Andringen, daß wir uns in irgend eine Müllerzunft aufnehmen lassen sollen, die gebührenden Grenzen zu sezen, und uns bei

unserer wohl hergebrachten und rechtlichen Verfassung gnädigst zu schützen.

Die wir mit den Gesinnungen der tiefsten Verehrung ersterben

Ew. Königl. Majestät

F — r

am 24 Januar 1801. allerunterthänigste N. N. N.

An die K. P. höchstpreißl. Kriegs- und Domainenkammer zu N.

6) Vorstellung der Buchhändler N. und N. den Kalenderstempel betr.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Durch eine allerhöchste Resolution vom 11ten Mai 1793. die wir den 16ten desselben Monats durch den hiesigen akademischen Senat in Abschrift erhielten, wurde unser allerunterthänigster Gesuch: die Taschenkalender ungestempelt verkaufen zu dürfen, abgeschlagen.

Es kann seyn, daß wir durch eine zu einseitige Darstellung der ganzen Lage der Sache zu dieser Allerhöchsten Resolution nicht nur Gelegenheit gegeben, sondern auch selbst den scheinbar gerechten Verdacht uns zugezogen haben, als gienge unsere Ab-

sicht darauf hinaus, uns von einem Beitrage, der gemeinschaftlich von allen Bürgern unsers Staats getragen werden muß, einzig und allein auszuschliessen. Sollten wir auch durch gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung nichts weiter erreichen, als daß wir uns von diesem peinlichen Verdachte reinigten, so würden wir uns schon glücklich schäzen: weil es getreuen Unterthanen unmöglich gleichgültig seyn kann, wie von ihnen in diesem Punkte gedacht wird.

Allein wir erwarten noch mehr, wir vertrauen auf Ew. Königl. Majestät allgemein bekannte Gerechtigkeitsliebe und rechnen auf Allerhöchstdero unnachsichtliche scharfe Prüfung der Gründe, welche wir über die befragliche Sache noch ein Mahl allerunterthänigst vorzulegen wagen, und hoffen dann mit Zuversicht auf gnädige Abhülfe von den Beschwerden, die uns jezt schon drücken, und die in der Folge gewiß noch drückender werden.

Zuerst müssen wir ohne Rückhalt, doch mit gebührender Bescheidenheit, bemerken, daß es eigentlich nicht unsere Sache ist, deren Wahrheit und Rechtmäßigkeit wir zu vertheidigen wagen, sondern vielmehr Sache des verkaufenden und kaufenden grössern Publikums, bei dem wir gewissermassen nur die Unterhändler machen. Es steht nun gewiß nicht in unserer Macht jene Personen zu zwingen, daß sie

sich das gefallen lassen, was man von uns sehr leicht verlangen kann. So können wir uns auch nicht überzeugen, daß nach der jezigen Lage der Sache, das Publikum durch irgend ein Mittel zu dem zu nöthigen ist, was man durch das Stempeln der Kalender zu erreichen glaubt, wenn nicht zugleich davon ausgegangen wird: die Gerechtigkeit der Sache selbst öffentlich darzuthun.

Wir hoffen bei dieser Behauptung um so mehr auf Allerhöchstdero huldreiche Nachsicht, da die Beurtheilung des gewiß sehr wichtigen Gegenstandes nicht ausser den Grenzen unserer Einsicht, wenn auch immer ausser dem Kreise unsers Wirkens liegt; indem wir unmittelbar mit dem dabei interessirten Publikum zu thun haben, seine Bedürfnisse in diesem Stücke genau kennen, und wissen in wiefern es durch äussere Mittel genöthiget werden kann, dieselben zu befriedigen. Als Steuer betrachtet, glauben wir also, ist der Kalenderstempel nicht zu verwerfen, da das Bedürfniß der Kalender allgemein genannt werden kann, folglich die Abgabe alle Staatsbürger ohne Unterschied trift, und zwar nach einer gerechten Gleichheit, oder nach der Summe der Mittel das vorhandene Bedürfniß zu befriedigen.

Wenden wir dieses aber auf die Taschenkalender an, so müssen wir offenherzig gestehen, daß bei diesen noch eine andere Ansicht Statt findet, die

schlechterdings nicht übergangen werden darf, wenn man anders ein gerechtes Urtheil darüber fällen will: ob auch sie mit zu den steuerbaren Artikeln gehören.

Bekanntlich gehören unsere Taschenkalender, Taschenbücher und wie sie Namen haben mögen, zu denjenigen Modewaaren, die vorzüglich der Theil des Publikums kauft, der mehr unterhalten als belehrt seyn will. Der dabei befindliche Kalender ist gerade das unwichtigste. Unsere Schriftsteller haben dies Vehikel aber benuzt, um dadurch manche Wahrheit, manche Grundsäze ächter Humanität u. s. w. zu verbreiten, die, wenn nicht unbekannt, doch ohne praktischen Nuzen für diejenigen Personen geblieben wären, welche jedes ernsthafte Nachdenken fliehen.

Es sey nun selbst der Fall, daß diese Personen Vermögen genug besizen, und mehr als Andere Mittel in Händen haben, um ihr Bedürfniß zu befriedigen, was die Mode zwar veranlaßt hat, was aber für sie äusserst wichtig ist, indem sie dadurch für manches Wahre und Gute gewonnen werden; so können wir uns doch nicht überzeugen, daß der Staat darum ein Recht hat, sich dafür von denselben bezahlen zu lassen. Denn können nur diejenigen Steuern rechtmäßig genannt werden, die alle Staatsbürger ohne Unterschied und zwar nach einem gleichen und gerechten Verhältnisse treffen, so ver-

dienen gewiß solche den Namen nicht, bei denen derjenige der mehr zahlen kann, auch eben darum stärker angelegt worden ist, ohne daß man dabei auf das Verhältniß Rücksicht genommen hat, worin er zu allen übrigen Bürgern steht. Am wenigsten kann aber wohl eine solche Besteuerungsart bei den Gegenständen Statt finden, deren besonderer Zweck, Beförderung ächter Aufklärung und Sittlichkeit, ist.

Doch wir sind weit entfernt hiedurch die von Ew. Königl. Majestät getroffene Maasregeln tadeln zu wollen, und bescheiden uns gern, daß wir die Sache aus einem unrichtigen Gesichtspunkte betrachten, woraus unmittelbar hervorgehen würde: daß die in Frage stehende Steuer höchstens nur auf Kalender gelegt, und solche zwar nur für einen einzigen, den Jeder zum Gebrauche eigentlich nur nöthig hat, erhoben werden könne.

Sezen wir diese Betrachtung von einer andern Seite fort, so wird sich daraus noch mehr ergeben, in welcher mislichen Lage wir uns in Hinsicht der befraglichen Sache befinden, und wie wenig wir, selbst mit dem besten Willen im Stande sind, Allerhöchstdero Befehlen genau nachzukommen.

Die auswärtigen Buchhandlungen, welche Taschenkalender verlegen, schicken uns dieselben auf

Kommission zu. So wie sie verpflichtet sind alle nicht abgesezten Stücke von uns zurück zu nehmen, so fordern sie auf der andern Seite mit Recht, daß wir ihnen dieselben ohne den geringsten Schmuz wieder abliefern, und haben es uns namentlich zur Bedingung gemacht: daß sie keinen mit einem Stempel versehenen Taschenkalender, als nur auf unsere Kosten, zurücknehmen würden.

Hieraus folgt nun von selbst, daß es ohne unsern offenbaren Schaden, der gewiß nicht verlangt wird, nicht in unserer Macht steht, vor dem wirklichen Verkaufe, oder ohne die völlige Gewißheit desselben, die Stempelung der Taschenkalender vornehmen zu lassen.

Nehmen wir hiezu, daß mehrere Buchhandlungen in der Nähe, die mit den nämlichen Artikeln wie wir handeln, und die, wie uns leider! eine traurige Erfahrung gelehrt hat, von jeher darauf hinausgegangen sind, durch allerhand kleinliche Künste unsere Korrespondenten an sich zu ziehen, und unsern Handelsverdienst zu schmälern; so ist die Lage derselben in Rücksicht der Taschenkalender gegen die unsrige gerechnet, augenscheinlich vortheilhafter. Sollen wir bestehen, so müssen wir alle Artikel mit ihnen zu gleichen Preisen verkaufen. Dies ist aber in Ansehung der genannten Artikel nicht möglich,

so bald wir genöthiget werden, den Preiß derselben auch nur um so viel zu erhöhen, als der Stempel beträgt. Es kann zwar anfangs scheinen, es sey gerade nicht nöthig, daß wir mit jenen fremden Buchhandlungen in Absicht der Taschenkalender glei- che Preise machten, wir könnten uns sehr leicht durch den Verkauf vieler anderer Artikel entschädigen. Al- lein, wer die Natur unsers Handels kennt, der wird uns gewiß seinen Beifall nicht versagen, wenn wir behaupten, daß diese scheinbaren Vortheile nicht zu erhalten möglich sind, weil auch bei allen übri- gen Artikeln eine Gleichheit der Preise Statt fin- den muß, und keine Buchhandlung sich hierin Ei- genmächtigkeiten erlauben darf, wenn sie sich nicht mit ihrem Schaden eine Uiberzeugung verschaffen will, die sie ohne diesen hätte haben können.

Was aber die pekuniären Vortheile betrift, die wir aus dem Verkauf der Taschenkalender zie- hen, so sind die so äusserst gering, daß wir mit Vergnügen uns anheischig machen wollten, niemahls mehr einen einzigen zum Verkaufe anzubieten. Ein solches Interesse kann uns also wohl zu nichts be- stimmen, und man wird uns nicht Schuld geben können, daß wir darum so eifrig unsere Sache zu vertheidigen suchen. Nein, der Gegenstand hat noch eine andere Seite, von welcher er schlechterdings betrachtet werden muß, wenn man uns verstehen,

und unser Unternehmen richtig beurtheilen, und dann gerecht finden will.

Jene Kalender sind nämlich für uns Mittel: theils um durch dieselbe mit neuen Käufern im Auslande in Verbindung zu kommen, theils aber auch um unsere alten Korrespondenten dadurch gelegentlich zu reizen, daß sie noch mehrere andere Artikel zu gleicher Zeit von uns nehmen. Als solche Mittel betrachtet sind sie also für uns von der äussersten Wichtigkeit; denn sie verschaffen uns die rechtmäßige Gelegenheit, unsern Handel zu erweitern, was nicht anders als sehr gnädig vermerkt werden kann, zumahl da Ew. Königl. Majestät Staaten sich dadurch vor allen übrigen auszeichnen, daß alle Erwerbenden in denselben sich bemühen, ihren Gewerben allmählich einen grössern Umfang zu verschaffen.

Unsere Nachbarn würden sich überdies recht herzlich freuen, wenn die genannten Mittel für uns weniger brauchbar, ja beinahe untauglich gemacht würden, was gerade dadurch geschieht, wenn wir die Taschenkalender, nicht wie es sonst geschehen ist, frei, sondern wegen des Stempels nur zu einem höhern Preise verkaufen dürfen. Der Absaz derselben wird uns dadurch platterdings unmöglich gemacht, und den übrigen bösen Folgen, die daraus nothwendig für uns entstehen müssen,

sehen wir mit Kummer entgegen, da sie sich, ihrer Natur nach, nicht gleich äussern können. Denn, verlangen wir, selbst mit der möglichsten Schonung, von unsern Käufern die Auslage des Stempels, so erhalten wir den Kalender selbst zurück, gewöhnlich mit dem Bedeuten: man würde ihn schon, auch ohne uns und ohne diese Abgabe zu erhalten wissen. Man trägt also unsern Nachbarn das Geld zu, was wir selbst verdienen könnten: und auch der Staat verliehrt dadurch auf mehr als eine Weise.

Sollte aber nach dieser allerunterthänigsten Vorstellung noch die Meinung gehegt werden, als wären wir aller dieser Umstände ungeachtet verpflichtet, die Kalender für den alten Preiß gleich unsern Nachbarn zu verkaufen, so müssen wir aufrichtig bekennen, daß wir uns weder von der Wirklichkeit noch Gerechtigkeit derselben überzeugen können. Denn es würde unmittelbar daraus folgen, daß wir die befragliche Abgabe allein zu tragen verbunden wären, und dies wird uns gewiß nicht zugemuthet werden; vielmehr sollen wir nur den Beitrag zahlen, den jeder andere Bürger geben muß, nämlich so viel als die Taxe für den Kalender beträgt, den wir zu unserm eigenen Gebrauche nöthig haben.

Doch, warum eine Sache weiter ausführen, der sicher kein anderer Sinn unterliegen kann, als ge-

rade der, welcher so eben von uns angegeben worden ist.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich in Hinsicht des Stempelns der Kalender äussert und die wir mit dem besten Willen nicht aus dem Wege räumen können, liegt im Folgenden. Schicken wir denjenigen Personen, die gewöhnlich von uns zu kaufen pflegen eine Anzahl Taschenkalender ꝛc. zur Ansicht zu, wie es Handelsgebrauch ist, und verlangen, wenn sie sich einige ausgesucht haben, die Stempelgebühren, so sucht man meistens unser Begehren dadurch von sich abzulehnen, daß man vorgiebt, die Kalender würden an auswärtige Freunde geschickt, wo der Stempel nicht eingeführt wäre. Wir können in solchen Fällen die Wahrheit des Vorgebens nicht untersuchen, weil wir die Mittel dergleichen herauszubringen weder kennen noch anzuwenden berechtiget sind. Wir müssen uns also unsere Taschenkalender zurück erbitten, und Taschenbücher ohne Kalender hinschicken, die man aber gewöhnlich nicht nimmt, sondern entweder alles zurück schickt, und an auswärtige Buchhandlungen sich wendet, oder auch wohl von uns verlangt, daß wir die Stempelgebühren selbst tragen sollen. Wollen wir denn den Käufer auch für unsere andern Artikel nicht verlieren, so müssen wir nachgeben, und einen Verlust tragen, der uns rechtlich nicht zugemuthet werden kann.

Unsere Vorsicht für die hiesigen Provinzen bloß Taschenbücher ohne Kalender kommen zu lassen, die bis jezt nicht verboten sind, und, wie wir hoffen, auch nicht verboten werden, da sie bloß, wie jedes andere wissenschaftliche Buch, wegen ihres belehrenden und unterhaltenden Inhalts Interesse haben und Käufer finden, nüzt uns also nichts. Wir mußten zu diesem Mittel greifen, um uns nicht muthwillig eines Erwerbzweiges zu berauben, der, wie wir gezeigt haben, für uns von großer Bedeutung ist; daß aber der Erfolg nicht ganz so geglückt ist, wie wir hofften und wünschten, hängt weder von unserm Willen, noch von unsern Kräften ab.

Eben so wenig sind wir im Stande die Meinung des Publikums in dem Stücke zu leiten, daß es glaubt seinen Steuerbeitrag schon gegeben zu haben, wenn Jeder einen oder zwei gestempelte Hauskalender sich angeschafft hat, und eben deshalb eine Befreiung in Hinsicht der Taschenkalender als rechtlich nothwendig ansieht. Ungeachtet unserer gleichen Uiberzeugung, die wir schon im Anfange unserer allerunterthänigsten Vorstellung zu äussern gewagt haben, suchten wir doch, um ein Beispiel unsers unbedingten Gehorsams zu geben, diesen oder jenen anf eine andere Meinung zu bringen; allein die Macht des Vorurtheils, wenn es ja eins ist, war zu stark, und unser Bemühen vergeblich.

Für uns hat dies aber nicht nur manches Verdrießliche, sondern es ist auch mit schlimmen Folgen für unsern Handel verbunden: Mancher läßt nämlich seinen Unwillen über uns ergehen, der zugleich den Käufer auf immer von uns entfernt.

Noch mehr. Unsere Lage wird auch dadurch beschwerlicher, daß die Expedition, welche das Stempelgeschäffte verrichtet, nicht hier im Orte ist, und daß wir gezwungen sind, alle zu stempelnden Taschenkalender nach R— zu schicken. Ungerechnet, daß jedes einzelne Stück wegen des Porto um 12 kr. erhöht, folglich der Absaz um so schwieriger gemacht wird, verursacht der angegebene Umstand in Absicht unsers Handels noch mehrere andere Unbequemlichkeiten, die wir gern vermeiden wollten, mit den besten Absichten aber jezt nicht ganz vermeiden können. Es mag endlich seyn, was wir nicht zu untersuchen im Stande sind, daß die ganze Einrichtung mit den Stempeln der Taschenkalender in allen übrigen Städten unsres Landes, wo Buchhandlungen sich befinden, hat weit leichter gemacht werden können. Dies kann und darf gegen uns nichts beweisen, da nur eine kleine Ansicht unserer Lage, umringt in den kleinsten Entfernungen von unternehmenden Buchhändlern, deren Geschäffte durchaus frei geführt werden können, jeden Unbefangenen sogleich überzeugen wird, daß das, was vielleicht

leicht nur vorgeblich bei jenen Buchhandlungen möglich ist, auch bei uns, und ohne alle Widerrede möglich seyn müsse.

Aus dieser getreuen und der Wahrheit in allen Punkten angemessenen Darstellung unserer ganzen mislichen Lage, da bei der Nähe der N. — und B. — Buchhandlungen, bei der herrschenden Meinung unsers Publikums, bei der Leichtigkeit und Freiheit, womit es jener nachhängen und sich die benöthigten Taschenkalender verschaffen kann, bei den Schwierigkeiten und besonders bei der Unmöglichkeit von unserer Seite dagegen kräftig zu wirken, bei den großen Nachtheilen, die unser ganzer Handel dabei leidet, er der wegen seiner großen Vortheile, die er dem Staate sowohl unmittelbar als mittelbar verschafft, gewiß alle mögliche Aufmerksamkeit verdient, da wir endlich alle diese Umstände, an deren Wahrheit durchaus nicht gezweifelt werden kann, auf keine Weise zu ändern vermögen, und durch sie bisher genöthiget wurden, den allerhöchsten Willen nur unvollkommen zu erfüllen; so werden Ew. Königl. Majestät allergnädigst daraus zu ersehen geruhen, wie gerecht unsere gewagte Vorstellung ist, worauf wir noch ein Mahl die allerunterthänigste Bitte gründen:

daß wir entweder, so lange die jezige Lage dauert, von der uns aufgelegten Abgabe gänz-

lich befreiet werden, oder daß Allerhöchstdieselben bei dem Stempeln der Taschenkalender solche sichere Vorkehrungen treffen mögen, wobei der bisherige Flor unsers Handels erhalten wird.

Mit den ehrfurchtvollsten Gesinnungen der Treue und des unwandelbarsten Gehorsams (ersterben) verharren wir

Ew. Königl. Majestät

B —
am 25ten Jannar
1801.

allerunterthänigste
N. u. N.

II. Entwürfe.

A) Uiber Zunftwesen und Landhandwerker.

Nach so mannichfaltigen Untersuchungen, die man seit mehrern Jahren über das Wesen der Zünfte öffentlich angestellt hat, möchte es freilich scheinen, als wäre es völlig überflüssig den Gegenstand noch ein Mahl zur Sprache zu bringen. Uiberdies hat ein grosser Theil der Theoretiker mit hinreichenden Gründen, und überzeugt von dem Nuzen, den jene gesellschaftlichen Verbindungen unter den Handwerkern stiften, für die Beibehaltung und allmähliche Verbesserung derselben entschieden, und nach dieser Bestimmung sind in mehreren Staaten schon Geseze gegeben worden, die nur befolgt werden dürfen, um das zu erreichen, was in Hinsicht des angegebenen Gegenstandes nach allgemeinen und aus der Natur und dem Wesen eines Staats fließenden Rechtsgrundsäzen verlangt werden kann.

Eben so scheint man auch mit der Frage: ob auf dem platten Lande Handwerker, und welche geduldet werden dürfen? vollkommen im Reinen zu seyn, so daß jede neue Untersuchung darüber, dem ersten Anschein nach, als zwecklos angesehen werden möchte.

Allein beide Gegenstände, die in einer mittelbaren Verbindung mit einander stehen, haben in praktischer Rücksicht noch einige Seiten, deren Wichtigkeit immer noch nicht genug beherziget wird. Es ist deßhalb noch nicht hinlänglich die Schädlichkeit der Zunftverbindungen einzusehen, und für die allmähliche Verbesserung derselben zu stimmen, und diese durch Geseze erreichen zu wollen. Diese mögen wirklich auf gegenwärtige Bedürfnisse berechnet, und vollkommen zweckmäßig seyn, wie das schon der Fall in mehrern Staaten ist, so sieht man, wie die tägliche Erfahrung lehrt, doch nicht die guten Folgen entstehen, die man beabsichtiget hat. Die Ursachen von dieser Erscheinung lassen sich bei einiger Aufmerksamkeit leicht auffinden. Manchen Unterbeamten, also gerade denjenigen Personen, welche alle gegen die Handwerksmisbräuche gegebenen Geseze zunächst in Ausübung bringen sollen, fehlt es nicht nur an dem nöthigen guten Willen, sondern auch an den gehörigen Kenntnissen die Schwierigkeiten nach und nach aus dem Wege zu räumen, von denen sich noch eine Menge fast in jedem Lokale vorfinden, und worauf der Gesezgeber keine Rücksicht nehmen konnte, theils weil sie ihm unbekannt blieben, theils auch darum, weil sie keine Gegenstände für allgemeine Verordnungen sind.

Betrachtet man die Sache aus diesem Gesichtspunkte, so wird man die folgende Abhandlung ge-

wiß nicht für überflüssig halten. Denn, sollte sie auch nur dazu dienen, um diesen oder jenen patriotischen Beamten in so weit zu erwecken, daß er aufmerksam auf seine Lage würde, und den Versuch wagte, die aufgeführten Grundsäze nach vorhergegangener hinlänglicher Prüfung, mit Vorsicht und Klugheit anzuwenden; so wäre schon ausserordentlich viel gewonnen.

Angenommen also, daß von der höchsten Behörde die angegebenen Gegenstände zu einer gemeinschaftlichen Untersuchung und Berathung vorgelegt, und folgende Fragen zur Beantwortung aufgeworfen werden: wie ist es möglich und am räthlichsten das Zunftwesen nach seinen verschiedenartigen Bestimmungen allmählich zu verbessern, so daß ein reeller Nuzen sowohl für die Zunftgenossen als für den Staat daraus hervorgeht? und in welchem Verhältnisse müssen dabei die Landhandwerker zu denen in den Städten stehen, wenn der beabsichtigte Zweck erreicht werden soll? so könnte der Gang der Untersuchung ungefähr folgender seyn:

1) Das Polizeidirektorium zu A. berichtet auf das ꝛc. Rescript vom — die Verbesserung des Zunftwesens ꝛc. betr.

a) Die Zunftartikel der meisten Handwerker in A. wären schon vor mehrern Jahren, dem al-

lerhöchsten Befehle zu Folge, revidirt und den damaligen Zeitumständen mehr angepaßt worden. Allein es sey dessen ungeachtet noch beinahe alles zu thun übrig geblieben, da es nicht den Anschein hätte, als wenn bei dieser so äusserst verwickelten und auf unüberwindliche Vorurtheile und Meinungen sich gründenden Sache durch gelindere Mittel, besonders durch das Wirken auf die Uiberzeugung des Bessern, etwas ausgerichtet werden könnte.

b) Um sich hievon ganz zu überzeugen, müßten vorzüglich folgende Schwierigkeiten beherziget werden; als:

aa) Der über alle Maassen elende Unterricht, den die meisten zukünftigen Handwerker theils in den für sie bestimmten Schulen, theils bei den Meistern erhielten. Sie lernten kaum nothdürftig lesen und schreiben; würden fast durchgängig ganz mechanisch in den ersten Wahrheiten der Glaubens- und Sittenlehre unterrichtet, ohne daß man sich darum bekümmerte, ob sie das Erlernte auch richtig verständen oder nicht. Uiberdies wäre an alles das, was auch bei diesen Personen zum glücklichen und zufriedenen Leben gehörte, an das Erlernen der mannichfaltigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche im

Grunde kein Staatsbürger entbehren könnte, gar nicht zu denken. So vorbereitet würden sie confirmirt und kämen zum Meister in die Lehre. Hier müßten sie, besonders in den ersten Jahren, alle Arten von Mishandlungen erdulden; lernten aber meistentheils vom Handwerke wenig oder gar nichts. Dies sey ein Hauptgrund, warum begüterte Eltern ihre Kinder kein Handwerk lernen liessen, und warum nun als eine ganz natürliche Folge die Gewerbe im Ganzen unvollkommen blieben ꝛc. Bei allen diesen Dingen sey endlich nur eine successive Verbesserung möglich. Sollte diese aber wirklich vorgenommen werden, so müßte man die Hauptschwierigkeit aus dem Wege räumen: nämlich die bisher bestandene Zunftverfassung gänzlich aufheben.

bb) Eine andere eben so grosse Schwierigkeit, die mit der vorigen auf das genaueste zusammenhienge und aus der nämlichen Quelle ihren Ursprung herleitete, sey der Zunftzwang in Hinsicht des Wanderns der Gesellen. Bei diesem käme, nach der jezigen Beschaffenheit, nicht nur nichts Gutes heraus, sondern die Gesellen kehrten auch größtentheils völlig verdorben ins Vaterland zu-

rück, und verbreiteten alsdenn ihre Sittenlosigkeit unter ihres Gleichen. Der Staat habe dagegen kein anderes Mittel in Händen, als die Zünfte gänzlich aufzuheben, das Wandern zu verbieten, oder bei demselben solche Einschränkungen zu treffen, die dasselbe weniger schädlich machten.

cc) Eben so wären die Zünfte noch immer die einzige Ursache, daß man den angehenden Meistern das Meisterwerden so ausserordentlich erschwerte. Sie müßten nicht nur eine ansehnliche Summe für das Meisterrecht erlegen, sondern auch meistens solche lächerliche und für sie völlig unbrauchbare Meisterstücke verfertigen, so daß sie gewöhnlich ihr Hauswesen mit Schulden anfiengen. Kämen nun in den ersten Jahren einige Unglücksfälle dazu, so wäre der Mann gewöhnlich auf seine ganze Lebenszeit ruinirt, und könnte mit aller Anstrengung nichts vor sich bringen. Hiebei sey der Schade noch nicht ein Mahl in Anschlag gebracht, der unter solchen Umständen aus der nothwendig schlechten Erziehung der Kinder, dem Unfrieden im Hause u. dgl. entstände. Auch hieraus könnte also kein anderer Schluß gezogen werden, als der, daß das Zunftwesen

schlechterdings aufgehoben werden müßte; zumahl da, wie die tägliche Erfahrung lehrte, selbst mit den zweckmäßigsten Gesezen und Verordnungen dagegen nichts auszurichten wäre, indem diese zwar einen unaufhörlichen Kampf gegen tief eingewurzelte Vorurtheile veranlaßten, aber diese nicht auszurotten vermöchten. Man sollte in diesem Falle nur bedenken, wie es möglich sey, die ursprüngliche Verfassung der Zünfte und dir bei denselben angenommenen Rechte schüzen und auf der andern Seite diese wieder durch kräftige Verordnungen einschränken zu wollen? — Dies würde die Quelle von fortdauernden Beschwerden werden, und am Ende müßten die höchsten Behörden doch nachgeben, oder zu einer Art von Duldung sich bequemen, wenn sie nicht die kostbare Zeit auf an sich betrachtet unnüze Entscheidungen zu verwenden gedächten. Daß dieses aber wieder andere schlimme Folgen nach sich zöge, wäre kaum nöthig zu erinnern.

Das Gutachten des Polizeidirektoriums geht also

c) Darauf hinaus:

aa) alle Zünfte ohne Unterschied aufzuheben; dagegen aber

bb) für A. zu bestimmen, wie groß die Anzahl der Handwerker bei einem jeden Ge-

werbe seyn solle. Nach der Menge der Einwohner, verglichen mit der noch gegenwärtig vorhandenen Anzahl der Handwerker und den Arbeiten, die von ihnen gefordert werden, liesse sich das im Allgemeinen wohl ausmitteln. Man wolle deßhalb annehmliche Vorschläge thun, wenn sie in der Folge verlangt würden.

cc) Wäre die Anzahl der Personen bei einem jeden Gewerbe bestimmt, so könnten dieselben in einer gewissen Art von gesellschaftlicher Verbindung fortleben. Sie könnten nämlich von Zeit zu Zeit unter der Direktion einer Magistratsperson zusammen kommen, sich über die Verbesserungen beim Gewerbe gemeinschaftlich besprechen, ihre Beschwerden gegen einander zur gegenseitigen Erörterung und Entscheidung vorbringen, und sollten sie nicht in Güte erlediget werden können, so wären sie mit einem Begleitungsbericht von Seiten des Polizeibeamten bei der kompetenten Behörde anzubringen u. s. w.

dd) Jeder der nun in Zukunft in diese Verbindung treten wollte, so bald eine Stelle leer sey, müsse sich alsdenn legitimiren, daß

er sein Gewerbe vollkommen verstehe. Es sey übrigens gleichviel, wo und wie er sein Handwerk erlernt habe. Die Legitimation geschähe in Gegenwart des Polizeibeamten vor einigen kundigen Meistern, und bestände theils darin, daß der neu Aufzunehmende über die nothwendigen Fertigkeiten bei seinem Gewerbe mündlich Rechenschaft ablegte, theils aber auch einige Proben von seiner Arbeit vorlegte. Würde er alsdenn tauglich befunden, so erhielte er

ee) seine Bestallung zugleich mit einer gedruckten Anweisung, wie er sich in Zukunft gegen die übrigen Handwerksgenossen zu benehmen hätte. Uibrigens dürften dem neu Aufgenommenen weiter keine Kosten angerechnet werden, als höchstens eine kleine Entschädigung für die abgeordneten Meister, wegen ihrer Versäumung. Dann wäre es auch

ff) jedem so angesezten Meister frei zu stellen, wie viele Gesellen er halten wollte. Nur in Hinsicht der Lehrburschen müßte eine gewisse Einschränkung Statt finden, damit sich nicht zu viele und auch keine untaugliche Subjekte einem Gewerbe widmeten, die in der Folge nicht untergebracht werden könn-

ten, und die demnach dem Staate auf irgend eine Weise zur Last fielen. Würde hiemit

gg) ein verbesserter Schulunterricht verbunden, und in Ansehung des Wanderns der Gesellen die Einrichtung getroffen, daß diesen schon im Lande selbst die nöthigen Gelegenheiten zu einer zweckmäßigen Erlernung ihres Gewerbes rc. verschafft würden, so dürfte man gewiß darauf rechnen, daß die übrigen Hindernisse, welche aus der übeln Beschaffenheit des Zunftwesens entsprängen, die Industrie erstickten, und dem Staate mancherlei Schaden zufügten, nach und nach von selbst verschwinden würden.

2) Das Polizeidirektorium zu B. berichtet auf das rc. Rescript vom — die Verbesserung des Zunftwesens rc. betr.

a) Der Berichterstatter geht von dem allgemeinen Saze aus: daß die Zünfte so schädlich nicht sind, wie man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Er sucht

b) zu beweisen: daß bei der gegenwärtigen Lage der Dinge es beinahe allenthalben unmöglich seyn würde, diese Verbindungen unter den

Handwerkern aufzuheben; oder man müßte es für unbedeutend halten, Rechte zu kränken, in deren Besiz die Eigenthümer seit Jahrhunderten ungestört gewesen wären. Allein nicht bloß dieses, sondern auch

aa) die gewisse Uiberzeugung, daß die allmählich ausgebildeten Grundsäze von der rechtlichen Betreibung der Gewerbe und den gegenseitigen Verbindlichkeiten in die Denk- und Handlungsweise der Handwerksgenossen übergegangen und von diesen auf ihre Nachkommen eben so übertragen worden sind; woraus nothwendig folgt, daß solche als feste Meinungen, an deren Wahrheit Jeder mit unerschütterlichem Glauben hängt, nicht so leicht ausgerottet werden können. Nimmt man

bb) dazu, daß jene Grundsäze jedesmahl aus den wirklich vorhandenen Lokalbedürfnissen abstrahirt worden sind, und daß ihre Nüzlichkeit hin und wieder noch jezt erwiesen werden kann; bedenkt man

cc) daß aus dem schnellen Aufheben aller Zünfte ohne Unterschied, (was doch nothwendig ist, sobald vom Aufheben die Rede ist, und

man nicht parteiisch gegen die eine oder die andere erscheinen will) die schädlichsten Folgen so wohl für die Individuen als den ganzen Staat entstehen müssen, indem die Menschen noch nicht den Gebrauch ihrer Freiheit haben lernen können; überlegt endlich

dd) daß die Vortheile, die aus dem Aufheben der Zünfte entstehen sollen, nach einer Reihe von Jahren erst, und auch alsdenn erst vielleicht, möglich sind, unterdessen das Publikum auf mehr als eine Weise in seinen Rechten gefährdet werden kann; so möchte es wohl räthlicher seyn, die angegebenen Verbindungen unter den Handwerkern so zu lassen wie sie jezt sind, als einen Versuch zu wagen, wofür in theoretischer Hinsicht so vieles spricht, in praktischer Rücksicht aber so viele Schwierigkeiten sich vorfinden, die beinahe unmöglich aus dem Wege geräumt werden können.

Das Gutachten des Berichterstatters geht also

c) darauf hinaus, in der Verfassung der Zünfte nur so viel höchstens zu ändern, als unumgänglich nothwendig ist, sie den gegenwärtigen Zeitumständen anpassender zu machen, und um das Publikum gegen mannichfaltige mögliche Kränkungen seiner Rechte zu schüzen.

Dahin gehört namentlich:

aa) den Schulunterricht in den Städten überhaupt zu verbessern, und entweder eigene Unterrichtsanstalten für zukünftige Handwerker zu errichten, oder in den schon vorhandenen Stadtschulen die Einrichtung zu treffen, daß für diese Jünglinge besondere Lehrstunden bestimmt werden, worin sie die allgemeine für ihren künftigen Zweck nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangen können. Ferner

bb) dafür zu sorgen, daß nur diejenigen ein Gewerbe lernen dürfen, die hinlängliche Anlagen und Fähigkeiten dazu besizen, welches durch eine vorher zu veranstaltende zweckmäßige Prüfung zu erforschen ist. Und denn

cc) daß nur solche Lehrherrn die Erlaubniß erhalten, Lehrlinge anzunehmen, welche nicht nur ihr Gewerbe vollkommen gut verstehen, sondern von deren Sittlichkeit, Eifer und Geschicklichkeit zum Unterricht man auch vorher schon gewiß überzeugt ist. Wenn dann

dd) von Zeit zu Zeit ausserordentliche und unvermuthete Prüfungen mit den Lehrlingen vorgenommen werden, und die Polizei nicht

nur bei diesen thätig mitwirkt, sondern auch die Lehrherrn beständig im Auge behält, und auf ihr Benehmen gegen ihre Untergebenen mehr als jezt achtet; überdies

ee) die Lehrjahre nicht mehr wie sonst nach Willkühr, sondern nach den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche dieses oder jenes Gewerbe vor andern beim Erlernen hat, und nach der Fähigkeit und dem Fleisse des Subjekts bestimmt werden; dann endlich

ff) beim Meisterwerden keine eigene Meisterstücke mehr nothwendig sind, sondern mehr darauf Rücksicht genommen wird, ob der angehende Meister überhaupt im Stande ist, die am meisten vorkommenden Artikel bei seinem Gewerbe vollkommen brauchbar zu fertigen, welches er durch mehrere und von Zeit zu Zeit (z. E. bei der vierteljährigen Eröfnung der Lade) vorzuzeigende Probestücke zu erweisen verpflichtet ist; u. s. w. dann

werden allmählich die Klagen über die Mißbräuche bei den Zünften aufhören, und es ist unter solchen Umständen nicht nöthig diese gesellschaftlichen Verbindungen zu zerstören, die auch noch in unsern Zeiten so vielfaches Gute bewirken.

3) Be-

3) Bericht des Polizeidirektoriums zu S. auf das ꝛc. Rescript vom — die Verbesserung der Zünfte ꝛc. betr.

Der Verfasser des Berichts entscheidet weder für die gänzliche Aufhebung noch Beibehaltung der Zünfte. Er glaubt vielmehr, es liesse sich die aufgeworfene Frage unmöglich im Allgemeinen beantworten; da bei derselben alles auf Lokalitäten ankäme, und schlechterdings auf einzelne Handwerke Rücksicht genommen werden müßte. Aus allen den von Schriftstellern in den neuern Zeiten vorgetragenen Gründen für und wieder die Sache, habe er nun folgende Resultate gezogen.

a) Bei allen denjenigen Handwerkern, welche sich mit der Zubereitung der nothdürftigsten Lebensmittel beschäftigten, sey jede Art von Zunfverbindung geradezu verwerflich. Denn so lange noch irgend ein gesellschaftlicher Zusammenhang unter diesen Personen Statt fände, werde es der Polizei unmöglich, das Publikum gegen manichfaltige Arten von Bedrückungen zu sichern. Das einzige, was nach so vielfachen Erfahrungen bei diesen Gewerben helfen könnte, wäre ausser einer strengen Aufsicht von Seiten der Polizei, eine Konkurrenz, wobei die Producenten an ihrem gerechten Lohne nicht gekränkt würden, und wobei es zu gleicher Zeit

möglich wäre, das kaufende Publikum gegen das Heer von gangbaren Betrügereien zu schüzen. Doch sey es auch in diesen Stücken nicht räthlich allgemeine Normen anzunehmen, sondern es müßten vielmehr nach der eigenthümlichen Beschaffenheit eines jeden Gewerbes besondere Bestimmungen ausgemittelt werden, wenn man anders den beabsichtigten Zweck zu erreichen gedächte. Dieses würde sich deutlicher aus einigen Betrachtungen über die Gewerbe selbst ergeben.

So verlangten nämlich

aa) die Mehlmüller die strengste Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Polizei; allein jede Zunftverbindung sey bei denselben offenbar zwecklos und für das Publikum schädlich. Denn, sollte ja irgend ein Zweck dafür als gültig angenommen werden, so sey es kein anderer als der: die unverhältnißmäßige Vermehrung der Mühlen, und alle Arten von Beeinträchtigungen der Müller unter sich zu verhüten. Beides würde auch jezt schon ohne Zunft erreicht: indem keine Mühle ohne herrschaftliche Concession angelegt werden dürfte, und bei Rechtsverlezungen die Müller ihren angewiesenen Gerichtsstand hätten. Auf der andern Seite könne aber

nicht geläugnet werden, daß gerade die feste Verbindung unter den Müllern die Ursache wäre, warum sie von manchen hergebrachten Gewohnheiten zum Schaden des Publikums nicht lassen wollten, sich beständig auf ihre Rechte stüzten und alle Polizeivorkehrungen unwirksam machten. Sie durch Taxen einschränken zu wollen, sey darum unthunlich, weil auch selbst die genaueste Mahlprobe, wegen der Verschiedenheit des Getraides und wegen der Leichtigkeit das fehlende Gewicht auf eine andere Art zu ersezen ꝛc. an sich als individuel angesehen werden müsse, und auch aus andern Gründen beständig unwirksam bleiben würde. Rechnete man dazu, daß der den Müllern durch die Observanz bestimmte Arbeitslohn, die sogenannte Mahlmeze, zu unverhältnißmäßig groß sey, und daß sie unter diesem und mehrern andern Titeln (Abgang, Kleie u. s. w.) auf Kosten der Mahlgäste gewöhnlich sich zu bereichern pflegten, und diesem und allen andern Uibeln durchaus nicht anders abzuhelfen möglich sey, als wenn dieses Gewerbe völlig frei gegeben, und eine Conkurrenz unter den Müllern selbst veranlaßt werde, wozu nothwendig auch gehörte, daß man alle Zwangsmühlen auf immer ab-

schaffte, so würde man wohl die Wahrheit und Zweckmäßigkeit des geschehenen Vorschlags nicht in Zweifel ziehen können. Ein Gleiches liesse sich aber auch

bb) von den Bäckern behaupten. In denjenigen Oertern, wo dieses Handwerk geschlossen wäre, oder die Meister in irgend einer Art von Zunftverbindung ständen, da würde gemeiniglich das schlechteste Brodt gebacken, und auch dieses sey nicht immer in Menge und zu dem Preise zu haben, der nach dem geltenden Getreidepreise gesezmäßig verlangt werden könnte. Ungeachtet aller mit Kenntniß und Fleisse gefertigten Taxen (Raitungen), sey es doch nicht möglich den Bäckern genau nachzurechnen und das Publikum gegen manichfaltige Beeinträchtigungen in seinen Eigenthumsrechten zu sichern. Dies läge in der Natur des Gewerbes, was von so vielen unzuberechnenden Umständen abhängig wäre. Wollte man also diesen und vielem andern daraus entstehenden Uibeln vorbeugen, so könnte das nicht anders geschehen, als dadurch: daß einem Jeden unter specieller Aufsicht der Polizei, frei gegeben würde so wohl zum eigenen Gebrauch, als zum Verkauf zu backen. Diese Erlaub-

niß müßte sich aber auch auf das Landvolk erstrecken, und zugleich mit einer zweckmäßigen Magazineinrichtung verbunden werden, so daß es auch zur Zeit der Noth niemals am Brodte mangelte. Dabei sey es nun noch nothwendig die Verfügung zu treffen, daß Jeder, der für den Verkauf backen wollte, die Erlaubniß dazu von der Polizei haben müßte, die denn nicht eher gegeben werden dürfte, als bis der Unternehmer sich hinlänglich legitimirt hätte, daß er das Backen verstände, und daß er sich zugleich anheischig machte, auch zu den Zeiten zu backen, wo der Vortheil, wegen des höhern Getraidepreises geringer als gewöhnlich sey.

cc) In Hinsicht der Fleischer oder Knochenhauer (Schlächter, Mezger) müsse es ebenfalls nicht nur jedem Bürger frei stehen für sich oder mit andern in Gesellschaft zur Konsumtion zu schlachten, sondern auch unter gewissen Bedingungen zum Verkauf. So müßte nämlich das Thier vor dem Schlachten, und nachmals auch das Fleisch vor dem Verkauf von Polizei wegen beschauet und nach der Beschaffenheit des Fleisches, und nach dem zu bescheinigenden Einkauf, dessen Richtigkeit nach dem geltenden Preise zu beurthei-

len wäre, festgesetzt werden. Doch sey die Bestimmung des Preises nur bei demjenigen Fleische nöthig, was öffentlich verkauft würde. Das Schlachtgeschäfft müßte dann in einem dazu besonders eingerichteten Hause, und von solchen Personen geschehen, die dasselbe ordentlich erlernt, und die von der Polizei die Erlaubniß dazu erhalten hätten. Könnte das Haus auf einem freien Platz, entfernt von den übrigen Wohnungen am fliessenden Wasser &c. erbauet und übrigens so eingerichtet werden, daß auch die andern Geschäffte das Wurstmachen &c. vorgenommen werden könnten, so sey es desto zweckmäßiger. Bei der Konkurrenz die hier aber entstände, sey mit Sicherheit zu erwarten, daß das Publikum beständig mit guten und wohlfeilen Fleische versorgt würde.

dd) Was die Bierbrauer und Brandweinbrenner beträfe, so wäre die bei denselben von mehrern Jahren, schon getroffene Einrichtung nach dem Lokale zweckmäßig zu nennen. Das nachtheilige Reihebrauen sey nämlich im Jahr — mit Bewilligung sämmtlicher Interessenten schon abgeschafft worden. Theils hätten dazu die allgemeinen Klagen über das schlechte Bier und den gänzlichen Verfall der

Braunahrung das Meiste gewirkt; theils hätte man von Seiten der Stadtkämmerei denjenigen Interessenten, die sich bereitwillig gezeigt, die ihnen zu stehenden Braugerechtigkeiten nach dem dermaligen geringen Werth auf immer abgekauft, und dieses Kapital auf die von neuem Berechtigten so ausgeschlagen, daß das nunmehr erhöhete Umgeld (Biertaxe) als hinlängliche Interessen für dasselbe angesehen werden könnten. Seit der Zeit sey nun nicht nur ein besseres Bier gebrauet worden, sondern es werde auch der Polizei leichter durch Geseze und Verordnungen etwas zu bewirken, da die wenigen Brauberechtigten jezt in keiner gesellschaftlichen Verbindung mehr ständen, und einer dem andern es im bessern Bierbrauen zuvor zu thun suchte. Uibrigens klebte die Gerechtigkeit nicht mehr wie ehemals auf den Häusern, sondern sie wäre bloß persönlich und würde von Polizei wegen denjenigen Bürgern gegen eine Abgabe ertheilt, die die nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten zum Brauen besässen, und davon genugthuende Proben abgelegt hätten.

b) Bei allen denjenigen Gewerben aber, welche sich damit beschäfftigten, aus rohen oder schon

durch die erste Hand verarbeiteten Produkten Kleidungsstücke aller Art zu verfertigen, wenn bei denselben die Frage entschieden werden sollte, ob eine Zunftverbindung unter ihnen räthlich oder nicht räthlich sey, müßte folgender Unterschied angenommen werden:

aa) alle Gewerbe, welche in angegebener Hinsicht auf den Verkauf arbeiteten, und deren Waare erst durch die Schau giengen, ehe sie verkauft werden dürften, müßten vollkommen frei seyn, und ohne alle Zunftverbindung bleiben, oder diese aufgehoben werden, wo solche bis jezt Statt gefunden hätte; weil sich schlechterdings kein Grund angeben liesse, warum man diese Art von Handwerker durch den Zunftzwang einschränken, und ihren Kunstfleiß unterdrücken wollte: denn um das Publikum gegen Beeinträchtigungen zu sichern, wären die bestehenden Schauanstalten schon hinreichend. Hingegen zeigte eine lange Erfahrung, daß je freier diese Art von Gewerben wäre, desto mehr suchten sich die Unternehmer zu vervollkommnen und durch Erfindungen ꝛc. auszuzeichnen. Eine kurze Betrachtung über die befraglichen Gewerbe würde dies hinlänglich darthun.

So sey es

α) nicht zu läugnen: daß die Leinweber dem Staate einen beträchtlichen Vortheil verschafften, wenn sie in gehöriger Menge vorhanden wären. Das Gewerbe sey ferner von der Art, daß es schlechterdings nur auf dem Lande getrieben werden dürfte. Der Arbeitslohn sey sehr gering, und in der Stadt könne nicht leicht Jemand davon leben, wenn er nicht noch andere Erwerbquellen hätte. Dagegen auf dem Lande wäre die Leinewandweberei eine trefliche Nebenarbeit für den Bauer, der mit seiner ganzen Familie, besonders im Winter, sehr gut seine Freistunden damit ausfüllen könnte. Wo also der Boden nur einigermassen zum Flachsbau tauglich sey, da wäre es sehr gut, wenn man den Landmann öffentlich ermunterte, und durch Prämien reizte, sich auf denselben zu legen, und das selbst gewonnene Materiale weiter zu verarbeiten. Würde er aber hierin auch nur durch eine Art von Zunftzwang eingeschränkt; oder gäbe man ihm nicht völlige Freiheit sowohl auf Bestellung als auf den Verkauf zu arbeiten, und liesse man ihm nicht die Wahl auch selbst gestreifte Zeuge mit leinenen Aufzuge und einen Einschlag von Wolle zu verfertigen; so würden alle

Bemühungen, dies Gewerbe in die Höhe zu bringen, umsonst seyn. Ein gleiches liesse sich mit Recht

β) von den Tuch und Raschmachern wie auch von den Tuchscherern und Tuchbereitern behaupten. In C. wie in mehrern andern Orten wären diese Gewerbe völlig von einander getrennt, und jedes hätte seine besondere Zunftartikel und Gewohnheiten. Daraus wären aber nicht nur die größten Spannungen und Uneinigkeiten unter den verschiedenen Zunftgenossen entstanden, die eine Menge Processe verursacht hätten, sondern die Gewerbe selbst blieben immer in ihrer Unvollkommenheit, und mehrere Einzelne müßten, aller Anstrengung ungeachtet, allmählich verarmen oder sie würden durch zufällige Ereignisse zurückgebracht: weil alle Artikel nicht immer gleich stark gesucht würden. Bedächte man nun, daß diese Gewerbe der Tuch und Raschmacher im Wesentlichen nicht von einander verschieden wären, das nämliche sich ebenfalls von den Tuchscherern und Tuchbereitern sagen liesse; noch mehr, daß der geschickte Tuch und Raschmacher im Stande wäre, seinen verfertigten Waaren die nöthige Appretur zu geben; so sähe man durchaus

nicht ein, warum man alle diese Gewerbe nicht völlig frei geben, und die bisher bestandene Zunftverbindung unter ihnen aufheben wollte. Daß hieraus aber mehrere Vortheile für den Staat hervorgehen müßten, würde sogleich einleuchten, sobald man nur bedächte, daß die meisten, von diesen Leuten verfertigten, Waaren im Lande blieben, für den inländischen Handel trefliche Gegenstände wären, man aber weder bei den Eingebohrnen noch bei den Ausländern auf einen starken Absaz rechnen dürfte, wenn die Waaren sich nicht durch innere nnd äussere Güte und Wohlfeilheit vor andern auszeichneten, was nur durch die von der durch völlige Freiheit vermehrten Industrie zu erreichen möglich wäre. Stellte man

γ) die nämlichen Betrachtungen bei den Parchent und Kannafaßwebern, wie auch bei den Strumpfwirkern, Seidenwebern ꝛc. an, so würden ähnliche Resultate heraus kommen. Die bisherige Schau bei diesen Gewerben, sey im Ganzen genommen nicht nur schon hinlänglich, sondern es liessen sich auch in Hinsicht der Untersuchung der verfertigten Waaren noch manche Verbesserungen anbringen, von denen man mehr zu erwarten berechtigt wäre, als von der bisherigen

Zunfteinrichtung. Auch käme es nur auf eine zweckmäßige Vorstellung an, und die genannten Handwerker würden gewiß einsehen, daß ihnen auf keine andere Weise von Seiten der obersten Polizeibehörde gründlich geholfen werden könnte, als dadurch daß man ihre Gewerbe zwar unter die möglichst strengste Aufsicht nähme, aber übrigens völlig frei gäbe; und sie würden sich alsdenn willig fügen, und von selbst die Hände zur Ausführung derjenigen Maasregeln bieten, die nur zu ihrem eigenen Besten unternommen würden.

Anders verhielte es sich

bb) mit denjenigen Gewerben, die zwar sowohl auf Bestellung als auf den Verkauf im Großen und im Kleinen arbeiteten, dabei aber unmöglich weder von der Polizei noch von Geschwornen hinlänglich controlirt werden können, von denen ferner nur eine gewisse Anzahl in den Städten seyn dürften, um sich einander im Erwerbe nicht zu hindern; bei allen diesen Gewerben sey eine Art von Gesellschaftlicher Verbindung nicht nur nothwendig, sondern sie werde auch sowohl für das Ganze als für die einzelnen Handwerker von sehr guten Folgen seyn, wenn vor-

züglich darauf gesehen würde, bei der neuen denselben zu gebenden Einrichtung sowohl die bisherigen Mißbräuche gänzlich abzuschaffen, als auch dafür zu sorgen, daß die Handwerker in der Bildung überhaupt und namentlich für ihr Gewerbe grössere Fortschritte machten. Auch dies liesse sich durch eine über die befraglichen Gewerbe anzustellende nähere Betrachtung bald zeigen.

So gehörten

α) unter diese Rubrik alle Arten von Lederarbeiter. Sie verschafften sich und dem Staate mannichfaltige große Vortheile, und verdienten eben deßhalb eine ganz vorzügliche Sorgfalt. Eine Hauptsache, die nun zuerst unter diesen Handwerkern zur Sprache gebracht werden müßte, sey die bisherige Trennung unter den Weiß- und Roth- oder Lohgerbern, Pergamentmachern rc. auf eine solche Art zu heben, daß sowohl die Einzelnen, als vorzüglich der Staat dabei gewinne. Alle diese genannten Personen verarbeiteten das nämliche Materiale, nur für verschiedene Bedürfnisse, dessen ungeachtet sey eine Trennung unter ihnen nicht absolut nothwendig, und es liessen sich dafür keine Gründe auffinden; vielmehr würde durch die Ver-

einigung derselben zu einem gemeinschaftlichen Zwecke gewiß vieles gewonnen werden. So könnte z. E. auf den Lohmühlen sehr leicht die Verrichtnng zum Walken der Felle getroffen werden; ferner auf dem nämlichen Garhofe vor dem Thore könnten alle Lederarbeiter ihre Kalkgruben haben, die jezt die Weiß und Sämischgerber in ihren Häusern halten mußten, weil die Lohgerber ihnen den Zugang verwehrten. Daß dadurch weit mehr für gesunde Luft, Reinlichkeit rc. in der Stadt gesorgt werden würde, bedürfte wohl keines Beweises. Durch die Verbindung dieser Handwerker würde ferner auch das noch erreicht: daß Keiner sich mehr zu fremden Zunftverwandten in einer andern Stadt zu halten nöthig hätte, weil alsdenn ihre Anzahl groß genug wäre, für sich selbst bestehen zu können, ihre Beiträge zur Lade im Orte blieben. So würde es auch der Polizei leichter die vereinigten Gewerbe besser zu übersehen, die eingerissenen Mißbräuche allmählich abzuschaffen, und besonders zur gemeinschaftlichen Berathung sowohl zu einer zweckmäßigen Verfertigung der Waaren, als auch zu einem stärkern Absaz Gelegenheit zu geben. Den mannichfaltigen Beeinträchtigungen von Seiten der Schuhmacher, Hand-

schumacher rc. die sich hier und da mit der Zubereitung des Leders und dem Verkaufe im Kleinen rc. abgäben, könnte alsdenn auch kräftiger entgegen gewirkt werden. Kurz es liessen sich hier die Vortheile nicht alle aufzählen, die aus der vorgeschlagenen Verbindung der Lederarbeiter entstehen müßten, da sie in der Sache selbst ihren Grund hätten. Eben so wenig könnte man jezt schon die Grundsäze aufführen, worauf die innere Einrichtung dieser neuen Zunftverbindung beruhen müßte, da erst die Vorfrage zu entscheiden wäre, ob man sich überhaupt darauf einlassen wollte.

β) Auf eine ähnliche Art liessen sich nun auch die bisher getrennten Handwerker der Sattler, Riemer und Täschner mit einander verbinden. Doch sey dabei zugleich von der Bedingung auszugehen, daß sie sich fernerhin nicht mehr weder mit der loh noch weißgaren Zubereitung des Leders abgeben dürften; weil dieses ausschließlich den vorhin benannten Handwerkern bleiben müßte, da dieselben theils besser damit umzugehen verständen, theils besser controllirt werden könnten, theils aber auch eine Quelle vor mannichfaltigen Streitigkeiten unter den ersten und lezten Hand-

werksgenossen verstopft werden würde. Unter den Sattlern, Riemern, Täschnern müßte aber der bisherige Unterschied völlig aufgehoben und die verschiedenen Arbeiten einem jeden frei gestellt werden, in sofern sich der Eine oder der Andere dergleichen zutrauete, und vor der Zunft und dem Publikum damit bestehen zu können glaubte.

γ) Schumacher und Pantoffelmacher liessen sich dann ebenfalls in eine Zunft verbinden. Denn ungerechnet, daß sie wesentlich in ihren Arbeiten nicht verschieden sind, so entstehen auch aus der ohne hinreichende Gründe bewilligten Trennung manichfaltige unangenehme Verhältnisse, die nicht nur zu Streitigkeiten Anlaß geben, sondern auch mehrere schlimme Folgen für das Publikum hervorbringen. Dabei müßte ihnen aber das eigene Verfertigen des Leders schlechterdings untersagt werden; weil sie weder die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten dazu besizen, noch das Publikum wegen schlechter Arbeiten hinlänglich gesichert werden kann, was weit leichter möglich ist, wenn das Verarbeiten des Leders den Lohgerbern ausschließlich überlassen wird. Die Schumacher werden denn von selbst schon darauf sehen,

daß

daß man ihnen kein schlechtes Leder verkauft, ohne daß sich die Polizei viel darum zu bekümmern braucht, und nicht eher ins Mittel zu treten nöthig hat, als bis sie von den Schumachern darum angegangen wird. So liessen sich auf eine ähnliche Art

δ) mehrere verwandte Handwerker mit einander verbinden: als Posamentirer und Knopfmacher; Gürtler mit den Englisch-Zinnknopfmachern; Grobschmiede, Schlosser, Windemacher, Büchsenschäfter, Sporer, Schwerdfeger und Messerschmiede; Böttcher (Büttner oder Faßbinder) mit den Kleinbindern; u. s. w. u. s. w. Alle übrigen aber, die in grösserer Anzahl vorhanden zu seyn pflegten, und die darum eine eigene Zunft schon ausmachen könnten, oder bei denen eine Verbindung unräthlich seyn würde, müßten fernerhin für sich bestehen. Nur sey es durchaus nothwendig

ε) ihre Zunftartikel von neuem zu revidiren, solche den jezigen Zeitumständen anpassender zu machen; die Zeit der Lehrjahre zweckmäßiger zu bestimmen, Prüfungen mit den Lehrlingen beim Ein- und Ausschreiben vorzunehmen, auf die Behandlung derselben von Seiten der Meister mehr zu achten; die unnüzen Meisterstücke, und besonders die bisherige Observanz abzu-

schaffen, vermöge welcher alte Meister-Wittwen ihre Gesellen zu heirathen pflegten, die gewöhnlich, um nur das Meisterrecht zu erlangen, nicht überlegten, daß sie der Schritt nach einigen Jahren gereuen würde, woraus überdies für den Staat die schlimmsten Folgen entstånden; ferner die Anzahl der Handwerker nach den Eigenthümlichkeiten eines jeden Gewerbes und nach der in einem jeden Orte vorhandenen Volksmenge und nach den wahrscheinlichen Bedürfnissen zu bestimmen; dabei aber auch zugleich die strengsten Maasregeln zu ergreifen, damit die ein Mahl festgesezten Handwerker ihre Stellen zu keinen Gerechtigkeiten erhöben, welches schon hier und da geschehen sey, was aber schlechterdings wieder aufgehoben werden müßte, sollte auch die Stadtkämmereikasse einen Theil der Kosten herschiessen und solche allmählich von den neu anzusezenden Meistern wieder erheben, so daß die Stellen endlich ganz frei würden u. s. w. u. s. w. Wenn dieses alles nur nach und nach seine Existenz erhielte, so sey das Polizeidirektorium überzeugt, daß die Klagen über Zunftmängel nicht nur aufhören würden, sondern auch der wohlthätige Zweck ohne grosse Kosten, und ohne die beständig am Alten klebenden Handwerker aufzubringen, erreicht werden könnte.

4) Das Polizeidirektorium zu D. berichtet auf das ꝛc. Rescript vom — die Verbesserung des Zunftwesens ꝛc. betr.

Folgendes ist das Wesentlichste des Berichts. Es behauptet ebenfalls, daß die vorgelegte Frage weder unbedingt verneinet noch bejaht werden könne; zumahl da nach den von mehreren Seiten über dieselbe angestellten Diskussionen das Hauptresultat als ausser allem Zweifel festgesezt angenommen werden müsse: daß die gegenwärtige Form der Zünfte zwar untauglich sey, eine ähnliche aber an sich nicht fehlen dürfe, und diese mit einigen leicht zu bewerkstelligenden Abänderungen als eine zweckmäßigere leicht erhalten werden könne. Man enthielte sich also aller der schon bekannten Gründe, die für und wider das Zunftwesen gewöhnlich aufgeführt zu werden pflegten, und schränkte sich blos darauf ein, einige wesentliche Verbesserungen anzugeben, worauf vorzüglich von Seiten der höhern Landespolizei Rücksicht genommen werden müßte, um den beabsichtigten und höchst wohlthätigen Zweck zu erreichen. Diese beständen namentlich

a) in einer bessern Einrichtung des Schulunterrichts und der öffentlichen und häuslichen Erziehung der künftigen Handwerker. Von der gegenwärtigen Generation sey für reelle Verbesserungen des Zunftwesens wenig; alles nur

von der Zukunft zu erwarten, wenn nämlich die heranwachsende Jugend gehörig vorbereitet und allmählich auf den Standpunkt gebracht würde, von dem man nachmals mit sichern Schritten auszugehen gedächte. Ohne viele Kosten liessen sich die in den meisten Städten vorhandenen Schulen zu diesem Zwecke schon einrichten, und nur da wo ein grösseres Publikum die gute Sache durch Theilnahme unterstüzen könnte, wäre es nothwendig eigene Bürgerschulen anzulegen. In beiden Fällen habe man zuerst darauf zu denken, taugliche Lehrer anzusezen. Diese müßten nicht nur theoretische, sondern auch pracktische Kenntnisse von den mannichfaltigen im Staate vorhandenen Gewerben besizen. Dabei sey der gegenwärtige Religionsunterricht zweckmäßiger einzurichten, der unvollkommne Unterricht in den alten Sprachen zugleich abzuschaffen und Statt dessen mehr Zeit auf Naturgeschichte, Mathematik, Geographie, Schreiben, Rechnen und Zeichnen rc. zu verwenden, kurz alles das zu treiben, was einen wesentlichen Einfluß auf die Bildung des künftigen Handwerkers habe. Zu dem Ende müßten ferner zweckmäßigere Lehrbücher eingeführt, öffentliche und gewissenhafte Prüfungen in Gegenwart der Aeltern veranstaltet, und Belohnungen für Fleiß und Sittlichkeit ausge-

sezt werden ꝛc. Könnte man damit ein Kabinet von Meisterstücken verbinden, welche den Zöglingen beim Unterricht vorgezeigt und erklärt würden, so müßte der daraus erwachsende Gewinn noch größer seyn. In Hinsicht der Erziehung sey es ferner wesentlich nothwendig die Aeltern anzuhalten, daß sie ihre Kinder frühzeitig zur Schule schickten. Für Aermere müßte deshalb der Unterricht unentgeldlich, für Wohlhabendere aber derselbe immer im Preise mäßig seyn, damit Keiner sich mehr entschuldigen könnte. Zugleich wären die Aeltern anzuhalten, ihre Kinder in den Freistunden zweckmäßig zu beschäfftigen; doch keine ihre Kräfte übersteigenden Arbeiten zu verlangen: dies liesse sich theils durch populäre Verordnungen und öffentliche Belehrungen, theils aber auch dadurch erreichen, daß man Volkslehrern die Pflicht auflegte, sich mehr um dergleichen zu bekümmern, durch ihren Unterricht in den Kirchen mehr darauf zu wirken, und von Zeit zu Zeit mit der Polizeibehörde sich gemeinschaftlich zu berathen, wie diesem oder jenem Bedürfnisse abgeholfen werden könnte. Es wäre dabei schon vieles gewonnen, wenn durch diese gemeinschaftlichen Bemühungen die auffallendsten Unregelmässigkeiten bei der gewöhnlichen bürgerlichen Erziehung weggeschafft und allgemeiner bey den Aeltern

der Sinn erweckt würde, ihre Kinder vernunftmäßiger zu behandeln. Würde hiemit

b) auch das noch verbunden, daß es nicht geradezu von dem Belieben der Aeltern abhienge, ihre Kinder für dieses oder jenes Handwerk zu bestimmen, sondern daß sowohl die Neigung der Kinder, als auch die Lehrer derselben dabei zu Rathe gezogen werden müßten; ferner daß Keiner bey einem Handwerke angenommen werden dürfte, ohne eine vorhergegangene öffentliche Prüfung in Ansehung seiner Fähigkeiten, wobey zu gleicher Zeit die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der zukünftigen Lehrlinge und Meister nahmhaft gemacht und erklärt werden könnten; würden diese Prüfungen während der Lehre zu gewissen Zeiten fortgesezt, um zu erfahren in wiefern die Lehrlinge in den Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihr Gewerbe betreffen, weiter gerückt sind; würde dabei schärfer wie bisher auf das Benehmen der Lehrherrn geachtet, und diese für jede auch die kleinste Mishandlung verantwortlich gemacht; u. s. w. so würde man bald auch von diesen Vorkehrungen die guten Folgen spüren.

c) Sey auch folgende Verbesserung noch wesentlich nothwendig. Manche Gewerbe wären über-

sezt, und bei andern fehlte es hingegen wieder an Arbeitern. Dies käme nicht blos davon her, daß die Aeltern für ihre Kinder, oder diese auch selbst für sich ein gewisses Handwerk erwählten, sondern weil es den Meistern bisher frei gelassen worden wäre, so viel Lehrburschen anzunehmen, als sie wollten. Nun sey zwar ausgemacht, daß bei der Bestimmung der Anzahl derjenigen Lehrlinge, die für dieses oder jenes Gewerbe nothwendig seyn möchten, nicht auf die Bedürfnisse eines oder des andern Orts allein Rücksicht genommen werden könnte, sondern der ganzen Staat und zwar sowohl nach seinen eigenen als den möglichen Bedürfnissen der Auswärtigen in Anschlag gebracht werden müßte; weil durch die zu große Anzahl der Handwerker an einem Orte der Mangel an einem andern und zwar durch das freiwillige Versezen dieser Personen gedeckt, und dadurch die Austauschung der Kenntnisse und Fertigkeiten im ganzen Staate erleichtert werden würde. Allein dessen ungeachtet seyen hier allgemeine Normen nothwendig, welche sich nach folgenden Grundsäzen ausmitteln liessen.

aa) Bei keinem Handwerke müßte ein Mahl für alle Mahl als feste Regel angenommen werden: daß die Meister zu gleicher Zeit eine gewisse

bestimmte Anzahl von Lehrburschen annehmen könnten; sondern dies würde wenigstens alle 10 Jahr nach den Veränderungen in der Volksmenge und den vorhandenen eigenen oder fremden Bedürfnissen anders bestimmt.

bb) Von denjenigen Handwerkern, welche zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse arbeiteten, könnten im Staate immer eine grössere Menge vorhanden seyn, als von denen, die bloß zur Hervorbringung weniger bedürflicher oder selbst entbehrlicher Güter, ihre Kräfte verwendeten. Dies gälte ebenfalls

cc) von denjenigen Handwerkern, welche im Lande gewonnene Produkte zu Gegenständen ihrer Betriebsamkeit machten. Auch bei diesen müßte man auf eine beständige Vermehrung denken, um dadurch alle übrigen indirecte einzuschränken, die sich mit der Verarbeitung entbehrlicher oder ausländischer Produkte beschäfftigten.

dd) Ungeachtet aber durch das Gesez die Zahl der Lehrburschen bestimmt würde, welche ein jeder Meister nehmen könnte, so müßte es dennoch einem jeden von diesen frei stehen, weniger oder auch gar keinen zu nehmen; weil hierüber nur die individuelle Lage eines Jeden ent-

scheiden könnte, und kein Zwang sich verthei-
digen liesse. Dagegen müßte aber auch in die-
sem Falle umgekehrt einem andern es erlaubt
werden mehr Lehrlinge anzunehmen. Das Ge-
sez bestimmte also überhaupt nur die Anzahl
der Lernenden, welche bei jedem Gewerbe an-
genommen werden könnten; die Vertheilung
derselben bliebe aber den Zunftgenossen über-
lassen. Dabei müßte aber

ee) durchaus Rücksicht darauf genommen werden, daß die Handwerker niemals auf Kosten der Landwirthe vermehrt würden, sondern zwischen beiden das möglichst richtigste Verhältniß bliebe und zwar dieses nach der Productionsfähigkeit des Bodens ausgemittelt; indem, wenn dieser nur einigermassen von der Art sey, daß im Staate auf eine allmähliche Verbesserung desselben gerechnet werden müßte, dreist als Grundsaz angenommen werden könnte, daß die Anzahl der Landwirthe wenigstens um die Hälfte größer seyn müßte, als die der Handwerker.

Daß die höchste Gewalt, bei der gegenwärtigen Einrichtung mit den vierteljährigen Tabellen, vermöge welcher die Menge der vorhandenen Handwerker bekannt sey, alle diese

Vorschläge allmählich und ohne viele Mühe realisiren könnte, wäre wohl ausser allem Zweifel. Auch wäre es nicht nothwendig, den daraus entstehenden Nuzen zu erweisen, da dieser nach einigem Nachdenken eingesehen werden würde.

Der Berichterstatter übergeht nun alles das, was sich noch über zweckmäßige Einrichtungen in Hinsicht des Wanderns der Gesellen, des Meisterwerdens u. s. w. u. s. w. sagen läßt, und sezt die hier möglichen Verbesserungen als bekannt voraus. Er schließt endlich

d) seinen Bericht mit folgenden Betrachtungen. Nach seiner Meinung ist

aa) die bisherige Observanz, daß die in D. befindlichen geschlossenen Handwerker ihre Stellen mit Erlaubniß der ehemaligen Polizeibeamten zu Gerechtigkeiten erhoben hätten, und solche nunmehr jedem neuen Meister für einen willkührlichen Preis verkauften, ein mächtiges Hinderniß, welches der Vervollkommnung der Gewerbe im Wege steht, und was durchaus und unter jeder Bedingung gehoben werden muß, weil theils der untaugliche Arbeiter, wenn er nur Geld hat, sich dadurch in die Zunft eindringen kann, der geschickte Handwerker ohne Vermögen aber entweder auf das Meisterwer-

den Verzicht leisten oder sein Gewerbe mit Schulden anfangen muß. Ein gleiches gilt, nach seiner Uiberzeugung,

bb) von der ebenfalls in D. herrschenden Gewohnheit, vermöge welcher die Meisterwittwen, wenn sie auch noch so alt sind, auf ihr Gewerbe wieder heirathen könnten; woraus denn mancherlei böse Folgen so wohl für die Einzelnen als für den Staat entständen. Die alte Frau, welche einen jungen Mann meistens unter der Vorspiegelung des eigenen Haushalten zum Heirathen verführt hätte, würde gemeiniglich schon in den ersten Wochen mißhandelt. Der Mann vernachlässigte sein Gewerbe, da er keine Kinder zu hoffen, und so keinen bestimmten Gegenstand seines Fleisses hätte. Er suchte Vergnügen und Zerstreuungen ausser dem Hause u. s. w. und liefe endlich davon. Oder hielte er auch treulich aus, so würde er selbst alt darüber. Stürbe denn seine Frau, so heirathete er gewöhnlich ein junges Mädchen wieder, wo denn umgekehrt ähnliche Erfahrungen gemacht würden. Daß alles dieses einen sehr schädlichen Einfluß auf die Volksmenge, Industrie, häusliches Glück u. dgl. haben müßte, möchte wohl nicht in Abrede gestellt werden können.

cc) Sey auch der Umstand noch in Betrachtung zu ziehen. Ungeachtet aller Bemühungen von Seiten der Polizei wäre es nicht möglich das Arbeiten der in der Stadt vorhandenen Pfuscher zu verhindern. Das Publikum sey hieran zwar am meisten Schuld. Allein wollten die ordentlichen Meister ihre Kundschaften nicht verliehren, so müßten sie ihre Arbeiten ebenfalls wohlfeiler geben, und dies könnten sie nicht ohne ihre Produkte schlechter zu liefern, wobei denn nicht nur das Publikum, sondern auch sie selbst verlöhren, weil sie sich nach und nach an dergleichen Vernachlässigungen gewöhnten, und am Ende ihren ganzen Kredit auf das Spiel sezten. Nähme man dazu die häufigen Händel, wozu jene Pfuscher auch Gelegenheit gäben, und wodurch sie die Sucht zu Processen auf eine ungebürliche Weise nicht nur unterhielten, sondern selbst beförderten rc. so bedürfte es wohl weiter keines Beweises, daß diesem Unwesen durch die strengsten Maasregeln gesteuert werden müßte.

ad aa) Was den ersten Punkt betrift, so schlägt das Polizeidirektorium vor: bei einem jeden Gewerbe, eine Kasse zu errichten, woraus die observanzmäßigen Handwerksgerechtigkeiten allmählich bezahlt werden könnten. Die Nach-

kommenschaft eines jeden Meisters erhielte nämlich die ganze Summe wieder, welche beim Antritt der Stelle gegeben worden sey. Da die Kasse anfangs nicht im Stande wäre, diese Summe allein zu bestreiten, so würde aus ihr nur ein bestimmter Theil bezahlt, und das übrige zahlte der Meister, der die Stelle von neuem, unter der ausdrücklichen Bedingung anträte, in Zukunft weder die Stelle zu verkaufen, noch auf mehr Rechnung zu machen, als auf das, was sie ihm gekostet hätte. Auf diese Art wäre es möglich, wenn auch erst in einer Reihe von Jahren, diese schädlichen Handwerksgerechtigkeiten abzuschaffen. Jeder Meister erhielte sein ausgelegtes Kapital wieder, und die zu bezahlenden Summen würden am Ende so gering werden, daß die Kasse mehrere zugleich abzutragen im Stande wäre, bis endlich alle Stellen als völlig frei weggegeben werden, und die neuen Meister ihr Kapital auf eine zweckmäßigere Art anlegen könnten. Die Fonds zu dieser Kasse müßten folgende seyn: theils würde der gegenwärtige Beitrag zur Lade um $\frac{1}{3}$ erhöht, und dieser stückweise monatlich von sämmtlichen Meistern abgegeben; theils könnten die Strafgelder, wegen Handwerksmißbräuche u. dgl. so wie auch ein Theil der Ein- und Ausschreibegebühren dazu genommen

werden ꝛc. Sobald nach einigen Jahren ein kleines Kapital vorhanden wäre, würde es sicher ausgeliehen und die Interessen wieder zu Kapital geschlagen. Den Zunftgenossen würde dabei das Versprechen gegeben und pünktlich gehalten, daß ihre Stellen auf keine Weise vermehrt, vielmehr vermindert werden sollten, so bald sie zu erweisen im Stande wären, daß sie nicht so viel erwerben könnten, als sie zu ihrer rechtlichen Existenz nöthig hätten. Daß sie sich aber bei gehöriger Vorstellung zu der vorgeschlagenen Abgabe verstehen würden, zumal da die genannten schädlichen Handwerksgerechtigkeiten, durch Zunftgenossen entstanden wären, folglich auch durch ihre Mitwirkung gehoben werden müßten, sey keinem Zweifel unterworfen. Eine genauere Beschreibung sey übrigens nunmehr bald zu machen, wenn man nur die angegebenen Ideen weiter ausführen, und nach jedem Lokale modificiren wollte.

ad bb) Den zweiten Punkt betreffend: so müßte je eher je lieber das Gesez gegeben werden, daß die Wittwe eines Handwerkers über 36 Jahre alt nicht mehr heirathen sollte. Hätte sie erwachsene Töchter, so könnte eine von diesen auf die Stelle einen Mann nehmen. Wäre dies aber nicht der Fall, so triebe die Wittwe

mit den Gesellen das Gewerbe so lange fort, bis eins von den Kindern die Stelle annehmen könnte. Oder wäre sie kinderlos, so träte sie dieselbe an einen Gesellen, der Lust dazu hätte, ab, und dieser gäbe jährlich etwas gewisses an die Wittwe, so daß diese zugleich mit eigener Hände Arbeit zur Noth davon leben könnte. Um aber

ad cc) den Störungen von Seiten der Pfuscher zweckmäßiger entgegenzuwirken, sey es durchaus nothwendig mehr das entgegen handelnde Publikum als die Pfuscher selbst in Anspruch zu nehmen. Eine strenge Verordnung, worin nicht nur dem Uibertreter gedroht würde, denselben mit einer scharfen Geldstrafe zu belegen und seinen Namen in den Intelligenzblättern bekannt zu machen, sondern die auch in allen Punkten, und zwar ohne Ansehen der Person, exekutirt würde, müßte schon die verlangten Dienste leisten. Noch mehr würde aber jene Verordnung wirken, wenn zu gleicher Zeit eine ältere schon bekannte, vermöge welcher jeder Schuzverwandte bestimmt angeben muß, wovon er sich ernährt, noch ein Mahl eingeschärft und streng darüber gehalten würde. Dem so genannten Einfallen der Handwerker bei den Pfuschern, welches mit Hinwegnahme des Hand-

werkzeugs und andern Thätlichkeiten verknüpft zu seyn pflegte, könnte man aber unmöglich das Wort reden, auch selbst nicht wenn es unter den Augen eines Polizeibedienten geschähe, weil die Handwerker von gesezlosen Eigenmächtigkeiten nicht zurückzuhalten wären. Man möchte ihnen daher die Verbindlichkeit auflegen, daß sie jeden Kontravenienten bey der Polizei angeben müßten, wo denn schon das Nöthige ohne ihre unmittelbare Mitwirkung verfügt werden würde u. s. w. u. s. w.

Die zweite zur Beantwortung aufgegebene Frage: in welchem Verhältnisse müssen die Handwerker auf dem Lande zu denen in den Städten stehen, wenn so wohl die Zunftgenossen als auch der Staat selbst Nuzen davon haben sollen? Diese Frage enthält mehrere andere in sich, auf die zu gleicher Zeit nothwendig Rücksicht genommen werden muß, wenn man anders dieselbe gründlich beantworten will. Es soll zwischen Land- und Stadtwirthschaft diejenige Harmonie hergestellt werden, die durchaus zum Bestehen der Einzelnen und des Ganzen erfodert wird. Kann der Bauer den Städter deshalb entbehren, weil er im Stande ist, entweder alle oder doch die meisten Bedürfnisse in seinem Dorfe zu befriedigen, so wird er mit seinen Producten, die der Städter nicht entbehren kann, so lange als irgend möglich zurück-

zurückhalten, und nicht eher abgeben, als bis er wegen fälliger Steuern und Abgaben dazu genöthiget wird. Nimmt man dazu: daß es die Bauern einer ganzen Gegend in ihrer Macht haben, durch gemeinschaftliche Verabredungen einen Preiß für ihre Produkte zu bestimmen, den der Städter, ohne sich wehe zu thun, nicht geben kann, und daß dieser nicht im Stande ist seine Waaren in einem gleichen Verhältnisse zu steigern, folglich hieraus ein Mißverhältniß entsteht, welches mannichfaltige bösartige Stockungen in den Gewerben überhaupt verursacht; so möchte es scheinen, daß jedes Mittel recht wäre, wodurch der Bauer gezwungen würde von seinem Verfahren abzulassen, folglich die Maasregel sogleich gerechtfertiget werden können: wenn alle Handwerker ohne Unterschied in die Städte verlegt würden, um den Bauer dadurch mehr an die Städte zu knüpfen. Bedenkt man aber auf der andern Seite, daß das landwirthschaftliche Gewerbe mehrere Handwerke schlechterdings nicht entbehren kann, und manche andere von der Art sind, daß sie ebenfalls auf dem Lande besser als in den Städten betrieben werden können; u. s. w. so würde man doch zu rasch und zu einseitig entscheiden, wenn man ohne alle Rücksicht für die Versezung der Handwerker in die Städte stimmen wollte.

Und so lassen sich noch mehrere Betrachtungen anstellen, um den in Frage stehenden wichtigen

Gegenstand nach allen seinen Seiten zu untersuchen. Ob dies auch in den nachfolgenden Berichten geschehen müsse? ist eine andere Frage. Wir glauben nicht, da es in diesen nur darauf ankommt die Hauptmomente anzudeuten, worauf es bei der Entscheidung der Sache, und zwar ganz mit Rücksicht auf ein gegebenes Lokale, ankommt. Der aufmerksame Leser wird jene Grundsäze bald finden, und dann sehr leicht weiter schliessen können, was wesentlich nothwendig, und was es nicht ist. Er würde dies aber nicht können, wenn die Berichte zu weitläuftig, mit allen Nebenbemerkungen der Berichterstatter abgefaßt wären.

So viel als Einleitung und zur Rechtfertigung der bei den Berichten gewählten Form. Uibrigens begreift man leicht, daß der Name der Unterbehörden gleichgültig ist; zumahl da die Nothwendigkeit ihrer Existenz aus der Natur einer wohleingerichteten Staatsverfassung sich erweisen läßt.

5) Bericht des Kreisdirektoriums zu A. auf das ꝛc. Rescript vom — das Verhältniß der Landhandwerker zu denen in den Städten betr.

Der Hauptinhalt des Berichts ist folgender.

a) Stellt der Verfasser den Saz auf: es sey aus mehrern Gründen für den Staat räthlicher, wenn

nur die für das landwirthschaftliche Gewerbe unumgänglich nothwendigen Handwerke in den Dörfern gelassen, alle übrigen aber von nun an entweder in die Städte verwiesen oder mit den städtischen in eine solche Verbindung gesezt würden, daß der Bauer nichts dabei gewönne, wenn er seine Bedürfnisse in seinem Orte selbst zu befriedigen suchte. Denn

aa) sey es ausgemacht gewiß, daß der Landwirth nicht eher in die Stadt käme, als bis er entweder etwas zum Verkaufe zu bringen, oder etwas einzukaufen hätte. Das erste verschöbe er so lange, bis er wüßte, daß er den höchstmöglichen Preiß für seine Waare erhielte. Er beredete sich deßhalb mit seinen Nachbarn, die denn ebenfalls von gleichen Grundsäzen ausgiengen. Zwänge aber eigenes Bedürfniß den einen oder den andern in die Stadt zu gehen, dann würden sie gewiß jedes Mahl etwas zum Verkaufe mitbringen, um mit dem gelößten Gelde das Nöthige einkaufen zu können. Je grösser aber das zu befriedigende Bedürfniß wäre, desto eher würden sie mit ihren Produkten losschlagen, und so würde immer ein mäßiger Preiß, namentlich bei den unentbehrlichen Lebensmitteln, erhalten.

bb) Anders verhielte es sich, wenn der Bauer auf seinem Dorfe alles das sich verschaffen

könnte, was er nöthig hätte, und der Städter zu ihm kommen, und ihm die Lebensmittel abhandeln müßte. Gemeiniglich hielte er alsdenn dieselben so hoch, daß beinahe an kein Abkaufen zu denken wäre; weil er vermöge seiner wenigen Kenntnisse und von seiner natürlichen Habsucht geleitet, gleich auf eine ausserordentliche Seltenheit des verlangten Produkts schlösse, und lieber den sonst annehmlichen Käufer gehen liesse, als seine ein Mahl vorgefaßte Meinung fahren zu lassen. Wollte man also

cc) die bei dem Verkaufe der unentbehrlichen Lebensmittel durchaus nothwendige Konkurrenz nicht gänzlich zerstören, so müßte man den Bauer an die Städte knüpfen, daß er alle Bedürfnisse, wozu er die Hälfte Anderer nöthig hätte, nirgend anders als in der Stadt selbst befriedigen könnte.

b) Die zum landwirthschaftlichen Gewerbe unumgänglich nothwendigen Handwerker, als Radmacher, Schmiede, zur Noth auch Schuflicker und dann Schneider, wären aber um so mehr auf dem Lande beizubehalten, weil sonst der Bauer in der Kultur des Bodens zu sehr gestört werden würde, wenn er um solcher Sachen willen in die Stadt laufen müßte; mancher Reisende aber, der das

Unglück hätte, entfernt von der Stadt seinen Wagen zu zerbrechen, würde sich alsdenn in der unangenehmsten Lage befinden. Uiberdies könnte dies eben so wenig gerechtfertiget werden, da hiedurch der Handwerker offenbar zu sehr vor dem Landwirth begünstiget würde. Dagegen müßten aber ausser den genannten Handwerkern, aus schon bekannten Gründen, alle Krämer, Landhändler (Hausirer) u. s. w. durchaus nicht geduldet werden.

c) Die an der Grenze und von einer Stadt zu entfernt liegenden Dörfer machten aber endlich von allen diesen Regeln die Ausnahme. Hier wären alle Handwerker ohne Unterschied zu gestatten. Denn, wollte man sie auf eine gleiche Weise behandeln, so würden die Grenznachbaren unsere Strenge zu ihrem Vortheile benüzen, unsere Unterthanen an sich ziehen, und ihnen nicht nur die Befriedigung ihrer Bedürfnisse erleichtern, sondern auch noch mehrere, und vielleicht für das Ganze sehr schädliche, in ihnen erwecken. Eine kluge Nachsicht sey also unter diesen Umständen Pflicht; wir würden das Geld im Lande behalten, und noch mehr dazu gewinnen, wenn unsere Handwerker alsdenn die Kunst verstånden, durch gute Arbeiter die jenseitigen Unterthanen an sich zu locken ꝛc.

6) **Das Kreisdirektorium zu B. berichtet auf das rc. Rescript vom — die Duldung der Handwerker in den Dörfern betr.**

Das Kreisdirektorium glaubt nicht, daß sich die aufgeworfene Frage so unbedingt beantworten liesse. Wollte man richtig dabei zu Werke gehen, so müßte man

a) auf die individuelle Lage des Staats und namentlich auf die Beschaffenheit seines Bodens Rücksicht nehmen. Wäre die Produktionsfähigkeit desselben von der Art, daß sich auch von der bestmöglichsten Kultur nicht viel versprechen liesse; oder wären die Landwirthe noch um so weit zurück, daß sie kaum das für die Gegend nöthige Getreide hervorbrächten, und müßte man deßhalb darauf denken, durch Vervielfältigung der Handwerker, Manufakturen und Fabriken, wenn sie auch ausländische Produkte verarbeiteten, und durch deren Betriebsamkeit das Naturalvermögen, so wie auch das davon abhängende Staatsvermögen zu vermehren und einen allgemeinen Wohlstand zu befördern: so würde es gewiß nicht gut gerathen seyn, wenn man die Handwerker rc. allein auf die Städte einschränken, und auf dem Lande durchaus keine dulten wollte. Die nämlichen Betrachtungen liessen sich auch

b) schon bei einzelnen Provinzen anstellen, und müßten bei denselben nothwendig angestellt werden,

wenn man anders über den befraglichen Gegenstand nicht einseitig urtheilen wollte. Denn, was der Staat an sich im Verhältnisse zu andern auswärtigen Staaten wäre, und was von diesen in obiger Hinsicht gesagt werden könnte, das liesse sich auch von einzelnen Provinzen und ihren Verhältnissen gegen einander mit vollem Rechte behaupten; die aufgeworfene Frage würde also auch bei diesen unter gleichen Umständen, auf eine gleiche Art entschieden. Rückwärts müßten hier die Gewerbe der zweiten Hand, auf die der ersten wohlthätig wirken, und sie würden auch gewiß durch ihren Fleiß den Landwirth nöthigen, daß er ebenfalls grössere Schritte in der Kultur machte; weil schon die stärkere Konsumtion von seinen Produkten den Eigennuz mächtig reizen, und folglich zu einer noch stärkern Reproduktion dadurch Gelegenheit gegeben würde.

c) Aber auch denn, wenn das landwirthschaftliche Gewerbe im ganzen Staate oder in einzelnen Provinzen im höchstmöglichsten Flore wäre, würde es nicht räthlich seyn, die Handwerker ganz aus den Dörfern zu verbannen und in die Städte zu verlegen. Denn

aa) brauchte jenes Gewerbe mehrere Handwerker (Rademacher, Schmiede, Schreiner, Schlos-

ser ꝛc.) zu seinem Fortkommen unumgänglich nothwendig.

bb) Müßte man bei einer schon sehr vervollkommneten Kultur des Bodens wohl bedenken, daß der Bauer einen großen Theil des Jahres keine Zeit übrig hätte, um jeder Kleinigkeit wegen in die Stadt zu laufen, und seine Sachen sich machen zu lassen. Er würde in seiner Wirthschaft mehr versäumen, als jene Sachen werth wären; andere übele Folgen nicht zu gedenken. Uiberdies sey es

cc) noch gar nicht erwiesen, daß der Handwerker in der Stadt große Vortheile davon hätte, wenn der Bauer auf die angegebne Art völlig von ihm abhängig gemacht würde. Wenn man die Erfahrung zu Hülfe nähme, so würde man bald sehen, daß sich eine solche Abhängigkeit schlechterdings durch die bekannten, und von den Theoretikern ziemlich allgemein als gültig angenommenen, Mittel nicht erzwingen liesse, und daß am Ende der Staat es wäre, der dabei unendlich viel litte. Wollte man also den Zusammenhang zwischen den städtischen und landwirthschaftlichen Gewerben erhalten, dessen Nothwendigkeit man nicht verkennte, so müßte man dazu andere Mittel wählen, von deren

Wirksamkeit man sich mehr versprechen könnte. Sie zu finden sey nicht schwer. Durch zweckmässig eingerichtete Staats und Privatmagazine würde man das Getreide in einem hinlänglich wohlfeilen Preiße zu erhalten im Stande seyn. Beförderte man dabei immer mehr und mehr die Gartenkultur; sezte ferner die Landhandwerker in eine solche Verbindung mit den Stadthandwerkern, so daß jene, wegen gleicher Abgaben an den Staat und an die Zünfte nicht wohlfeiler arbeiten könnten als diese u. s, w., so würde man sicherer und rechtlicher das erlangen, was durch alle andern Mittel nicht zu erreichen sey.

Endlich möchte man

dd) Folgendes noch bedenken. In manchen Gegenden, wo der Bauer schon als freier Eigenthümer sein Land bebauete; wo er wenigstens von den lästigen Frohndiensten rc. befreiet wäre, und eine hinlängliche Anzahl von Grundstücken besäße, da bliebe ihm, vorzüglich im Winter noch sehr viel Zeit übrig, worin er sich zu seinem eigenen und zum Besten des Staats nüzlich beschäfftigen müßte. Dies wäre aber noch weit nothwendiger in denjenigen Gegenden, wo entweder durch Zufall oder durch eine unbedingte Vertheilung der Felder unter die Nachkommenschaft, oder aus andern Ursachen,

der Bauer nur wenige Morgen eigenthümlich besässe, und dennoch grosse Abgaben an den Staat zu leisten hätte. Wie unrechtkich würde es hier seyn, wenn man den Bauer in seinem Erwerbsfleisse hindern, und durchaus kein Handwerk u. dgl. ihm gestatten wollte? zumahl da es ausgemacht gewiß sey, daß manche Gewerbe der zweiten Hand mit weit mehr Vortheil für das Ganze auf dem Lande betrieben werden könnten, als in der Stadt.

Der Berichterstatter glaubt also, nach diesen allgemeinen Betrachtungen, mit besonderer Rücksicht auf sein Lokale sein Gutachten auf folgende Art geben zu müssen, daß

a) die auf den Dörfern seines Bezirks vorhandenen Handwerker als Mehl-Müller, Schneidemüller, Bierbrauer und Brandteweinbrenner, Ziegelbrenner rc., die überdies ihr Gewerbe mit herrschaftlicher Concession trieben, und davon starke Abgaben zu tragen hätten; ferner die Leinewandweberei, womit sich die Bauern vorzüglich im Winter beschäfftigten; denn Schumacher und Schneider, die sich in den Städten doch nicht ernähren könnten, weil sie keine Modearbeiten zu fertigen im Stande wären; dann Schmiede und Rademacher, Zimmerleute, Schreiner, in sofern solche

bloß für Landwirthe arbeiteten, fernerhin zu dulten wären, und solche

b) noch zum Besten der in den Städten vorhandenen Manufakturen auf folgende Art vermehrt werden müßten. So würden

aa) die Baumwollen, Tuch und Rasch-Manufakturen sehr dabei gewinnen, wenn man den Bauern die Erlaubniß und auch die Anleitung dazu geben lassen wollte, Garn von aller Art zu spinnen. Der Manufakturist hätte alsdenn die Wahl unter mehreren Sorten von Garn und zwar zu einem wohlfeilern Preise, er könnte rascher arbeiten, und die Städte würden bei der Gelegenheit größten Theils von dem herrenlosen Gesindel den Weibspersonen, welche sich auf eigene Hand vom Spinnen u. dgl. ernährten, und zur Vermehrung der Unsittlichkeit u. s. w. beitrügen, befreiet werden.

bb) Eben so würden mehrere Metallfabriken (Eisenhämmer, Eisen und Messingdrahtzieher u. s. w.) ferner Berlinerblaufabriken, Potaschen und Salpetersiedereien rc. Tobacksspinnereien rc. besser auf dem Lande als in den Städten angelegt werden können; weil so wohl Brennmaterialien als Arbeiter wohlfeiler daselbst zu haben wären. Und endlich

cc) müßte es den Bauern unverwehrt bleiben, so wohl zum eigenen Gebrauch, als zum Verkauf, alle Arten von hölzernen Waaren (Schaufeln, Rechen, Tröge, Körbe, Siebe u. dgl.) zu verfertigen und damit zu handeln. Nicht zu gedenken, daß auf diese Weise nüzliche Beschäfftigungen immer weiter verbreitet werden würden, so müßten auch selbst in Hinsicht der Sittlichkeit mehrere guten Folgen entstehen, die der höchsten Gewalt unmöglich gleichgültig seyn könnten u. s. w.

B) Ueber den Hauptgrundsaz, nach welchem bei Vertheilung der Gemeinheiten die Rechte der Theilnehmer zu bestimmen sind.

1) Schreiben der kurfürstlichen Regierung zu H. an die Justizkanzlei daselbst, über die Frage: ob der von der ersten vorgelegte Grundsaz, die Theilung der Gemeinheiten betreffend, nicht als ein Gesez Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zur Bestätigung vorgelegt werden könne?

In der Einleitung wird gesagt, daß man bis jezt bei Gemeinheitsvertheilungen von dem Grundsaze ausgegangen sey:

Der Hütungsinterressent müsse so viel Weide haben, als er für dasjenige Vieh brauche, welches er mit selbst gewonnenen Futter durchzuwintern im Stande sey.

Dieser Grundsaz könnte aber durchaus nicht als allgemein gültig angenommen werden, weil er sich nicht allenthalben anwenden liesse, und auch bei wirklicher Anwendung desselben mehrere böse Folgen daraus entstehen würden. Denn

a) machte er beständig eine kostbare Vermessung und Abschäzung, nicht nur des in Frage stehenden, sondern auch der übrigen Hütungsreviere des Hütungsberechtigten nothwendig; ja diese Vermes-

sungen 2c. müßten zuweilen mehrere Mahle vorgenommen werden, welches sowohl mit beschwerlichen Kosten für die Gemeinde verbunden, als auch immer noch zweifelhaft wäre, da doch beides von der Kenntniß, Aufmerksamkeit und dem guten Willen der gebrauchten Sachverständigen abhängig sey. So wie es

b) ebenfalls sich hieraus ergäbe, daß das Theilungs- und Ausgleichungsgeschäfft sehr dadurch aufgehalten würde; folglich der Nuzen, der aus dem Ganzen entspringen sollte, den Interessenten um so geringer scheinen müßte, wodurch sie denn gleich im Anfange gegen die an sich gute Sache aufgebracht würden.

c) Hätten ganze Dorfschaften 2c. wenig oder keinen hinreichenden Wiesewachs; um also ihren schlechterdings nothwendigen Viehestand durchzuwintern, müßten sie Futter zukaufen. Sollten diese Gemeinden folglich nach dem erwähnten Grundsaze behandelt werden, so würde man sie gänzlich zu Grunde richten. Man habe zwar hiebei dadurch helfen wollen: daß man in solchen Fällen, den seit rechtsverjährter Zeit gehaltenen Viehstand zum Grunde gelegt hätte; allein auch dieser sey nicht rechtlich auszumitteln. Dazu käme

d) daß diejenigen Gemeinden, welche Gelegenheit und Industrie gehabt hätten, neue Wiesen anzu-

legen, gegen andere, bei denen beides nicht der Fall gewesen wäre, ungebürlich gewönnen. Dieses geschähe

e) ebenfalls bei denjenigen Gemeinden, die von jeher überflüssigen Wiesewachs gehabt hätten, und daher alle Jahr Graß und Heu verkaufen könnten; da das Heu doch immer der vorzüglichste Theil des Winterfutters sey. Bei diesen Gemeinden würde man durch Anwendung des besagten Grundsazes etwas zufälliges, und in gewisser Hinsicht auch die geringere Industrie belohnen. Ja sie würden auch mehr aus der Gemeineweide erhalten, als sie eigentlich zu übersehen und zweckmäßig zu bearbeiten im Stande wären.

f) Auf der andern Seite würde man aber diejenigen Gemeinden strafen, welche bisher einen ansehnlichen Viehstand gehalten, und zur Ernährung desselben Winterfutter zugekauft hätten.

Man schlägt also vor:

bei Theilungen den wirklichen, zur Zeit vorhandenen Viehstand zum Grunde zu legen; weil dieser immer richtiger ausgemittelt werden kann, und er zugleich den Beweis giebt, daß der Besizer keinen grössern Viehstand zu halten im Stande sey.

Doch müsse dabei auf Folgendes mit Rücksicht genommen werden:

a) ob die Gemeinde oder ein Mitglied derselben durch Viehsterben oder andere Unglücksfälle so zurückgekommen sey, daß sie oder derselbe denjenigen Viehstand nicht vollständig halten können, der andere gleiche Besizungen habende, Wirthe oder die Gemeinde vor diesem Unfall gehalten hätte.; oder ob

b) die Gemeinde kurz vor der Theilung erst ihren Viehstand über die sonstige Gewohnheit verstärkt, oder zu einem gewissen Gebrauche nur vergrössert hätte?

Der Nuze, der übrigens aus der Anwendung dieses Grundsazes hervorgehen würde, sey augenscheinlich, besonders in Rücksicht der in Frage stehenden B — schen und R — schen Gemeinheiten. Die ersuchte Behörde möchte daher den Grundsaz von allen Seiten prüfen, und ihr Gutachten darüber abstatten u. s. w.

2) Antwort auf vorstehendes Schreiben.

Es wird zugegeben, daß der Durchwinterungsfuß, den man bis jezt zum Bestimmungsgrunde der Theilnehmungsrechte angenommen habe, mancherlei Inkonvenienzen bei sich führe. Allein etwas ähnliches liesse sich auch von dem vorgeschlagenen Grundsaze, des zur Zeit der Gemeinheitsaufhebung wirklich vorhandenen Viehstandes, behaupten. Denn

a) sey

a) sey es nicht leicht, (wenigstens in manchen Gegenden) den zur Wirthschaft eigentlich gehörigen Viehstand von dem abzusondern, den manche Wirthe zu andern Absichten, z. E. zum Fuhrwerk ꝛc, brauchten.

b) Würden diejenigen Landwirthe sehr zu kurz kommen, die in den lezten Zeiten von der Separation durch ihre eigne, oder durch die Schwäche ihrer Vorfahren im Besiz verhindert worden, ihre Felder in der nöthigen Kultur und im Düngungsstande zu unterhalten, die folglich nicht so viel Vieh hätten, als sie eigentlich nach der Beschaffenheit ihrer Ländereien haben sollten; oder auch die, welche mehr auf die Güte, als auf die Anzahl des Viehes Rücksicht genommen hätten, folglich jezt weniger hielten, als sie halten könnten.

c) Alle diese Landwirthe würden nicht nur in ihrem Rechte gekränkt, sondern auch durch Anwendung des befraglichen Grundsazes die Möglichkeit verlieren, ihren Viehstand jemals zu verbessern, und wieder gehörig in die Höhe zu bringen.

Man schlägt also vor:

den Steuerfuß als Theilungsprincip anzunehmen.

Dieser Grundsaz habe das für sich, daß er fest und bleibend, von keinem Einflusse zufälliger Umstän-

de abhängig, und die Ausmittelung dennoch weit minder zögernd und kostbar sey, als der Durchwinterungssaz. Zwar fänden auch hiebei einige Schwierigkeiten Statt, besonders in Hinsicht der freien, in keinem Katastrum eingetragenen Grundstücke der Interessenten, wie auch in Ansehung der bei manchen Gutsherrschaften vorkommenden Einnahmen an Naturalzehnten und andern Getreidezinsen. Doch wären schon Vorschläge zur Hebung dieser Hindernisse geschehen, die sehr zweckmäßig zu seyn schienen. Dies Departement erwartete also erst eine näher bestimmende Antwort auf dieses Schreiben, und in wiefern man sich auf den von demselben vorgeschlagenen Grundsaz einzulassen gedächte, ehe es vollständig sein Gutachten abgeben könnte u. s. w.

3) Zweites Schreiben der Regierung zu H. an die Justizkanzlei, nebst Beilage des gutachtlichen Berichts der Kommissarien N. und N. (S. 2 Heft Seite 280) den Hauptgrundsaz, nach welchen Gemeindeweiden vertheilt werden müssen, betr.

Man giebt darin gleich anfangs zu, daß der Durchwinterungsfuß als Grundsaz bei den Theilungen mit sehr viel Schwierigkeiten in Anwendung zu bringen sey. Doch würde sich aus dem Nachfolgenden ergeben, daß dies nämliche auch der Fall bei dem Steuerfuße wäre. Denn

es werde dieser bloß darum zur Annahme vorgeschlagen, um die Vermessungen und Abschäzungen zu vermeiden. Man möchte aber nur bedenken, wie verschieden nach den Provinzen die Kontributionsanlagen wären. In A. habe man seit 1740 eine neue Revision des Katasters vorgenommen; hier sey also die ehemals obwaltende Ungleichheit gehoben. Dies sey aber nicht der Fall in B. wo noch das Kontributionskataster von 1624 existirte. Die Ländereien hätten sich nicht nur nach dieser Zeit sehr geändert, sondern die damahlige Abschäzung sey auch höchst fehlerhaft gerathen, indem mehrere Grundstücke von ganz verschiedener Güte oft nach gleichem Werth angeschlagen worden wären. Es fehlte daher ein richtiger Maasstab, nach welchem die nicht kontribuablen Grundstücke mit den kontribuablen verglichen und abgeschäzt werden sollten. Es würde also selbst in dem vorgeschlagenen Grundsaze eine Quelle von vielen Streitigkeiten liegen, auch ohne Rücksicht auf die Beschwerde der, doch nicht gänzlich zu vermeidenden Vermessungen und Abschäzungen zu nehmen.

Die Bedenklichketten, welche dem aktuellen Viehstande entgegenstånden, wåren aber folgende:

a) würden diejenigen darunter leiden, welche durch Viehsterben und andere Unglücksfälle, oder auch

durch schlechte Wirthschaft in den lezten Zeiten an ihrem Viehstande geschwächt worden wären. Sollte dies einzelne Wirthe betroffen haben, so liesse sich die Bedenklichkeit dadurch heben, daß ein solcher Wirth mit demjenigen verglichen würde, der glei- Besizungen und einen gleichen Viehstand hätte. Auf einen einzelnen Wirth, der durch die Nachlässigkeit anderer veranlaßt worden, seinen Viehstand zu übertreiben, müßte nicht Rücksicht genommen, sondern er nach einer billigen Gleichheit im Verhältniß der übrigen guten Wirthe abgeschäzt werden.

b) Ein ganzes Rittergut, oder jedes andere freie Gut könnte dadurch einen Verlust erleiden, wenn es durch ähnliche Umstände seinen Viehstand vermindert haben sollte. Dieser Fall sey nicht ohne Schwierigkeiten, besonders wenn eine Vergleichung mit einem andern Gute von gleichen Grundstückern fehlte. In einem solchen Falle würde man auf denjenigen Viehstand zurückgehen müssen, den das Gut vor gedachten Unglücksfällen gehalten hätte, welches bei einem Rittergute &c. eher, als bei Bauergütern thunlich sey, weil Erbtheilungen, Kauf- und Pachtkontrakte und Anschläge diese Untersuchung erleichtern würden.

c) Eine Gemeinde, welche vorzüglich gegen eine andere den Nahrungszweig des Fuhrwerks ergriffen,

würde zu sehr gegen die andern, welche dies nicht gethan hätten, gewinnen. Hier würde man wohl darauf Rücksicht nehmen müssen: ob dies erst seit etlichen, oder schon seit 10 Jahren beständig geschehen sey. Im ersten Falle könnte der auf diese Art vermehrte Viehstand nicht in Anschlag gebracht werden. Im lezten Falle aber würde man wohl die Hälfte dieses vermehrten Viehstandes ferner gelten lassen müssen, auch im ersten Falle, wenn das Fuhrwerk schon drei oder mehrere Jahre gedauert hätte, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$, und $\frac{1}{3}$ dieses vermehrten Viehstandes znm Grunde legen können. Sollte hingegen ein solches Fuhrwerk nur zu einer gewissen Absicht angeschaft worden seyn, und dasselbe, wenn sie erreicht worden, wieder aufhören, so sey der dadurch vermehrte Viehstand gar nicht zu rechnen. Auch sey darauf mit Rücksicht zu nehmen, ob eine solche Gemeinde diesen größern Viehstand auf die Gemeindeweide brächte, oder auf dem Stalle füttern liesse.

d) Bei einer Gemeinde könnten beträchtliche Meliorationen Statt gefunden haben, welche bei der andern noch entbehrt würden. — Hierauf sey aber, nach dem Ermessen der Regierung, durchaus nicht zu achten. Denn theils würde auch schon bei dem Durchwinterungsfuß darauf nicht gesehen, theils entstände daraus eine unerschöpfliche Quelle von

Untersuchungen, da der Erfolg und Ertrag einer erst vorzunehmenden Melioration sich nicht vorher bestimmen liesse; und endlich würden alle diese Untersuchungen ohne Zweck seyn, da die Rittergüter ꝛc. und Gemeinden, welche dergleichen Meliorationen gemacht, dadurch ihren Heu- und Strohgewinn vermehrt und ihren Viehstand vergrössert hätten, doch deshalb abgefunden werden müßten.

Es wird hier noch vorgeschlagen, um diese äusserst wichtige Sache so sorgfältig, als möglich zu erwägen, sowohl

ein Gutachten von einigen Theilungskommissarien, als einen gutachtlichen Bericht von zwei dazu ernannten Kommissarien aus dem Justizdepartement einzufordern ꝛc.

4) Rescript der Justizkanzlei an die Kommissarien N. und N. nebst Beilagen u. s. w.

In der Einleitung werden die verschiedenen Untersuchungen, die man zur Erfindung eines Hauptprincips in Ansehung des befraglichen Gegenstandes angestellt hat, ganz kurz aufgezählt und gezeigt, welche Schwierigkeiten bei einem jeden der gethanen Vorschläge eintreten. Dann legt die Behörde einige Ideen zur weitern Prüfung vor und verlangt, daß so wohl auf diese, als auf die vorstehenden Schrif-

ten, die als Beilagen beigefügt werden, bei dem auszufertigenden Gutachten Rücksicht genommen werden soll.

Die gegebene Winke sind folgende:

a) wird behauptet, es liesse sich zur Ausmittelung des wirklich vorhandenen Viehstandes einer unterthänigen Gemeine auch ein anderer Weg, als der vorgeschlagene gedenken, und der bestände darin: die Bauern würden nach den ein Mahl angenommenen Klassen (Vollbauern, Halbbauern, Kossathen ꝛc.) eingetheilt, und von einer jeden Klasse der zur Zeit der Gemeinheitsauseinandersezung vorhandene Viehstand ausgemittelt, und diejenige Zahl, welche die mehrsten Besizer derselben Klasse hielten, als der Saz für eine jede solche Nahrung angenommen, und also, wenn z. E. in einem Dorfe 10 Vollbauren wären, von welchen fünfe 6, dreie 5, und zwei 7 Stücke hielten, Sechs als die Mittelzahl, wieviel auf eine Vollbaurenstelle zu rechnen sey, zum Grunde gelegt,

als wornach sich denn auch der Viehstand mehrerer Bauerkommunen gegen einander ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten würde ausmitteln lassen.

Wenn aber

b) eine Gutsherrschaft mit einer Bauergemeine konkurrirte, so gäbe es zwei Wege, das Verhältniß zwischen denselben zu bestimmen:

aa) ist die Gutsherrschaft Eigenthümer des Grundes und Bodens, die konkurrirenden Unterthanen aber sind bloß ausgesezte Leute, so muß zuerst ausgemittelt werden, wieviel von der zu theilenden Hütung, nach der Beschaffenheit derselben, erforderlich sey, um den Unterthanen einen vollkommen hinreichenden Nießbrauch zur Unterhaltung ihres vorstehendermaassen ausgemittelten Viehstandes zu gewähren, und gehört hiernächst alles, was nach Abzug dessen von der Hütung noch übrig bleibt, der Gutsherrschaft vermöge des ihr zustehenden Eigenthumsrechts, indem sie den Unterthanen bloß zulängliche Hütung für den benöthigten Viestand derselben zu gewähren verbunden war.

bb) Wo sich aber dieses Princip nicht anwenden läßt, entweder, weil den übrigen Interessenten auch über Grund und Boden ein Miteigenthum zusteht, oder, weil, wegen der Unzulänglichkeit des zu theilenden Grundes, die Unterthanen bisher schon nicht den vollen Unterhalt für ihr Vieh auf der Hütung gefunden haben, und also auch derselben zum Nachtheil der Gutsherrschaft daraus für die Zukunft nicht fordern können, würde der Flächeninhalt des Bodens der Gemeine zusammen genommen, von Aeckern, Wiesen nnd privativen Hütungen, und eben

so der Flächeninhalt des herrschaftlichen Grundes aufzunehmen, und, bei Bestimmung des Verhältnisses, ohne Rücksicht auf die innere Güte, zum Grunde zu legen seyn u. s. w.

5) Gutachtlicher Bericht der Kommissarien N. und N. über den in Frage stehenden Gegengenstand.

Die Kommissarien stellen den Gesichtspunkt fest: daß sie sich in Ansehung der aufgeworfenen Frage nur auf das einschränken wollen, was unmittelbar auf die Rechte der Parteien, und auf Festsezung praktisch anwendbarer Grundsäze, um Gemeinheitstheilungen ohne den einen, oder den andern Interessenten in seinen wahren Rechten zu kränken, Einfluß hat; hingegen glauben sie, alle staatswirthschaftlichen Rücksichten übergehen zu müssen, da hierüber die Finanzbehörden nur vollgültig entscheiden könnten. Sie wollen ferner den befraglichen Gegenstand nur in der Hinsicht betrachten, in so fern keine Verträge, Observanzen, Provinzialstatuten, zu Recht beständige Verjährung oder andere gesezliche Dispositionen weder das Recht der Theilnahme an der Gemeinweide festsezen, noch die Arten und Häupterzahl des darauf zu bringenden Viehes bestimmen. Wenn also solche Bestimmungen gar nicht, oder doch nur unvollständig und mangelhaft vorhanden sind, denn, halten

sie dafür, käme es erst auf Auffindung eines auf Recht und Billigkeit gegründeten Hülfsgrundsazes an, wodurch der Viehstand eines jeden Interessenten mit dem mindest möglichsten Zeit- und Kostenaufwande festgestellt werde.

Nach diesen Prämissen gehen die Berichterstatter von dem Saze aus:

der Viehstand sey der einzig richtige Maasstab zur Bestimmung des verhältnißmäßigen Antheils eines jeden Interessenten an der gemeinen Hütung.

Allein nun entständen die Fragen:

a) welches ist der wirklich wahre Viehstand, welcher nach Recht und Billigkeit zum Grunde der Theilung angenommen werden muß?

b) welches sind die zuverlässigsten und mit dem mindesten Kostenaufwande zu verschaffenden Hülfsmittel um den Viehstand ohne Kränkung der Rechte irgend eines, oder des andern Interessenten festzusezen?

ad a) käme es also nicht darauf an: wie viel Vieh hat ein jeder bisher gehalten, oder wie viel kann er halten? sondern vielmehr, wie viel ist er berechtiget zu halten?

Um über diese Frage rechtlich zu entscheiden, fehlte es aber an rechtsgültigen Dispositionen, man müßte

also bloß seine Zuflucht zu solchen Grundsäzen nehmen, die sich aus der Natur der Sache selbst erweisen liessen.

Die Erwerbung und Besiznehmung von Hütungsrevieren, sagen sie weiter, gründete sich in diesem Falle lediglich auf den wirthschaftlichen Bedarf des Berechtigten; und die zweckmäßige Benuzung seiner durch langwierigen Besiz zur Aufhütung befugten Grundstücke sey die Grundlage, worauf man bey Ausmittelung des Viehstandes zurückgehen müsse. Hieraus folge: daß derjenige Viehstand nur der wahre und richtige seyn könne, welcher auf den berechtigten Grundstücken mit fortwährendem Nuzen zu halten möglich sey. Erhöhungen des Viehstandes auf Spekulation könnten also kein Grund zur stärkern Theilnahme an der gemeinschaftlichen Hütung seyn; eben so wenig, als eine, durch vorübergehende und bloß zufällige, auf die Kultur der berechtigten Grundstücke keinen fortdauernden Einfluß habende, Ereignisse bewirkte Verminderung des Viehstandes eine geringere Theilnahme an der gemeinen Hütung bewirken könne ꝛc.

Dagegen wären die durch vermehrte Düngung hervorgebrachte Verbesserung des zur Aufhütung berechtigten Grundes und Bodens; die zweckmäßigere Bearbeitung desselben; die Einführung eines richti-

gen Verhältnisses zwischen Aeckern, Wiesen und Weiden; das Urbarmachen wüster Pläze; der Futterkräuter Anbau; kurz alle wirthschaftlichen Unternehmungen, welche durch den Erfolg bereits als bleibend nuzbar sich bewiesen hätten, als solche Verbesserungen zu betrachten, wodurch ein Hütungsberechtigter zur Vermehrung seines Viehstandes mit Grunde veranlaßt worden; und er könne deßhalb mit Recht fordern, daß sein Viehstand bei Theilung der gemeinschaftlichen Weide in soweit mit in Anschlag gebracht werde, als solcher auf wahre ökonomische Grundsäze sich stüze, und der daraus hervorgehende Nuze als fortwährend angenommen werden müsse.

Es verstände sich übrigens hiebei von selbst, daß der Grundsaz: in wiefern eine bereits längst ausgeführte, und durch den Erfolg bewährte Melioration zur Haltung eines höhern Viehstandes auf eine Gemeinweide berechtige? mit äusserster Vorsicht auf jeden individuellen Fall angewendet werden müsse.

Die Sache läßt sich aber noch aus einem andern Gesichtspunkte betrachten. Niemand darf ein Recht zum offenbaren Schaden eines dritten ausüben. Auch dieser dritte ist zu den Verbesserungen, welche sein Grundstück gestattet, und welche er bis jezt noch nicht hat vornehmen wollen noch können,

berechtigt. Es darf ihm also die Ausübung dieses seines Rechts nicht für immer unmöglich gemacht werden.

Die innere, wiewohl von ihm noch nicht benuzte Güte seines Grundes und Bodens bleibt, der angeführten Madalitäten in Absicht des Viehstandes ungeachtet, der ursprünglich richtige Maasstab zur Bestimmung der Theilnahme an der Gemeinweide. Man würde bei entgegengesezten Grundsäzen alles künftige Kultiviren des dritten Berechtigten zum Nachtheil des Ganzen hemmen, und ihn auf den gegenwärtigen Zustand seines Grundstückes einschränken; dies würde aber eben so widerrechtlich seyn, da die erhöhte Kultur des Nachbars durch successive schlechtere Wirthschaft eben so gut zurückgehen, als die gegenwärtig geringere Kultur des dritten Berechtigten durch Fleiß und Beharrlichkeit erhöht werden kann, wenn seine Bemühungen durch innere Güte und Lage seiner Grundstücke unterstüzt werden.

Auch in diesem Falle würde der ebenmäßig Berechtigte mit Zustimmung der Geseze fordern können, daß der durch erhöhte Kultur verbesserte Viehstand des Nachbars bei Theilung der gemeinschaftlichen Hütung nicht in Anschlag käme, wenn hiedurch die bisherige Häupterzahl nicht mehr Nahrung auf der Hütung finden sollte; weil in diesem Falle die zweck-

mäßige Benuzung des Aufhütungsrechtes durch Beeinträchtigung des dritten befördert werden würde, und er sodann ein gegründetes Widerspruchsrecht, wenn er anders solches nicht bereits durch Verjährung verlohren, ausüben dürfte.

Wenn nun aber auch die aufgestellte Grundregel nach der Analogie der Geseze vollkommen richtig sey, so fänden sich auch bei der wirklichen Anwendung derselben so viele Schwierigkeiten, daß auch der geübteste Oekonom nur nach Wahrscheinlichkeit die Anzahl des Viehs bestimmen könnte, welche auf der Gemeinweide gehalten werden dürfte. Der Grund liege davon in den schwankenden Erfahrungssäzen, wonach ein wohlgeordneter Wirthschaftsbetrieb angeordnet werden müßte, indem öfters die durchdachtesten Entwürfe des Landwirths durch unvorhergesehene Zufälle vereitelt würden.

ad b) Welches sind die zuverlässigsten und mit dem mindesten Kostenaufwande verknüpften Hülfsgrundsäze, um den wahren und der Lokalität angemessenen Viehstand der Berechtigten ohne Kränkung der Rechte irgend eines, oder des andern Interessenten auszumitteln?

Hier gehen nun die Kommissarien die bisher angenommenen Grundsäze kritisch durch: als

aa) den Durchwinterungsfuß, wobei folgende Schwierigkeiten eintreten:

α) Vermessung und Abschäzung sämmtlicher privativer und gemeinschaftlichen Grundstücke.

β) öftere Wiederholungen derselben, wodurch die Beendigung des Separationsprocesses verzögert ward.

γ) Bei leichtem Boden und wenigem Wiesewachs ist die Anwendung des Grundsazes äusserst schwierig.

δ) Diejenigen gewinnen unverhältnißmäßig, welche Wiesen urbar gemacht, und überdies einen Uiberfluß an Heu haben.

ε) Diejenigen aber verliehren, welche vielleicht seit rechtsverjährter Zeit Winterfutter gekauft haben.

ζ) Die Grundsäze zur Bestimmung des Winterbedarfs an Heu und Stroh für jedes Stück Vieh sind selbst schwankend, indem an manchen Orten mehr oder weniger gestreuet, an andern Orten aber durch Kiehnnadeln 2c. das Streustroh erspart und vermindert, an manchen Orten gebrauchtes, an andern ungebrauchtes Futter gereicht, hier sparsam, dort reichlich gefüttert, hier großes, dort Mittel- an einem dritten Orte aber kleines Vieh gehalten wird.

η) Diejenigen, welche Futter verkaufen, gewinnen und bekommen einen Antheil an der gemeinschaftlichen Hütung, den sie mit Rücksicht auf ihren actuellen Viehstand gar nicht erhalten könnten.

θ) Diejenigen gewinnen ausserordentlich, welche Meliorationen vorgenommen, und bereits auch nur zum Theil bewirkt haben.

ι) Die Boniteurs, auf deren Gutachten hiebei alles ankömmt, sind mehrentheils unwissende und parteiische Beurtheiler.

Dagegen liesse sich zur Vertheidigung des Durchwinterungsfußes Folgendes anführen:

α) die Grundsäze zur Ausmittelung des Winterfutters sind nicht so schwankend, als vorgestellt wird. Die ritterschaftlichen sind durch die Praxis bereits als vollkommen anwendbar befunden worden, indem sie von gewöhnlichen Fällen mit Rücksicht auf die landesübliche Kultur der Aecker abstrahirt sind. Waren sie aber dessen ungeachtet hin und wieder unrichtig, jedoch (wie sich mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt), nur in den angenommenen verhältnißmäßigen Positionen richtig, so ist die durch deren Anwendung gefundene Proportionalzahl in der Art zuverlässig, daß kein Interessent verlezt wird.

β) Man

β) Man wähle zu Boniteurs praktische und erfahrne Landwirthe, welches den in der Gegend bekannten Oekonomiekommissarien vielleicht schwer aber nicht unmöglich werden wird.

γ) Bei Separationen, wo es dem einen Theile an hinlänglichem Winterfutter fehlt, bei dem andern aber ein übermäßiger Heugewinn vorhanden ist, muß man den Viehstand nach dem wirthschaftlichen Bedarf bestimmen, und demjenigen Theile, welcher seit langer, oder rechtsverjährter Zeit Heu zugekauft hat, solches in Anschlag, demjenigen aber, welcher seit einem solchen Zeitraume Heu verkauft hat, solches verhältnißmäßig in Abzug bringen.

δ) Man kann zur Vermeidung der Vermessungs- und Bonitirungskosten bei Separationen, wo mehrere einzelne Interessenten vom Bauernstande mit gleichen Nahrungen konkurriren, nur die Stücke einiger Individuen überschlagen.

ε) Verdient noch in Betrachtung gezogen zu werden, daß der Durchwinterungsfuß von mehrern Rechtsgelehrten und Oekonomen (Beckmann, Schubart von Kleefeld ꝛc.) für den sichersten Grundsaz erachtet wird.

bb) Bei der Annahme des Grundsazes, welcher auf dem actuellen oder dem seit mehrern Jahren durchschnittsweise gehaltenen Viehstand gestüzt ist, finden sich folgende Nachtheile:

α) Führt derselbe auf weitläuftige Ausmittelung des individuellen Zustandes einer jede Bauernwirthschaft.

β) Wird die Anwendung desselben dadurch erschwert, daß, ausser dem Ackerbau, noch Nebengewerbe, bei denen Vieh gehalten wird, getrieben werden.

γ) Diejenigen verliehren, welche wegen Unglücksfälle, schlechter Wirthschaft oder Unvermögen in der Kultur ihrer Aecker zurückgekommen sind, und actuel einen geringen Viehstand halten; ingleichen

δ) diejenigen, welche mehr auf die Grösse und Güte des Viehs, als auf die Anzahl sehen.

ε) Den Viehstand mehrerer Jahre durchschnittsweise auszumitteln, ist weitläuftig, kostbar und öfters aus Mangel an Beweismitteln unmöglich. Durch Anschläge, als bloß einseitige Dokumente, kann derselbe nicht bündig erwiesen werden.

ζ) Wer auf Fuhrwerksverdienst gehalten hat, gewinnt ungebürlich.

η) Wer seine Aecker und Wiesen bereits verbessert hat, gewinnt gleichfals ausserordentlich gegen denjenigen, welcher dergleichen Verbesserungen noch nicht vorgenommen hat.

ϑ) Auch seitherige unwirthschaftliche Benuzung der Grundstücke, unterlassene Vermehrung des

Viehstandes, fremde ausser der Feldmark belegene Aecker und Wiesen, machen die Anwendung dieses Grundsazes schwierig.

ι) Wer hinterlistig zu Werke gehen will, erhöht seinen Viehstand während einigen Jahren übermäßig, und dringt dann auf Separation.

Dagegen hat dieser Grundsaz für sich, und es fliessen aus demselben folgende Vortheile:

α) Er ist aus dem Grunde richtiger als jeder andere, weil von jedem Grundbesizer rechtlich vermuthet werden muß, daß er wirklich so viel Vieh halte, als sein Wirthschaftsbetrieb erfordert, und daß er sein Aufhütungsrecht wirklich ausübe.

β) Die Separationen werden dadurch beschleunigt, und viele Ausmittelungen, welche öfters nachher keinen Nuzen gewähren, vermieden.

γ) Dem Uibelstande, daß diejenigen, welche seither auf Fuhrwerk gehalten, ungebürlich gewinnen, kann dadurch abgeholfen werden, daß auf einen solchen Viehstand nur mäßig Rücksicht genommen wird.

δ) Der actuelle Viehstand ist der dem zu theilenden Objekt gleichförmigste und ähnlichste Maasstab.

ε) Die Ungewißheit, wie hoch sich der actuelle Viehstand belaufe, kann durch Gegeneinanderstellung des Viehstandes mehrerer Jahre ge-

hoben werden; und kommt sodann der durchschnittsweise gehaltene Viehstand dem ursprünglich gehaltenen am nächsten.

ζ) Der actuelle Viehstand kann, wo Vermessung und Abschäzung bereits vorgenommen ist, durch Anlegung der Berechnung von dem Winterfutterbedarf bestätigt, und darnach die Gründlichkeit des Separationsanschlags geprüft werden.

η) Alle übrigen Bedenklichkeiten können sehr leicht gehoben werden, wenn der Oekonomie-Kommissarius durch sorgfältige Sammlung zuverlässiger Nachrichten sein auf den actuellen Viehstand gegründetes Gutachten unterstüzt und modificirt, und endlich

ϑ) Die Kommission sich bemüht, daß der actuelle Viehstand, wo möglich durch Vergleich, von den Interessenten zum Maasstabe angenommen werde.

cc) Den Kontributionsfuß als Grundsaz betreffend; so ist derselbe zwar fest und bleibend, und die Ausmittelung der Gerechtsame der verschiedenen Interessenten wird mit den wenigsten Schwierigkeiten bewirkt; allein man hat dabei auch auf andere Nahrungszweige als Ackerbau und Viehzucht Rücksicht genommen, die Rittervorwerke sind gar nicht katastrirt, mithin ist der Kontributionsfuß unvollständig; seit der Kontributionanlage hat die Kultur der Aecker ausnehmend zugenommen, und

ist jezt auf einen damals vielleicht nicht ein Mahl für möglich gehaltenen Grad gestiegen; nicht zu gedenken, daß durch die im Großen und Kleinen vorgenommenen Urbarmachungen wüster Pläze ꝛc. keine Vergleichung zwischen dem damaligen und jezigen Grund und Boden mehr anzustellen ist.

dd) Der Grundsaz die Ländereien nach ihrem Flächeninhalt allein zu würdigen ohne Hinsicht auf die Güte der Grundstücke, kann dann nur höchstens als ein regulatives Princip angesehen werden, wenn die Interessenten nur Aecker, Wiesen und Angerhütungen haben; dagegen aber vorzüglich Heiden, Torfmoore, Brücher ꝛc benüzt werden, würde dieser Maasstab völlig untauglich seyn; nicht zu gedenken, daß bei Bauergemeinen mancher Eigenthümer und Dorfbewohner zum Viehhalten berechtigt ist, der gar kein Land in den gewöhnlichen Ackerschlägen besizt. Man würde sich aber auch durch Annahme dieses Grundsazes von dem Hauptbegriff einer wohleingerichteten Landwirthschaft zu weit entfernen, indem nicht der Flächeninhalt der Ländereien, sondern die Güte der Aecker und Wiesen und deren zweckmäßige Lage und Verhältniß, zur gehörigen Benuzung die sicherste und richtigste Anleitung giebt.

ee) Der Grundsaz des vorhandenen nach einem Durchschnitt mehrerer Jahre nachgewiesenen Düngungszustandes trift hauptsächlich mit dem Grundsaze des Winterfutterbedarfs zusammen; zum Theil dient er aber auch zur Bestätigung des ad bb erörterten Grundsazes des actuellen mit Nuzen zu haltenden Viehstandes. Derselbe sey auch nur deßhalb hier vorzüglich aufzuführen gewesen, weil er auf den Bedarf des Nuz und Zugviehs eines jeden Grundstückes und einer jeden Nahrung zurückführt, als ein den beiden ersten Principien untergeordneter Hülfsgrundsaz anzusehen ist, und auf die wegen Richtigkeit dieser Principien unterzulegende Beweise einen wesentlichen und wichtigen Einfluß hat.

ff) Eine gleiche Bewandniß habe es mit dem Grundsaze des Körnereinfalls und gewöhnlichen Körnerertrags der Aecker und der gewonnenen Zentnerzahl von den urbaren Wiesen. Derselbe führte ebenmäßig nur mittelbar auf die benöthigte Anzahl von Zugvieh zur Bestellung des Ackers zurück, nach Abzug dessen das übrige noch zu haltende Nuzvieh aller Art, auch ohne vorhergegangene Vermessung und Bonitirung der berechtigten Grundstücke, mit Wahrscheinlichkeit und ziemlicher Genauigkeit

nach Maasgabe des Körner- und Heugewinns berechnet werden könne.

Nach Entwickelung der Vortheile und Nachtheile aller der angeführten Grundsäze, entscheiden die Kommissarien dahin:

daß keiner der erörterten Grundsätze, für sich betrachtet und abgesondert, zum Zwecke des auszumittelnden Viehstandes mit Sicherheit führe, sondern, daß vielmehr bloß durch Kombination aller dieser Principien gesezliche Vorschriften erfunden werden können, um das Interesse sämmtlicher Berechtigten mit der Beschleunigung der Gemeinheitstheilung, ohne unnöthigen Zeit und Kostenaufwand, zu vereinbaren.

Daß ein jeder der erwähnten Grundsäze einzeln, nicht ganz zureichend seyn könne, um den wahren und angemessenen Viehstand festzusezen, ergiebt sich aus den in der Natur der Sache liegenden Schwierigkeiten die nach der gegebenen Erörterung hinlänglich zeigen, wie leicht es sey die Rechte der Parteien zu kränken. Die Verschiedenheit der Meinungen der Oekonomen unter sich, giebt schon einen hinreichenden Beweiß, wie gewagt es seyn würde, dieser oder jener Meinung einen entscheidenden Vorzug zu gestatten, und darauf Vorschriften zu bauen,

deren Ausführung nur unabsehbare Vervielfältigung, der überdies bei Separationen so gewöhnlichen und unvermeidlichen Beschwerden, verursachen würde.

Will ferner der untersuchende Richter der ihm vorgeschriebenen Regel: die Wahrhrit auf dem kürzesten und sichersten Wege ausfindig zu machen, getreu bleiben; so muß er da, wo es ihm unmöglich wird, die Wahrheit an sich (objective) mit mathematischer Gewißheit festzustellen, durch Aufsuchung subjectiver oder individuell anerkannter Wahrheit die möglichst richtige Entscheidung der Sache vorbereiten; die Grundbegriffe der Kunst oder Wissenschaft mit dem Gutachten praktischer Sachverständigen zu vereinigen suchen, und dadurch dem künftigen Erkenntniß den möglichsten Grad von Gewißheit zu verschaffen bemüht seyn.

Diesem Hauptgrundsaz zu Folge bringen die Kommissarien Folgendes in Vorschlag:

a) müssen die Theilungskommissarien sich zuerst einen allgemeinen richtigen Begriff von dem ganzen Inbegriff der wirthschaftlichen Einrichtungen in Absicht der Grundstücke sämmtlicher Berechtigten verschaffen ꝛc.

b) Besonders müssen sie aber durch vollständige, durch möglichst summarische Vernehmungen von unparteiischen Zeugen, als Knechten, Schäfern, Hir-

ten ꝛc. und andern von den Localeinrichtungen Kenntniß habenden Personen, ausmitteln:

aa) wie viel wird Jahr aus Jahr ein, durchschnittsweise von allen Feldern gerechnet, an Winter- und Sommerfrucht, und an Mezen ꝛc. gesäet.

bb) Wie groß ist dagegen gewöhnlich der Körnerertrag?

cc) Wie viel Fuder Dünger sind jährlich, nach einem Durchschnitt von mehrern Jahren, nöthig? welches sind die Gründe einer für die Zukunft mit Gewißheit anzunehmenden höhern oder niedrigern Durchdüngung ꝛc. und welchen Theil der Feldmark können die Eigenthümer jährlich im Ganzen genommen düngen?

dd) Welches ist der wirkliche Viehstand von Vieh aller Art in Hinsicht eines jeden Interessenten? warum ist er stärker oder geringer bei gleicher Anzahl von Grundstücken? in welchem Verhältnisse stand der Viehstand ehemals gegen jezt? und endlich

ee) ist das Vieh ohne Futterankauf gehalten worden u. s. w.

c) Nachdem die Theilungskommissarien sich diese Vorkenntnisse verschafft haben, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Digitized by Google

aa) die sämmtlichen Grundstücke der Hütungsberechtigten sind entweder vermessen und abgeschäzt;

bb) oder beides ist weder ganz noch zum Theil geschehen.

ad aa) fertigt der Theilungskommissarius die Durchwinterungstabelle nach diesen gesammelten Thatsachen, nach den gewöhnlichen und bekannten Taxprincipien; vergleicht diese mit dem ausgemittelten actuellen und seit mehrern Jahren mit Nuzen gehaltenen Viehstande, und wenn derselbe mit dem Befunde übereinstimmt, oder sonst keine übermäßige Abweichung sich findet; so legt er ihn dem in seinem Gutachten vorzuschlagenden Theilungsplane zum Grunde, und die Separation wird nach ernstlich versuchter Güte zur Vereinigung zum Spruch instruirt. Ist aber die Verschiedenheit zwischen dem Befunde und dem tabellarisch ausgemittelten Viehstande zu auffallend, oder sind sonst triftige Gründe vorhanden, um nähere Vergleichungen anzustellen, so muß sodann

ad bb) nach eben den Grundsäzen, welche im lezten Falle, wo keine Vermessung und Abschäzung geschehen ist, ebenfalls Anwendung finden dürfen, verfahren werden, nämlich

α) ist nach Anleitung der gesammleten Nachrichten der Viehstand auszumitteln und tabellarisch zu verzeichnen;

β) müssen neun erfahrne ackerverständige Einwohner der benachbarten Gegend, welche indessen bei der Theilung nicht das geringste Interesse haben, von den Theilungskommissarien in der Art bestellt werden, daß drei davon derjenige, welcher Eigenthümer von Grund und Boden der Hütung ist, drei die zur Hütung Berechtigten, und drei endlich die Theilungskommissarien selbst auswählen; daß dieselben hienächst in drei Klassen vertheilt, und von jeder Klasse, welche zuerst von allen, was von den hie und da eingeführten ökonomischen Einrichtungen ausgemacht gewiß ist, unterrichtet werden, ein mit Gründen unterstüztes Gutachten, was sie ohne Mitwirkung der beiden andern Klassen zu geben haben, darüber erfordert werde:

wie viel von jedem Interessenten überhaupt, und jedem einzelnen Grundbesizer, und sonst zum Viehhalten Berechtigten ins Besondere, an Vieh aller Art mit Nuzen und mit Rücksicht auf die individuelle Beschaffenheit des Orts und dessen beständige Nahrungszweige gehalten werden könne.

Digitized by Google

γ) Stimmen diese drei Gutachten in der Hauptsache nicht allein mit einander, überein sondern sind solche auch mit der tabellarischen Ausmittelung, ingleichen mit den nach den Zeugenaussagen, und mit Wahrscheinlichkeit anzunehmenden richtigen und bleibenden Befunde im Ganzen genommen vereinbar; so könnte ein dergestallt ohne Vermessung und Abschäzung ausgemittelter Viehstand gleichfalls zum Maasstabe in erster Instanz angenommen werden.

δ) Stimmen die Gutachten aber nicht überein, und sind auch schlechterdings nicht vereinbar, so würde alsdenn der Theilungskommissarius aus diesen drei Gutachten, dem erwähnten tabellarisch nach Winterfütterung ausgemittelten Viehstande, und dem mit der gehörigen Vorsicht (in Absicht derjenigen Berechtigten, welche wirklich theils zu viel, theils zu wenig Vieh halten oder halten können) festgestellten actuellen Viehstande gemäß, einen durch 3 dividirten wahrscheinlichen Viehstand eines jeden Berechtigten annehmen, diesen bei Verfertigung seines Theilungsplans zum Grunde legen, und sich möglichst bemühen müssen, die Interessenten über den Viehstand eines jeden Berechtigten zu vereinigen.

ε) Schlüge aber dieser Versuch fehl, so müßte zwar dem widersprechenden Berechtigten über-

lassen werden, ob sie, gegen Vorschuß der Vermessungs und Abschäzungskosten, den Flächeninhalt und die Güte der noch nicht vermessenen Grundstücke ausgemittelt, und solchergestallt den Viehstand näher nach dem gewöhnlichen Durchwinterungsgrundsaze bestimmt wissen wollten, in diesem Falle jedoch die Warnung beizufügen seyn: daß, wenn entweder hiedurch ein anderer ihren Absichten angemessener Viehstand gar nicht ausgemittelt würde, oder die Verschiedenheit nur auf wenige Häupter ausfiele, sie alsdann nicht nur die Vermessungskosten aus eigenen Mitteln zu tragen, sondern auch nach Befinden der Umstände wegen ihrer Widersezlichkeit eine andere nachdrückliche Strafe zu gewärtigen hätten.

Nach diesen Vorschlägen glauben die Kommissarien, würde in den meisten Fällen der beabsichtigte Zweck erreicht werden u. s. w.

6) Zweites Rescript der Justizkanzlei an die Kommissarien N. und N. nebst Beilage.

Es wird denselben aufgegeben nach einem neuen Antwortsschreiben der Regierung vom — (S. Beilage) und mit Rücksicht auf ihren eingeschickten Bericht und auf die nachfolgenden Bemerkungen eine Instruktion für die Gemeinheitstheilungskommissarien

zu entwerfen, und dieselbe zur nähern Prüfung und Bestätigung einzusenden. Was die Bemerkungen betrift, so ist man im wesentlichen einverstanden:

daß in der Regel der actuelle Viestand zum Grunde zu legen, dieser jedoch nach den bei einzelnen Interessenten vorkommenden besondern Umständen zu berichtigen, und nur dann, wenn auf solche Art keine Vereinigung unter den Interessenten erreicht werden kann, zur Ausmittelung und Berechnung des Futtergewinnstes zu schreiten sey u. s. w.

Ferner sollen

a) die vorläufigen Erkundigungen, welche nur die angegebenen Berichtigungen zum Zweck haben, bloß summarisch, in möglichster Kürze, und mit dem geringsten Kostenaufwande angestellt werden, indem die Absicht dabei nicht sey, Data zu einer rechtlichen Entscheidung, sondern nur zum gütlichen Vergleich der Interessenten zu sammlen; da, sobald es auf förmliche Entscheidung ankäme, ohnehin auf den gesezlichen Durchwinterunsgrundsaz zurückgegangen werden müsse.

b) Dem Richter müsse frei gelassen werden, wenn er fände, daß ein oder anderer Interessent sich bei der Theilung nach dem actuellen berichtigten Vieh-

stande, ohne anscheinend erheblichen Grund nicht beruhigen wollte, sondern auf den gesezlichen Durchwinterungsgrundsaz provocirte, einen solchen Interessenten in Ansehung der zur Anwendung dieses Grundsazes nöthigen Operationen als Extrahenten anzusehen, und den Kostenvorschuß von ihm zu fordern.

7) Schreiben der Kurfürstl. Regierung an die Justizkanzlei vom — als Beilage.

Nach allen den bisher angestellten Untersuchungen über den in Frage stehenden höchst schwierigen Gegenstand, hält man es für räthlich, den bisher nur auf das Herkommen gegründeten Rechtssaz:

> daß, in sofern die Zahl des Viehs, mit welchem eine Hütungsgerechtigkeit ausgeübt werden darf, nicht bestimmt ist, der Berechtigte so viel Stücke, als er mit dem von dem berechtigten Grundstücke gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung zu bringen befugt sey;

fernerhin gelten zu lassen.

Doch soll, um die Schwierigkeiten, welche die Ausmittelung des Futtergewinns und des damit durchzuwinternden Viehstandes findet, wie auch andere Unbequemlichkeiten zu vermeiden, den Theilungskom-

missarien es zur Pflicht gemacht worden, alles anzuwenden, die Interessenten dahin zu vereinigen, daß sie sich gefallen lassen, den Separationsplan auf den vorhandenen Viehstand zu gründen, und nur im äussersten Nothfalle zur Ausmittelung des Futtergewinns zu schreiten. Denn es sey zwar richtig, daß hier von keiner persönlichen Befugniß, sondern von einer, dem Besize eines Guts anklebenden, Gerechtigkeit die Rede sey; daß daher solche, nach der Natur der Sache und des Rechts, nicht weiter, als es zum Gebrauch des Guts erforderlich, ausgeübt; daß also nicht mehr Vieh, als zur wirthschaftlichen Benuzung der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten nöthig wären, auf die gemeinschaftliche Hütung gebracht werden dürfte, wenn gleich der Besizer ein Gewerbe triebe, wozu er mehr brauchte; und daß auf diese nicht zu bezweifelnde Rechtssäze die Lehre gegründet sey: daß ein zur Hütung auf fremden oder gemeinschaftlichen Grundstücken berechtigter Gutsbesizer nur mit demjenigen Vieh, welches er mit dem auf dem Gute gewonnenen Futter durchwintern kann, diese Gerechtigkeit ausüben dürfte, zugleich aber auch berechtiget sey, mit diesem ganzen Viehstande die Hütung zu benüzen.

Von der andern Seite könnte man aber mit der größten Wahrscheinlichkeit voraussezen, daß ein jeder Hütungsinteressent, so viel Vieh, als er wirklich

lich braucht, auch gehalten haben werde. Bei Rittergütern liesse es sich wohl erwarten, daß aus vorhandenen Tabellen oder Wirthschaftsrechnungen, der jedesmalige Viehstand, von mehrern Jahren, ausgemittelt werden könne. Bei Unterthanen würde solches zwar nicht leicht seyn; alsdenn könne aber bei diesen die Vergleichung mehrerer, die gleiche Grundstücke besäßen, an die Stelle treten. Wo einige mehr oder weniger Vieh hielten, als der größere Theil, da würde es, bei der Vernehmung der einzelnen Glieder, die immer geschehen müßte, nicht an nähern Anzeigen fehlen, aus welchen die Gründe der Verschiedenheit entnommen werden könnten. Es würde sich mehrentheils ergeben, daß diese Verschiedenheiten zufällig wären, und daß daher, wenn mehrere Theilnehmer mit gleichen Besizungen konkurrirten, der actuelle Viehstand des größern Theils zur Regel dienen könnte.

Durch Beobachtung der vorgedachten Hülfsmittel, würde eben so vollkommen der Zweck erreicht: daß nur eigentlich so viel Vieh, als ein jeder Interessent wirklich brauchte, zur Theilnahme käme.

Denn es würde bei der Vergleichung der Viehstände mehrerer Interessenten, und bei der Vereinigung desselben über den anzunehmenden Viehstand für jeden, gewiß nicht unentdeckt bleiben, wenn ei-

ner oder der andere derselben zu einem seiner Wirthschaftsführung ganz fremden Behuf einen stärkern Viehstand hielte. Es würde aber zugleich einer Unbilligkeit vorgebeugt, der bei der Konkurrenz solcher Besizungen, die mit ansehnlichen Wiesenpertinenzien versehen sind, vor denen, welche dergleichen nicht haben, alsdann unvermeidlich sey, wenn bloß auf den Futtergewinn gesehen würde.

Güter und Besizungen der lezten Art, müßten durchaus einen stärkern Viehstand halten, als sie mit selbst gewonnenen Futter durchwintern könnten, um nur eine mäßige Düngung für ihre Aecker möglich zu machen. Sie ersezten daher den eigenen Mangel durch Ankauf, hätten vermittelst des lezten seit undenklichen Zeiten einen stärkern Viehstand gehalten, als sie durchwintern könnten; hätten damit beständig ein gemeinschaftliches Hütungsrevier betrieben, und würden, wenn bei der Separation der Durchwinterungsfuß allein zum Maasstabe genommen werden sollte, offenbar wider Billigkeit zurückgesezt.

Auch die Landesökonomie liefe in dergleichen Fällen oft Gefahr. Es folgte nicht, daß ein Gut mit Nuzen so viel Vieh mehr halten könnte, als das andere weniger würde halten müssen, wenn es, wegen einer nach dem Durchwinterungsfuß zum Grunde

gelegten Theilung eines gemeinschaftlichen Hütungsreviers, von demselben einen zu kleinen Theil bekäme: dergleichen reichlich mit Wiesewachs versehene Güter, hielten bereits so viel Vieh, als die zweckmässige Bedüngung ihrer Aecker erforderte. Dagegen würden die daran Mangelleidenden in den Fall gerathen, ihren Viehstand vermindern zu müssen rc.

Dieses sind die Gründe, welche die Regierung bewegen, ihr Urtheil dahin zu bestimmen:

daß die Theilungskommissarien, vorzüglich durch Vergleichung mehrerer Jahre, soweit solches möglich sey, den actuellen Viehstand zum Grunde zu legen, solchen durch Vernehmung sämmtlicher Interessenten zu berichtigen, und nur dann erst die Berechnungen nach dem Futtergewinn, die immer schwankend bleiben würden, zum Grunde zu legen hätten, wenn auf jenem Wege, zwischen den Interessenten keine Vereinigung erhalten werden könnte.

Die Steuern, welche die Theilnehmer von ihren Grundstücken entrichteten, wären ein höchst unzuverlässiger Maaßstab, da deren Bestimmung auf ganz andern Gründen beruhte, als wonach der Viehstand der Theilnehmer zu bestimmen sey; der häufigen Befreiungen von den Steuern nicht zu gedenken.

Ein gleiches liesse sich auch gegen den neuen Vorschlag, den Düngungsbedarf zur Norm anzuneh-

men, sagen. Auch dieser sey höchst verschiedenartig, so daß, ohne eigentlich den Futtergewinn zum Grunde zu legen, und die Grundstücke zu vermessen und abzuschäzen, oder ohne große Ungerechtigkeiten zu begehen, kein Gebrauch davon gemacht werden könnte u.s.w.

Aus allen diesen Untersuchungen ergiebt sich, wie dem denkenden Leser nicht entgehen wird, daß die zur Sprache gebrachte und äusserst wichtige Sache noch nicht als völlig beendigt angesehen werden könne. Sie hat noch mehrere Seiten, die schlechterdings nicht übersehen werden dürfen, wenn man endlich auf ein regulatives Princip kommen will, was sich in allen möglichen Fällen als haltbar und durchaus rechtlich anwendbar und zwar mit unwiderleglichen Gründen beweisen läßt. Wir werden deßhalb in der Folge Gelegenheit nehmen, den Gegenstand, sey es übrigens unter welcher Form es wolle, noch weiter zu untersuchen. Vielleicht ist es möglich dadurch das vorgesteckte Ziel entweder selbst zu erreichen, oder Andern den Weg zu demselben bequemer zu machen, als er bisher war. Ein reeller Gewinn für das Wohl vieler Tausende wird also immer daraus hervorgehen, wenn auch erst in der Zukunft Gebrauch davon gemacht werden sollte.

Register
über die drei Hefte des ersten Bandes.

a zeigt das erste; b das 2te und c das 3te Heft, und die Zahl die Seite an.

A.

Abhandlung b, 183. 200.
Abschrift, lezte muß schön und leserlich seyn a, 39.
Allegiren, was und wann? a, 17.
Arbeitshaus, über die Errichtung eines Arbeitshauses a, 125.
Armenschule, a, 140.
Armenwesen, über die Verpflegung der Armen in den Städten und Dörfern a, 114—146.
Attestate, was? a, 69. Attest über einen verlangten Auszug aus dem Lagerbuche a, 83.
Aufsäze, welche der Kameralist zu machen hat? a, 10. 30.

Ausarbeitungen, kameralistische, höherer Grad von Vollkommenheit bei denselben a, 8.

Ausdruck, Zweideutigkeit und Unbestimmtheit? a, 11. b, 164.

— — dem Inhalt angemessen a, 15. ekelhafte zu vermeiden b, 173. unedle b, 174.

Auslassungen, unerlaubte b, 163. erlaubte b, 164.

B.

Befreiung vom Beibringen gesezlicher Zeugnisse, Bittschrift darüber c, 472.

Beilagen, wie bezeichnet? a, 24.

Berichte, Regeln in Ansehung derselben b, 185. erzählende b, 188. gutachtliche, innere Form derselben b, 189. die strengste Ordnung muß in einem Berichte herrschen b, 194. Summarium, Rubrum bei einem Berichte b, 198. Inhalt derselben mannichfaltig b, 199. unbedingte und bedingte b, 206. abgeforderte, nicht abgeforderte? b, 208. Berichte bei Veräusserungen oder Verpfändungen; bei Zerschlagung der Grundstücke b, 210. bei Verpachtungen; Remissionen b, 211. Reparaturen herrschaftlicher Gebäude b, 212. über Polizeigegenstände b, 214. ff. zur Verbesserung der Feuerschau b, 218. über die Errichtung einer Viehassekurranzgesellschaft b, 220. Theilung einer Ge-

meinweide b, 221. Uiber Verbesserung des Zunftwesens b, 224. Anlegung einer Manufaktur b, 226. Polizeitaxen b, 227. Freimeister b, 227. Concession zu einem Gewerbe b, 228. in Rechnungssachen b, 229. bei Kommissionen b, 235. äussere Forme der Berichte b, 239. Formulare b, 243.

Bescheinigung, was? a, 69.

Beschluß bei einem Aufsaze b, 185.

Bestimmtheit im Ausdrucke b, 169.

Bittschriften, Regeln über dieselben c, 439. was? c, 440. innere Form bei Bittschriften c, 445. ob sie einen Eingang haben müssen c, 449. ob Schluß c, 452. äussere Form der Bittschriften c, 468. Formulare c, 472. ff.

Brandversicherungsgesellschaften, Einrichtung derselben a, 146.

C.

Casus, gleichlautende, Vorsicht beim Gebrauch derselben b, 166.

Ceremoniel, herkömmliches a, 23.

Charakter des Stils, was? a, 15.

Concession, Bericht über eine nachgesuchte Concession b, 243.

D.

Deutlichkeit des Vortrags a, 11. 28. b, 160.

E.

Eichen, Erlaubniß um Eichen auf dem Acker abhauen lassen zu dürfen, Bitte darum c, 477.
Eingang, bei Berichten ꝛc. b, 179.
Entlassung der Dienste, Bitte darum c, 474.
Entwürfe, warum solche gegeben werden? a, 5. vorläufiger zu einem Berichte b, 193.
Erzählung, b, 180.

F.

Fond der Stadtkasse, Unzulänglichkeit desselben, Bericht darüber b, 332.
Form der Staatsgeschäffte, in wiefern von Praxis im gewöhnlichen Sinne verschieden? a, 4.
Form der schriftlichen Arbeiten a, 7.
Form, äussere bei schriftlichen Vorträgen a, 19.
Formulare, warum solche gegeben werden? a, 5. 6.
Frohndienste Abschaffung derselben, Bericht darüber a, 303.

G.

Gemeinweiden, wie sollen sie vertheilt werden? Bericht darüber b, 280. Entwurf c,

Geschäfftsstil, was? a, 9. erzählender oder historischer, belehrender oder bestimmender; b, 153. gemischter a, 10. 25. Zweck des historischen belehrenden Geschäfftsstils b, 155.

Gesindewesen, Verbesserung desselben b, 352.

Gleichförmigkeit des Stils a, 16.

Grenzberichtigung, Bericht darüber, b, 339.

Grundsäze, praktische, positive und eigentliche a, 2. theoretische Kenntniß derselben, hilft wenig, wenn sie nicht mit Anwendung verbunden a, 3.

Gutachten, wenn einem Berichte beizufügen b, 202. was dabei zu beobachten? b, 203.

H.

Handschrift, schöne und gefällige, wie? a, 20.

Heften der Acten a, 24.

Hausiren, über das Hausiren in den Städten und Dörfern a, 99.

Hauptgrundsaz über die Erfindung desselben zur Vertheilung der Gemeindeweiden c, 550.

J.

Interpunction? a, 21.

Industrieschule a, 140.

K.

Kürze im Ausdruck? a, 12. 28. b, 162.

Kalenderstempel, Buchhändler bitten um die Befreiung desselben c, 491.

Kalligraphie? a, 20.

Kameralist, praktischer, womit er sich vorzüglich beschäfftigen soll a, 1.

L.

Landhandwerker, ob sie mit den städtischen zu verbinden c,

Lumpensammlen, Bericht zur bessern Einrichtung desselben b, 252.

M.

Müller beschweren sich, daß man sie zwingen wolle in die Zunft einzutreten c, 481.

Mundiren der Aufsäze, wie? a, 23.

Muttersprache, Kenntniß derselben a, 8.

O.

Ordnung? a, 13. Was zu thun, um sich dazu zu gewöhnen? a, 14. Ordnung im Erzählen der Thatsachen a, 26. Orthographie? a, 21.

P.

Periode, was? b, 174. Regeln bei derselben b, 175 — 178.

Praxis; Polizei-Kameral- und Finanzpraxis, was? a, 3.

Promemorien, was? a, 70.

Provinzialismen, sparsamer Gebrauch derselben a, 12.

Protokolle, was? a, 63. äussere und innere Form derselben a, 64 — 68. Formuläre: über eine Belehnung, a, 71. über eine Beziehung und Berichtigung streitiger Grenzen a, 73. über eine Ehestiftung a, 77. Einweisungs-Protokoll a, 81. über einen gerichtlichen Verkauf a, 85. Wahlprotokoll a, 96.

R.

Recesse a, 63.

Receß, Landesreceß über die Abschaffung der Frohndienste a, 93.

Rechtschreibung? a, 21.

Registraturen a, 64.

Reinigkeit des Stils? a, 16.

Reinlichkeit der Abschrift a, 24.

Rindviehassekuranz, Bericht über die Errichtung derselben b, 259. Vorschläge, weitere dazu b, 416.

S.

Schluß, bei einem Berichte b, 204.

Schreibart, was? a, 9. positive und relative a, 29. herkömmliche b, 167.

Schreiben a, 31. Formulare von denselben a, 41 — 63. über die Besitzergreifung eines erledigten Lehnguts a, 41. über die Abschaffung der Frohndienste a, 42. 43. über eine nachgesuchte Concession zur Anlegung einer neuen Sägemühle a, 46. über verweigerte und verzögerte Justiz a, 58. 60. über eine dienstschuldige aber verweigerte Bauholzlieferung a, 61.

Schriftsteller, praktische, Anzeige derselben a, 8.

Sprichwörter, sprichwörtliche Redensarten b, 174.

Stil, was? a, 9. Lebhaftigkeit des Stils b, 155 — 159.

Synonime b, 172.

T.

Thatsachen müssen in ihrem natürlichen Zusammenhange erzählt werden a, 26.

Titulaturen a, 32 — 39.

U.

Uiberschrift a, 24.

Unterschrift a, 24.

Urtheilskraft, Uibung derselben a, 8.

V.

Verzögerung Entschuldigung derselben bey einer Berichtserstattung b, 197.

Vorstellungen? b, 441. Gegenstände derselben b, 441. der Verfasser derselben muß auf die Sache, und auf Verhältnisse Rücksicht nehmen b, 453. den Gegenstand aus dem richtigsten Gesichtspunkte darstellen b, 454. Entkräftung der Gründe des Gegners b, 454 — 459. Rechtfertigung bei dem Vorgesezten b, 459. wegen erschlichenen Begünstigungen b, 460. Ton bei Bittschriften und Vorstellungen b, 462. bei Kränkungen des Beamten von Seiten der Obern b, 463. bei Verlezungen eines Privilegiums b, 465. äussere Form der Vorstellungen b, 468.

Vortrag, deutlicher, was? a, 11.

Vorwörter, possessive, relative, Gebrauch derselben b, 165.

W.

Wörter, fremde, Gebrauch derselben? a, 17. gleichbedeutende nicht zu häufen b, 160. von mehrern Bedeutungen b, 165. Vor- und Bindungswörter b, 168. unnüze Verlängerungen der Wörter sind tadelhaft b, 171.

Wortfügungen, unteutsche a, 16.

Z.

Zehentreceß, a, 87.
Zeitwörter, mehrere, wie sie zu sezen? b, 160.
Zunftwesen über die Verbesserung desselben c, 510.
Zurückzahlung der Kartenstempelgelder, Bitte darum c, 478.
Zusammendrängen mehrerer Säze b, 162.
Zusammenstellung der Wörter, wie? a, 12.
Zwangdienst der Tagelöhner Kinder, Bericht darüber b, 248.
Zweck des schriftlichen Vortrags a, 9.
Zweideutigkeit im Ausdruck? a, 11.
Zwischensäze, ihr Gebrauch b, 161.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google